

Das Gesetz über die häusliche Gewalt: Eine neue Herausforderung?

Edité par et disponible au

Ministère de la Promotion Féminine

L-2921 Luxembourg

Tel: 478 5814

Fax: 24 18 86

www.mpf.public.lu

e-mail: info@mpf.public.lu

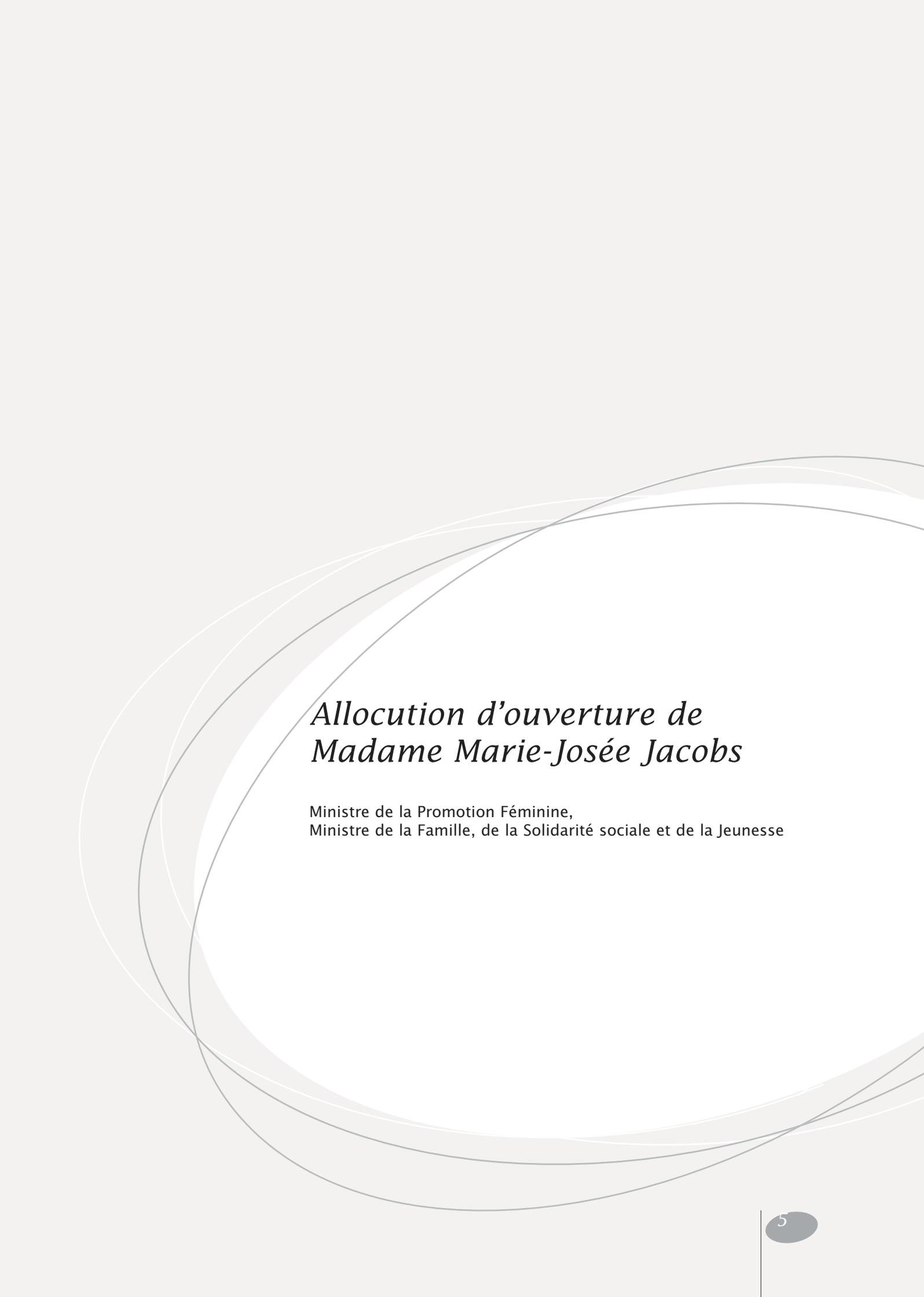
2004

ISBN 2-919876-57-0

*Das Gesetz über die häusliche Gewalt :
Eine neue Herausforderung?*

Inhalt

Allocution d'ouverture de Madame Marie-Josée Jacobs Ministre de la Promotion Féminine, Ministre de la Famille, de la Solidarité sociale et de la Jeunesse	<i>Seite 5</i>
Kontinuum der Gewalt – Ursachen, Formen und Muster von Gewalt in Paarbeziehungen und ihr Zusammenhang mit gesellschaftlichen Strukturen Vortrag von Magister Elfriede Fröschl, Fachhochschule für Sozialarbeit, Wien	<i>Seite 7</i>
Viktimisierung und Stigmatisierung von Opfern sexualisierter Gewalt Vortrag von Prof. Dr. Helmut Kury, Max-Planck-Institut für ausländisches und Internationales Strafrecht – Forschungsgruppe Kriminologie, Freiburg	<i>Seite 19</i>
Koordiniert gegen Gewalt an Frauen und Kindern handeln Vortrag von Frau Rosa Logar, Dipl. Sozialarbeiterin, Interventionsstelle gegen Gewalt, Wien	<i>Seite 47</i>
La loi luxembourgeoise sur la violence domestique Exposé de Madame Laurence Goedert, attachée de gouver- nement 1 ^{ère} en rang au Ministère de la Promotion Féminine	<i>Seite 73</i>
Gewalt von Männern an Frauen. Das Gewaltschutzgesetz und seine Folgen Vortrag von Dr. Albin Dearing, Bundesministerium für Inneres, Wien	<i>Seite 79</i>
Interventionsmöglichkeiten der Polizei im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes Vortrag von Major Wolfgang Steinbach, Bundespolizeidirektion Wien, Generalinspektorat der Sicherheitswache	<i>Seite 93</i>
Gewalttätig werden nicht Menschen, sondern Männer – Gewaltberatung Vortrag von Dipl. Psych. Joachim Lempert, Institut Lempert, Hamburg	<i>Seite 105</i>
Gewalttätige Männer ändern (sich) Vortrag von Frau Ute Rösemann, Diplompädagogin, Dachverband autonomer Frauenberatungsstellen NRW e.V. Gladbeck	<i>Seite 121</i>



*Allocution d'ouverture de
Madame Marie-Josée Jacobs*

Ministre de la Promotion Féminine,
Ministre de la Famille, de la Solidarité sociale et de la Jeunesse

Allocution d'ouverture de Madame Marie-Josée Jacobs

Ministre de la Promotion Féminine

Mesdames, Messieurs,

La violence à l'égard des femmes est un obstacle pour atteindre les objectifs d'égalité, de développement et de paix. Elle viole et méprise ou invalide les droits des femmes à la jouissance des libertés fondamentales. L'incapacité permanente de protéger et de promouvoir ces droits et ces libertés dans les cas de violence à l'égard des femmes est un problème qui concerne tous les Etats et qui exige que des mesures soient prises à ce sujet (Plate-forme pour l'action de Beijing, 1995)

Depuis le début de la campagne sur la violence en 1999 intitulé 'Fini les compromis contre la violence à l'égard des femmes et des filles' le Ministère de la Promotion Féminine a continué à intensifier la lutte contre la violence à l'égard des femmes et de leurs enfants.

Pour mieux faire comprendre la loi sur la violence domestique au public, des campagnes de sensibilisation et d'information ont été entamées : des spots publicitaires ont été diffusés à la radio et à la télévision. Une ligne téléphonique réservée aux agresseurs (Täterhotline) a été mise en place à Luxembourg, en Autriche et dans la région de Hambourg (Allemagne) dans le cadre du programme Daphne.

Le colloque d'aujourd'hui vous permettra de comprendre à quel point la violence domestique est loin de régresser et qu'au Luxembourg comme ailleurs, il s'est avéré que le cadre légal existant était insuffisant pour atteindre les objectifs tels que la prévention des actes de violence domestique ou encore la prise de conscience de la société de la gravité de la violence domestique.

La loi du 8 septembre 2003 sur la violence domestique est entrée en vigueur en date du 1^{er} novembre 2003.

Cette loi dépasse de loin la violence au sein du couple, violence qui concerne les disputes familiales qui ne sont souvent pas de simples disputes, mais qui sont l'expression d'une violation ou d'un abus. Souvent il s'agit tout simplement d'un

acte criminel qui se passe au domicile familial, que la société n'est plus prête à tolérer.

Le concept de la loi est constitué de quatre points essentiels :

- > les circonstances aggravantes
- > l'expulsion par la police de l'auteur de violences
- > les procédures de référé spéciales
- > le renforcement du rôle des associations de défense des droits des victimes.

Un élément important était la coopération avec le Parquet, la Police grand-ducale, le service d'assistance aux victimes de la violence domestique, les communes et les ministères concernés.

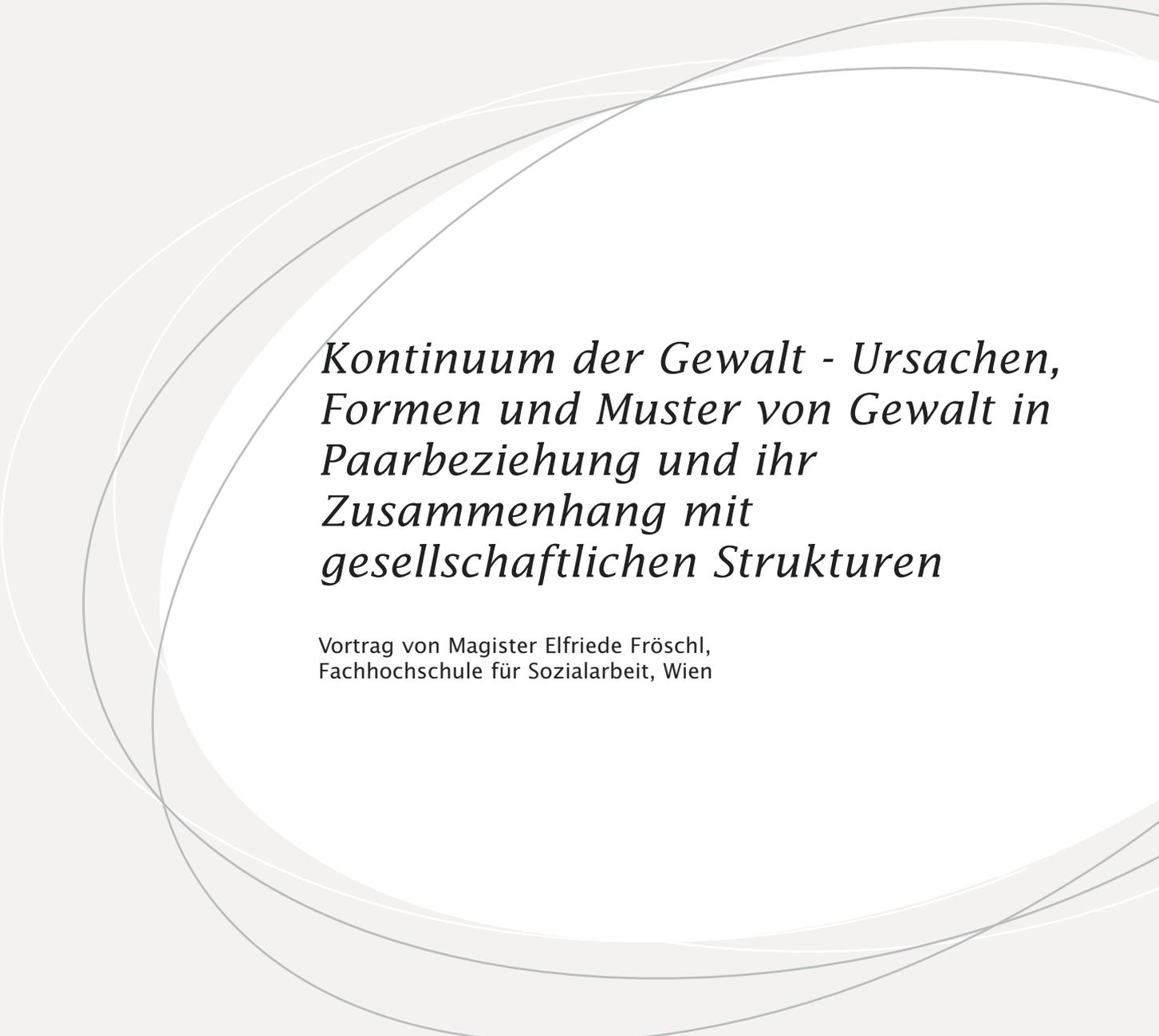
Il m'importe de remercier tous les acteurs et actrices qui ont contribué à l'élaboration de cette loi et qui contribueront à sa mise en œuvre :

- > La Chambre des Députés qui a voté la loi avec 59/60 des voix, dont une abstention
- > Les organisations non-gouvernementales (ONG) pour leur engagement
- > La Police grand-ducale
- > Le Parquet
- > Le service d'assistance aux victimes de la violence domestique
- > Les communes
- > Les ministères concernés
- > Les expert-e-s étrangers/ères.

Les trois parties du colloque international 'La loi sur la violence domestique : Un nouveau défi ?' portent sur :

- > Le phénomène de la violence domestique
- > Les aspects législatifs et intervention policière et judiciaire
- > La prise en charge des agresseurs.

Le colloque sera clôturé par la présentation d'une pièce de théâtre 'Pêche d'enfer', spectacle sur la violence faite aux femmes et la vie dans un foyer pour femmes.



*Kontinuum der Gewalt - Ursachen,
Formen und Muster von Gewalt in
Paarbeziehung und ihr
Zusammenhang mit
gesellschaftlichen Strukturen*

Vortrag von Magister Elfriede Fröschl,
Fachhochschule für Sozialarbeit, Wien

Kontinuum der Gewalt - Ursachen, Formen und Muster von Gewalt in Paarbeziehungen und ihr Zusammenhang mit gesellschaftlichen Strukturen

Magister Elfriede Fröschl,
Fachhochschule für Sozialarbeit, Wien

Kontinuum der Gewalt – Ursachen, Formen und Muster von Gewalt in Paarbeziehungen und ihr Zusammenhang mit gesellschaftlichen Strukturen

"Die sexuelle Unterordnung der Frauen wurde in den frühesten Rechtsordnungen institutionalisiert und mit allen dem Staat zur Verfügung stehenden Mitteln durchgesetzt. Die Kooperation der Frauen in diesem System wurde auf verschiedene Art sichergestellt: durch Anwenden von Gewalt, durch ökonomische Abhängigkeit vom männlichen Familienoberhaupt, durch das Gewähren von klassenspezifischen Privilegien für sich anpassende und abhängige Frauen der Oberschichten und durch die künstlichwillkürliche Unterteilung der Frauen in respektable und nichtrespektable Frauen." Gerda Lerner (Die Entstehung des Patriarchats, 1991)

1. Gewalt ist ein Kontinuum - zur feministischen Gewaltdiskussion:

Die Gewaltdiskussion der Frauenbewegung umfaßte die Auseinandersetzung mit Mißhandlung in der Ehe und anderen intimen Beziehungen, Vergewaltigung, sexuellem Mißbrauch in Kindheit und Jugend, sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, sexuellen Übergriffen in der Therapie und in Institutionen, sexuelle Übergriffe auf Frauen mit Behinderungen, Zwangsprostitution und Frauenhandel sowie geschlechtsspezifischer Gewalt als Mittel des Krieges. Die Überschneidungen dieser scheinbar so unterschiedlichen Gewaltformen im Alltag und in der Biographie von Frauen wurden zunehmend sichtbar gemacht (Kavemann, 2001). Im Kontext des Krieges in Exjugoslawien wurde erstmals öffentlich gemacht worüber ein-zwei Generationen davor Frauen nicht sprechen konnten: Kriegerische Auseinandersetzungen gehen mit der massenhaften und vor allem systematischeren

geplanten Vergewaltigungen von Frauen einher, wodurch deutlich wurde, dass Vergewaltigung nichts mit Sexualität oder übermächtiger Lust zu tun hat, sondern mit Machtausübung und Demütigung der männlichen Gegner im Krieg oder der Frauen insgesamt in „friedlichen“ Zeiten. Ohne die feministische Frauenbewegung wären diese Gewaltformen niemals in ihrem Ausmaß und Auswirkungen erkannt worden.

Im Rahmen des Vortrags werde ich auf vier Punkte eingehen:

- > Die Frauenbewegung hat die alltägliche Gewalt von Männern gegenüber Frauen aufgedeckt. Sie hat die im Privaten verborgene sexuelle und körperliche Gewalt politisiert, indem nachgewiesen wurde, dass die Gewalt gegen Frauen die persönliche Integrität und die gesellschaftliche Teilhabe von Frauen systematisch behindert und somit eine Menschenrechtsverletzung darstellt (der Slogan in diesem Zusammenhang war: Das Private ist politisch). Empirische Untersuchungen bestätigten in der Folge, dass Gewalt gegen Frauen vor allem in der sogenannten Privatsphäre stattfindet. (ev. Noch ausführen Privatisierung öffentlicher Gewalt gegen Frauen durch Nichtbenennung der massenhaften Verbreitung und der Geschlechtsspezifität)
- > Die Frauenbewegung hat den Gewaltbegriff erweitert, indem sie insbesondere die psychische Gewalt als Vorbereitung, Begleiterscheinung und identitäts- und persönlichkeitszerstörende Methode benannte und sie mit Elementen von Folter gleichsetzte, wie ich später noch zeigen werde.
- > Die Diskussion um den feministischen Gewaltbegriff und die Sichtweise von Frauen, die von Gewalt betroffen sind, wurde im Laufe der Jahre weiterentwickelt. Die Diskussion spannt sich über die Sichtweise der Frau als hilfloses Opfer bis zum heutigen Standpunkt von Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung. Diese Sichtweise ist wichtig, weil sie den Schutz der Opfer nicht mit ihrer moralischen Un-

schuld begründet, sondern mit der Verletzung eines Menschenrechtes.

- > Weiters beinhaltet der feministische Gewaltbegriff die Verbindung mit gesellschaftlich-strukturellen Benachteiligungen und dem Sexismus der Gesellschaft. Letztlich wird nur durch dieses Kontinuum der Gewalt erklärbar, warum viele Frauen Gewalt und entwürdigendes Verhalten spät wahrnehmen und grosse Schwierigkeiten haben, sich daraus zu befreien, bzw. sich mit Verhältnissen arrangieren, die sie selbst zerstören.

Die Frauenbewegung und in der Folge die Forschung über Gewalt im Geschlechterverhältnis sieht Gewalt als ein Kontinuum (Kelly, 1988), das alle Erscheinungsformen dieser Gewalt – körperlicher, psychischer, sexueller und ökonomischer Art – als zusammenhängend begreift und sie mit gesellschaftlichen Benachteiligungen und struktureller Gewalt gegen Frauen in Verbindung bringt.

Marilyn French beschrieb 1992 in ihrem Buch "Der Krieg gegen die Frauen" "Die Gewalt gegen Frauen, um die es (.....) geht, ist ein Geflecht aus individuellen Handlungen, die strukturell und institutionell massive Rückendeckung erhalten. So wie die Probleme der Frauen sich wechselseitig bedingen, so ist es auch mit der Unterdrückung durch die Männer: Systemimmanente und institutionelle Kriege gegen Frauen wären ohne die Mitwirkung auf individueller Ebene nicht von Erfolg gekrönt, und individuelle Kriege von Männern gegen Frauen bedürfen struktureller und institutioneller Kooperation."

Dieses Kontinuum von struktureller und individueller Gewalt macht es möglich, daß weltweit jede Art von Brutalität gegen Frauen durch Traditionen, kulturelle Überlieferungen und pseudoreligiöse Vorstellungen gerechtfertigt werden kann: In Indien die Witwenverbrennung und der Mitgiftmord, in Zentralafrika Genitalverstümmelungen an Mädchen, von denen weltweit ca. 130 Millionen Frauen und Mädchen betroffen sind, und Morde an Frauen, weil sie die angebliche Ehre ihres Mannes verletzt haben (vgl. Heiliger, 2000).

Vergewaltigung von Frauen wird in Kriegen massenhaft eingesetzt um die generischen Männer ihres Eigentums zu berauben, wobei die Opfer danach nicht selten von der Familie verstoßen werden. Weltweit blüht der Handel mit Frauen und Kindern, der sie meist in die Zwangsprostitution führt. „In den meisten Ländern der Welt werden Jungen gegenüber den Mädchen vorgezogen, in einigen Ländern werden weibliche Embryos gezielt abgetrieben, wodurch weltweit ca. 60 Millionen Frauen fehlen.“ (Heiliger, 2000, 15). Ein weiterer wichtiger Verdienst der Frauenbewegung war den Zusammenhang zwischen Gewalt und dem gesellschaftlich niedrigeren Status von Frauen zu thematisieren. Folgen dieses niedrigeren Status sind die oft nur sehr zögerliche Vorgangsweise gegen Gewalt an Frauen, das häufige „victim-blaming“, die mangelhafte Finanzierung effizienter Unterstützungsangebote und Interventionsstrategien und die Vermeidung des Ausdrucks „männlicher Täterschaft“. Besonders die Vermeidung der klaren Benennung der Geschlechtlichkeit von Gewalt verhindert eine sinnvolle Analyse und darauf aufbauende Information und Prävention.

2. Tatort Beziehung - Die spezifische Situation von Frauen als Opfer

Empirischen Untersuchungen zufolge ist für Frauen der gefährlichste Ort die eigene Familie. Dies ist letztlich vor allem dadurch verständlich, wenn die gesellschaftlichen Strukturen beleuchtet werden, vor denen diese Gewalthandlungen stattfinden: Der Kategorie Geschlecht kommt eine strukturelle Bedeutung zu, die sehr eng mit der Zweiteilung gesellschaftlicher Sphären verknüpft ist. Diese Trennung in eine dominante öffentliche und eine nachgeordnete private Sphäre führte neben der jeweiligen Zuordnung eines Geschlechts zur jeweiligen Sphäre auch die für viele Frauen fatale Abkoppelung des privaten Raumes von demokratischen Prinzipien. Indem Frauen als Geschlecht der private Bereich zugewiesen wird, gelten für sie bis heute die bürgerlichen Ideale von Autonomie und Selbstbestimmung nur in reduziertem Umfang (vgl. Brückner, 2002).

1 Dieser Fachbegriff bedeutet „das Opfer verantwortlich machen“

Häusliche Gewalt gegen Frauen findet laut internationalen Untersuchungen in 10-25% der Beziehungen statt, ca. 5% werden als schwer gewalttätig eingestuft. In 1-8% der Beziehungen kommt es zu Vergewaltigungen (vgl. Brückner 2002) (der Vergewaltigungsbegriff ist jedoch problematisch, da die meisten Frauen sexuelle Gewalt durch ihren (Ehe)mann nicht als Vergewaltigung bezeichnen.

Eine repräsentative holländische Untersuchung (Römkens, 1997) weist für 21% der befragten Frauen Gewalterfahrungen nach, davon waren 6% schwer und in 7% wurde auch sexuelle Gewalt thematisiert. Schwere Gewalt wird definiert als „schlagen mit Fäusten oder Objekten, treten, würgen und/oder Bedrohungen oder Mißhandlungen mit Messer oder Schußwaffen“ (eigene Übersetzung E.F.) Diese schwere Gewalt führt zu behandlungsbedürftigen körperlichen Verletzungen und bewirkt psychische Probleme (Selbstwertverlust, Depressionen, Ängste, Selbstmordabsichten) bis zu Traumatisierungen. (vgl. Brückner, 2002)

Auch wenn die Kriminalstatistik untersucht wird, zeigen sich ähnliche Ergebnisse:

„...Frauen (werden) weit häufiger im sozialen Nahraum durch männliche Personen, die mit ihnen verwandt oder nah bekannt sind, angegriffen und verletzt als Männer, für die die Gefahren weit eher im öffentlichen Raum und durch fremde Täter drohen. Der soziale Nahraum und der vertraute männliche Täter stellen für Frauen kennzeichnende Faktoren einer typischen Opfersituation im Bereich der Gewaltkriminalität dar.“ (Schweikert, 2000, 45). (Diese Aussage wird durch die deutsche Kriminalstatistik untermauert (die österreichische Kriminalstatistik unterscheidet nicht zwischen Taten im sozialen Nahraum und Taten außerhalb): „Bei Mord und Totschlag beträgt der männliche Tatverdächtigenanteil in den Polizeistatistiken 1995-1997 zwischen 90% und 91%, bei den Sexualdelikten ca. 91%, bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung ca. 88%, bei einfacher Körperverletzung 87%, ... und bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit 90%“ (Schweikert, 2000, 42). Laut der deutschen Kriminalitätsstatistik

findet jede 2. Tat im sozialen Nahraum statt, allerdings geschlechtsspezifisch stark unterschiedlich: sind bei Mord und Totschlag 69%-74% der getöteten Frauen Opfer einer verwandten oder nahe bekannten Person so sind es bei den gleichen Delikten und im selben Kontext „nur“ 33%-38% der Männer (vgl. Schweikert, 2000).

Die Autorin kommt zu folgendem Fazit:

„1. Gewaltkriminalität ist eine überwiegend von Männern begangene Kriminalität.

2. Frauen sind nach den Untersuchungen wesentlich häufiger Tatopfer als Tatverdächtige.“ (Schweikert, 2000, 51)

Von allen in Wien im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes Weggewiesenen waren 2001 96% männlich (1% davon männliche Jugendliche) und 4% weiblichen Geschlechts (vgl. Wiener Interventionsstelle, 2002)

„Kanada hat die bisher wohl größte Umfrage zur Gewalt gegen Frauen durchgeführt, die ergab, daß 29% aller Frauen, die gegenwärtig oder früher verheiratet waren, mindestens einmal physischer oder sexueller Gewalt durch ihre Ehepartner ausgesetzt waren.“ (Heiliger, 2000, 18). In Schweden wird laut Statistiken alle 20 Minuten eine Frau geschlagen, jeden 10. Tag stirbt eine Frau durch die Hand eines Mannes der ihr nahestand (60% aller Morde in Schweden). In Spanien starb jeden 6. Tag eine Frau, die von ihrem Ehemann umgebracht wurde (vgl. Heiliger, 2000).

Eine 1997 in Finnland durchgeführte Studie ergab, dass 40 Prozent der befragten erwachsenen Frauen nach ihrem 15. Geburtstag Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt durch Männer waren; 29 Prozent der Frauen wurden vor ihrem 15. Lebensjahr Opfer von Gewalt, sexueller Belästigung oder wurden zu sexuellen Beziehungen gezwungen (vgl. Heiskanen/Piispa 1998, 3)

Im sozialen Nahraum sind Kinder von Gewalt immer direkt oder indirekt mitbetroffen. Sowohl eine englische als auch eine amerikanische Studie zeigen, dass in 70 % der Fälle in denen Frauen misshandelt werden, auch Kinder direkt von Gewalt

betroffen sind. Und je massiver die Gewalt gegen Frauen ist, um so massiver werden auch die Kinder misshandelt (Bowker/Arbitel/Mc Ferron 1988, Hester, 1998). Aus den erwähnten Studien geht auch hervor, daß Kinder durch „beobachtete“ Gewalt in ihren Entwicklungschancen gehemmt werden und als Buben ein hohes Risiko haben, später selbst gewalttätig zu werden. Nur kurz erwähnt sei an dieser Stelle die Foltermethode geliebte Menschen vor den Augen des Gefolterten zu mißhandeln. Durch diese Methode wird der Wille der/des Gefolterten eher gebrochen als durch direkte Folter (vgl. Hasenbegovich, 1999). Die zerstörerische Wirkung „beobachteter“ Gewalt kann also gar nicht ernst genug genommen werden.

Die Problematik der Gewalt gegen Frauen wird inzwischen auch von anderen Institutionen als wichtiger Faktor bei der politischen Planung erkannt. Die Bürde, die diese Gewalt für die Gesundheitsversorgung bedeutet und ihre Auswirkungen auf Arbeitsfähigkeit und Lebensqualität sowie Lebensdauer war der Weltbank eine internationale Studie wert. (Lori L. Heise, Jacqueline Pitanguy u.a. 1994) Die Autorinnen stellten fest, dass Gewalt gegen Frauen ein globales Gesundheitsproblem darstelle, das in seiner Dimension mit den durch andere Risikofaktoren verursachten Gesundheitsschäden bei Frauen - wie HIV, Tuberkulose, Sepsis bei Geburten, Krebs und Herzkreislauferkrankungen - zu vergleichen sei. Ihre Studie spricht eine klare Sprache. Sexualisierte Gewalt und häusliche Gewalt werden global als eine signifikante Ursache für Invalidität und Tod von Frauen gesehen. „In den Industriestaaten, so die WHO, koste Gewalt die Frauen im reproduktionsfähigen Alter einen von fünf gesunden Tagen.“ (Adam – Kesselbacher, 2001, 2)

Neben diesen Schäden, verursacht Männergewalt auch enorme Kosten: Es gibt in mehreren Ländern rechnungstechnische Ansätze. So kostet männliche Gewalt in Kanada 4,2 Milliarden Dollar jährlich, in Australien 1,5 Milliarden Dollar jährlich, in den Niederlanden 210 Millionen Euro jährlich, und in der Schweiz 409 Millionen Franken jährlich. (vgl. Adam – Kesselbacher, 2001, 1). Trotz dieser Zahlen und Kosten-

berechnungen, die teilweise schon jahrelang bekannt sind, werden erstaunlich geringe systematische Anstrengungen unternommen Gewalt gegen Frauen zu verhindern. Dies liegt an der engen Verwobenheit gesellschaftlicher Geschlechterkategorisierungen (öffentlich und privat) und gewaltförmigen Strukturen in Paarbeziehungen. „Für eine gesamtgesellschaftliche Einbettung geschlechtsspezifischer Zwangshandlungen spricht, dass häusliche Gewalt in der Öffentlichkeit und von den zuständigen Institutionen noch oft als Familienstreitigkeit abgetan und Verletzungen des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes im sozialen Nahraum häufig hingegenommen werden. Dies trägt zu einer „Privatisierung der Gewalttat“ bei und rechtfertigt eine „Politik der Non-intervention“, die erst allmählich aufgegeben wird.“ (Brückner, 2002, 23). Der Aufgabe der Wahrung körperlicher Unversehrtheit als staatliche Aufgabe wurde und wird bisher im privaten systematisch vernachlässigt. *Hier wird die bereits erwähnte Trennung zwischen vorrangig öffentliche und nachrangige private Sphäre als einem zentralen Element der geschlechtshierarchischen Gesellschaftsstruktur wirksam. Geschlechtsspezifische Gewalt stellt eine extreme Konsequenz der sozialen Konstruktion des Geschlechterverhältnisses dar, die eine persönliche und sexuelle Unterordnung von Frauen, äußersten Falls auch eine gewaltsame, zu rechtfertigen scheint. Ohne diese Hierarchisierung würde Gewalt zwar nicht vollständig verschwinden, aber individuelle Gewalt hätte keinen strukturellen und kulturellen Rückhalt mehr und ein erheblich geringeres Ausmaß, wie cross-cultural Studies über den Zusammenhang zwischen relativer Geschlechtergleichheit und geringer Gewalt im Geschlechter- und Generationenverhältnis zeigen (Levinson, 1988). Bei einem kulturübergreifendem Vergleich kommt Levinson (1988) zum Ergebnis, dass es in Kulturen, in denen der Mann die alleinige Entscheidungsmacht über die Familienökonomie hat häufiger zu Gewalt gegen Frauen und Kinder kommt, als in Gesellschaften, in denen Frauen in eigenständigen Gruppen arbeiten und wirtschaften und ihnen auch Entscheidungsbefugnisse zukommen. Zu einem ähnlichen Resultat kom-*

men Coleman/ Staus (1990) in einer repräsentativen amerikanischen Untersuchung: je egalitärer die Paarstruktur (gemessen an der gemeinsamen Kontrolle über verschiedene familiäre Machtbereiche, desto geringer der Grad an körperlicher Gewalttätigkeit).

3. Zur feministischen Diskussion des Begriffs „Opfer“: Die Entwicklung zu Menschenrechten auch für Frauen

„Als die Frauenbewegung in den siebziger Jahren begann, Gewalt gegen Frauen zum Thema zu machen und das verlogene Schweigen über die Allgegenwart der Männertaten in Schlafzimmern und ehelichen Wohnungen... zu brechen, ging es zunächst darum, auf dem *Opferstatus* der vergewaltigten Frau zu bestehen. Nur über die Opferrolle war es überhaupt möglich, auf den ‚Ernst‘ auf den persönlichen Schaden, das politische Gewicht und die juristische Relevanz des Vergewaltigungsverbrechens aufmerksam zu machen.“ (Thürmer-Rohr, 1989, 22).

Denn vorher stand Frauen, die vergewaltigt wurden, der Opferstatus nur zu, wenn sie sich mit allen Mitteln körperlich gewehrt und wenn nicht der leiseste Zweifel an ihrer moralischen Unschuld bestand. Der Opferbegriff hat jedoch problematische Aspekte: Er ist ein Neutrum Begriff, er hat eine passive Komponente (ein Opferlamm, das zur Schlachtbank geführt wird) und er kann auf die ganze Person übertragen werden. Einem Opfer werden bestimmte Eigenschaften und Verhaltensweisen zugeschrieben, Opfermythen, die von verschiedenen Akteurinnen des Gewaltdiskurses aufrecht erhalten werden. Danach sind Opfer schwach, hilflos und allenfalls zu bemitleiden, prinzipiell jedoch „gut“.

Diese Mythen ermöglichen eine Distanzierung von den Opfern und eine Aufwertung der eigenen Person. Sie suggerieren durch die Aufrechterhaltung der Verschiedenheit von den Opfern die

Möglichkeit der individuellen Kontrollierbarkeit von Gewalt und damit ihrer Verhinderung. Auch lassen diese abwertenden Zuschreibungen kein Mitgefühl mit den Opfern zu und dienen so der Abwehr von negativ empfundenen Gefühlen wie Angst, Trauer, Ohnmacht und Wut.

„Nicht selten gewinnen wir also den Eindruck, dass wir Täter lieben, wenn eine Identifikation mit ihnen unser Selbstwertgefühl erhöht und unserer Ängste mindert, und Opfer hassen, die uns an unsere eigenen Schwächen und Erlebnisse der Hilflosigkeiten erinnern oder Schuldgefühle in uns erwecken. Mehr oder weniger unbewusst versuchen wir deswegen, den Opfern selber die Schuld an ihrem Leiden zuzuschieben oder deren Existenz möglichst zu verdrängen. Das ist besonders erfolgreich, wenn die Abwehr von Schuld und Scham kollektiv erfolgt“ (Mitscherlich 1991, S. 197).

Mitgefühl ist jedoch eine Voraussetzung für die Solidarisierung mit den Opfern und für ein den Opfern zugute kommendes politisches Handeln. Die Aufrechterhaltung der Opfermythen hat somit auf der individualpsychologischen aber auch gesellschaftlichen Ebene eine emotional stabilisierende Funktion, darüber hinaus wird durch die Schwächung und Isolierung des Opfers die Position des Täters und das System der Gewalt bestärkt. Es ist daher wichtig den temporären Zustand des Opferseins zu betonen, der sich nur auf den Aspekt des Gewalterlebens und nicht auf alle anderen Lebensbereiche bezieht.

Die Erfahrung der Fraueneinrichtungen, die im Bereich Gewalt arbeiteten und feministische Forschungsergebnisse (v.a. Thürmer-Rohr, 1989) konnten durch ein Sichtbarmachen der Aktivität einer von Gewalt betroffenen Frau (auch wenn sie sich nicht körperlich gewehrt hat) den Opferbegriff mit seiner passiven Konnotation überwinden². In der feministischen Diskussion entwickelte sich der Begriff „Überlebende“ (survivor), der insbesondere für den Bereich sexuelle Gewalt (gegen Kinder und Frauen) sowie physische und psychische Gewalt deutlich machen soll,

dass diejenigen, denen Gewalt angetan wird, Strategien entwickeln und anwenden um die Gewalt möglichst unbeschadet zu überleben. Diese Strategien sind wiederum sehr eng mit dem herrschenden Konzept „hegemonialer Weiblichkeit“ (Hagemann-White, 2001) verbunden und beinhalten emotionale Unterstützung des Mannes, Eingehen auf seine Wünsche, beruhigen, gut zureden, Beziehungsarbeit und Unterwerfung.

Diese Erkenntnis war nicht nur für die Bewältigung des individuellen Schuldgefühles sich nicht genügend (körperlich) gewehrt zu haben, wichtig, sondern auch für die Subjektwerdung des Neutrums „Opfer“.

Ein weiterer Meilenstein der feministischen Diskussion war die Erkenntnis der „Mittäterschaft“ von Frauen an patriarchalen Verhältnissen. Damit wurde die enge und aktive Verstrickung von Frauen in die gesellschaftlichen Verhältnisse betont. Insbesondere Forschungen zu Frauen als Täterinnen im NS Regime ließen Zweifel an der „Gnade der weiblichen Geburt“ (Walser, zit. nach Thürmer-Rohr, 2001) aufkommen. Dies führte zur schmerzhaften und gleichzeitig befreienden Erkenntnis, daß Frauen eben nicht die besseren Menschen sind und (nur) aus „moralischen“ Gründen Rechte haben, **sondern sie haben Rechte aufgrund ihres Menschseins**. Letztlich führte diese Diskussion auch zur Abkehr von differenztheoretischen Positionen innerhalb der feministischen Theoriediskussion, die durch die Betonung eines essentiellen Unterschiedes zwischen Männern und Frauen geprägt waren.

Diese theoretische Diskussion bedeutete eine moralische Befreiung von Frauen – einer Moral, der kaum ein weibliches Gewaltopfer gerecht werden konnte. Die geforderte gesellschaftliche Ächtung der Gewalt wurde im Laufe der Diskussion immer weniger mit der Verletzung der moralischen Unschuld der Opfer begründet, sondern zunehmend mit der **Rechtsverletzung durch die Täter** (vgl. Kavemann, 2001). Damit erreichte die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt gegen Frauen eine neue Ebene. Wenn die Gewalt, die hauptsächlich im

privaten Raum stattfindet, als Rechtsverletzung anerkannt wird, ist staatliche Intervention gefordert.

Im Grunde genommen ist dies auch die Philosophie des österreichischen Gewaltschutzgesetzes, das auf der spezifischen Situation von Menschen (zuallermeist Frauen), die in intimen Beziehungen Gewalt erleben aufbaut: Aktive Intervention durch die Exekutive nach einer Gefahreinschätzung, aktives Unterstützungsangebot durch die Interventionsstellen und klaren Konsequenzen für die gewalttätige Person³.

International war es ein bedeutender Schritt, als im Abschlussdokument der 4. Weltfrauen-konferenz, Gewalt gegen Frauen und Mädchen im privaten wie im öffentlichen Bereich als Menschenrechtsverletzung definiert wurde. Im europäischen Rat legte eine ExpertInnengruppe 1997 einen Bericht vor, in dem die Menschenrechtsdiskussion bezüglich „Gewalt gegen Frauen“ noch einmal präzisiert wurde: „Gewalt gegen Frauen stellt eine grundlegende Verletzung der Menschenrechte und Menschenwürde dar. Darunter fallen:

- > das Recht auf Leben;
- > das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit;
- > das Recht auf persönliche, geistige und körperliche Unversehrtheit;
- > das Recht, keiner Folter oder unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt zu sein;
- > das Recht auf gleichen Schutz durch die Gesetze; und
- > das Recht auf Gleichberechtigung innerhalb der Familie“ (Abschlußbericht 1997 zit. nach Heiliger, 2000, 25)

Der feministischen Bewegung gegen Gewalt an Frauen gelang somit das „mainstreaming“ von „privater“ Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung, für deren Beendigung der Staat verantwortlich ist⁴. Kann der Staat diese Menschenrechtsverletzung nicht verhindern, dann muß er zumindest für eine bestmögliche Unterstützung und Wiedergutmachung sorgen.

³ zu einer genaueren Darstellung des österreichischen Gewaltschutzgesetzes siehe z.B. Dearing/Haller, 2001

⁴ In größerem Rahmen wurde das Thema Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung erstmalig bei der UNO Menschenrechtskonferenz in Wien, 1993 formuliert

Das Geschlechterarrangement als Ursache von Gewalt

- 1. Die unterschiedliche Machtverteilung, die den Frauen vor allem die prekäre Beziehungsmacht und den Männern die Ressourcenmacht zuweist, womit verhindert wird, daß Frauen die nötigen Mittel in der Hand haben um sich aus entwürdigenden Beziehungen befreien zu können.*

Das Machtungleichgewicht zwischen Frauen und Männern wird auch von den Vereinten Nationen als Hauptursache von Gewalt analysiert (United Nations General Assembly 1993). Von einer Geschlechterdemokratie, d.h. einer Gesellschaft mit gleichen Rechten, Pflichten, Besitz, Einkommen, Arbeitsteilung usw. sind wir weit entfernt: Männer, also nicht ganz die Hälfte der Weltbevölkerung, kontrollieren weltweit 90% des in Geld gemessenen Einkommens und 99% des in Geld gemessenen Vermögens (König, 1997). Generell haben Frauen in modernen Wohlfahrtsstaaten westlicher Prägung drei Quellen von Einkommen: männliche Unterhaltsleistungen, Erwerbseinkommen und staatliche Leistungen. Männer dagegen haben hauptsächlich die Einkommensquelle der Lohnarbeit und in zweiter Linie staatliche Leistungen (vgl. Brückner 2002). Aus dieser Makrostruktur ergeben sich vielfältige Nachteile für Frauen, die sich in Form geringerer Einkommen für Frauen auswirken. „Im Jahr 1998 lag das Durchschnittseinkommen der Frauen EU-weit um schätzungsweise 23 % unter dem der Männer (Industrie und Dienstleistungen). Am geringsten sind die Gesamtunterschiede in Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg und Schweden, obwohl die Ergebnisse bei einer Sektorenanalyse anders aussehen. Insgesamt geht die Diskrepanz zwischen Männern und Frauen offenbar zurück: Im Jahr 1995 lag der Durchschnitt der Union bei 26 %. Obwohl nicht festgestellt werden kann, ob Frauen für gleiche Arbeit schlechter bezahlt werden, ist der Schluss zulässig, dass Frauen in schlechter bezahlten Positionen arbeiten“. (Eurostat 2001, 14)

Die Rahmenbedingungen für das Zusam-

menleben der Menschen, für das Zusammenleben von Frauen und Männern verändern sich zu Ungunsten der Frauen. Erwerbslosigkeit, Flexibilitätsanforderungen, das Infragestellen von sozialen Ansprüchen und die Reduzierung von gesellschaftlichen Leistungen tragen nicht dazu bei, Abhängigkeiten abzubauen, geradezu im Gegenteil: Der Anspruch der Unabhängigkeit und Flexibilität der zum globalisierten, wirtschaftlichen Denken gehört ist ganz klar nur für gut ausgebildete, gesunde Männer zugeschnitten, die zu Hause eine Frau haben, die ihnen den Rücken freihält und möglichst selbst keiner anspruchsvollen beruflichen Tätigkeit nachgeht, sondern sich ganz auf seine Bedürfnisse einstellt.

Noch viel mehr als die einzige legitime Macht der Frauen noch immer die prekäre Beziehungsmacht ist. In der traditionellen westlichen Philosophie ist Macht ein Vermögen, die Möglichkeit zu machen (Potenz, power, pouvoir), die sich auf die Verfügung über Machtressourcen stützt. Wenn wir sagen, Frauen haben weniger Macht, so bezieht sich das vor allem auf die Ressourcen, über die im wesentlichen Männer verfügen, wie Geld Status, Körperkraft. Anders sieht es jedoch bei den Ressourcen aus, zu denen auch Frauen und manchmal sogar sie bevorzugt Zugang haben, wie sexuelle Attraktivität oder Beziehungsmacht, die sich aus dem Bedürfnis nach Anerkennung, Verständnis und Intimität speist, das sowohl die Gewinner als auch die Verlierer der Globalisierung haben. Hildegard Heise (1986) hat gezeigt, dass die Beziehungsorientierung von Frauen nur deshalb in dieser Form gelebt werden kann, weil die Selbstorientierung, Außenorientierung und Autonomiewünsche an Männer delegiert werden (müssen). Prekär ist die Beziehungsmacht insofern als sie einerseits Frauen in ihren Machtwünschen und Verwirklichungsmöglichkeiten vor allem auf den Reproduktionsbereich verweisen und sie in diesem auch gefesselt halten wenn dieser in keinsten Weise den schönen traditionellen Bildern von liebevoller Gegenseitigkeit entspricht. Sobald eine andere Frau die emotionale Versorgerinnenrolle besser ausfüllt oder sexuell at-

traktiver ist, ist die Machtquelle vertrocknet.

Die Verteilung aller Machtquellen müsste egalisiert werden, um Gewalt wirksam zu bekämpfen.

2. *Der Zusammenhang zwischen psychischen Gewaltmustern und gesellschaftlichen Rollenanforderungen an Frauen, die es Frauen erschweren, unterdrückende, gewalttätige und grenzüberschreitende Beziehungsstrukturen überhaupt zu erkennen.*

In der Familie und in der Ehe sind Überschreitungen der Intimitäts- und Unversehrtheitsgrenzen durchaus gestattet und in gewissen Grenzen "normal". Diese "normalen" Überschreitungen sind geregelt und generations- und geschlechtsspezifisch festgelegt. Daher ist auch erklärbar warum viele Frauen, die Gewalt erleiden, erst nach einiger Zeit in der Lage sind, ihre Erfahrungen als gewalttätige einzuordnen. Es ist für Frauen strukturell nämlich ungeklärt, welches Recht sie auf sich selbst, ihre Fähigkeiten und ihren Körper haben und welches Recht andere (insbesondere Eltern, Mann und Kinder) auf sie haben. (Brückner, 1994, S.36/37)

Die Gewaltmuster sind in jeder Gewaltbeziehung zu finden, der Übergang zur sogenannten Normalität für Frauen ist fließend, Folie Parallele Folter und gesellschaftliche Normalität

Isolation
Behinderung im Alltag /Erschöpfung
Abwertung
Drohungen
Demonstration von Macht
Erzwingen trivialer oder sinnloser Handlungen
Gelegentliche Zuwendung
Verzerrte Wahrnehmung

Diese Normalisierung bzw. sogar Verklärung von unzumutbarem oder im mindesten Fall nicht ernstnehmendem Verhalten bewirkt das verzerrte Bild, das viele Frauen und im übrigen natürlich auch viele Männer von ihren sogenannten

Liebesbeziehungen haben.

Mißhandlung korreliert aber auch nach einer Schweizer Untersuchung (Gillioz u.a. 1997) mit ausgeprägten männlichen Anspruchshaltungen und starken Dominanzvorstellungen, ausgehend von einem Verfügungsrecht über die eigene Frau, einschließlich ihrem Körper und allem was sie tut, mit wem sie spricht, wie sie sich kleidet und wo sie sich aufhält. Eine große Mehrheit gewalttätiger Männer ist davon überzeugt, einen legitimen Anspruch auf die Unterordnung der Frau zu besitzen. Daher wird die angewandte Gewalt meist verharmlost als situationsangemessene Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Geschlechterordnung gerechtfertigt und es besteht kein Unrechtsbewußtsein. „Das Arrangement der Geschlechter spiegelt sich nicht nur in kulturell verankerten Vorstellungen über Dominanz und die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen, sondern ebenso in kulturellen Bildern über die Liebe und die jeweilige Rolle der Frau und des Mannes wider. „ (Brückner, 2002, 25). Wenn Männer ihre Dominanzvorstellungen bedroht sehen, dann kann es zu Gewalt kommen. Dafür spricht auch, dass in Gewaltbeziehungen in Zeiten, in denen eine Beziehung großen Veränderungen unterworfen ist, es erstmals zu Gewalt kommt (z.B. Geburt des 1. Kindes (Fröschl/Löw, 1995) oder wenn Frauen die Trennung überlegen oder thematisieren die Gewalt schwerer und gefährlicher wird (Kanadische Untersuchung)

Aus diesen Überlegungen zeigt sich, dass Gewalt sehr stark mit traditioneller Männlichkeit verbunden ist, die mit Autorität, Dominanz, Überzeugtsein von der Berechtigung eigener Wünsche und der einseitigen Verteilung von „Geben und Nehmen“ im Geschlechterarrangement zusammenhängen.

3. *Das Stockholm-Syndrom die psychischen Folge von lebensbedrohlichen Situationen*

Die oft systematische Bedrohung, Einschüchterung und Isolation von Frauen läßt sie keinen Ausweg sehen; sie fühlen sich in der Beziehung gefangen. Opfer von Gewaltbeziehungen entwickeln ähnli-

che Symptome wie Geiselpfer, nämlich die Anpassung an den Mächtigeren, um zu überleben. Die Außenwelt wird als tendenziell gefährlich wahrgenommen, weil das Opfer nicht weiß, wie der Bedroher auf Reaktionen von außen reagieren wird. Diese psychische Reaktion ist als das Stockholm-Syndrom (Graham/Rawlings/Rimini 1988) bekannt geworden und erklärt die oft unverständliche Ambivalenz bezüglich der Beziehung von akut und schwer bedrohten Frauen.

Tatsache ist, daß die Gewalt sehr oft eskaliert, wenn Frauen sich zur Trennung entschließen; es kann also wirklich gefährlich sein, den gewalttätigen Mann zu verlassen, hier müssen Todesängste und reale Gefährdungen überwunden werden. Das hat zur Folge, daß die Betroffenen nicht so eindeutig und konsequent reagieren können, wie es Außenstehende erwarten würden. Entscheidungen dauern aufgrund dieser psychisch schwierigen Situation lange, häufig länger als Unterstützung gewährt wird.

Sich wiederholende Gewalterfahrungen in Verbindung mit einem Mangel an sozialer Unterstützung und Hilfe führen zu einer Erschütterung des Glaubens an die Möglichkeit eigener Sicherheit und Unverletzlichkeit. So dienen Rückzugstendenzen, Veränderungen des Wertesystems, Wahrnehmungsstörungen bis hin zu auftretenden schweren psychischen Störungen, Amnesien usw. dem Zweck die physische und psychische Gewalt ertragen und überleben zu können. Speziell die Verleugnung und Verharmlosung von Gewalt sowie die Entschuldigung und Beschwichtigung des Täters sind wichtige Überlebensstrategien, die von der Umwelt meist nicht verstanden werden.

Was hat das Stockholmsyndrom mit dem Geschlechterarrangement zu tun?

Ansetzend an diesen drei Überlegungen lassen sich Strategien entwickeln wie Frauen unterstützt werden können um nicht Gewalt erleben (zu müssen):

1. Veränderung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse insbesondere der ökonomischen Rahmenbedingungen und Förderung der außerhäuslichen Berufstätigkeit von Frauen

2. Schutz und Sicherheit,
3. öffentliche Thematisierung von Gewalt, vor allem der psychischen Gewaltformen
4. der Staat und gesellschaftliche Autoritäten müssen ihre „Begrenzungsmacht“ (im Sinne Staub-Bernasconis) einsetzen, um die Rahmenbedingungen einer sinnvollen Arbeit mit Gewalttätern zu ermöglichen. Die Erfahrungen zeigen, dass „weiche“ Angebote, wie freiwillige Therapie und Beratung wenig zielführend sind, weil diese Interventionen von autoritätshörigen und autoritären Menschen nicht ernst genommen werden.

Resumee

Es scheint wichtig zu sein gesellschaftliche und individuelle Ambivalenzen zu überwinden, die vor allem dem Täter zu gute kommen. Gesellschaftlich könnte an die Bekämpfung der Gewalt ganz rational und mit ökonomischen Denken – das ja zumindest in Österreich sehr modern ist – herangegangen werden.

Gewalttäter richten enormen Schaden an: Körperliche und seelische Verletzungen an den Opfern die oft ihr Leben lang darunter leiden, aber auch hohe gesellschaftliche Kosten für Polizei, Justiz, Gefängnisse, im Gesundheits- und Sozialbereich etc. Prävention von Gewalttaten an Frauen und ihren Kindern ist aus menschenrechtlichen, moralischen, sozialen finanziellen und politischen Gründen wichtig. Gewalttaten an Frauen in Kauf zu nehmen, keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz der Opfer und zur Verhinderung weiterer Gewalt zu setzen, ermöglicht neue Gewalt.

Auf einer individuellen Ebene scheint mir ein wichtiger Punkt für die mangelnde Unterstützung der Opfer von Gewalttaten der Wunsch sich mit Mächtigeren zu identifizieren zu sein. Judith Herman drückt dies in einem Zitat so aus:

„Ist das traumatische Ereignis jedoch Ergebnis menschlichen Handelns, ist der (die) Berichterstatter(in) im Konflikt zwischen Opfer und Täter gefangen. Es ist moralisch unmöglich, in diesem Konflikt

neutral zu bleiben. Der Zuschauer (die Zuschauerin E.F.) muss Stellung beziehen. Die Versuchung, sich auf die Seite des Täters zu schlagen, ist groß. Der Täter erwartet vom Zuschauer lediglich Untätigkeit. Er appelliert an den allgemein verbreiteten Wunsch, das Böse nicht zu sehen, nicht zu hören und nicht darüber zu sprechen. Das Opfer hingegen erwartet vom Zuschauer, dass er die Last der Schmerzen mitträgt. Das Opfer verlangt Handeln, Engagement und Erinnerungsfähigkeit“ (Herman, 1994, 18)

Erinnern bedeutet Gewalt immer wieder zu thematisieren, sie dem Sog der Tabuisierung zu entreissen. Engagieren bedeutet Widerstände zu überwinden, die einer echten Gewaltbekämpfung, die immer Veränderung der geschlechtsspezifischen Machtverteilung bedeutet, entgegenschlagen.

Handeln gegen Gewalt bedeutet neben gewaltarmen gesellschaftlichen Bedingungen, gesetzlichen Maßnahmen zur Normverdeutlichung, die sich an gewalttätige Männer richten, vor allem die Förderung des gleichen Rechtes auf Anerkennung von Frauen: „nicht-gewaltförmige Konfliktlösungen im Kontext von Intimität (scheinen) davon abhängig (zu sein) inwieweit dem jeweils anderem das gleiche Recht auf Anerkennung strukturell und kulturell zugestanden und die darin enthaltene Getrenntheit des Anderen vom selbst für das eigene Ich erträglich ist. Denn – wie Martha Nussbaum ausführt – ‚die Anerkennung der (E.F.) anderen als Mitglied derselben Art erzeugt ein Gefühl der Verbundenheit und führt zu Verpflichtungen.‘ (Brückner, 2002, 33) – alles Schritte auf dem Weg zur Geschlechterdemokratie, die letztlich Gewalt vermindern wird.

Literatur

Adam - Kesselbacher Greta (2001): Wie teuer ist männliche Gewalt?, in: WWW.plattform.at/zeitung_01_2001/5.6.2002

Brückner Margrit (2002): Gewalt im Geschlechterverhältnis – Möglichkeiten und

Grenzen eines geschlechtertheoretischen Ansatzes zur Analyse „häuslicher Gewalt“. In: Göttert Margit/Walser Karin. Gender und soziale Praxis, Königstein Taunus, 2002 15-37

Fröschl Elfriede/Löw Sylvia (2002): Gegen Gewalt an Frauen handeln, Grundseminar für Mitarbeiterinnen von Fraueneinrichtungen. Wien

Bowker Lee / Abitrell, Michelle/ McFerron, Richard (1988): On the Relationship between Wife Beating and Child Abuse, in: Yllö, Kersti / Bogard, Michelle; Feminist Perspectives on Wife Abuse, Newbury Park, London, New Dehli

Bundesanstalt Statistik Österreich: Geschlechtsspezifische Disparitäten, Wien 2002

Dearing Albin/Haller Birgit (2000): Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Juristische Schriftenreihe Band 163, Verlag Österreich, Wien

Dokumentation der Erklärung und Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking 1995, BMFSFJ, Bonn 1996

Graham Dee/Rawlins Edna/Rimini Nelly (1988): Survivors of terror. Battered women, hostages and the Stockholm Syndrome. In: Yllö Kersti/Bograd Michelle (ed.): Feminist perspectives on wife abuse. Newbury Park

Hasanbegovich Claudia (1999): The feminine is political, Domestic Violence and its Similarities with Torture, Vortrag gehalten in Tromso, <http://www.skk.uit.no/WW99/prog.html>

Heiliger Anita (2000): Männergewalt gegen Frauen beenden, Opladen

Heiskanen, Markku/ Piispa Minna (1998): Faith, hope, battering, A Survey of Men's Violence Against Women in Finland. Statistics Finland & Council for Equality

Herman, Judith, L. (1993): Die Narben der Gewalt, traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden, München

Hester, Marianne/Lorraine Radford (1996). Domestic Violence and Child Contact Arrangements in England and Denmark, Bristol

Hester, Marianne, Pearson, Chris, Harwin, Nicola (1998) Making an Impact: Children and Domestic Violence. A Reader, London: Bamardos in association with Department of Health

Kavemann Barbara (2001): Frauen in Gewaltverhältnissen, Referat gehalten am Hochschultag der ASFH, 31.10.

Kelly Liz (1988): How Women define Their Experiences of Violence, in: Yllö Kersti/Bogard Michelle (eds): Feminist perspectives on Wife abuse“, Newbury Park, London, New Dehli

Lerner Gerda (1991): Die Entstehung des Patriarchats, München

Statistik Austria (2002): Geschlechtsspezifische Disparitäten, zu beziehen über: www.bmsg.gv.at

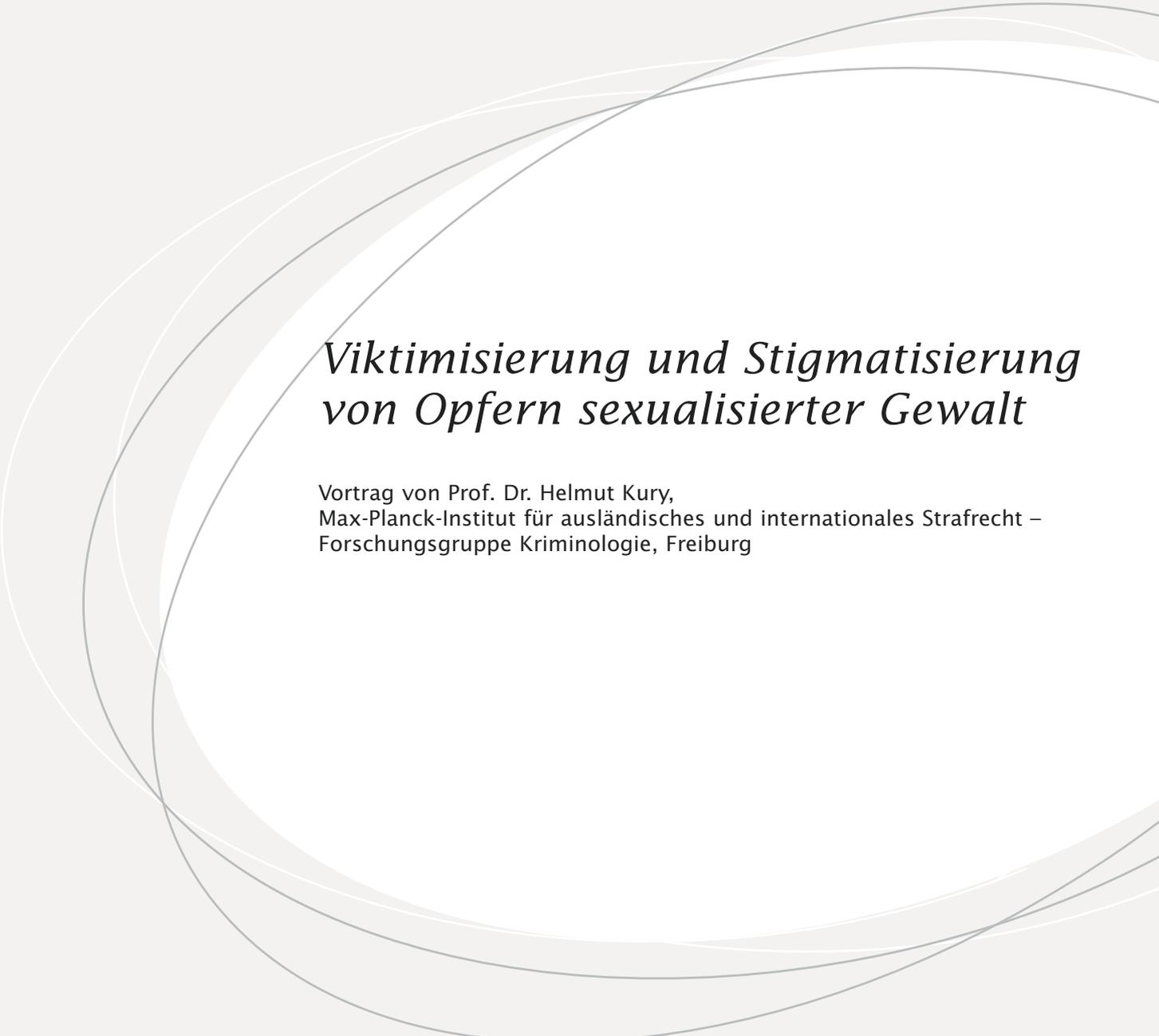
Schweikert Birgit (2000): Gewalt ist kein Schicksal, Baden Baden,

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2002): Tätigkeitsbericht 2001, Wien

Thürmer-Rohr Christina (1989): Frauen in Gewaltverhältnissen, Zur Generalisierung des Opferbegriffs, in: Thürmer-Rohr, Christina (Hg.): Mittäterschaft & Entdeckungslust, Berlin 1989, 22-36

Yllö Kersti/Bogard Michele (Hg.) (1989): Feminist perspectives on wife abuse, Newbury Park, London, New Dehli

Mag. Elfriede Fröschl: Soziologin und Sozialarbeiterin; Gründungsmitglied des 1. Österreichischen Frauenhauses, Mitarbeit am Gewaltschutzgesetz, zahlreiche Publikationen zu Gewalt und Sozialarbeit, lehrt am Fachhochschulstudiengang für Sozialarbeit, in Wien



Viktimisierung und Stigmatisierung von Opfern sexualisierter Gewalt

Vortrag von Prof. Dr. Helmut Kury,
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht –
Forschungsgruppe Kriminologie, Freiburg

Viktimisierung und Stigmatisierung von Opfern sexualisierter Gewalt

Helmut Kury

1. Einleitung

Sexualstraftaten spielen in den letzten Jahren ein wichtiges Problem in der kriminalpolitischen Diskussion, so insbesondere auch in Deutschland. Vor dem Hintergrund breiter und vielfach spektakulärer Medienberichterstattung über einzelne Fälle sexuell motivierter Tötungsdelikte bei Kindern wurde der Eindruck einer besonderen, vor allem auch zunehmenden Problematik in diesem Bereich geschürt, zugleich wurde die Forderung nach härteren Sanktionen gegenüber dieser Tätergruppe und nach mehr Sicherheit vor gefährlichen Tätern lauter. Im Zusammenhang mit einem insgesamt harscher werdenden Sanktionsklima in breiten Teilen der Bevölkerung wurde - teilweise erfolgreich - deutlicher Druck auf Politiker ausgeübt, die Gesetze zu verschärfen und härtere Sanktionen vorzusehen. Gleichzeitig sind Sexualstraftaten einer der Bereiche vielfach schweren straffälligen Verhaltens, über den wir aufgrund des enormen, nur schwer abschätzbaren Dunkelfeldes (vgl. Kury 2001) wenig Genaues wissen, was - vor dem Hintergrund des großen öffentlichen Interesses - Spekulationen über deren Ausmaß begünstigt. In den Medien veröffentlichte Angaben zur (Sexual)Kriminalität, vor allem deren (vermeintlichen) Anstieg wirken sich auch auf das Sicherheitsgefühl der Bürger aus. Daher sind, vor allem auch um Fehleinschätzungen vorzubeugen und rationale kriminalpolitische Entscheidungen zu erleichtern, verlässliche Angaben zur (Sexual)Kriminalität und vor allem deren Entwicklung wichtig.

2. Die Entwicklung der Sexualkriminalität nach offiziellen kriminalstatistischen Daten

In der Regel bezieht man sich bei der Abschätzung der Kriminalitätsbelastung als auch deren zeitlicher Entwicklung auf die offiziellen polizeilichen Kriminalstatistiken. Betrachtet man die Entwicklung der Sexualstraftaten nach den offiziellen poli-

zeilichen Registrierungen (Polizeiliche Kriminalstatistik, dann zeigt sich für Deutschland für die letzten ca. 25 Jahre das folgende Bild:

- > Die relative Zahl (Kriminalitätsbelastungsziffer) der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung insgesamt (Opferwerdungen) steigt in den letzten Jahren, insbesondere seit Anfang der 1990er Jahre, bei den meisten Altersgruppen an, nachdem die Werte davor über Jahre hinweg zurückgingen (vgl. Abb. 1). Dieser Anstieg zeigt sich vor allem bei den Altersgruppen der 14- bis unter 18-jährigen, der 18- bis unter 21-jährigen und der unter 14-jährigen, also bei den jüngeren Altersgruppen. Wenn überhaupt, nur ein leichter Anstieg, lässt sich bei den Altersgruppen der 21- bis unter 60-jährigen und bei den 60-jährigen und älteren feststellen. Es sind vor allem die jüngeren Menschen, die offensichtlich in den letzten ca. 10 Jahren vermehrt Opfer von Sexualstraftaten werden.
- > Ein vergleichbares Bild zeigt sich, wenn man nur die Entwicklung der Untergruppe der Opfer von Vergewaltigung und sexueller Nötigung betrachtet (vgl. Abb. 2). Auch hier zeigt sich ab Anfang der 1990er Jahre ein Anstieg bei den Altersgruppen der 14- bis unter 18-jährigen, der 18- bis unter 21-jährigen und - wesentlich moderater - der unter 14-jährigen.
- > Was die in den Medien immer wieder spektakulär berichteten Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch betrifft, wobei in der Regel suggeriert wird, gerade hier sei ein Anstieg zu verzeichnen, ergeben die offiziellen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik dagegen keine wesentlichen Veränderungen (vgl. Abb. 3). Bei der Altersgruppe der unter 14-jährigen stiegen zwar die registrierten Zahlen von 1975 bis Anfang der 1990er Jahre mehr oder weniger deutlich an, fielen dann aber ab. Insgesamt zeigt sich über die Jahre lediglich ein leichter Anstieg.

Hierbei sind allerdings mehrere, die Aussagekraft der Daten einschränkende Faktoren zu berücksichtigen. Erwähnt seien nur folgende Punkte:

1. Die Kriminalität ist in Deutschland – und auch anderen Ländern – nach der politischen und ökonomischen Wende Ende der 1989er/Anfang der 90er Jahre insgesamt gestiegen. Die Entwicklung der Sexualkriminalität liegt somit „im Trend“.
2. Die Diskussion um Sexualkriminalität, vor allem sexuellen Kindesmissbrauch, hat im letzten Jahrzehnt erheblich zugenommen, vor allem auch die Medienberichterstattung hierüber. Oft machte sich die Diskussion an spektakulären Einzelfällen fest, vielfach sexuell missbrauchten und getöteten Mädchen. Man denke in diesem Zusammenhang nur an den Fall Dutroux in Belgien, der zu Beginn der Diskussion geschah und diese erheblich anheizte. Von kriminologischer Seite wird teilweise sicherlich zu Recht vermutet, dass diese vermehrte Diskussion um diesen Bereich der Kriminalität zu einer Sensibilisierung in der Bevölkerung geführt haben könnte, was die Bereitschaft, Anzeige zu erstatten erhöht haben könnte. Auch die Bereitschaft der Polizei, sich diesem Bereich von Straftaten intensiver zuzuwenden, dürfte vor dem Hintergrund der intensiven Diskussion gestiegen sein. Das wiederum könnte jedoch den Anstieg der Zahl der registrierten Straftaten ausmachen.
3. Das Dunkelfeld ist gerade bei Sexualstraftaten, die ja vielfach im familiären bzw. sonstigen sozialen Nahbereich geschehen so enorm hoch, dass die Aussagekraft von Veränderungen der registrierten Kriminalität gerade hier kaum abschätzbar ist.

Um ein valideres Bild über die Kriminalitätsentwicklung und deren Ausmaß zu erhalten bieten sich Opferstudien an. In Deutschland wurden jedoch bisher keine regelmäßigen standardisierten Opferstudien durchgeführt, so dass hier Längsschnittvergleiche auf der Basis von Dunkelfelddaten kaum möglich sind. Hinzu kommt, dass die Erfassung sexueller Viktimisierungen auch in Dunkelfeld- bzw. Opferstudien in aller Regel wenig valide erfolgt.

3. Ergebnisse bisheriger Opferstudien

Trotz der breiten Diskussion zur Sexualkriminalität und der vor allem in den USA mittlerweile zahlreich vorliegenden Opferstudien, wissen wir vor diesem Hintergrund bis heute über deren Vorkommen noch relativ wenig. Die empirischen Untersuchungen machen die enormen methodischen Probleme deutlich, die mit Surveys verbunden sind, deren Ziel es ist, einen möglichst exakten Überblick über das Erscheinungsbild von Sexualkriminalität zu geben (Heynen 2000). Die Methodenprobleme fallen bei dem Thema der sexuellen Viktimisierung vor allem deshalb besonders ins Gewicht, weil es sich hier um einen ausgesprochen sensiblen Bereich mit einem erheblichen Geheimhaltungsdruck auf seiten der Opfer handelt (vgl. Koss 1992, S. 61). Curtis (1976) fand etwa in seiner Untersuchung, dass nur 54% der Opfer von Vergewaltigung im Bekanntenkreis, welche die Tat der Polizei bereits angezeigt hatten, einem Interviewer angaben, dass sie vergewaltigt wurden.

In den USA liegen inzwischen tausende von Berichten und Veröffentlichungen zur sexuellen Viktimisierung, vor allem bei Frauen vor, mittlerweile gibt es auch zusammenfassende Bibliographien (vgl. Ward u.a. 1994) bzw. Übersichtsarbeiten (vgl. Allgeier 1987; Craig 1990; Grauerholz & Koralewski 1991; Parrot & Bechhofer 1991). Vor allem Koss (1985), Russell (1983) und Finkelhor u.a. (1990) führten große Untersuchungen durch. Aus Platzgründen kann hier auf diese Studien nicht eingegangen werden.

In Deutschland wurden bisher nur relativ wenige Untersuchungen zur sexuellen Viktimisierung durchgeführt. Vor diesem Hintergrund betont z.B. Lange (1998, S. 9), dass zum sexuellen Mißbrauch „trotz der breiten Diskussion in der Öffentlichkeit in den letzten Jahren kaum gesicherte Erkenntnisse“ vorlägen. Bei den meisten deutschen Veröffentlichungen würde es sich um Erfahrungsberichte einzelner Betroffener handeln bzw. um klinische Studien oder angezeigte Fälle.

Weis (1982) führte Mitte 1979 die erste

größere deutsche Untersuchung zum Thema Vergewaltigung von Frauen durch. Von 228 befragten Frauen gaben 7 (3,1%) an, schon einmal vergewaltigt worden zu sein, d. h. jede 33. Frau im Alter zwischen 16 und 60 Jahren (S. 46). Eine Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit fand unter den befragten Frauen (Studentinnen der Universität Mainz) einen Anteil von 2,6%, die Opfer einer Vergewaltigung wurden, hinzu kamen 8%, die eine versuchte Vergewaltigung erlebten (Teubner u.a. 1983). 57,6% gaben, bei einer allerdings weiten Definition, an, Opfer sexueller Gewalt geworden zu sein. So gaben 41% an, Opfer sexueller Bedrohung (gegen Geld mitgehen) geworden zu sein, 48% von sexuellen Übergriffen (Berührungen, Küssen u.ä. gegen den Willen der Frau).

Starke (1992) berichtet für die ehemalige DDR aus der dritten großen Partnerstudie mit 3.103 Befragten von 16 bis 48 Jahren eine deutliche Abhängigkeit des sexuellen Missbrauchs bei Frauen vom Alter beim ersten Geschlechtsverkehr. Von den befragten Lehrlingen, die unter 15 Jahren den ersten Geschlechtsverkehr hatten, sind 24% vergewaltigt worden, bei unter 16 Jahren waren es 18%, bei unter 17 Jahren 11% und bei 17 Jahren und älter noch 2%. Für 14% der befragten jungen Frauen war der erste Geschlechtsverkehr eine Vergewaltigung. In der Befragung von Wetzels und Pfeiffer (1995) gaben 14,5% der 2.104 schriftlich befragten Frauen zwischen 20 und 59 Jahren an, Opfer eines gewaltsamen Geschlechtsverkehrs oder Versuchs geworden zu sein. Drei Viertel der erfaßten sexuellen Gewaltdelikte geschahen im sozialen Nahraum der Opfer.

Krahé u.a. (1999) befragten in Berlin und Potsdam insgesamt 560 Personen im Alter zwischen 17 und 20 Jahren zu sexuellen Gewalterlebnissen, davon 304 Frauen und 256 Männer. 6,6% gaben an, Opfer einer sexuellen Nötigung geworden zu sein, 10,5% waren Opfer einer versuchten und 6,3% einer vollendeten Vergewaltigung geworden. Ein Viertel der weiblichen Befragten berichten Ereignisse, die strafrechtlich als Verstöße gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung aufgefaßt

werden können. Nimmt man die Fälle mit gezielter Verabreichung von Alkohol und Drogen zur Durchsetzung sexueller Interessen hinzu, steigt die Quote sogar auf über 50% (vgl. ausführlicher unten). Lange (1998) erhob in einer Studie zur Jugendsexualität ebenfalls die Häufigkeit sexueller Gewalterfahrungen von Mädchen (N = 362). Insgesamt berichteten in Ost- und Westdeutschland 52%, schon einmal sexuell belästigt worden zu sein bzw. sexuelle Gewalt erlebt zu haben. Die Viktimisierungsquote lag in Westdeutschland bei 62% und in Ostdeutschland bei 35%. 31% der Befragten berichteten von einem Vorfall (West 33%; Ost 28%), 12% von zwei (16%; 7%) und 9% von 3 bis 6 Vorfällen (13%; 3%). Hinsichtlich des Schweregrades berichteten 23% der Mädchen von als „leicht“ einzuschätzenden Erfahrungen (30%; 12%), 21% von als „mittelschwer“ (23%; 17%) und 8% von als „schwer“ (8%; 7%) zu kategorisierenden Ereignissen.

Rüther (2001) teilt die Ergebnisse einer schriftlichen Täter-Opfer-Befragung 2000/2001 bei insgesamt 1.171 Studierenden an der Universität Bonn mit, von denen 42,5% Frauen waren. Thema der Umfrage war nicht speziell Sexualkriminalität, hierzu wurde nur die Frage gestellt, ob es im letzten Jahr vorgekommen sei, dass die befragte Person „mit Gewalt oder durch die Androhung von Gewalt zu sexuellen Handlungen oder zur Duldung sexueller Handlungen gezwungen“ wurde. 1,4% aller Befragten berichteten, Opfer einer solchen sexuellen Straftat geworden zu sein. Berücksichtigt man, dass die Opfer vor allem Frauen gewesen sein dürften und berechnet die Viktimisierungsquote nur für die Frauen, ergibt sich eine Prävalenzrate von 3,2%.

Weitere Untersuchungen, z.B. zur sexuellen Belästigung am Telefon, wurden u.a. durchgeführt von Sczesny und Stahlberg (1999). Seit etwa Ende der 80er Jahre ist in Deutschland auch sexuelle Belästigung von Frauen am Arbeitsplatz ein Thema, bzw. wurde als solches wieder aufgegriffen, nachdem der internationale Gewerkschaftsbund die Diskussion stark vorangetrieben hatte (vgl. hierzu etwa Küssing 1997; Plogstedt u. Bode 1984; Domsch u. Schneble 1989; Holzbecher u.a. 1991;

Holzbecher 1992).

Diese Untersuchungen machen deutlich, dass das Vorkommen sexueller Viktimisierungen, vor allem von Frauen, offensichtlich wesentlich größer ist als die offiziellen Statistiken nahelegen, was im Zusammenhang mit der Dunkelfeldproblematik zu erwarten war. Neuere Untersuchungen, insbesondere aus den USA, bieten inzwischen auch bessere Möglichkeiten, das Ausmaß sexueller Viktimisierungen valider zu erfassen. So wurden spezielle Fragebogenverfahren entwickelt, die offenere und ehrlichere Antworten der betroffenen Opfer liefern.

4. Eigene Untersuchung zur sexuellen Viktimisierung junger Frauen

Bei der eigenen Untersuchung handelt es sich um eine Prävalenzstudie zur sexuellen Viktimisierung unter deutschen Studentinnen (vgl. Chouaf 2001). Wir gingen vor dem Hintergrund bisheriger internationaler Forschungsergebnisse von folgenden Hypothesen aus:

1. Die sexuelle Viktimisierung bei jungen Frauen (Studentinnen) ist wesentlich höher als die offiziell berichteten Werte.
2. Schwere sexuelle Viktimisierungen werden mehrheitlich von Männern aus dem Bekanntenkreis der Opfer begangen, während leichtere (Belästigungen) eher von fremden Tätern ausgehen.

Das Erhebungsinstrument bestand im Hauptteil aus dem Fragebogen zur Erfassung unfreiwilliger sexueller Kontakte (FUSK). Der FUSK stellt die deutsche Version der „Sexual Experiences Survey“ (SES) von Koss (1982) dar, wurde aber für die vorliegende Untersuchung erweitert. Wichtig war es den Autoren, ein Instrument zu entwickeln, daß mittels einer verhaltensbeschreibenden Operationalisierung auch solche sexuellen Viktimisierungen zu erfassen vermag, die von den Opfern selbst nicht als Straftaten, etwa Vergewaltigung, definiert werden (Koss 1985; Koss u.a. 1985). Das abgefragte Kontinuum an sexuellen unerwünschten Ereignissen reicht von Geschlechts-

verkehr auf psychischen/physischen Druck bis hin zu gewaltsam erzwungenem. Der FUSK enthält insgesamt 22 Items, von denen die ersten 12 denen der neuentwickelten deutschen Fassung der SES von Krahe u.a. (1999) entsprechen. Es folgen Items zu Petting mit Gewalt/Drohung, unerwünschten sexuellen Berührungen, Exhibitionismus/Masturbation bzw. weiteren Formen sexueller Belästigung (wie „Busengrapschen“). Die letzten 4 Items erfassen Stalking-Phänomene im weiteren Sinne bzw. ein weiteres Item zur sexuellen Belästigung über Internet/Handy. Die 22 Items erfassen somit ein breites Spektrum von nicht strafbarer sexueller Belästigung bis hin zu verschiedenen Formen schwerer Sexualstraftaten.

Im FUSK wird in Anlehnung an die deutsche SES-Version von Krahe u.a. (1999) auch die Beziehung zwischen Täter und Opfer dadurch erfasst, dass im Anschluss an die Zustimmung zu einem erfragten Geschehen zusätzlich erhoben wird, wer der Täter war, wobei stets die vier Kategorien vorgegeben wurden: - (Ex)Freund/Mann (in fester Beziehung), - Freund oder Arbeitskollege, - Bekannter (z.B. in der Disco) oder - unbekannter Mann. Dadurch kann geprüft werden, wieweit bestimmte Formen sexueller Aggression mit verschiedenen Beziehungskonstellationen verbunden sind. Krahe u.a. (1999) ermittelten für die von ihnen neu entwickelte deutsche SES-Version die Retest-Reliabilität und fanden 94,3% übereinstimmende Angaben für die weiblichen Befragten. Da unser Instrument direkt aus dieser SES-Form weiter entwickelt wurde, wurde eine vergleichbar hohe Reliabilität angenommen, eine spätere Bestimmung der internen Konsistenz nach Cronbach-Alpha ergab einen Wert von .74. Die in einer Voruntersuchung getestete Verständlichkeit vor allem der selbst entwickelten Items sowie der Durchführbarkeit ergab keine Notwendigkeit einer Revision.

Die Untersuchung fand im April und Mai 2001 (zu Beginn des Sommersemesters), als vollständig anonymisierte schriftliche Befragung bei Freiburger Studentinnen der Universität sowie der Pädagogischen Hochschule statt. Die Verteilung der Fragebogen erfolgte zum Teil in Seminaren,

wobei, wenn möglich, die männlichen Studierenden früher entlassen wurden, zum Teil aber auch über verschiedene Studentenwohnheime. Die Interviewerin war eine Frau in vergleichbarem Alter (Studentin). Insgesamt wurden 500 Fragebogen ausgeteilt, 309 auswertbare kamen zurück, was einer insgesamten Antwortquote von 61,8% entspricht.

Etwa 56% der befragten Frauen studierten an der PH, 42% an der Universität. Einige wenige Studierende kamen von Fachhochschulen. Das Durchschnittsalter der Befragten lag bei 23 Jahren bei einem Range von 19 bis 44 Jahren, wobei 82% zwischen 20 und 25 Jahre alt waren. 49% waren ledig und hatten einen festen Freund, 47% hatten keinen festen Freund, 2,3% waren verheiratet. 95% sind deutsche Staatsangehörige. 53% der Frauen waren katholisch, 33% evangelisch, 7% gehörten einer anderen, 6,5% keiner Religionsgemeinschaft an. 50% lebten in einer Wohngemeinschaft, 20% alleine, 13% bei den Eltern, 12% mit dem Lebenspartner zusammen, 3% in eigener Familie mit Partner und Kind(ern) und weitere 3% waren alleinerziehende Mütter. Was den Unterhalt betrifft lebten 54% ausschließlich von Fremdeinkommen, 28% von Fremd- und eigenem Einkommen, 17% ausschließlich von eigenem Einkommen. Hinsichtlich der konsensualen sexuellen Vorerfahrungen berichteten 83% über Geschlechtsverkehr, 8% hatten keine bisherigen sexuellen Erfahrungen, weitere 8% gaben Küssen oder Petting an (vgl. ausführlich Kury u.a. 2002d).

Tabelle 1 zeigt die Ergebnisse zur Prävalenz sexueller Gewalterfahrungen für die unterschiedlichen erfassten Bereiche jeweils insgesamt sowie für die vier verschiedenen Tätergruppen (Bekanntheitsgrad). Zusätzlich folgt eine Darstellung genereller Prävalenzraten sowie hinsichtlich strafbarer Formen sexueller Gewalterfahrung, wobei verschiedene Gruppierungen vorgenommen wurden. Schließlich werden für die Items 1 bis 11, die wie erwähnt dem Erhebungsinstrument von Krahe u.a. (1999) entnommen wurden, zum Vergleich die Viktimisierungsquoten der Berlin-Potsdamer Untersuchung mitgeteilt (vgl. ausführlich Krahe u.a. 1999, S. 171).

Insgesamt zeigen die Ergebnisse relativ hohe Prävalenzraten. Immerhin 26,9%, also ein Viertel der Frauen, geben an, sie hätten Geschlechtsverkehr gehabt, weil es aussichtslos war, den Partner zu stoppen, 40,3% berichten, Opfer unerwünschter sexueller Berührungen an Brust oder Geschlechtsteil geworden zu sein, 39,9% berichteten über Exhibitionismus bzw. Masturbation, 32,9% wurden nach eigenen Angaben am Telefon sexuell belästigt, 11,4% über das Internet bzw. Handy und 10,4% sind schon mindestens einmal unter Anwendung von psychischem verbalem Druck zum Geschlechtsverkehr veranlasst worden. Die Ergebnisse deuten weiterhin auf eine breite Verbreitung des Stalking-Phänomens hin. Sexuelle Belästigung am Arbeits- bzw. Studienplatz (Sex mittels Drohungen mit schlechten Noten u.ä. bzw. entsprechenden Versprechungen) kommt dagegen mit jeweils weniger als 1% nur relativ selten vor.

Fasst man alle Opferverderungen zu einer Gesamtprävalenzrate sexueller Viktimisierungen unterschiedlicher Schweregrade zusammen, so wurden 16,5% der befragten Frauen ausschließlich Opfer einer leichten Viktimisierung (Randnr. 23 in Tabelle 1), 61,5% berichteten eine mittelschwere Opferverderung (24) und immerhin 12,0% geben an mindestens einmal Opfer einer schweren Viktimisierung (25) geworden zu sein. Berücksichtigt man nur jene Formen sexueller Gewalt, die prinzipiell juristische Straftatbestände erfüllen, wobei es natürlich offen bleiben muss, ob im Falle einer Strafanzeige auch ein Gericht die Strafbarkeit feststellt und es tatsächlich zu einer Verurteilung des Täters käme, zeigt sich ebenfalls noch eine erhebliche Opferbelastung. Wir haben hierbei in Anlehnung an Krahe u.a. (1999, S. 172), zur Sicherung der Vergleichbarkeit, folgende Auswertungsschritte vorgenommen: Item 10 und 11 erfassen Formen der sexuellen Nötigung und wurden deshalb zusammengefasst (Erzwingen bestimmter sexueller Handlungen, z.B. Analverkehr oder oralen Sex, bzw. Austausch von „Zärtlichkeiten“ gegen den eigenen Willen unter Androhung oder tatsächlichem Handgreiflichwerden), Item 8 erfasst eine versuchte Vergewaltigung („Hat schon einmal ein

Mann versucht, Sie dazu zu bringen, mit ihm zu schlafen, indem er handgreiflich geworden ist oder es ihnen angedroht hat?“). Bei Item 7 (Versuch eines Mannes, „Sie gegen ihren Willen mit Alkohol oder Drogen ‚rumzukriegen‘“) ist, wie Krahe u.a. (1999) betonen, unklar, wieweit das Opfer hierdurch körperlich widerstandsunfähig gemacht wurde, es also juristisch um den sexuellen Missbrauch Widerstandsunfähiger ging. Wir haben deshalb die Schätzung versuchter Vergewaltigungen analog zu Krahe u.a. (1999, S. 172) einmal mit und einmal ohne Berücksichtigung des Items 7 vorgenommen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Vergewaltigung, die von Item 9 erfasst wird („Sind Sie schon einmal von einem Mann dazu gebracht worden, mit ihm zu schlafen, weil er handgreiflich geworden ist oder es Ihnen angedroht hat?“) und hinsichtlich des Items 6 (gegen den eigenen Willen mit einem Mann geschlafen, der sie mit Alkohol oder Drogen dazu gebracht hat). Die Auswertungen zum strafbaren Verhalten wurden somit einmal mit und einmal ohne die Items 6 und 7 (Alkohol- oder Drogeneinfluss) vorgenommen.

Es zeigt sich, dass immerhin 10% der befragten Frauen angeben, schon mindestens einmal Opfer einer sexuellen Nötigung geworden zu sein. Nahezu 3% (bzw. 16% bei Berücksichtigung der Fälle mit Alkohol bzw. Drogeneinfluss) wurden Opfer einer versuchten Vergewaltigung und 0,6% (5,8%) einer Vergewaltigung. Berücksichtigt man alle drei Formen strafbarer sexueller Viktimisierung wurden nicht weniger als 17,7% (25,6%) Opfer. Schließt man die beiden in der Berlin-Potsdamer Untersuchung nicht erfassten Straftatenbereiche Petting mit Gewalt/Drohung und Exhibitionismus/ Masturbation mit ein, erhöht sich die Opferquote auf 44,7% bzw. 52,4% bei Berücksichtigung der Fälle mit Alkohol/ Drogeneinfluss. Hypothese 1 kann somit als bestätigt betrachtet werden. Die bei solchen Untersuchungen eruierten Zahlen von Opfern strafbarer sexueller Viktimisierung liegen deutlich über den offiziell registrierten Werten der Polizeilichen Kriminalstatistik.

In Bezug auf die Täter-Opfer-Beziehung bei Sexualdelikten ist vor allem hinsicht-

lich schwerer Vorkommnisse belegt, dass die meisten Täter aus dem sozialen Nahbereich der Opfer kommen, also Verwandte oder Bekannte sind. Das lässt sich auch anhand unserer Resultate zeigen. So kommt unfreiwilliger Geschlechtsverkehr bzw. Petting mittels verbaler Druckausübung offensichtlich vor allem in festen Beziehungen vor, der Einsatz von Alkohol bzw. Drogen, aber auch Gewalt dagegen mehr im Zusammenhang mit eher lockeren Bekannten. In der Regel eher als leichter einzustufende sexuelle Ereignisse wie sexuell motivierte Berührungen, Belästigung am Telefon bzw. unerwünschte Kontaktaufnahme über das Internet/Handy, vor allem aber Angst auslösende Verfolgung bzw. Beobachtung durch einen Mann (Stalking), aber auch Exhibitionismus werden dagegen überwiegend von unbekanntem Männern verübt. Die Ergebnisse zeigen somit deutlich, dass ein großer Teil schwerer Sexualstraftaten von den Opfern bekannten Männern ausgeführt wird, als leichter einzustufende sexuelle Belästigungen bzw. Straftaten werden dagegen mehr von fremden Männern verursacht. Hypothese 2 kann somit ebenfalls als bestätigt betrachtet werden.

Was den Zusammenhang erlebter sexueller Gewalterfahrungen mit soziodemographischen Variablen betrifft, ließen sich nur wenige statistisch signifikante Ergebnisse erzielen, was mit der Homogenität der Stichprobe, aber vor allem auch den kleinen Subgruppen zusammenhängen dürfte. So waren leichtere Viktimisierungen eher bei jüngeren Befragten festzustellen, während sich mittelschwere Opferwerdungen in etwa über alle Altersgruppen ähnlich verteilten, und schwere Viktimisierungen in erster Linie bei Frauen ab 24 Jahren und älter anzutreffen waren. Häufiger waren schwere Viktimisierungen bei Frauen festzustellen, die mit ihrer selbst gegründeten Familie bzw. mit einer Wohngemeinschaft zusammenlebten, besonders selten waren diese Opferwerdungen dagegen bei noch im Elternhaus wohnenden Frauen. Ähnliches gilt für das Einkommen: In den Kategorien Nichtopfer bzw. Opfer leichter Straftaten sind vor allem Frauen vertreten, die ihren Lebensunterhalt aus Fremdeinkommen bestrei-

ten, wohingegen schwerere Opfer ihren Lebensunterhalt häufig durch eine Kombination aus eigenem Einkommen und Fremdeinkommen bestreiten. Deutliche und hochsignifikante Unterschiede ergeben sich in bezug auf bisherige konsensuelle sexuelle Erfahrungen: In der Kategorie der Nichtopfer sind insbesondere Frauen vertreten, die über keinerlei bisherige sexuelle Erfahrungen verfügen, dies trifft bei leichteren Viktimisierungen auf Frauen zu, die maximal Pettingerfahrungen haben. Dagegen haben ca. 95% der Opfer schwerer Sexualdelikte auch frühere Erfahrungen mit konsensuellem Geschlechtsverkehr (vgl. die Studie von Starke 1992, s.o.). Diese Variablen sind selbstverständlich nicht unabhängig voneinander und deuten erneut darauf hin, dass ein nicht geringer Teil der sexuellen Mißbrauchserfahrungen im Rahmen eingegangener Beziehungen geschehen sein dürften.

Was den Vergleich der Ergebnisse mit den Resultaten von Krahe u.a. (1999) betrifft, müssen wesentliche Unterschiede in den Stichproben berücksichtigt werden, die von vornherein unterschiedliche Ergebnisse nahelegen. Krahe und Mitarbeiter befragten in Potsdam und Berlin männliche und weibliche Jugendliche, unser Vergleich soll nur mit den von ihnen befragten Frauen (N = 304) durchgeführt werden. Das Durchschnittsalter lag bei 18,6 Jahren, bei den von uns befragten Studentinnen dagegen bei 23 Jahren. Vor diesem Hintergrund wäre zu erwarten, dass die Lebenszeitprävalenzen bei der Berliner/Potsdamer Stichprobe niedriger sind als bei der Freiburger, da letztere aufgrund des höheren Durchschnittsalters mehr „Viktimisierungschancen“ hatten. Andererseits befragten Krahe u.a. eine hinsichtlich sozialer Schicht und Bildung breiter gestreute Stichprobe, die in den demographischen Merkmalen unterschiedlicher ist als unsere Studentinnenstichprobe. Diese größere Heterogenität in unterschiedlichen sozialen Settings dürfte auch mehr Viktimisierungsgefahren schaffen. Weiterhin ist zu beachten, dass die Jugendlichen der Berliner/Potsdamer Stichprobe in einem Metropolenumfeld aufgewachsen sind und leben, in welchem die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Sexualstraftat bzw. einer

sexuellen Belästigung zu werden größer ist als in Freiburg bzw. Baden-Württemberg. Das zeigt schon ein Vergleich der unterschiedlichen offiziellen Häufigkeitsziffern für die Straftaten Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (PKS 2000): Berlin: 16,3, Baden-Württemberg: 7,7; Freiburg 11,9.

Die Angaben in Tabelle 1 bestätigen die Annahme einer höheren Viktimisierungswahrscheinlichkeit bei der Berliner/Potsdamer Stichprobe. Sexuelle Viktimisierungen, die vor allem in festen Beziehungen bzw. mit dem Exfreund auftreten (Geschlechtsverkehr durch - verbale - Druckausübung), kommen in beiden Stichproben etwa gleich häufig vor. Was die anderen vergleichbaren Viktimisierungen betrifft, liegt die Berliner/Potsdamer Gruppe deutlich über der Freiburger. Auch was strafbare Formen sexueller Gewalt betrifft, zeigt die Berliner/Potsdamer Gruppe mit Ausnahme der sexuellen Nötigung jeweils deutlich höhere Viktimisierungsquoten. Berichten etwa 3% (bzw. 16%) der Freiburger Frauen über eine versuchte Vergewaltigung, sind es in Berlin/Potsdam 7% (bzw. 28%), bei der Vergewaltigung sind die Unterschiede ebenso erheblich, 0,6% (5,8%) im Vergleich zu 6,3% (12,2%), bei allen strafbaren Handlungen 11,7% (25,6%) im Vergleich zu 25,1% (52,7%). Etwa ein doppelt so hoher Anteil der Berliner/Potsdamer Frauen wurden Opfer einer strafbaren Form sexueller Gewalt als in Freiburg, wobei der Altersunterschied wie erwähnt noch zusätzlich zu berücksichtigen ist.

Was die Gewalterfahrungen im Hinblick auf die Täter-Opfer-Konstellationen betrifft, zeigen sich deutliche Parallelen zwischen beiden Studien. Sowohl in Berlin/Potsdam als auch Freiburg kamen Fälle unfreiwilligen Geschlechtsverkehrs aufgrund verbalen Drucks vor allem in festen Beziehungen bzw. mit dem Exfreund vor und zu Formen sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Alkohol bzw. Drogen kam es vorwiegend mit lockeren Bekannten. Die in Berlin/Potsdam auffällige Häufung von Androhung bzw. Einsatz von Gewalt durch Fremde ließ sich in Freiburg nicht finden. Unbekannte spielen hier als Täter eine noch geringere Rolle als in den sicherlich durch andere Strukturen ge-

prägten Städten Berlin bzw. Potsdam.

5. Wie werden Opfer von Sexualstraftaten gesehen?

Sexualstraftaten bieten aber nicht nur die Besonderheit, dass hier das Dunkelfeld offensichtlich besonders hoch ist, sondern auch, dass die Opfer, vor allem wenn diese erwachsen sind, in der Gefahr sind, von der Öffentlichkeit stigmatisiert zu werden. So wird etwa erwachsenen Frauen, wenn sie etwa Opfer einer Vergewaltigung werden, vielfach eine gewisse Mitschuld am Geschehen zugeschrieben.

Wenige Themen provozieren so viele verschiedene Meinungen und Einstellungen in der Bevölkerung wie Vergewaltigungen. Herausgearbeitet wurde von einer sozialwissenschaftlich orientierten kriminologischen Forschung etwa, dass Opfer von Sexualstraftaten, gerade vergewaltigte Frauen, sich einerseits vielfach selbst eine Mitschuld an der Tat zuschreiben, ihnen aber andererseits diese "Mitschuld" gleichzeitig auch von der Bevölkerung, aber auch Vertretern staatlicher Organe der Kriminalitätskontrolle bis zu einem gewissen Ausmaße auch zugeschrieben wird. Zahlreiche Untersuchungen konnten zeigen, dass in der männlichen und weiblichen Bevölkerung, auch bei den betroffenen Opfern selbst, zahlreiche "Mythen" hinsichtlich den Hintergründen und Ursachen von Sexualstraftaten bestehen, die einerseits selbst auch zur Entstehung solcher Straftaten beitragen dürften, andererseits aber auch erheblichen Anteil an einer (Selbst) Stigmatisierung entsprechender Opfer haben, damit gleichzeitig zu einer zusätzlichen sekundären Viktimisierung der Betroffenen beitragen (Bohner 1998). Vergewaltigungsstereotype sind nicht nur im Zusammenhang mit der Verursachung einer Vergewaltigung zu sehen, sondern auch mit ihrer Kontrolle. So haben sie etwa auch Wirkungen auf die Polizeipraxis, auf die Anzeige, die Aufklärung der Tat, die Verurteilung des Täters, bis hin aber auch zur Glaubhaftigkeits-Begutachtung von Vergewaltigungsopfern (Scholz u. Greuel 1992), schließlich auch auf psychotherapeutische Maßnahmen.

Opfern von Sexualstraftaten, vor allem vergewaltigten Frauen, wird offensichtlich ein erheblicher Tatbeitrag zugeschrieben, was neben der Stigmatisierung den weiteren Effekt haben dürfte, dass eine Öffnung dieser Opfer nach außen und vor allem auch eine Anzeigeerstattung bei der Polizei eher unterbleibt, die Straftat damit im Dunkelfeld verbleibt, das Opfer durch die Verheimlichung der Tat auch weniger Hilfe von außen in Anspruch nehmen kann, damit mit seinem "Problem" alleine bleibt, als wenn es das Gefühl hätte, sich ohne negative Folgen erwarten zu müssen, öffnen und mitteilen zu können. Die erste offizielle, staatliche Anlaufstelle für Opfer von Straftaten ist in der Regel die örtliche Polizei. Von daher kommt der Behandlung des Opfers durch die diensthabenden Polizeibeamten bei der Anzeigeerstattung, Anhörung des Opfers und Klärung des Sachverhaltes eine zentrale Bedeutung auch hinsichtlich der Verarbeitung der (psychischen) Schäden beim Opfer zu. Dieses Problem wurde in den letzten Jahren mehr und mehr gesehen und herausgearbeitet. In diesem Zusammenhang ergibt sich nun die Frage, wieweit auch Angehörige der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere Polizeibeamte dem Einfluß allgemein verbreiteter abwertender Einstellungen gegenüber Opfern von (Sexual)Straftaten unterliegen.

Bisher konnten noch kaum entsprechende Untersuchungen bei Polizisten oder anderen Angehörigen von Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden. In einer ersten Untersuchung in Slowenien (Ljubljana) konnten nun dank der Unterstützung durch dortige Kollegen in einem ersten Schritt auch angehende Polizeibeamte sowie Polizeipraktiker zur unterschiedlichen Sichtweise von Opfern im Vergleich zu Nichtopfern befragt werden. Im folgenden sollen die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie vorgestellt und diskutiert werden (vgl. a. Kury u.a. 2002a; 2002b).

6. Sexualstraftaten und deren "Mythen"

Sexualstraftaten, insbesondere Vergewaltigungen, sind auch heute noch von zahl-

reichen "Mythen" und falschen Vorstellungen umgeben, die etwa dem Opfer mehr oder weniger die Verantwortung, zumindest eine Mitverantwortung für das Zustandekommen der Tat zuschreiben und gleichzeitig den Täter entlasten und entschuldigen, die Tat in ihrer Schwere damit reduzieren. Die weite Verbreitung solcher "Vergewaltigungsmythen" wurde bis heute immer wieder festgestellt und zwar nicht nur bei Männern, sondern auch bei Frauen und das weitgehend unabhängig von kulturellen Unterschieden (vgl. zusammenfassend Bohner 1998). Diese Mythen erfahren die Kinder vielfach schon im Elternhaus, werden bereits im Schulalltag unter den Schülern weiterkolportiert, sind nicht selten das Stammtischgespräch, vor allem in Männerrunden und finden sich etwa auch in zahlreichen Witzen wieder. Sie beinhalten etwa Annahmen, wie (vgl. Brownmiller 1975, S. 31, 373): "keine Frau kann gegen ihren Willen vergewaltigt werden", "Frauen wollen vergewaltigt werden", "eine Vergewaltigung kann für die Frau auch schön sein", "Frauen beschuldigen unschuldige Männer der Vergewaltigung" oder "Frauen provozieren eine Vergewaltigung durch ihr Auftreten". Bereits früh zeigte sich, vor diesem Hintergrund verständlich, die besondere zusätzliche Belastung der Opfer von Sexualstraftaten durch solche Einstellungen. Solche Mythen bestehen naheliegenderweise nicht nur hinsichtlich Vergewaltigung, sondern ebenso in bezug auf sexuelle Kindesmisshandlung. Immer wieder wurde zu Recht betont (vgl. z.B. McBride 1996, S. 351), dass vor allem Polizisten die mit solchen Fällen zu tun hätten, zur Überwindung solcher Mythen und zur Erreichung eines das Opfer möglichst wenig schädigenden Vorgehens ein spezielles Training zur eigenen Sensibilisierung benötigten.

Die von den Opfern gesehene Gefahr einer sekundären Stigmatisierung führt dann u.a. auch dazu, dass in diesem Bereich weniger Straftaten angezeigt werden. Nach Cajner-Mraovic u.a. (2002, S. 244) zeigen viele Vergewaltigungsopfer Furcht vor Mißtrauen seitens der Polizei, vor stigmatisierender Behandlung, einem sozialen Stigma, Zuschreibung von Verantwortung für die Tat, aber auch Zurück-

weisung durch die Familie und Angehörigen nicht an. Die negative Sichtweise von Vergewaltigungsopfern führt somit nicht nur zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung der Betroffenen, sondern auch zu einer Verhinderung der Weitergabe wesentlicher Informationen zu Sexualstraftaten. Bereits auf der Polizeiebene wurde und wird nach vielen Autoren teilweise auch heute noch der vergewaltigten Frau eine besondere Beweislast aufgebürdet, sie wird vor dem Hintergrund der in den Köpfen mehr oder weniger unbemerkt vorhandenen "Mythen" besonders kritisch und misstrauisch behandelt. Ab den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde zunehmend Kritik an diesem Zustand geäußert. Als Erfolg wurden etwa in der Polizei Spezialeinheiten der (weiblichen) Polizei eingerichtet, die speziell im Umgang mit Opfern von Sexualstraftaten geschult waren.

In der Untersuchung von Cajner-Mraovic u.a. (2002, S. 247) zeigte sich, dass von den 39,2 % der Frauen, die angaben, dass sie bei der Polizei Verständnis und Hilfe erwarten, nur 21,6 %, also ca. die Hälfte, glauben, dass sie diese auch tatsächlich bekommen würden. Vergewaltigungsopfer wollen und brauchen vor allem eine sensible Behandlung und Unterstützung. Zu Recht betonen die Autorinnen (S. 248) jedoch gleichzeitig, dass die Polizei bei der Zurverfügungstellung eines Hilfs- und Beratungsangebotes auch schnell an ihre Grenzen stößt. Nirgendwo sei die Doppelrolle der Polizei von Sorgen für die Opfer einerseits und Kontrolle und Strafverfolgung der Täter andererseits so deutlich wie hier. Große Teile der Polizei würden die Sorge für das Opfer als Aufgabe für andere (Sozial)Dienste ansehen. Gerade in diesem Bereich werden die Polizisten aber oft gefordert. Frauen, die schon Polizeikontakt hatten, hatten eine schlechtere Einstellung zur Polizei als solche, die noch nicht mit ihr in Kontakt kamen. Copic (2002, S. 253) berichtet, dass 59,5 % der Frauen, die wegen häuslicher Gewalt Anzeige erstattet hatten, mit der Polizei, deren Reaktion und Behandlung unzufrieden waren. Wisler u. Bonvin (2002, S. 499) fanden in ihrer Untersuchung in Bosnien-Herzegowina, dass Personen, die Anzeige erstattet und Kontakt mit der Polizei hat-

ten, ein ungünstigeres Bild der Polizei zeichneten als die Vergleichsgruppe ohne Polizeikontakt. Nun bleibt allerdings offen, wieweit diese Resultate etwa auf deutsche Verhältnisse übertragen werden können, wo die Polizei bei der Bevölkerung ja ein relativ hohes Ansehen genießt (vgl. etwa Dörmann u. Remmers 2000).

Ein Großteil der Studien zur Behandlung von Opfern (schwerer) Straftaten durch die Polizei bezieht sich auf Opfer von Sexualstraftaten, vor allem vergewaltigte Frauen. Hierbei darf die Sichtweise der Polizei von Opfern von Sexualstraftaten bzw. etwa auch häuslicher Gewalt nicht losgelöst von der allgemeinen Einstellung der Bevölkerung zu solchen Taten und Opfern gesehen werden. Die Polizei ist Teil der Bevölkerung, hat zwar eine Spezialausbildung, etwa zum rechtlichen oder polizeitaktischen Umgang mit Tätern und Opfern, trägt jedoch weitgehend die Einstellungs- und Werthaltungsmuster eines Großteils der Bevölkerung in sich, vor allem wenn nicht versucht wurde, diese im Rahmen der Ausbildung zu problematisieren, was hinsichtlich Einstellungen zu Opfern von Sexualstraftaten bestenfalls in Ansätzen der Fall sein dürfte.

7. Eigene Untersuchung

Wir führten in Ljubljana an einer Polizeiakademie eine eigene Untersuchung zur Einstellung der Polizei gegenüber Opfern von (Sexual-)Straftaten durch.

7.1. Hypothesen

Bei der Untersuchung gingen wir vor dem Hintergrund der bisherigen eigenen und in der Literatur berichteten Resultate von folgenden Hypothesen aus:

1. Opfer von (schweren) Straftaten werden insgesamt alleine aufgrund dieser Viktimisierung negativer gesehen als "Nichtopfer", also Personen, von denen eine entsprechende Viktimisierung nicht bekannt ist.
2. Besonders Opfer einer Sexualstraftat (Vergewaltigung bzw. Vergewaltigung in der Ehe) werden negativ beurteilt.
3. Diese negative Beurteilung von weiblichen Opfern eines Sexualdeliktes ist weitgehend unabhängig vom Geschlecht der Beurteiler, d.h. auch Frauen sehen weibliche Opfer einer Sexualstraftat negativer als Nichtopfer.
4. Befragte, die eine eher konservative Einstellung haben, insbesondere hinsichtlich der Rolle der Frau in der Gesellschaft, die Gewalt gegenüber Frauen allgemein und in ihrer eigenen Beziehung eher akzeptieren, neigen zu einer stigmatisierenderen Sichtweise von Opfern von (Sexual)Straftaten als die Vergleichsgruppe.
5. Männer zeigen im Vergleich zu den Frauen eher konservative und traditionelle Ansichten gegenüber Frauen, eine höhere Akzeptanz von gewalttätigem Verhalten gegenüber diesen allgemein und in Beziehungen, ferner weniger Empathie für Vergewaltigungsopfer.
6. Befragte, welche die Schuld für das Zustandekommen von Straftaten eher bei den Opfern sehen, zeigen diesen gegenüber stigmatisierendere Haltungen als die Vergleichsgruppe.
7. Befragte, welche die Schuld für das Zustandekommen von Straftaten eher bei den Opfern sehen, haben ein negativeres Frauenbild, akzeptieren mehr Gewalt gegenüber Frauen und zeigen weniger Empathie gegenüber Vergewaltigungsopfern.
8. Die slowenischen Befragten zeigen im Vergleich zu den deutschen eher konservative und traditionelle Ansichten gegenüber Frauen, gleichzeitig eine höhere Akzeptanz von gewalttätigem Verhalten gegenüber Frauen allgemein und in Beziehungen, schließlich weniger Empathie für Vergewaltigungsopfer.
9. Diese stigmatisierende Abwertung einer Person, alleine aufgrund einer kriminellen (sexuellen) Viktimisierung, findet sich nicht nur in der allgemeinen Bevölkerung sondern auch bei Polizeibeamten.

7.2. Durchführung der Untersuchung

Zur Überprüfung der Hypothesen wurden zwei Untersuchungen durchgeführt, davon eine erste in Deutschland und die zweite in Slowenien. Bei der deutschen Untersuchung wurden Universitätsstudenten befragt, bei der slowenischen Studierende einer Polizeiakademie, ferner Polizeibeamte im Dienst, die an einer Fortbildung teilnahmen. Bei beiden Untersuchungen wurde derselbe Fragebogen eingesetzt, der zunächst für die deutsche Studie entwickelt bzw. in Teilen aus amerikanischen Studien übernommen und später in gleicher Form ins slowenische übersetzt wurde. Bei der Übersetzung wurde hinsichtlich der Übernahme derselben Bedeutungsgehalte der einzelnen Items besondere Aufmerksamkeit verwandt.

7.2.1. Erhebungsinstrumente

Das deutsche Erhebungsinstrument wurde teilweise in Anlehnung an amerikanische Vorbilder entwickelt. Die Übersetzung aus dem Amerikanischen erfolgte auch hier durch mehrmalige Überprüfung der jeweiligen Bedeutungsgehalte. Das Instrument wurde in Vorstudien auf seine Anwendbarkeit und Verständlichkeit überprüft. Zur Erfassung der unterschiedlichen Sichtweise von Opfern verschiedener Straftaten bzw. Nichtopfern wurde von uns zunächst ein Kurzlebenslauf von ca. einer halben Seite einer "normalen", unauffälligen, "typischen" Frau (Frau Schmidt in Deutschland, Frau Kovac in Slowenien) entwickelt. Neben diesem weiblichen "Neutrallebenslauf" wurden nun in dieser Studie drei "Opferlebensläufe" geschaffen, die sich vom Neutrallebenslauf lediglich in einem einzigen Satz unterscheiden, der auf jeweils eine zurückliegende Viktimisierung durch Wohnungseinbruch, Vergewaltigung durch den Ehemann oder eine "normale" Vergewaltigung hinweist.

Es liegen somit folgende vier Lebensläufe einer Frau vor, die in der Untersuchung dann per Zufall den befragten Personen zusammen mit den Fragebogen vorgegeben wurden:

1. Neutrallebenslauf,

2. Opferlebenslauf Einbruch mit beträchtlichem Sachschaden,
3. Opferlebenslauf Vergewaltigung durch den Ehemann,
4. Opferlebenslauf Vergewaltigung (ohne Angaben zum Täter).

Die in den Lebensläufen beschriebenen Frauen (mit und ohne Viktimisierung) sollten nun, wie in einem kurzen einleitenden Text des Gesamtfragebogens, der lediglich um Mitarbeit bei der Untersuchung bat und das Ankreuzen der einzelnen Items an einem Beispiel erläuterte, ausgeführt wurde, zunächst jeweils anhand von 50 Eigenschaftswörtern charakterisiert werden, wobei jeweils eine sechsstufige Skala vorgegeben wurde, die von -3 ("trifft gar nicht zu") bis +3 ("trifft sehr zu") reichte. Die Eigenschaftswörter beschrieben positive (wie "treu", "gut", "ehrlich", "glücklich", "beliebt") als auch negative (wie "aggressiv", "dumm", "aufdringlich", "respektlos", "unbeständig") Charakteristika einer Person. Die Reihenfolge der Eigenschaftsbegriffe wurde einmal per Zufall bestimmt und dann immer in derselben Form vorgegeben.

Im Anschluß an die Liste mit Eigenschaftswörtern wurden einige zusätzliche Fragen vorgegeben zur Schuldzuschreibung bei Straftaten, zur eigenen eventuellen Viktimisierung, zur persönlichen Kenntnis von Vergewaltigungsopfern und zur Sanktion bei Vergewaltigungen. Es folgten Items zur Demographie der Befragten, wie Geschlecht, Nationalität, Alter, Familienstand und Schulausbildung. Am Schluß des Erhebungsinstrumentes folgte dann ein aus den USA übernommener Fragebogen mit 111 Items zur Erfassung der Einstellung gegenüber Frauen, zu Vergewaltigung unterstützenden Sichtweisen, zur Gewalt gegenüber Frauen und zur Empathie gegenüber Vergewaltigungsopfern (vgl. Margolis 1998). Dieser Fragebogen enthält folgende 5, in den USA teilweise oft verwandten Subskalen:

- > "*Silencing the Self Scale*" (STSS) mit 26 Items. Hohe Werte in dieser Skala sprechen dafür, dass man seine eigene Person und die damit verbundenen Rechte und Bedürfnisse denen des Partners unterordnet, sich eher in den

Hintergrund rückt, eine eher submissive Haltung gegenüber dem Partner an den Tag legt.

- > "*Attitudes toward Women Scale*" (AWS) mit 27 Items. Hohe Skalenwerte deuten darauf hin, dass eine Person eher konservative, traditionelle Ansichten und Einstellungen gegenüber der Rolle der Frau in der Gesellschaft besitzt. Niedrige Werte sprechen dagegen eher für liberale Einstellungen gegenüber der weiblichen Rolle in der Gesellschaft.
- > "*Rape Supportive Attitudes Scale*" (RSA) mit 28 Items. Hohe Werte sprechen für eine höhere Akzeptanz von (sexuell) gewalttätigem Verhalten gegenüber Frauen und Einstellungen, die die Schwere einer Sexualstraftat eher begatellisieren und neutralisieren.
- > "*Rape Empathy Scale*" (RES) mit 26 Items. Hohe Werte sprechen dafür, dass von seiten des Beurteilers Vergewaltigungsoptionen ein größeres Maß an Empathie entgegengebracht wird als bei niedrigen Werten.
- > "*Attitudes toward Intimate Violence Scale*" (INT) mit 11 Items. Diese Skala wurde von Margolis selbst konstruiert und besteht teilweise aus Items der Skalen AWS (3 Items) und RSA (4 Items), ist somit von diesen statistisch nicht unabhängig. Die Skala erfasst die Einstellung zu Gewalt in festen Beziehungen. Hohe Werte sprechen dafür, dass eine höhere Akzeptanz von (sexuell) gewalttätigem Verhalten innerhalb einer festen Partnerschaft geäußert wird als bei niedrigen Werten.

Die Einstufungen zu den 111 Items des Fragebogens "Einstellung zu Frauen, Gewalt und Vergewaltigung" erfolgte mit derselben sechsstufigen Skala wie bei den Eigenschaftswörtern (vgl. oben). Das Erhebungsinstrument war somit vollständig standardisiert.

7.2.2. Stichproben

Die deutsche Untersuchung wurde im Januar und Februar 2000 an der Universität und der Pädagogischen Hochschule in Freiburg durchgeführt. Die Stichprobe bestand aus N = 380 befragten männlichen (N = 164) und weiblichen (N = 216) Studierenden verschiedener Fachrichtungen im Alter von 19 bis 37 Jahren (Durchschnittsalter 23,5 Jahre). Die Auswahl erfolgte per Zufall, die Befragung fand teilweise in Seminaren, teilweise auch in den Studentenwohnheimen völlig anonym statt.

Während in Deutschland nur Studierende der Universität bzw. der Pädagogischen Hochschule, also keine angehenden oder bereits Dienst tuenden Polizeibeamten befragt werden konnten, wurden in Slowenien nur letztere Gruppen erfasst. Hier wurden in diesem ersten Untersuchungsabschnitt insgesamt N = 124 Studierende des "College of Police and Security Studies" in Ljubljana befragt, davon N = 56 weibliche und N = 67 männliche Studierende (1 missing). 88 der Befragten (71,0 %) waren Studierende der Polizeiakademie, also angehende Polizisten bzw. Mitarbeiter von Sicherheitsdiensten, 34 (27,4 %) Polizeipraktiker, die sich zu einer Fortbildung vorübergehend an der Schule befanden (2 = 1,6 % machten keine Angaben). Das Durchschnittsalter der Befragten liegt hier bei 24,1 Jahren (von 19 bis 42 Jahren). 92,7 % hatten einen Realschulabschluss, 3,2 % Abitur und weitere 3,2 % einen Hochschulabschluss (0,8% missing). Das deutet darauf hin, dass das Bildungsniveau der Slowenischen Gruppe etwas unter dem der deutschen Studierenden liegt (hier hatten alle Abitur).

7.3. Ergebnisse

Hier sollen im wesentlichen die wichtigsten Resultate der Slowenischen Untersuchung mitgeteilt werden, teilweise im Vergleich zu den Ergebnissen der deutschen Untersuchung (vgl. a. Kury u.a. 2002c). Dieser Vergleich ist mit Zurückhaltung zu interpretieren, da Unterschiede vor allem einmal auf die unterschiedlichen Stichproben (Studenten allgemeiner Fächer in Deutschland, versus Studenten einer

Polizeiakademie bzw. Polizeipraktiker in Slowenien), und zum anderen auf die verschiedenen Ethnien (Deutsche im Vergleich zu Slowenen) zurückgeführt werden können. Da jedoch die von uns durchgeführten Befragungen verschiedener Stichproben von Studierenden allgemeiner Fächer in verschiedenen Ländern in den wesentlichen Punkten weitgehend vergleichbare Ergebnisse brachten ist davon auszugehen, dass dies auch für Slowenien zutreffen dürfte. Etwa zwischen der deutschen und der slowenischen Stichprobe auftretende deutliche Unterschiede in den Ergebnissen dürften somit mit großer Wahrscheinlichkeit auf die besondere Gruppe der (angehenden) Polizisten zurückzuführen sein und für diese Gruppe charakteristisch sein.

7.3.1. Unterschiede in den Einstufungen der einzelnen Lebensläufe

Als Erstes wird ein statistischer Vergleich zwischen den Einstufungen der einzelnen Lebensläufe auf der Ebene der 50 Eigenschaftsbegriffe durchgeführt und zwar zwischen den in Ljubljana befragten Männern und Frauen insgesamt und getrennt nach dem Geschlecht.

Zunächst wurden die Mittelwerte in den Einstufungen der vier Lebensläufe (Neutrallebenslauf und drei Opferlebensläufe) auf der Basis der 50 Eigenschaftsbegriffe für die Gesamtgruppe der Befragten, zusätzlich getrennt für Männer und Frauen berechnet. Die gefundenen Mittelwerte bzw. die dazugehörigen Eigenschaftsbegriffe wurden, jeweils bezogen auf den Neutrallebenslauf, nach aufsteigendem Wert angeordnet. Abb. 4 zeigt so die Einschätzung des Neutrallebenslaufes von der negativsten bis zur positivsten Charakterisierung. Zum Vergleich werden die Einschätzungen der drei Opferlebensläufe mit aufgenommen.

Relativ niedrige Werte erhalten, insbesondere im Neutrallebenslauf, erwartungsgemäß jeweils negative Eigenschaften, entsprechend höhere positive Bewertungen. So zeigt Abb. 4 in Bezug auf den Neutrallebenslauf, dass die "normale" slowenische Frau einerseits als jeweils relativ wenig "aggressiv", "träge", "dumm",

"wütend", "aufdringlich", "deprimiert" oder "unverschämt" eingeschätzt wird, andererseits dagegen als "wachsam", "gesellig", "zuverlässig", "gut", "ehrlich", "normal" oder "treu".

Deutlich auffallend ist nun, dass im oberen Teil der Graphik, der die negativen Eigenschaften enthält, die Opferlebensläufe höhere Werte erhalten, also negativer beurteilt werden, im unteren Teil, mit den eher positiven Eigenschaften, dagegen niedrigere Werte bekommen und damit negativer eingestuft werden. Dieses Ergebnis macht deutlich, dass die Opferlebensläufe in den meisten Eigenschaften negativer beurteilt werden als der Neutrallebenslauf. Gleichzeitig geht aus Abb. 4 hervor, dass die Opferlebensläufe unterschiedlich deutlich vom Neutrallebenslauf abweichen. Die geringsten Abweichungen zeigt der Lebenslauf mit Wohnungseinbruch, deutlichere die vergewaltigte Frau und mit Abstand am deutlichsten sind die Unterschiede bei der in der Ehe vergewaltigten Frau. Während beim Wohnungseinbruch lediglich der Mittelwert einer Eigenschaft ("gutgelaunt") statistisch signifikant vom Neutrallebenslauf abweicht, die übrigen Abweichungen somit lediglich tendenziell in der Regel eine negativere Beurteilung andeuten, ergeben sich bei der Vergewaltigung bereits 6 statistisch signifikante Mittelwertsunterschiede und bei der Vergewaltigung in der Ehe nicht weniger als 25, also die Hälfte. Hierbei wurde aufgrund der relativ hohen Zahl von Signifikanzberechnungen eine Alpha-Adjustierung vorgenommen. Selbst wenn man berücksichtigt, dass manche Eigenschaften in negativer und gleichzeitig positiver Formulierung enthalten sind (wie: "unglücklich" — "glücklich"), also die Zahl der Signifikanzen nicht ganz unabhängig voneinander ist, ist dieses Ergebnis beeindruckend, vor allem auch deshalb, weil auch die nichtsignifikanten Unterschiede in der Regel in dieselbe Richtung deuten. So wird etwa die in der Ehe vergewaltigte Frau im Vergleich zum Nichtopfer statistisch signifikant einerseits als "wütender", "deprimierter", "ängstlicher", "unglücklicher", "naiver", "trauriger", und "unterwürfiger" beurteilt, andererseits gleichzeitig als jeweils weniger "normal", "ehrlich", "gesellig", "gutge-

launt", "heiter", "selbstsicher" oder "offen". Diese Charakterisierungen können einerseits mehr als "Ursache" der Viktimisierung im Sinne einer Schuldzuschreibung (wie: "naiv" oder weniger "ehrlich"), andererseits aber auch als Folge derselben (wie: "traurig" oder "unglücklich") gesehen werden (vgl. hierzu Stötzel 2001; Werner 2001). Bereits dieses Ergebnis macht deutlich, dass die befragten (angehenden) Polizisten die Opfer der Straftaten negativer einschätzen und zwar allein aufgrund der in den Lebensläufen beschriebenen Viktimisierung. Dieses Ergebnis bestätigt somit die bei anderen Stichproben (keinen Polizisten) gefundenen Resultate. Hypothese 1 kann somit bestätigt werden. Auch Hypothese 2 kann bestätigt werden, dass nämlich besonders Opfer einer Sexualstraftat (Vergewaltigung bzw. Vergewaltigung in der Ehe) negativ beurteilt werden.

Als weiteres prüften wir, wieweit sich geschlechtsspezifische Unterschiede in den Einstufungen nachweisen lassen. Für beide Geschlechter ergeben sich weitgehend dieselben Resultate, welche die bisherigen Befunde im wesentlichen bestätigen. Am deutlichsten sind die Unterschiede zwischen Neutral- und Opferlebensläufen allerdings bei den befragten Frauen, weniger deutlich bei den befragten Männern, vor allem was eine negativere Charakterisierung des Opfers eines Wohnungseinbruchs betrifft. Beide Geschlechter beurteilen jedoch die Opferlebensläufe, vor allem den mit der in der Ehe vergewaltigten Frau, deutlich negativer als den Neutrallebenslauf.

Es deutet sich aber an, dass die bei den Frauen im Vergleich zu den Männern gefundenen deutlicheren Unterschiede zwischen Opferlebensläufen und Neutrallebenslauf vor allem auf die günstigere Beurteilung des Neutrallebenslaufes durch die Frauen zurückgeht, weniger auf eine negativere Sichtweise der Opfer. Relativ gesehen bleibt jedoch das Resultat, dass die Frauen offensichtlich in der Einschätzung der verschiedenen Lebensläufe einen deutlicheren Unterschied zwischen Opfern und Nichtopfern machen als die Männer, die Opfer also relativ zu den Nichtopfern negativer sehen. Auch Hypothese 3 kann somit bestätigt werden.

7.3.2. Die Einstellung zu Frauen, Gewalt und Vergewaltigung/Sexualopfern

In einem weiteren Auswertungsschritt berechneten wir zunächst die Werte für die Einstellungsskalen zu den Dimensionen - Selbstsicherheit, - Einstellung gegenüber Frauen, - Akzeptanz von Vergewaltigungsvorstellungen, - Empathie gegenüber Vergewaltigungsopfern und - Einstellung gegenüber gewalttätigem Verhalten in der Beziehung. Als erstes prüften wir, wieweit sich hier Einstellungsunterschiede zwischen der deutschen und der slowenischen Stichprobe nachweisen lassen, als weiteres wieweit sich für die slowenische Stichprobe Geschlechtsunterschiede in den Dimensionen ergeben.

7.3.2.1 Beschreibung der Einstellungsmuster

Die Ergebnisse der Mittelwerts- und Signifikanzberechnungen für die 5 Einstellungsskalen finden sich für die slowenische und im Vergleich dazu für die deutsche Gruppe in Tab. 2. Da bei der Zusammenstellung der deutschen Skalen Items mit schlechten Trennschärfe-koeffizienten unberücksichtigt blieben, wurde hier für die slowenische Gruppe aus Vergleichsgründen ausnahmsweise auch mit derselben reduzierten Itemzahl gerechnet. Es zeigen sich für vier der fünf Skalen zwischen beiden Ländern statistisch signifikante erhebliche Mittelwertsunterschiede, wobei die Differenz in der fünften Skala (STSS) nur knapp das Signifikanzniveau verfehlt.

Beide Geschlechter beschreiben sich in der slowenischen Stichprobe jeweils im Vergleich mit der deutschen Gruppe als bedeutsam konservativer, traditioneller in ihren Ansichten und Einstellungen hinsichtlich der Rolle der Frau in der Gesellschaft (AWS), gleichzeitig drücken die Slowenen eine erheblich größere Akzeptanz von (sexuell) gewalttätigem Verhalten gegenüber Frauen aus und äußern eher Einstellungen, welche die Schwere einer Sexualstraftat bagatellisieren (RSA). Dasselbe gilt hinsichtlich der Akzeptanz von (sexuell) gewalttätigem Verhalten innerhalb einer festen Partnerschaft (INT): Auch diese dulden sie deutlich mehr als die deutschen Befragten. Auf der anderen Seite

und als logische Ergänzung dieser Befunde drücken die slowenischen männlichen und weiblichen Befragten weniger Empathie und Unterstützung gegenüber Vergewaltigungsopfern aus (RES) (vgl. Tab. 2). Die Unterschiede sind jeweils so groß und deutlich, dass sie, selbst wenn sie teilweise auf die unterschiedlichen Studentengruppen zurückzuführen wären (Studenten allgemeiner Fächer vs. Studenten der Polizeischule/Polizisten) doch auch Unterschiede zwischen den beiden Volksgruppen ausdrücken dürften. Dies ist auch theoretisch begründbar. Hypothese 8 kann somit bestätigt werden.

Ergänzend prüften wir für die slowenische Stichprobe, wieweit sich geschlechtsspezifische Unterschiede in den Skalenwerten finden lassen. Hier sowie bei allen weiteren Berechnungen wurde mit der vollen Itemzahl der jeweiligen Skalen gerechnet. Erwartungsgemäß zeigen sich deutliche geschlechtsspezifische Mittelwertsunterschiede in den Skalenwerten, die ohne Ausnahme statistisch hochsignifikant sind ($p < .002$) (vgl. Tab. 3). Diese gefundenen geschlechtsspezifischen Unterschiede bestätigen die für die deutsche Stichprobe festgestellten entsprechenden Unterschiede. Die Ergebnisse stimmen auch - mit Ausnahme der Skala STSS ("Silencing the Self Scale") - mit den theoretischen Erwartungen überein. So beschreiben sich Männer im Vergleich zu den Frauen in beiden Ländern als konservativer, traditioneller in ihren Ansichten und Einstellungen gegenüber Frauen und deren gesellschaftlicher Rolle (AWS), sie zeigen hinsichtlich sexuell gewalttätigem Verhalten gegenüber Frauen eine größere Akzeptanz, zeigen mehr Einstellungen, die die Schwere einer Sexualstraftat bagatellisieren (RSA), sie bringen Vergewaltigungsopfern ein geringeres Maß an Empathie entgegen (RES) und schließlich akzeptieren sie ebenso eher sexuell gewalttätiges Verhalten auch innerhalb einer festen Partnerschaft (INT). Skala STSS fällt dagegen, wie erwähnt, aus dem Rahmen, allerdings auch inhaltlich, die Items erfassen hier ein deutlich weniger klares Konstrukt. Die Männer beschreiben sich hier als in ihren Rechten und in ihrer Person den Frauen eher unterordnend.

Auch Hypothese 5 kann somit bestätigt werden.

7.3.2.2. *Zusammenhänge der Einstellungsmuster mit der Opferstigmatisierung*

Als weiteres prüften wir die Zusammenhänge zwischen drei in einer Faktorenanalyse der 50 Eigenschaftsbegriffe gefundenen Faktoren hinsichtlich der Opferstigmatisierung und den Einstellungen der Probanden zu Frauen, Gewalt und Sexualopfern mittels Korrelationen zwischen den jeweiligen Skalen. Es zeigten sich keine statistisch bedeutsamen Korrelationen der Einstellungsdimensionen zu den Faktoren 1 (Depressivität — Unsicherheit - Anpassung) und 2 (Attraktivität — Selbstsicherheit - Stabilität), allerdings korrelierten alle fünf Persönlichkeitsskalen statistisch hochsignifikant mit Faktor 3 (Unverschämtheit - Aggressivität). Das bedeutet, dass Befragte, welche die in den Lebensläufen beschriebenen Personen (Frauen) als eher unverschämt und aggressiv einstufen, sich gleichzeitig als dem Partner unterordnend, seine Bedürfnisse in den Hintergrund rückend charakterisieren (STSS), weiterhin eher konservative, traditionelle Ansichten und Einstellungen gegenüber der Frauenrolle in der Gesellschaft äußern, (sexuell) gewalttätiges Verhalten gegenüber Frauen eher akzeptieren und bagatellisieren (RSA), ebenso akzeptieren sie eher (sexuell) gewalttätiges Verhalten in einer eigenen festen Partnerschaft (INT), schließlich bringen sie Vergewaltigungsopfern eher weniger Empathie und Mitgefühl entgegen (RES). Dieses Ergebnis ist plausibel und deutet eher auf einen Persönlichkeitszug bei den untersuchten Probanden hin, der sich unabhängig von einer möglichen Opferstigmatisierung äußert, eher die Sichtweise von Frauen insgesamt prägt, unabhängig davon, ob diese Opfer geworden sind oder nicht. Personen mit eher konservativen Einstellungen und größerer Akzeptanz gegenüber gewalttätigem sexuellem Verhalten gegenüber Frauen, weniger Mitgefühl für Opfer von Sexualstraftaten, beurteilen Frauen offensichtlich auch eher als unverschämt und aggressiv. Hypothese 4 kann somit

bestenfalls ansatzweise bestätigt werden.

7.3.3. Schuldzuschreibung für eine Viktimisierung, eigene Viktimisierung und Opferkenntnis als Determinanten einer Opferstigmatisierung

Als letztes prüften wir zunächst, wieweit ein Zusammenhang besteht zwischen einerseits einer Schuldzuschreibung zur Entstehung von Straftaten allgemein dem Opfer gegenüber (die Schuld liegt beim Opfer und Straftaten entstehen nicht aufgrund situativer Bedingungen) und andererseits den drei Faktoren zur Opferstigmatisierung sowie den im Fragebogen zu "Einstellung zu Frauen, Gewalt und Vergewaltigung" erfaßten fünf Persönlichkeitsdimensionen. Es zeigen sich statistisch signifikante Mittelwertsunterschiede für die Gesamtgruppe lediglich bei Faktor 2. Eine ergänzende Korrelationsanalyse zeigt einen statistisch signifikanten Zusammenhang hinsichtlich der Zuschreibung der Schuld ($r = .21$; $p < .023$) als auch von lediglich Mitschuld ($r = .19$; $p < .034$). Befragte, welche die Schuld für das Zustandekommen von Straftaten eher bei den Opfern sehen, haben höhere Werte in Faktor 2, was bedeutet, dass sie die in den Lebensläufen beschriebenen Frauen als attraktiver, selbstsicherer und stabiler beschreiben. Das deutet darauf hin, dass die "Schuld" des Opfers in Merkmalen gesehen wird, aus denen sich dieser Faktor zusammensetzt, wie "attraktiv", wenig "passiv", "gesellig", "offen", "impulsiv" oder wenig "energielos". Das ansprechende Aussehen sowie eher extrovertiertes Verhalten wird hier offensichtlich als Ursache einer sexuellen Viktimisierung interpretiert. Eine geschlechtsspezifische Berechnung der Unterschiede zeigt, dass dies jedoch interessanterweise nur für Frauen, nicht für Männer gilt. Hypothese 6 kann somit nicht, bestenfalls in Einzelaspekten, bestätigt werden. Was als "Schuld" den Opfern an Eigenschaften zugeschrieben wird kann nicht als negative Stigmatisierung betrachtet werden. Eher attraktive und extrovertierte Frauen werden, offensichtlich wiederum vor allem von den Frauen, als "schuldig" hinsichtlich ihrer eigenen Viktimisierung angesehen.

Hinsichtlich der Schuldzuschreibung dem Opfer gegenüber und den Skalen zur Einstellung zu Frauen, Gewalt und Vergewaltigung zeigen sich bei zwei der fünf Einstellungsdimensionen statistisch bedeutungsvolle Unterschiede und zwar sowohl für die Gesamtgruppe als auch die beiden Geschlechter: Männliche und weibliche Befragte, die Vergewaltigungsopfern weniger Empathie entgegenbringen (RES) und eine größere Akzeptanz von (sexuell) gewalttätigem Verhalten innerhalb einer festen Partnerschaft ausdrücken (INT), ferner - tendenziell - (sexuell) gewalttätiges Verhalten gegenüber Frauen insgesamt eher akzeptieren und Sexualstraftaten eher bagatellisieren (RSA) sehen die Schuld für Viktimisierungen allgemein eher beim Opfer als die entsprechende Vergleichsgruppe, ein Ergebnis, das durchaus plausibel und stimmig ist. Männer und Frauen, welche die Schuld für Straftaten - und damit auch für Sexualstraftaten - eher beim Opfer sehen, akzeptieren mehr sexuell gewalttätiges Verhalten in der Beziehung und zeigen weniger Empathie gegenüber Opfern von Sexualstraftaten. Wer selbst Schuld ist, hat nach dieser Einstellung weniger Mitgefühl verdient. Sexualstraftaten in Beziehungen haben in der Regel mit Partnerschaftskonflikten zu tun, zu denen wiederum meist beide mehr oder weniger beitragen. Das mag es leichter machen, die Schuld beim anderen zu sehen und sein eigenes abweichendes Verhalten zu rechtfertigen. Hypothese 7 kann somit weitgehend bestätigt werden. Ergänzend zeigte sich, dass Befragte, die selbst schon Opfer einer Straftat geworden sind, verständlicherweise ein höheres Maß an Empathie für Vergewaltigungsopfer (Skala RES) äußern ($r = .25$; $p < .005$). Gleichzeitig zeigten sich Zusammenhänge zwischen eigener erlebter Viktimisierung und den Ausprägungen in den Faktoren 1 und 2 der Opferstigmatisierung: Die eigene Opferwerdung korreliert einerseits positiv mit Faktor 1 ($r = .22$; $p < .015$), und andererseits negativ mit Faktor 2 ($r = .20$; $p < .029$). Das bedeutet, selbst Viktimisierte beschreiben die in den (Opfer) Lebensläufen dargestellten Frauen einerseits als depressiver, unsicherer und angepasster (Faktor 1) und andererseits als weniger attraktiv, selbstsicher und stabil.

Wer selbst schon Opfer wurde, fühlt sich offensichtlich anderen Opfern von Straftaten näher und empfindet diesen gegenüber mehr Mitgefühl. Diese Befragten schildern, u.U. vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen, die in den Lebensläufen beschriebenen Opfer als belasteter (depressiv, unsicherer), weniger selbstsicher und stabil, ein Ergebnis, das durchaus plausibel ist.

8. Diskussion der Ergebnisse

Das Ausmaß der in einzelnen Studien erfassten sexuellen Viktimisierung hängt offensichtlich in erheblichem Ausmaß von der Methodologie der Untersuchungen ab, was bei der Sensibilität des Themas nicht überrascht. Da die Untersuchungen unterschiedlich vorgingen, ist die Streubreite der gefundenen Resultate enorm. Harten (1995, S. 22) betont in diesem Zusammenhang, dass es „nach all diesen Studien und Zahlen schwer zu beurteilen (sei), wie weit sexuelle Gewalt wirklich verbreitet ist ...“

Sexuelle Konflikte entstehen oft aus „unterschiedlichen Erwartungshaltungen, die mit der „sexuellen Kultur“ und der Geschlechterrollensozialisation zu tun haben; sie sind häufig in Beziehungskonflikte eingelagert oder treten bei Versuchen, Beziehungen und Kontakte herzustellen auf“ (Harten 1995, S. 10). Männern werden in der Gesellschaft vielfach auch heute noch eher Initiative und Aktivität und Frauen dagegen eher eine passive Erwartungshaltung zugeschrieben. Vor diesem Hintergrund können auch im sexuellen Bereich Situationen subjektiv unterschiedlich definiert werden. Bei sexuellen Gewalttaten – insbesondere im sozialen Nahraum – dürfte es oftmals weniger um Gewalt- als vielmehr um Konflikterfahrungen gehen, die entsprechend weniger Angst als Ärger und Enttäuschung auslösen. Frauen erleben, wie z.B. Divasto u.a. (1984) beschreiben, sexuelle Gewalterfahrungen unterschiedlich, als sexuelle Belästigung, die Wut, Ärger und Enttäuschung auslöst und als „echte“ Vergewaltigungen bzw. Versuche, die Angst hervorrufen. Die Sichtweise der

Opfer von sexuellen Gewaltereignissen und deren erlebte Schwere entsprechen oft nicht den gesetzlichen Definitionen.

Ein anderer Punkt betrifft die Frage der Veränderung der Sexualkriminalität über die Zeit, vor allem der letzten Jahre. Naheliegenderweise können bei der erheblichen Ungenauigkeit der vorliegenden Informationen und dem enormen Dunkelfeld keine zuverlässigen Aussagen über die zeitliche Entwicklung der Straftaten erwartet werden, obwohl solche Aussagen, gerade von politischer Seite, immer wieder gemacht werden. So betonen Johnson und Sigler (1997, S. 33f.) hinsichtlich der USA, dass Veränderungen der Kriminalitätsraten über die Zeit, die aufgrund der Kriminalstatistik berechnet werden, mehr durch Veränderungen in der Erhebungs-Technologie oder der Einstellung zu diesen Taten bedingt sein könnten als durch Änderungen bei den tatsächlich begangenen Delikten. Das Hauptproblem sei, wie zu Recht betont wird, dass von den Opfern nicht angezeigt werde. Man geht davon aus, dass 75% bis 90% der Opfer von Sexualstraf-taten keine Anzeige bei der Polizei erstatten, wobei bei einer weiten Fassung des Begriffs der Sexualstraf-taten das Dunkelfeld eher als noch höher anzunehmen ist (vgl. hierzu Kury 2001).

Das offizielle Ausmaß der Sexualkriminalität dürfte erheblich von der Sensibilität der Bevölkerung gegenüber dieser sozialen Auffälligkeit bestimmt werden. Je freier in der Gesellschaft mit diesen Ereignissen umgegangen wird, je weniger die Opfer stigmatisiert werden, um so sensibler dürften sie einerseits gegenüber solchen Formen straffälligen Verhaltens werden und um so mehr dürften sie andererseits bereit sein, Anzeige zu erstatten. Andererseits dürfte die Bereitschaft zu einer Strafanzeige auch erheblich von der erlebten Schwere der Viktimisierung beeinflusst werden sowie von der eingeschätzten Möglichkeit, hierdurch das Problem lösen zu können.

So ungenau und widersprüchlich die zahlreichen (US-amerikanischen) Opferstudien zur sexuellen Viktimisierung auch sind, so zeigen sie doch, dass die Verbreitung von Sexualstraf-taten und sexueller Belästigung deutlich höher ist, als vor Beginn

der Untersuchungen vermutet. Sie können auch zu einer Versachlichung der Diskussion beitragen. Die Variationsbreite sexueller Viktimisierung bis hin zur Vergewaltigung ist erheblich, mit deutlich unterschiedlichen Opferschäden, selbst bei äußerlich gleich definierten Ereignissen. Hierbei ist auch zu beachten, dass je differenzierter das Erhebungsinstrument ausgestaltet ist, nach je mehr Einzelereignissen gefragt wird, umso höher die Viktimisierungsquote letztlich ausfällt. Auf diese Weise wird dann leicht (nahezu) jede Frau „Opfer“ sexueller Viktimisierung, ein Ergebnis, dass sich dann „feministisch ausschlagen“ lässt (vgl. hierzu die kritischen Anmerkungen von Francis 1997). Ein solches Ergebnis kann nicht im Sinne einer dringend nötigen Hilfe für diejenigen Opfer sexueller Gewalt sein, die schwere Schäden davongetragen haben. Denn: wo alle Opfer sind ist zwangsläufig keiner mehr Opfer. Auch die gerade von feministischer Seite immer wieder geforderte härtere Bestrafung von Sexualstraftätern wird im Zusammenhang mit der in der Regel komplexen Täter-Opfer-Beziehung vermehrt kritisch gesehen (vgl. Snider 1998).

Ein Thema, das bisher weitgehend unberücksichtigt blieb, ist die sexuelle Viktimisierung von Jungen und Männern. So betont Spitzberg (1999, S. 248), dass die bei seiner Übersicht gefundene relativ hohe Viktimisierungsquote bei Männern überraschend sei. Männer werden bis heute weder im Bereich Sexualkriminalität, noch in bezug auf Gewalt zwischen den Geschlechtern als Opfer und entsprechend Frauen als Täter ernst genommen. Hier geht es den Männern ähnlich wie den Frauen vor ca. 40 Jahren: Wer sich outet wird stigmatisiert und macht sich, gerade was Männer betrifft, in der Regel lächerlich. Neuere Untersuchungen weisen allerdings darauf hin, dass diese Sichtweise offensichtlich zu einseitig ist. So betont Bock (2001) vor dem Hintergrund zahlreicher Untersuchungen, dass gerade bei familiärer Gewalt auch Männer relativ häufig Opfer, ja dass die Relationen in manchen Bereichen ausgeglichen seien. Aufgabe der Wissenschaft in diesem Bereich ist es, möglichst Licht in das Dunkel des Geschehens und der Hintergründe

von Sexualstraftaten zu bringen, was gerade bei dieser Thematik, auch aufgrund der zahlreichen vorhandenen Mythen, ausgesprochen schwierig ist. Sexualstraftaten geschehen in aller Regel in einem ausgesprochen komplexen Beziehungsgefüge. Das bewirkt, selbst bei gleichem äußerem Ablauf unter Umständen eine völlig unterschiedliche Einordnung durch Opfer und Täter, naheliegenderweise werden auch die Opferschäden erheblich variieren. Harten (1995, S. 22) z.B. fordert eine Unterscheidung nach Konflikt-, Belästigungs- und Gewaltsituationen. Diese unterschiedlichen „Erfahrungsdimensionen“ müssten in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden, um die Verbreitung sexueller Gewalt besser abschätzen zu können. Darüber hinaus bedürfe es vor allem einer Operationalisierung der Kategorie „strukturelle Gewalt“.

Die Untersuchungen zur Gewalt in den Familien in den USA zeigten einen Rückgang der Vorkommnisse seit den 70er Jahren. Aufgrund von Veröffentlichungen durch die Massenmedien ist es offensichtlich zu einer Sensibilisierung und Einstellungsänderung in der breiten Bevölkerung gekommen (Schneider 2001, S. 206). Straus und Gelles (1990) fanden, dass 1976 lediglich 10% der Nordamerikaner Kindesmisshandlung als schweres Problem ansahen, 1982 waren es dagegen 90%. Das Problembewusstsein hat sich aufgrund aufklärender Hinweise deutlich verändert. Hierzu haben wesentlich auch die Forschung und die hier gefundenen und veröffentlichten Ergebnisse beigetragen.

Wir konnten in unseren Untersuchungen gleichzeitig zeigen, dass Opfer von (Sexual-)Straftaten nach wie vor von der Öffentlichkeit mehr oder weniger stigmatisiert werden in dem Sinne, dass ihnen eher negativere Eigenschaften zugeschrieben werden, ihnen also auch eine Mitverantwortung für das Geschehen gegeben wird. Auffallend ist zunächst die breite Übereinstimmung der für Slowenien gefundenen Ergebnisse mit denen aus anderen Stichproben aus verschiedenen Ländern. Jeweils zeigt sich, dass Opfer von (schweren) Straftaten mehr oder weniger deutlich negativer beschrieben werden als Nichtopfer. Insbesondere trifft

dies für Opfer einer Vergewaltigung, noch mehr für die in der Ehe vergewaltigte Frau zu. Zum Teil können die abgegebenen Beschreibungen als Folge der Viktimisierung selbst angesehen werden, etwa wenn ein Opfer als "deprimierter", "ängstlicher" oder "unglücklicher" charakterisiert wird. Wenn die Opfer jedoch gleichzeitig als "naiver", weniger "ehrlich" oder weniger "normal" beschrieben werden deutet das eher auf die von den Befragten gesehenen "Ursachen" für die Viktimisierung hin. Diese Interpretation der gefundenen Unterschiede belegen auch von uns durchgeführte Zusatzuntersuchungen (vgl. Werner 2001; Stötzl 2001).

Opfer von Straftaten, insbesondere Frauen, die Opfer einer Sexualstraftat wurden, und das noch in der eigenen Ehe bzw. Beziehung, werden offensichtlich von beiden Geschlechtern negativer beurteilt als Nichtopfer. Da hier die Männer in aller Regel die Täter sind mag das in Bezug auf deren Einschätzung insofern nicht verwundern, als man davon ausgehen kann, dass sie durch eine Herabsetzung des Opfers und eine Schuldzuschreibung an dieses ihre eigene Schuld bzw. diejenige ihrer Bevölkerungsgruppe minimieren können. Dass jedoch auch Frauen die Schuld eher dem Opfer zuschreiben, bestätigt theoretische Überlegungen aus der Sozialpsychologie. Vor dem Hintergrund attributionstheoretischer Ergebnisse bietet sich hierfür eine überzeugende Erklärung an, bestätigen unsere Resultate bisher vorliegende Ergebnisse: Gerade sexuelle Viktimisierungen wie eine Vergewaltigung, sind aufgrund der Schwere der Tat Ereignisse, die bei Frauen erhebliche Angst und Verunsicherung auslösen. Je mehr es gelingt, den Opfern solcher Taten spezifische (negative) Charakteristika zuzuschreiben, die man selbst nicht hat, je mehr somit die Opfer als von einem selbst unterschiedlich charakterisiert werden, umso sicherer kann man sich selbst subjektiv fühlen. Opfer werden eben dann nur solche negativ beschriebenen Frauen, eine Gruppe, von der man sich - nach eigener Einschätzung - deutlich unterscheidet. Je mehr man sich von der Gruppe derjenigen, die schlimmes Schicksal erlitten, abgrenzen kann, umso sicherer kann man sich fühlen, dass einem dasselbe nicht

auch passieren wird.

Unsere Ergebnisse zeigen, dass Opfer von Sexualstraftaten nicht nur von der Bevölkerung allgemein, sondern eben auch von seiten offizieller Vertreter der Strafverfolgungsorgane, der Polizei, negativer gesehen werden als Nichtopfer. Deutlich wird durch die empirische Untersuchung somit auch Hypothese 9 bestätigt. Das trägt mit zu einer sekundären Stigmatisierung dieser Opfer, auch durch die Strafverfolgungsbehörden, bei. Unsere Ergebnisse gelten zunächst nur für die untersuchte Gruppe, nämlich Anwärter der Polizei in Slowenien sowie diensthabende Polizisten. Es sprechen allerdings kaum überzeugende Argumente dafür, dass dasselbe Ergebnis sich nicht auch für Deutschland oder andere Länder nachweisen lässt, also verallgemeinerbar ist.

Dass Polizisten beiderlei Geschlechts hier weitgehend dieselben Einstellungen zeigen wie die allgemeine Bevölkerung überrascht nicht, sind sie doch zunächst und vor allem auch Teil dieser Bevölkerung. Die Frage ist allerdings, wieweit man nicht intensiver solchen Stigmatisierungsgefahren durch die Polizei gegenüber diesen Opfergruppen dadurch entgegenwirken muss, dass zumindest die mit diesen Opfern befassten Beamten in ihrer Ausbildung auf die entsprechende Gefahr hingewiesen und sensibilisiert werden.

Forschung in diesem Bereich sollte, wie teilweise der Fall, weniger im Sinne einer Kritik an der Polizei aufgefasst werden, sondern mehr als Lieferant von Informationen und Ideen, wie der bisherige Umgang mit vielfach schwer geschädigten Opfern verbessert werden kann. Gerade bei einer Institution wie der Polizei ist eine unabhängige externe Forschung außerordentlich wichtig. So betont Schneider (2001, S. 124) zu Recht, dass in einer modernen Gesellschaft kontinuierliche Polizeiforschung unumgänglich ist. Dass die Polizei im Bereich der Ausbildung in den letzten Jahren und Jahrzehnten viel getan hat steht außer Frage. Unsere Ergebnisse können Hinweise geben wo es sinnvoll und wichtig sein kann, bei der Ausbildung von für spezielle Aufgaben vorgesehenen Beamten weiter anzusetzen. Selbst wenn man einräumt, dass es nicht primäre Aufgabe der Polizei ist, die "Opfer

zu trösten", vielmehr die "Täter zu fangen", wird man trotzdem zumindest verlangen müssen, dass die Opfer nicht durch ein stigmatisierendes Verhalten der Beamten zusätzlich geschädigt werden. Zu Recht betonen Cajner-Mraovic u.a. (2002, S. 248), dass es gleichgültig ist, ob der Polizeibeamte es will oder nicht, wenn er mit dem Hilferuf einer vergewaltigten Frau konfrontiert wird, hat er auch die Verantwortung für eine optimale Krisenintervention und zur Vermeidung weiterer Schädigungen. Die Doppelrolle von Untersucher und Helfer lässt sich auch in Fällen schwerster Viktimisierung durchaus weitgehend miteinander vereinigen, sie wird heute auch schon teilweise erfolgreich praktiziert. Hier gilt es, etwa durch weitere Ausbildung der für die Anzeigenannahme, Untersuchung und Betreuung der Opfer zuständigen Beamten mehr zur Reduzierung der Opferschäden, bzw. zur Schaffung neuer Schädigungen beizutragen.

Literatur

Allgeier, E.R. (1987). Coercive versus consensual sexual interactions. In: Makosky, V.P. (Hrsg.). *The G. Stanley Hall Lecture Series*. 7 (S. 11-63). New York: American Psychological Association.

Bock, M. (2001). Gutachten zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung. Mainz.

Bohner, G. (1998). Vergewaltigungsmythen. Sozialpsychologische Untersuchungen über täterentlastende und opferfeindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt. Landau: Verlag Empirische Pädagogik.

Brownmiller, S. (1975). *Against our will. Rape, women, and men*. New York: Simon u. Schuster.

Cajner-Mraovic, I., Cerjak, A., Ivanusec, D. (2002). Policing sexual assault: The women's point of view. In: Pagon, M. (Ed.),

Policing in Central and Eastern Europe: Deviance, violence, and victimization. Ljubljana: College of Police and Security Studies, 239-251.

Chouaf, S. (2001). Sexuelle Viktimisierung von Frauen. Epidemiologie und Prävalenz in einer Studentinnenstichprobe. Freiburg: Diplomarbeit am Psychologischen Institut der Universität Freiburg.

Copic, S. (2002). Police responses to domestic violence in Serbia. In: Pagon, M. (Ed.), *Policing in Central and Eastern Europe: Deviance, violence, and victimization*. Ljubljana: College of Police and Security Studies, 253-262.

Craig, M.E. (1990). Coercive sexuality in dating relationships: A situational model. *Clinical Psychology Review* 10, 395-423.

Curtis, L.A. (1976). Present and future measures of victimization in forcible rape. In: Walker, M.J. & Brodsky, S.L. (Hrsg.), *Sexual assault* (S. 61-68). Lexington, MA: Heath.

Divasto, P.IV., Kaufman, A., Rosner, L., Jackson, R., Christy, J., Pearson, S., & Burgett, T. (1984). The relevance of sexually stressful events among females in general population. *Archives of Sexual Behavior* 13, 59-67.

Domsch, M. & Schneble, A. (1989). Sexuelle Belästigung von Frauen am Arbeitsplatz. Eine Bestandsaufnahme zur Problematik bezogen auf den Hamburger öffentlichen Dienst. Hamburg: Freie Hansestadt Hamburg.

Dörmann, U., Remmers, M. (2000). Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsbewertung. Eine Ende 1998 durchgeführte Repräsentativbefragung der deutschen Bevölkerung als Replikation früherer Erhebungen. Neuwied: Luchterhand.

Fahrenberg, J., Hampel, R., & Selg, H. (1984). *Das Freiburger Persönlichkeitsinventar. FPI-R. 4 revidierte Auflage*. Göttingen: Verlag für Psychologie. Dr. G. Hogrefe.

- Finkelhor, D., Hotaling, G., Lewis, I.A., & Smith, C. (1990). Sexual abuse in a national survey of adult men and women: Prevalence, characteristics, and risk factors. *Child Abuse and Neglect* 14, 19-28.
- Francis, B. (1997). Rationalität - ein patriarchalisches Konstrukt? Feministische Rechtsstheorie und die Zerstörung des Rechtsstaates. *Zeit-Fragen* Nr. 38 vom 1.6.1997, S. 1.
- Grauerholz, E. & Koralewski, M.A. (Eds.) (1991). *Sexual coercion*. Lexington, MA: Lexington Books.
- Harten, H.-C. (1995). *Sexualität, Missbrauch, Gewalt. Das Geschlechterverhältnis und die Sexualisierung von Aggressionen*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Heynen, S. (2000). *Vergewaltigt*. Weinheim: Juventa.
- Holzbecher, M. (1992). Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Ergebnisse und Auswertung einer bundesweiten Studie. In: Gerhart, U., Heiliger, A., & Stehr, A. (Hrsg.), *Tatort Arbeitsplatz. Sexuelle Belästigung von Frauen* (S. 22-38). Stuttgart: Kohlhammer.
- Holzbecher, M., Braszeit, A., Müller, U., & Plogstedt, S. (1991). *Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz*. Bonn: Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.
- Johnson, I.M. & Sigler, R.T. (1997). *Forced sexual intercourse in intimate relationships*. Aldershot: Ashgate.
- Koss, M.P. (1982). Sexual experiences survey: A research instrument investigating sexual aggression and victimization. *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 50, 455-457.
- Koss, M.P. (1985). The hidden rape victim: Personality, attitudinal, and situational characteristics. *Psychology of Women Quarterly* 9, 193-212.
- Koss, M.P. (1992). The underdetection of rape: Methodological choices influence incidence estimates. *Journal of Social Issues* 48, 61-76.
- Koss, M.P., Leonard, K.E., Beezley, D.A., & Oros, C.J. (1985). Nonstranger sexual aggression: A discriminant analysis of the psychological characteristics of undetected offenders. *Sex Roles* 12, 981-992.
- Krahé, B., Scheinberger-Olwig, R., & Waizenhöfer, E. (1999). Sexuelle Aggression zwischen Jugendlichen: Eine Prävalenzerhebung mit Ost-West-Vergleich. *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 30, 165-178.
- Küssing, N. (1997). *Mach mich nicht an*. Freiburg: Lambertus.
- Kury, H. (2001). Das Dunkelfeld der Kriminalität. Oder: Selektionsmechanismen und andere Verfälschungsstrukturen. *Kriminalistik* 55, 74-84.
- Kury, H., Pagon, M., Lobnikar, B. (2002a). How are victims of (sexual) crimes seen: The problem of stigmatization effects. In: Pagon, M. (Ed.), *Policing in Central and Eastern Europe: Deviance, violence, and victimization*. Ljubljana: College of Police and Security Studies, 517-525.
- Kury, H., Pagon, M., Lobnikar, B. (2002b). Wie werden Opfer von (Sexual-)Straftaten von der Polizei gesehen? *Kriminalistik* 56, 735-744.
- Kury, H., Obergfell-Fuchs, J., Würger, M. (2002c). *Strafeinstellungen. Ein Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland*. Freiburg: iuscrim.
- Kury, H., Chouaf, S., Obergfell-Fuchs, J. (2002d). *Sexuelle Viktimisierung an Frauen*. *Kriminalistik* 56, 241-247.
- Lange, C. (1998). *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen. Ergebnisse einer Studie zur Jugendsexualität*. Stuttgart: Enke Verlag.
- Margolis, D.N. (1998). *Culturally sanctioned violence against women: A look at attitudes toward rape*. Ann Arbor/Mich.: UMI Dissertation services.

- McBride, K. (1996). Child sexual abuse investigations. A joint investigative approach combining the expertise of mental health and law enforcement professionals. In: Pagon, M. (Ed.), Policing in Central and Eastern Europe. Comparing firsthand knowledge with experience from the West. Ljubljana: College of Police and Security Studies, 341-354.
- Parrot, A., Bechhofer, L. (Eds.) (1991). Acquaintance rape: The hidden crime. New York: Wiley.
- Plogstedt, S. & Bode, K. (1984). Übergriffe. Sexuelle Belästigung in Büros und Betrieben. Reinbek: Rowohlt.
- Rüther, W. (2001). Täter- und Opfer-Erfahrungen von Studierenden in Bonn. Erste Ergebnisse einer Dunkelfeldbefragung im Jahr 2001. Unveröff. Ms. Bonn: Universität.
- Russell, D. (1983). Incidence and Prevalence of intrafamilial and extrafamilial sexual abuse of female children. *Journal of Child Abuse and Neglect* 7, 133-146.
- Scholz, O.B., Greuel, L. (1992). Zur Beurteilung der Qualität von Glaubhaftigkeitsgutachten in Vergewaltigungsprozessen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 75, 321-327.
- Sczesny, S. & Stahlberg, D. (1999). Sexuelle Belästigung am Telefon. Definition, Prävalenz, Formen und Verarbeitung. *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 30, 151-164.
- Schneider, H.-J. (2001). Kriminologie für das 21. Jahrhundert. Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie. Überblick und Diskussion. Münster: Lit-Verlag.
- Snider, L. (1998). Towards safer societies. Punishment, masculinities and violence against women. *The British Journal of Criminology* 38, 1-39.
- Spitzberg, B.H. (1999). An analysis of empirical estimates of sexual aggression victimization and perpetration. *Violence and Victims* 14, 241-260.
- Starke, K. (1992). Partner III - Gewalt - Gewalt in der Familie. Gewalt in der Partnerbeziehung. Sexueller Zwang und sexuelle Gewalt. Gewalt gegen Mädchen und Frauen. Tabellen und Kommentar. Leipzig: Forschungsstelle Partner- und Sexualforschung.
- Stötzel, I. (2001). Einstellungen gegenüber vergewaltigten Frauen. Diplomarbeit an der TU Dresden.
- Straus, M.A. & Gelles, R.J. (1990). How violent are American families? In: Straus, M.A. & Gelles, R.J. (Hrsg.), *Physical violence in American families* (S. 95-112). New Brunswick, London.
- Teubner, U., Becker, I., Steinhage, R. u.a. (1983). Untersuchung "Vergewaltigung als soziales Problem - Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen". Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit. Bd 141. Stuttgart u.a.
- Ward, S.K., Dziuba-Letherman, J., Stapleton, J.G., & Yodanis, C.L. (1994). Acquaintance and date rape: An annotated bibliography. Westport, CT: Greenwood Press.
- Weis, K. (1982). Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Stuttgart: Enke.
- Werner, A. (2001). Einstellungen gegenüber Vergewaltigungsopfern. Eine experimentelle und kulturvergleichende Untersuchung zur möglichen Einflussnahme. Diplomarbeit an der TU Dresden.
- Wetzels, P. & Pfeiffer, C. (1995). Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum - Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992. Forschungsbericht des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. Hannover.
- Wisler, D., Bonvin, B. (2002). Victimization in Bosnia and Herzegovina. Lessons for the police training reform. In: Pagon, M. (Ed.), Policing in Central and Eastern Europe: Deviance, violence, and victimization. Ljubljana: College of Police and Security Studies, 479-504.

Tabelle 1: Prävalenz sexueller Gewalterfahrungen bei weiblichen studentischen Befragten – Vergleich Studie Krahé (Angaben in %)

	Krahé	Total	F	A	B	U
1 Missverständnis	45,4	43,0	15,7	14,8	21,6	3,9
2 GV + Dinge gesagt, die er nicht meinte	21,7	14,9	7,1	5,2	4,2	0,3
3 GV, weil aussichtslos ihn zu stoppen	23,7	26,9	21,4	3,6	3,9	0,0
4 GV mit verbaler Druckausübung	10,9	10,4	8,1	1,3	1,3	0,3
5 Petting mit verbaler Druckausübung	23,0	14,6	6,8	4,2	6,2	0,6
6 GV unter Alkohol/Drogen	8,9	5,2	1,6	1,3	2,6	0,0
7 versuchter GV unter Alkohol/Drogen	27,6	16,2	1,6	4,9	11,0	1,6
8 versuchter GV mit Gewalt/Drohung	10,5	4,9	0,7	1,0	2,3	1,3
9 GV mit Gewalt/Drohung	6,3	1,0	0,3	0,0	0,3	0,3
10 andere sexuelle Handlung mit Gewalt	6,6	1,6	0,3	0,0	1,0	0,3
11 versuchtes Petting mit Gewalt/Drohung	19,1	9,4	1,3	1,9	3,9	3,2
12 Petting mit Gewalt/Drohung		4,6	0,7	0,7	1,6	1,6
13 sexuelle Berührungen		40,3	3,0	7,5	11,8	23,6
14 Exhibitionismus/Masturbation		39,9	10,5	1,6	3,3	30,1
15 sexuelle Belästigung + Strafe		0,6	0,3	0,3	0,3	0,0
16 sexuelle Belästigung + Belohnung		0,7	0,3	0,0	0,3	0,3
17 Verabredung		23,4	1,6	11,4	10,7	6,8
18 sexuelle Belästigung am Telefon		32,9	0,7	0,7	1,0	30,6
19 sexuelle Belästigung via Internet/Handy		11,4	0,6	0,3	0,3	10,4
20 Verfolgung		57,8	0,7	1,3	3,9	56,2
21 unerwünschte Kontaktaufnahme		24,1	3,3	5,5	7,8	10,7
22 Nichtopfer		10,0	61,2	69,9	62,8	22,7
23 leichte Opfer (nur S 2, 17, 18, 19, 20, 21)		16,5	3,6	12,9	9,7	32,7
24 mittelschwere Opfer (mind. S 3, 4, 5, 6, 7, 13, 14, 15, 16 [+ 23])		61,5	33,7	14,9	22,0	40,8
25 schwere Opfer (mind S 8, 9, 10, 11, 12 [+ 23 + 24])		12,0	1,6	2,3	5,5	3,9
26 strafrechtlich relevant alles (S 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14)		52,4	13,9	7,8	17,2	32,7
27 strafrechtlich relevant ohne Alkohol (S 8, 9, 10, 11, 12, 14)		44,7	11,3	3,6	7,1	32,0
28 strafrechtlich relevant ohne Exhibitionismus (S 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12)		25,6	4,5	6,8	15,9	4,9
29 strafrechtlich relevant ohne Exhibitionismus, Alkohol (S 8, 9, 10, 11, 12)		12,0	1,6	2,3	5,5	3,9
30 strafrechtlich relevant vgl. Krahé (26 - S 12, 14)	52,7	25,6	4,5	6,8	15,9	4,9
31 strafrechtlich relevant vgl. Krahé, ohne Alkohol (26 - S 6, 7, 12, 14)	25,1	11,7	1,6	2,3	5,2	3,9
32 sexuelle Nötigung (10 + 11)	12,2	10,0	0,6	1,0	1,9	1,9

33	versuchte Vergewaltigung (8)	6,6	2,6	0,3	0,3	1,6	1,0
34	versuchte Vergewaltigung incl. Alkohol (7 + 8)	28,3	15,9	1,9	4,5	11,3	2,6
35	Vergewaltigung (9)	6,3	0,6	0,0	0,0	0,0	0,3
36	Vergewaltigung incl. Alkohol (6 + 9)	12,2	5,8	1,9	1,3	2,6	0,3

Tabelle 2: Mittelwertsvergleich des Fragebogens "Einstellung zu Frauen, Gewalt u. Vergewaltigung" Slowenien - Deutschland

	Min	Max	Slowenien			Min	Max	Deutschland		
			Mean	Std. Deviation	Konfidenzintervall			Mean	Std. Deviation	Konfidenzintervall
STSS	28	88	59,90	13,80	57,47-62,33	29	107	56,34	13,61	54,94-57-74
AWS	2	85	48,17	12,58	45,96-50,38	24	86	42,26	12,74	40,94-43,57
RSA	18	86	50,94	14,76	48,34-53,53	20	76	39,3	10,98	38,16-40,44
RES	65	120	93,23	11,32	91,23-95,22	70	120	103,68	9,61	102,68-104,67
INT	10	38	19,31	6,46	18,18-20,45	2	37	15,56	5,12	15,05-16,08

Tabelle 3: Mittelwertsvergleich des Fragebogens "Einstellung zu Frauen, Gewalt u. Vergewaltigung" zwischen den Geschlechtern Slowenien

	Frauen			Männer			F	Sig.
	N	Mean	Std. Deviation	N	Mean	Std. Deviation		
STSS	56	69,09	14,15	67	76,85	13,64	9,55	0,002
AWS	56	50,00	12,68	67	60,99	13,93	20,57	0,000
RSA	56	59,80	14,57	67	71,37	14,15	19,85	0,000
RES	56	123,93	11,68	67	112,43	11,77	29,30	0,000
INT	56	28,05	6,04	67	32,51	9,16	9,70	0,002

Abb. 1: Opferwerdung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung (1100)

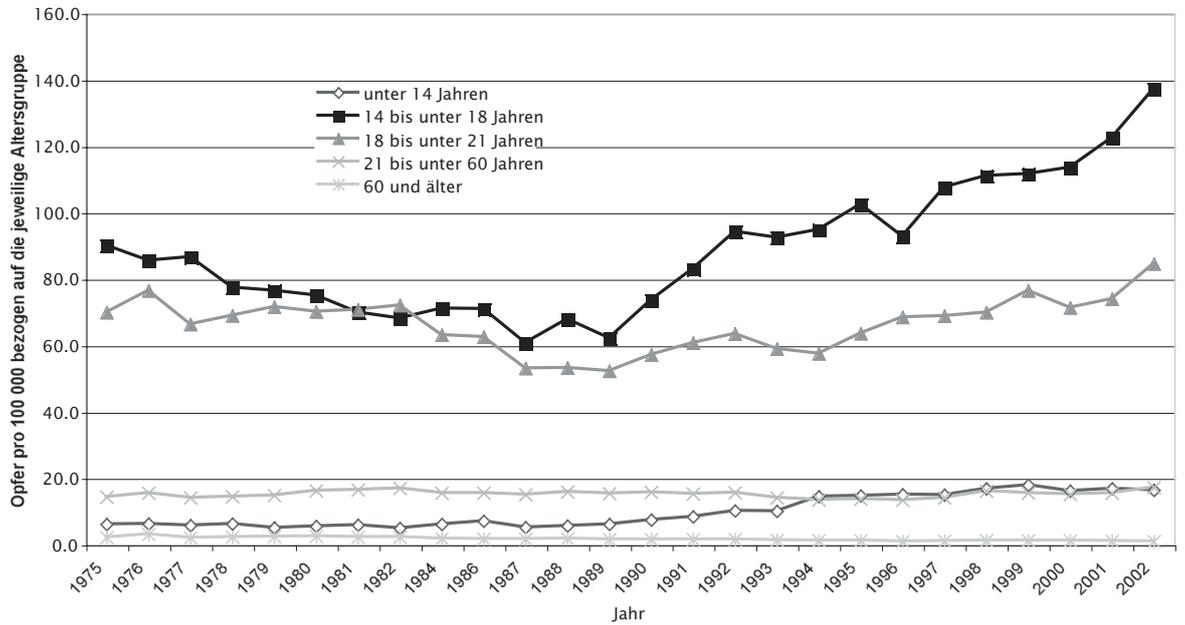


Abb. 2: Opfer von Vergewaltigung und sexueller Nötigung (1110)

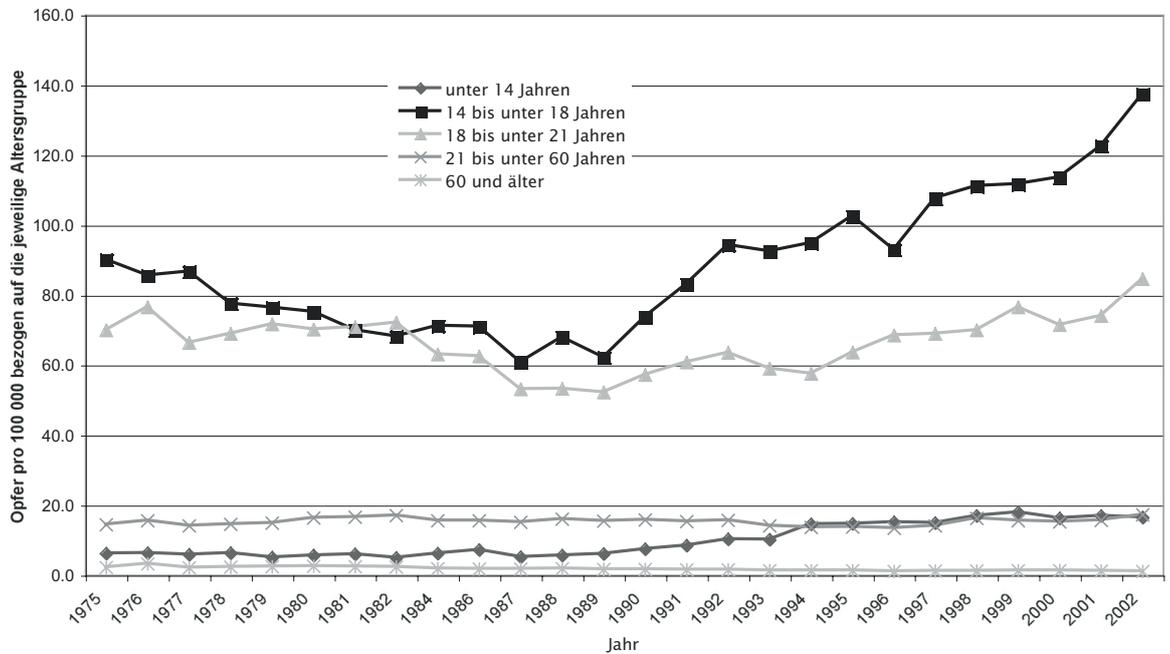


Abb. 3: Opferwerdung von sexuellem Missbrauch von Kindern (1310)

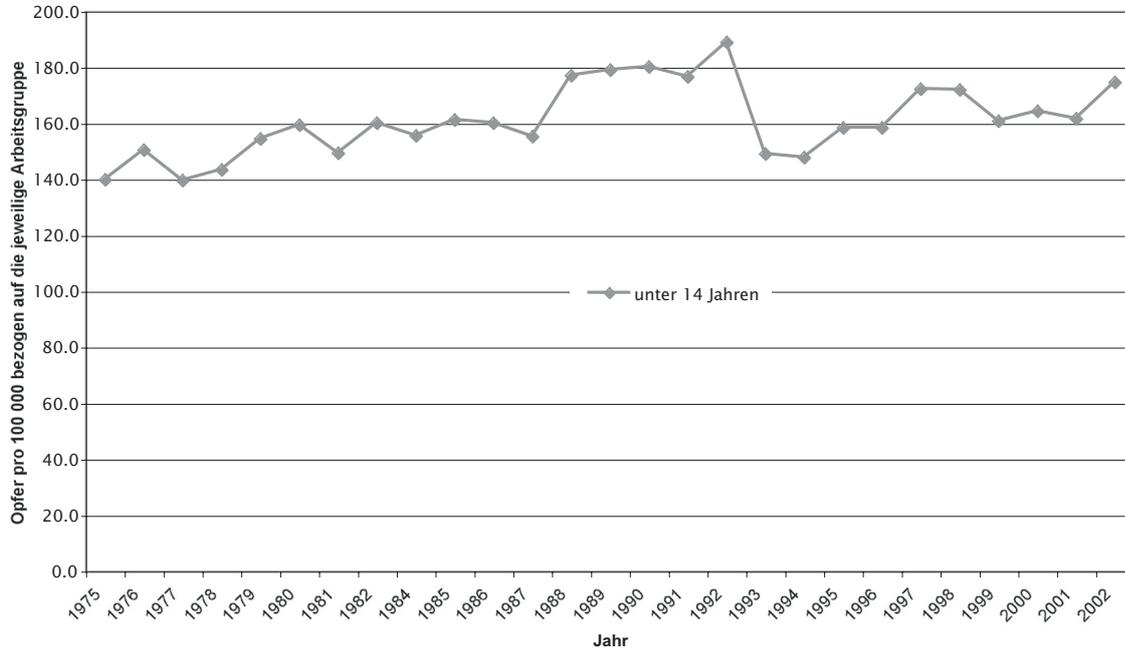
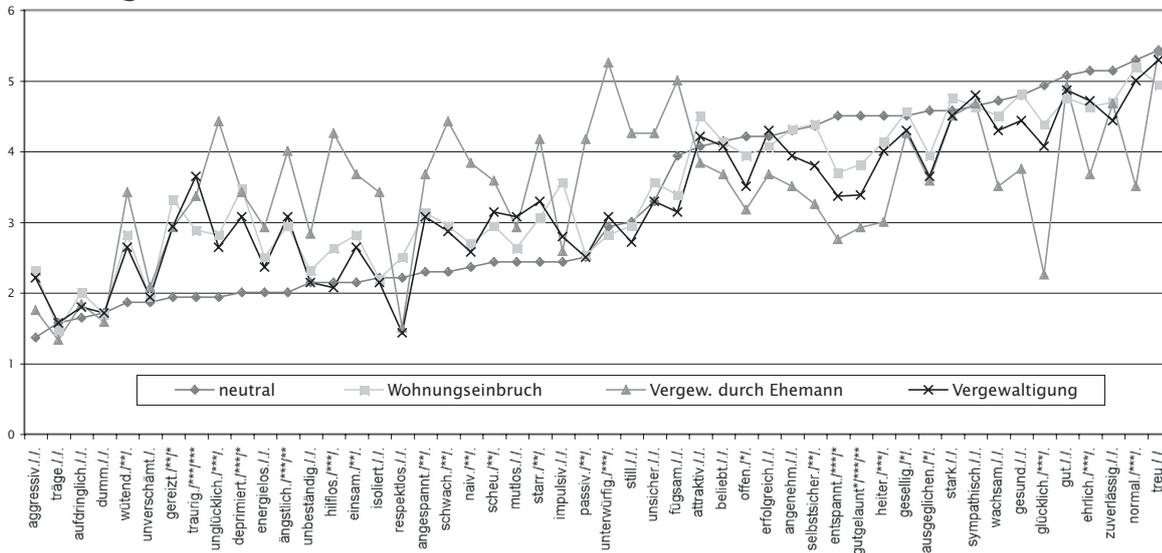
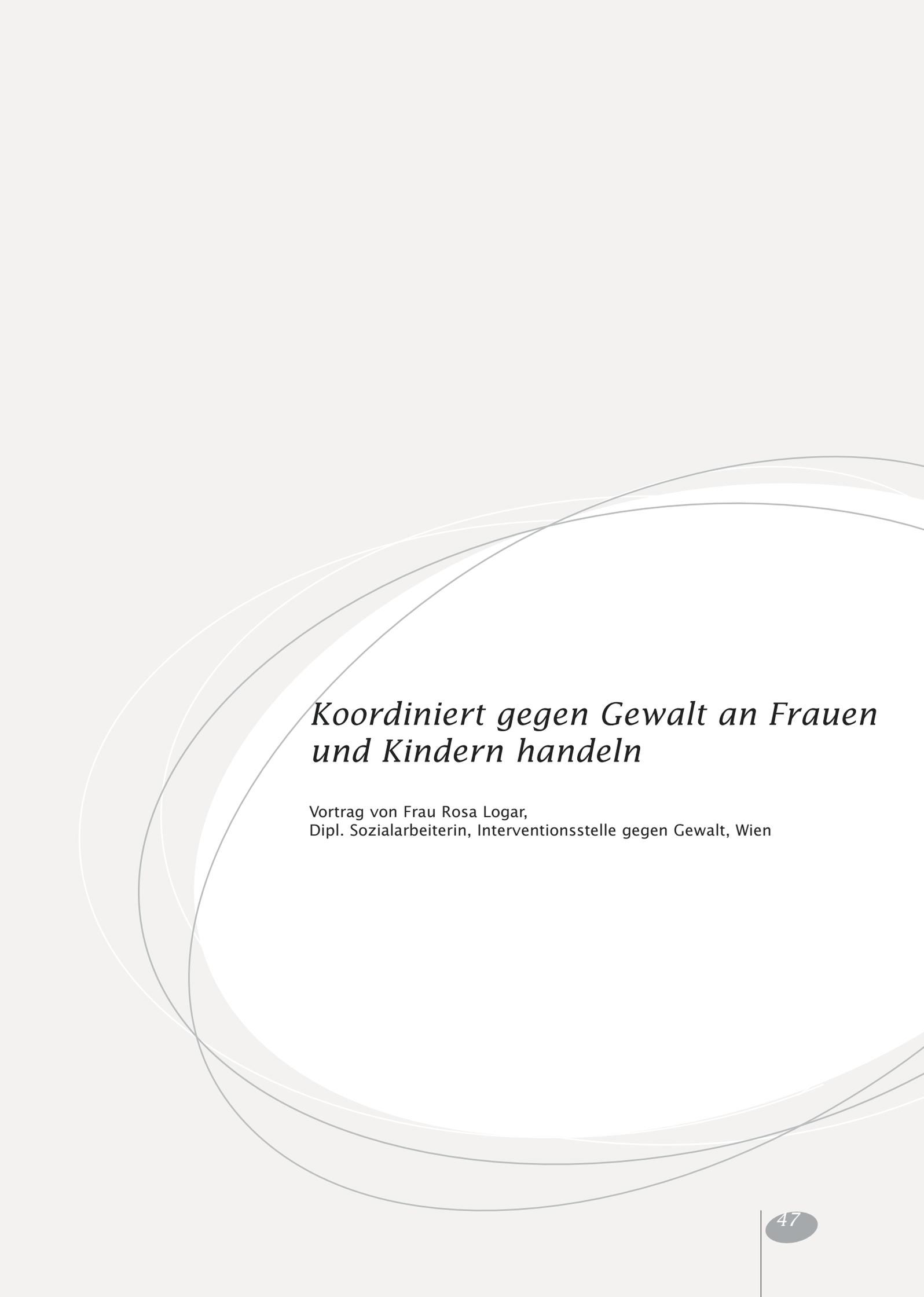


Abb. 4: Einschätzungen der Lebensläufe durch Polizisten in Slowenien, geordnet nach den Werten für den Neutrallebenslauf



Signifikanzniveaus der Mittelwertvergleiche mit neutralem Lebenslauf: Wohnungseinbruch/Vergewaltigung durch Ehemann/Vergewaltigung
 * p < 0,05; ** p < 0,01; *** p < 0,001



Koordiniert gegen Gewalt an Frauen und Kindern handeln

Vortrag von Frau Rosa Logar,
Dipl. Sozialarbeiterin, Interventionsstelle gegen Gewalt, Wien

Koordiniert gegen Gewalt an Frauen und Kindern handeln

Beitrag Rosa Logar

Ich danke dem Frauenministerium von Luxemburg für die Einladung zu dieser Veranstaltung. Es freut mich, dass wir im Rahmen des Europäischen Netzwerks WAVE (Women against Violence Europe) schon einige Jahre mit den Kolleginnen der Fraueneinrichtungen in Luxemburg zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit trägt dazu bei, dass wir voneinander lernen und „das Rad nicht neu erfinden“ müssen. Es freut mich sehr, dass in Luxemburg kürzlich ein Gesetz zum Schutz vor Gewalt eingeführt und zur Unterstützung der Opfer im Rahmen der Beratungsstelle gegen Gewalt an Frauen eine Interventionsstelle eingerichtet wurde. Gesetze alleine genügen nicht, Opfer von Gewalt benötigen intensive Hilfe und Unterstützung, um rechtliche Schutzmaßnahmen durchsetzen zu können. Die Kolleginnen der Interventionsstelle haben im September 2003 die Wiener Interventionsstelle besucht um sich über die konkrete Arbeit zu informieren. Die Zusammenarbeit wird auch im Rahmen des Netzwerks der Interventionsstellen und Interventionsprojekte in Deutschland, Schweiz und Österreich fortgesetzt werden; Luxemburg wird viertes Mitglied dieser Vernetzung, die sich seit 1996 zu jährlichen Fachtagungen trifft. Ich freue mich persönlich sehr über diese Entwicklungen und wünsche den Kolleginnen aller beteiligten Institutionen in Luxemburg viel Erfolg auf dem neuen Weg der Prävention familiärer Gewalt.

Ich gehe in meinem Beitrag zuerst kurz auf das Problem Gewalt in der Familie ein. Dann folgen Darstellungen der Kooperationen im Rahmen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes und der Tätigkeit der Wiener Interventionsstelle. Ebenfalls dargestellt wird die Arbeit mit den Tätern, die in den letzten drei Jahren aufgebaut und weiterentwickelt wurde. Im letzten Teil zeige ich einige Problemfelder in der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes auf.

1. Einleitung

Es gibt nur wenige empirische Studien über das Ausmaß von familiärer Gewalt

an Frauen. Aus diesen geht hervor, dass etwa ein Viertel bis ein Drittel aller Frauen Opfer von männlicher Gewalt werden, das bedeutet, dass etwa jede 5. Frau von männlicher Gewalt betroffen ist (Canadian Centre for Justice Statistics 1994; Heiskanen/ Piispa 1998; Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten 1997). In Deutschland wird vom interdisziplinären Frauenforschungs-Zentrum der Universität Bielefeld gerade eine große Prävalenzstudie zum Ausmaß von Gewalt an Frauen durchgeführt. In den EU-Ländern leben rund 170 Millionen Frauen und Mädchen. Die vorhandenen Untersuchungen lassen darauf schließen, dass etwa 42 bis 56 Millionen Frauen und Mädchen von Gewalt betroffen sind.

Bei Gewalt im familiären Bereich sind die Opfer überwiegend Frauen und Kinder, die Täter überwiegend männliche Familienmitglieder (Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2002). Kinder sind von Gewalt immer mitbetroffen, entweder direkt oder indirekt, indem sie die Gewalt gegen ihre Mütter miterleben. Eine amerikanische Untersuchung hat gezeigt, dass in 70% der Fälle, in denen Frauen misshandelt werden, auch die Kinder direkt von Gewalt betroffen sind (vgl. Bowker/Arbitell/McFerron 1988). Gewalt in der Familie wird oft von Generation zu Generation „weitergegeben“. Kinder, die in der Familie Gewalt erleiden, haben ein erhöhtes Risiko, selbst zu Opfern (Mädchen) oder zu Tätern (Jungen) zu werden (Appelt/ Höllriegl/Logar 2001).

Diese Zahlen zeigen, dass Gewalt an Frauen und Mädchen ein gravierendes gesellschaftliches Problem ist, das massive psychische, aber auch ökonomische, soziale und gesundheitliche Schäden verursacht (Heise 1995). Eine holländische Untersuchung ergab, dass die Kosten von Gewalt an Frauen in der Familie jährlich über 200 Millionen Euro betragen. In der Schweiz wird geschätzt, dass Gewalt gegen Frauen Bund, Kantone und Gemeinden ca. 400 Millionen Schweizer Franken pro Jahr kostet (Korf 1997, Godenzi/Yodanis 1998). Gewalt wird nicht nur auf körperlicher Ebene ausgeübt, sondern umfasst auch psychische und sexuelle Gewalt. Alle Ge-

waltformen dienen dazu, Macht und Kontrolle über die Opfer auszuüben. Gewalt wird nicht zufällig ausgeübt, vielmehr handelt es sich dabei um – teils bewusste, teils unbewusste – Strategien, um Frauen und Kinder zu beherrschen und an einem eigenständigen Leben zu hindern. Psychische Gewalt wie Drohungen, Isolation, Abwertungen, Entwürdigungen, Machtdemonstrationen aber auch gelegentliche Zuwendungen dienen dazu, Frauen gefügig zu machen und ihren Widerstand zu brechen. Die Muster psychischer Gewalt an Frauen ähneln zum Teil Methoden, die in der Folter angewendet werden (Amnesty International USA 2003).

Häusliche Gewalt an Frauen ist kein individuelles, sondern ein gesellschaftspolitisches Problem und steht in Zusammenhang mit struktureller Gewalt und Diskriminierung von Frauen in einer noch immer von Männern dominierten Gesellschaft. Zur Definition von Gewalt an Frauen heißt es im Abschlussdokument der 4. Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen (Platform for Action): „The term ‘violence against women’ means any act of gender-based violence that results in, or is likely to result in physical, sexual or psychological harm or suffering to women, including threats of such acts, coercion or arbitrary deprivation of liberty, whether occurring in public or private life“. (United Nations 1996, S. 73 f.)

Zu den Ursachen von Männergewalt an Frauen besagt das Abschlussdokument der Weltfrauenkonferenz: „Violence against women is a manifestation of the historically unequal power relations between men and women, which have led to domination over and discrimination against women by men and to the prevention of women’s full advancement.“ (United Nations 1996, S. 75)

2. Neue Wege der Gewaltprävention

In den 70-er Jahren begann die neue Frauenbewegung in Europa mit der Errichtung von autonomen Frauenhäusern, Notrufen,

Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch und anderen Einrichtungen. Dies waren wichtige Pionierleistungen, die gesellschaftliche Veränderungen einleiteten. Das erste Frauenhaus wurde in Österreich 1978 aufgebaut, derzeit existieren 25 Frauenhäuser für misshandelte Frauen und Kinder. In den 80-er Jahren wurde das Hilfsnetz ausgebaut und zunehmend in staatliche Strukturen integriert. In den 90-er Jahren wagten sich Feministinnen noch weiter an den Staat heran und forderten mehr Schutz vor Gewalt und gesetzliche Maßnahmen gegen Misshandler (Logar 1998; Kavemann 2001; Gloor/Meier 2002). Die Internationalität der Frauenbewegung, ein wichtiges Merkmal dieser sozialen Bewegung, förderte, dass Fraueninitiativen sich über die Grenzen des eigenen Landes hinaus vernetzten, sich gegenseitig inspirierten und voneinander lernten (Roggeband 2002).

Ute Rösemann von der Frauenberatungsstelle Gladbeck, brachte die Idee koordinierter Interventionen vom Duluth-Projekt in Minnesota/USA nach Mitteleuropa. Sie verfasste eine Studie zur Übertragbarkeit des US-amerikanischen Modells auf deutsche Rechtssysteme (Rösemann 1989). Mit dieser Studie war sie in Deutschland ihrer Zeit jedoch voraus und so kam es, dass diese Ideen zuerst in Österreich aufgegriffen wurden. Die Studie war für österreichische Expertinnen in den Frauenhäusern wichtige Inspiration um neue Gesetze zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln aber auch zu fordern. Das österreichische Gewaltschutzgesetz wiederum wurde zum Modell für Deutschland und andere europäische Länder. Die enge Zusammenarbeit von autonomen Fraueneinrichtungen mit dem Staat, wie etwa in Österreich die enge Kooperation der Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser mit der Frauenministerin, brachten fruchtbare Resultate.

Die neuen Gewaltschutzgesetze sind Meilensteine in der Entwicklung zu einem gewaltfreien Leben für Frauen und Kinder. Wichtig daran ist vor allem der verbesserte Schutz vor Gewalt, aber auch die Realisierung des Prinzips, dass die Opfer in ihrer gewohnten Umgebung bleiben

können und die Täter gehen müssen. Dieses Gesetz wirkt wie eine „Rote Karte“ im Fußball und ist ein wichtiges gesellschaftliches Signal, dass Gewalt auch im privaten Bereich nicht mehr toleriert wird und dass die Gesellschaft bereit ist zu intervenieren und Gewalt zu stoppen. „Wer unfair handelt, muss gehen“ lautet der neue Weg.

Im Folgenden eine kurze Darstellung der Grundzüge des österreichischen Gewaltschutzgesetzes sowie eine Einschätzung der Erfahrungen mit dem Gesetz.

3. Grundzüge des österreichischen Gewaltschutzgesetzes

In Österreich trat mit 1. Mai 1997 ein Maßnahmenpaket zum Schutz vor Gewalt in der Familie in Kraft. Dieses Paket wurde im Auftrag der damaligen Regierung nach dreijähriger Zusammenarbeit von Innenministerium, Justizministerium, Frauenministerin, Familienministerium und Mitarbeiterinnen der autonomen Frauenhäuser erstellt. Das österreichische Gewaltschutzgesetz besteht aus drei wichtigen Elementen, die gemeinsam entwickelt wurden und aufeinander abgestimmt sind. Opfer familiärer Gewalt sollen einen umfassenden und möglichst lückenlosen Schutz vor Gewalt, die Möglichkeit in der eigenen Wohnung zu bleiben und intensive Unterstützung erhalten.

Die drei Elemente sind:

1. Wegweisung und Betretungsverbot (WW/BV) durch die Polizei für 10 bzw. 20 Tage
2. Längerfristiger Schutz durch eine zivilrechtliche, einstweilige Schutzverfügung (EV)
3. Unterstützung der Opfer, gewaltpräventive Maßnahmen und Koordination der Interventionen durch die Einrichtung von Interventionsstellen

Gewalt in der Familie zu erleiden, bedeutet in ständiger Angst vor künftigen Gewalttaten zu leben. Die Gewalt hört auch nach der Trennung vom Misshandler nicht auf, sondern kann sogar noch

zunehmen: In Zeiten von Trennung und Scheidung erleiden Opfer die schwersten Gewalttaten, fast alle Morde und Mordversuche werden in dieser Zeit verübt. Die Betroffenen kennen diese Gefahr und haben Angst. Ein Gesetz, etwa ein Platzverweis oder eine Schutzverfügung allein reichen nicht aus, die Opfer brauchen intensive Hilfe und Unterstützung. Im Folgenden stelle ich die Grundzüge des Gesetzes und das Zusammenspiel von gesetzlichen und sozialen Maßnahmen dar. Auf diesem Zusammenspiel beruht der Erfolg des österreichischen Reformprojektes zum Schutz vor Gewalt.

Wegweisung und Betretungsverbot (WW/BV) durch die Polizei

Leben, Gesundheit und Freiheit gehören zu den wichtigsten Grundrechten in demokratischen Gesellschaften. Sind diese gefährdet, hat der Staat die Aufgabe zu intervenieren. Gibt es bei Gewalt in der Familie Fakten, die darauf hinweisen, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit und Freiheit einer Person bevorsteht, so muss die Polizei nach dem Gewaltschutzgesetz die Person, von der die Gefahr ausgeht, sofort der Wohnung verweisen und ihr für zehn Tage das Betreten der Wohnung und Umgebung verbieten. Die Wegweisung schützt jede in einer Wohnung/einem Haus lebende Person, ein Verwandtschaftsverhältnis muss nicht gegeben sein. Besitz- und Mietverhältnisse sind unerheblich. Das Gesetz schützt also nicht nur Frauen und Kinder, sondern alle Personen, die in ihrem Wohnbereich von Gewalt bedroht sind. 95% der Opfer bei familiärer Gewalt sind jedoch Frauen und Kinder (Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2002).

Die Wegweisung wird unabhängig davon durchgeführt, ob der Täter diese will oder nicht. Aber auch das Opfer wird in der Akutsituation nicht gefragt, ob sie eine Wegweisung will. Dies wäre in Fällen von Gewalt in Familien kontraproduktiv, da die Täter sehr großen Einfluss auf die Opfer haben und so jede Schutzmaßnahme leicht vereiteln können. Es ist jedoch sehr wichtig, dass die Opfer sofort Beratung und Hilfe erhalten um eine gute

Entscheidung bezüglich weiterer Schutzmaßnahmen treffen zu können. Beantragen die Betroffenen innerhalb der zehn Tage eine zivilrechtliche Schutzverfügung beim Familiengericht, so verlängert sich die Dauer der polizeilichen Wegweisung auf 20 Tage. Das Gericht muss die Polizei über eine erfolgte Antragstellung informieren. In der Folge "wandert" der Schlüssel, den die Polizei dem Täter abgenommen hat, zum zuständigen Familiengericht. Die Polizei muss weiters binnen 24 Stunden die örtlich zuständige Interventionsstelle per Fax informieren und die Dokumentation der Intervention übermitteln.

Sowohl Täter als auch Opfer müssen im Zuge der Verhängung der Wegweisung/Betretungsverbot mit einem Informationsblatt informiert werden. Der Täter darf seine persönlichen Sachen mitnehmen. Er muss eine sogenannte Abgabestelle (Adresse) bekannt geben, an die ihm gerichtliche Schriftstücke übermittelt werden können.

Die Einhaltung der Wegweisung/Betretungsverbot muss von der Polizei innerhalb von drei Tagen nach Verhängung mindestens einmal überprüft werden. Eine Aufhebung ist nicht durch die Sicherheitswache (das sind die uniformierten Polizeibeamten), sondern nur durch die Behörde möglich. Bei Übertretung erhält der Täter eine Geldstrafe und wird mit Befehls- und Zwangsgewalt entfernt, wenn er die Wohnung und Umgebung nicht freiwillig verlässt. Im Wiederholungsfall kann er auch in Haft genommen werden.

Die Wegweisung ist eine präventive Maßnahme, das heißt, es muss noch nicht zu einer Gewalttat gekommen sein, damit sie angewendet wird. Es reichen Hinweise, dass eine solche droht. Ist es jedoch schon zu einer Gewalttat gekommen, so muss die Polizei natürlich eine Strafanzeige aufnehmen und zwar unabhängig davon, ob das Opfer dies möchte. In Österreich sind praktisch fast alle Gewalttaten (auch leichte Körperverletzung) Offizialdelikte und werden vom Staat angeklagt und verfolgt.

Längerfristiger Schutz durch eine zivilrechtliche, einstweilige Schutzverfügung (EV)

Nach 10 Tagen Schutz durch die Polizei ändert sich die Systematik des Opferschutzes: Bei unmittelbar drohender Gefahr ist es Aufgabe des Staates, die Opfer zu schützen, auch wenn diese keine Intervention wollen. Es wäre gegen die guten Sitten und Gesetze, die Ausübung von Gewalt in der Familie zuzulassen. Eine Sicherungsmaßnahme wie die Wegweisung kann aber nicht unbegrenzt dauern. Die Opfer müssen sofort eine beratende Unterstützung erhalten, damit sie in der Lage sind, zu entscheiden, ob sie weiterhin geschützt werden möchten. Die Wegweisung hält den Opfern den Rücken frei und verhindert, dass sie dem Einfluss des Täters ausgeliefert sind. Diese temporäre Trennung hat sich in der Praxis als sehr wichtig erwiesen.

Entscheiden sich die Betroffenen für längerfristige Schutzmaßnahmen, können sie beim Zivilgericht eine einstweilige Verfügung (EV) beantragen. Wenn sie ein Scheidungsverfahren oder ein Verfahren zur Sicherung der Wohnung anstreben, gilt diese bis zum Ende des Verfahrens. Mittels einstweiliger Verfügung kann auch ein Kontaktverbot beantragt werden, so dass der Täter nicht zur Arbeitsstelle der Frau, dem Kindergarten oder der Schule der Kinder kommen darf. Die Polizei kann auf Antrag des Opfers beim Familiengericht die einstweilige Verfügung durchsetzen und bei einer Übertretung den Täter von der Wohnung entfernen.

Sind minderjährige Kinder in der Familie, so muss die Polizei auch die Ämter für Jugend und Familie informieren. Diese haben ebenfalls die Möglichkeit, zum Schutz der Kinder eine einstweilige Verfügung zu beantragen.

Interventionsstellen

Das dritte Element des Gewaltschutzes ist die Unterstützung der Opfer durch die Interventionsstellen, sowie die Koordination der Maßnahmen. Die Arbeit der Interventionsstellen soll unmittelbar nach der Wegweisung durch die Polizei einsetzen. Jeder Polizeieinsatz muss ein Follow-

up erhalten, die Opfer dürfen nicht sich selbst – und damit dem Täter – überlassen werden. In Österreich wurde dies durch die Arbeit der Interventionsstellen gewährleistet. Es ist auch denkbar, dass bereits bestehende Einrichtungen als Interventionsstellen fungieren, dann müssen sie jedoch ausreichende finanzielle Mittel für die neue Tätigkeit erhalten. Der zusätzliche Arbeitsaufwand durch das Follow-up nach Polizeieinsätzen ist durch die bestehenden Einrichtungen nicht zu bewältigen.

4. Die Tätigkeit der Interventionsstellen

In Österreich wurde in jedem der neun Bundesländer eine Interventionsstelle als soziale Begleitmaßnahme zum Gesetz eingerichtet. Die Interventionsstellen wurden im Zeitraum von zwei Jahren nach und nach aufgebaut. Die Finanzierung erfolgt zu 50% durch das Bundesministerium für Inneres und zu 50% durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen. Träger der Interventionsstellen sind gemeinnützige Vereine. Die Übermittlung von Daten der Polizei an die Interventionsstellen ist durch einen entsprechenden Passus im Gewaltschutzgesetz geregelt. Das erste Konzept für die Interventionsstellen in Österreich wurde von der Autorin im Jahr 1994 verfasst und war Grundlage für die interministeriellen Arbeitsgruppen, die das Gewaltschutzgesetz erarbeiteten. Das Arbeitskonzept für die Wiener Interventionsstelle wurde 1996 erstellt (siehe Fröschl/ Logar 1996) und diente als Modell für alle anderen Interventionsstellen in Österreich. Das Konzept basiert, wie bereits dargestellt auf dem DAIP Modell in Duluth, Minnesota und wurde entsprechend den sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich angepasst. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf die Wiener Interventionsstelle.

Pro-aktiver Ansatz

Die Interventionsstellen haben einen sogenannten pro-aktiven Ansatz. Dies bedeutet, dass nicht gewartet wird, bis die

Opfer den Weg in die Hilfseinrichtung finden, sondern dass sie von der Interventionsstelle aktiv kontaktiert werden und dass ihnen Hilfe angeboten wird. Im Opferschutz ist es wichtig, den Betroffenen „ein Stück des Wegs entgegenzugehen“, denn es ist bekannt, dass die Schwelle, eine Hilfseinrichtung aufzusuchen, bei Opfern familiärer Gewalt hoch ist.

Die Erfahrungen in Österreich mit dem pro-aktiven Ansatz sind sehr gut. Die meisten Betroffenen freuen sich sehr über die angebotene Hilfe und nehmen sie gerne in Anspruch. Nur wenige sagen, dass sie keine Hilfe brauchen; die Hilfe für die Opfer ist natürlich freiwillig.

Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen unterstützen die Opfer bei allen Angelegenheiten ihres Schutzes und der Realisierung ihrer Rechte, in zivilrechtlichen Verfahren aber auch im Strafverfahren. Aufgabe der Interventionsstellen ist es auch, vielfältige Maßnahmen zur Prävention von Gewalt zu setzen.

Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplanung

Die Einschätzung der Gefährlichkeit und die Planung der Sicherheit gehören zu den zentralen Aufgaben der Interventionsstelle. Als Instrumente für die Einschätzung der Gefährlichkeit dienen neben den Polizeiberichten und der Beobachtung des konkreten Verhaltens des Täters vor allem die Informationen durch die Opfer. Faktoren- und Fragelisten dienen dazu die Gewalterfahrungen der Opfer zu erfassen. Die Sicherheitsplanung erfolgt ebenfalls nach bestimmten Checklisten (Fortbildungsunterlagen der Wiener Interventionsstelle 2002a). Sehr wichtig ist festzustellen, ob die Wegweisung ausreichend Schutz bietet, oder ob die Betroffenen trotzdem - zumindest für einige Tage - in einem Frauenhaus untergebracht werden müssen. Die Organisation dieser Unterkunft gehört ebenfalls zur Tätigkeit der Interventionsstelle.

Sicherheitsplanung und Gefährlichkeitseinschätzung dürfen nicht einmalig, sondern müssen laufend erfolgen. Wie wichtig kontinuierliche Gefährlichkeitseinschätzung, Sicherheitsplanung und inten-

sive Interventionen gegen Gewalt sind, zeigen schwere Gewaltfälle wie Morde und Mordversuche, die im Bereich Gewalt in der Familie leider zum Alltag gehören. Darauf gehe ich später noch ein.

Unterstützung der Kinder

Bei Gewalt in der Familie sind Kinder, wie gesagt immer mitbetroffen. Diese benötigen daher ebenfalls Beratung und Unterstützung. Gespräche in der Krisensituation über den Gewaltvorfall, über die Polizeiintervention, über alle Ängste und Phantasien, die bei den Kindern auftreten, sind sehr wichtig, damit die traumatischen Erlebnisse bewältigt werden können. Die Unterstützung der Kinder sollte so organisiert sein, dass Mütter nicht zusätzlich überfordert werden, weil sie zu viele Einrichtungen aufsuchen müssen. Daher sollte die Interventionsstelle auch Hilfe für Kinder anbieten, so dass die Kinder z. B. beraten werden, während die Mutter beraten wird. Dies kann in der Wiener Interventionsstellen derzeit aus Personalmangel leider nur in wenigen Fällen realisiert werden.

Fallkonferenzen zur Gewaltprävention

Ein wichtiges Instrument zur Gewaltprävention sind Fallkonferenzen aller mit dem Problem befassten Institutionen, vor allem bei besonderer Gefährlichkeit. Das Organisieren von Fallkonferenzen ist ebenfalls ein Aufgabengebiet der Interventionsstellen.

Mittel- und Längerfristige Beratung, Follow-up

Gewalt in der Familie ist ein Problem, das nicht rasch zu lösen ist. Daher dürfen auch die Unterstützung der Betroffenen und die präventiven Maßnahmen gegen Gewalt nicht zu rasch beendet werden. Sie sollten im Idealfall erst dann enden, wenn es keine Gewalt mehr gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer länger dauernden Gewaltbeziehung Hilfen und Interventionen über ca. ein Jahr notwendig sind.

Das Konzept der Wiener Interventionsstelle sieht vor, dass die Betroffenen nach drei bis sechs Monaten wieder kontaktiert

werden und dass ihnen neuerlich Hilfe angeboten wird. Diese „Follow-ups“ haben sich als wichtig und sinnvoll erwiesen, nicht zuletzt weil dadurch der Kontakt aufrecht erhalten wird und es den Frauen dann leichter fällt, im Falle eines Problems die Beraterin zu kontaktieren. Auch für die Täter sind Follow-ups wichtig, da sie merken, dass die Öffentlichkeit sich weiter für die Familie interessiert und sie nicht einfach zur Tagesordnung übergehen und weiter Gewalt ausüben können.

Hausbesuche

In manchen Fällen werden Hausbesuche durchgeführt, wenn die Opfer telefonisch und brieflich nicht erreicht werden können und Hinweise darauf bestehen, dass es sich um eine sehr schwierige Situation mit Mehrfachproblemen oder um einen besonders gefährlichen Täter handelt. Diese Hausbesuche werden gemeinsam mit dem Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst durchgeführt (siehe auch täterbezogene Interventionen).

Koordinierung und Vernetzung

Ein weiterer wichtiger Arbeitsbereich der Interventionsstellen ist die Koordinierung der Interventionen und die laufende Verbesserung der Zusammenarbeit aller mit dem Problem befassten Institutionen. Dazu wurden in der Wiener Interventionsstelle sieben Fachgruppen eingerichtet, die intensiv mit anderen Institutionen zusammenarbeiten. Es sind dies die Fachgruppen: Unterstützung für Kinder, Unterstützung für Frauen, Unterstützung für Migrantinnen, Täterarbeit, Strafrecht, Zivilrecht und Polizei.

5. Täterbezogene Interventionen und Anti-Gewalt-Training

Zu einem wichtigen Arbeitsbereich in der Wiener Interventionsstelle haben sich die täterbezogenen Interventionen entwickelt. Dazu gehört die Durchführung eines Anti-Gewalt-Trainings für gewalttätige Männer, das seit 1999 gemeinsam mit der Männerberatung Wien durchgeführt wird.

Es liegt auf der Hand, dass zur Beendigung von Gewalt nicht mit den Opfern, sondern mit den Tätern gearbeitet werden muss. Kontaktaufnahme und Gespräche mit den Tätern in Absprache mit den Opfern gehören daher zu den gewaltpräventiven Maßnahmen der Wiener Interventionsstelle. Insbesondere nach Wegweisungen ist es wichtig, den Täter zu kontaktieren, vor allem dann, wenn dieser sich nicht an die Wegweisung hält. Die Interventionsstelle arbeitet in diesem Bereich eng mit einer speziellen Einheit in der Polizei, dem Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst, zusammen. Dort sind zwei Polizisten für Gespräche mit Tätern zuständig. Einmal in der Woche werden gemeinsam Hausbesuche durchgeführt. Der Kollege des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes spricht dann mit dem Täter und die Kollegin der Interventionsstelle mit dem Opfer. Diese „Paarinterventionen“ sind besonders dann wichtig, wenn Opfer bedingt durch oft jahrelange Gewalterfahrung wenig Eigeninitiative haben, wenn sie stark unter dem Einfluss des Täters stehen und aus bewusster oder unbewusster Angst vor weiterer Gewalt nicht wagen, Schritte gegen die Gewalt zu setzen. Angst vor Gewalt bewirkt auch, dass sich die Opfer mit dem Täter identifizieren, um das eigene Überleben zu sichern (Stockholmsyndrom, siehe Graham/Rowlings/Rimini 1988).

Wohin gehen die Weggewiesenen?

Dies ist eine oft gestellte Frage und dahinter steht oft die Sorge, die Weggewiesenen könnten auf der Straße landen oder irgendwie zu Schaden kommen. In der Praxis haben sich diese Befürchtungen nicht bewahrheitet. Die meisten Weggewiesenen kommen bei Bekannten oder Verwandten unter, viele gehen zurück ins „Hotel Mama“. Im städtischen Raum stehen meist Herbergen für Obdachlose zur Verfügung. Allerdings werden diese von den Weggewiesenen nicht gerne und nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen, da sie andere Lösungen der Unterkunft in einer Institution vorziehen, manchmal sogar das „Wohnen“ im Auto. Im ländlichen Raum dienen billige Gasthöfe und Pensionen als Unterkunft, bei Mittellosig-

keit übernimmt die Sozialhilfe die Kosten. Weggewiesene Frauen werden manchmal in Frauenhäusern aufgenommen, wenn sich herausstellt, dass die Frau in der Beziehung Gewalt erlitten und sich z.B. gegen die Misshandlung gewehrt hat und daraufhin weggewiesen wurde.

Die Stadt Wien verfügt über ein ausgezeichnetes Wohnungsprogramm auch für sozial schwache Wohnungssuchende (Soziale Schiene), so dass die Weggewiesenen die Möglichkeit haben im Falle einer Scheidung oder Trennung von der Partnerin rasch, oft innerhalb weniger Wochen, eine eigene Wohnung zu bekommen. Fehlende Wohnmöglichkeiten sollten jedenfalls kein Grund dafür sein, dass keine Wegweisung erfolgt, wenn dies zum Schutz der Opfer notwendig ist. Hier liegt es an der Gesellschaft, die notwendigen Wohnmöglichkeiten bereitzustellen.

Warum Fraueneinrichtungen in der Täterarbeit federführend sein sollen

Frauen sind in Gewaltbeziehungen einerseits Opfer, die versuchen so gut als möglich zu überleben und Gewalt möglichst zu verhindern. Sie kennen den Täter gut und sind Expertinnen, wenn es darum geht, seine Gefährlichkeit einzuschätzen. Dass es sich lohnt, auf die Frauen zu hören, stellte u.a. Gondolf in seiner umfassenden Evaluation von Täterprogrammen in den USA fest. Bei der Erforschung der Frage, mit welchen Faktoren die Wiederholungsgefahr bei Gewalttätern korreliert, zeigte Gondolf eine hohe Übereinstimmung zwischen der Einschätzung der Frau, ob ihr Partner wieder Gewalt ausüben wird, und der tatsächlichen Wiederholung der Gewalt auf (Gondolf 2001).

Alle von Gewalt betroffenen Frauen sind also nicht nur Opfer, sondern gleichzeitig Überlebende und Expertinnen der Situation. Auf die Frauen zu hören und sie ernst zu nehmen, sollte für Polizei, Justiz und Täterprogramme selbstverständlich sein. Dass es im europäischen Raum immer noch Täterprogramme gibt, die isoliert und ohne die Einbeziehung der Partnerin und ohne Unterstützungsprogramme für diese arbeiten, entspricht nicht den fachlichen Standards von Täter-

arbeit und ist mehr als bedenklich. Maßnahmen zur Sicherheit der Frauen und Unterstützungsprogramme parallel zur Arbeit mit den Tätern gehören in Kanada und in den USA inzwischen in der überwiegenden Zahl der Täterprogramme zu den Standards (Austin/Dankwort 1998). In Österreich wurden von einer ministeriellen Arbeitsgruppe Standards für die Arbeit mit Tätern erstellt (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 1999).

Die von Gewalt betroffenen Frauen haben mehrere Rollen zu erfüllen. Es gehört zu den traditionellen Aufgaben der Frau, sich um den Mann zu kümmern, ihn zu versorgen und Probleme für ihn zu managen. Dazu gehören auch die Probleme, die ihm aus seiner Gewalttätigkeit entstehen – Anzeigen, drohende Strafen, Wegweisungen. Frauen fühlen sich also auch für diese Dinge verantwortlich, entsprechend den Erwartungen, die von Familie und Gesellschaft an sie gestellt werden. So kommen sie in die paradoxe Situation, dass von ihnen erwartet wird sich gegen die Gewalt zu wehren, rechtliche Schritte gegen den Misshandler zu setzen und gleichzeitig daraus resultierende negativen Folgen für ihn abzuwenden. Eine Doppelrolle, der Frauen kaum entsprechen können. Erfüllen Frauen die Familienrolle wird ihnen zum Vorwurf gemacht, dass sie nichts gegen die Gewalt unternehmen. Erfüllen sie die Rolle der Frau die sich wehrt, können sie die negativen Folgen für den Mann und die Familie nicht abwenden und sehen sich unter Umständen auch dem Druck der Familie ausgesetzt.

Zu diesen schon unerfüllbaren Rollen kommt noch die Rolle als „Täterarbeiterin“. Um die Veränderung des Täters kümmert sich die Gesellschaft bisher wenig. Auch diese Aufgabe erfüllen überwiegend die betroffenen Frauen. Sie versuchen mit vielfältigen Strategien den Ehemann von weiterer Gewalt, vom Trinken, von Gewalt gegenüber den Kindern abzuhalten. Sie reden, bitten, stellen Ultimaten, versuchen zu verstehen, nehmen Entschuldigungen an, geben dem Mann noch eine Chance usw. (eine ähnliche Rolle übernehmen übrigens auch

Mitarbeiterinnen in Täterprogrammen, wenn der Mann wieder gewalttätig wird; dadurch wird spürbar, wie schwierig es ist, konsequent zu sein). Frauen versuchen den sozialen Abstieg des Mannes zu verhindern, zahlen Strafen, besuchen den Mann im Gefängnis und bemühen sich nach der Entlassung ihn wieder zu „resozialisieren“. Die betroffenen Frauen sind in ihrem Bemühen, negative Folgen vom Mann abzuwenden, oft recht erfolgreich. Weniger erfolgreich sind sie darin, weitere Gewaltausübung zu verhindern. Sie erleben, dass ihre Bemühungen nicht fruchten und dass sie wieder misshandelt werden.

Die Erkenntnis, dass die Last für die Veränderung des Täters überwiegend bei den betroffenen Frauen liegt und dass die Gesellschaft wenig dazu beiträgt, hat mich bewogen, mich mit dem Thema Täterarbeit intensiv zu beschäftigen und mit der Männerberatung das Anti-Gewalt-Training in Wien aufzubauen sowie ein Buch zu diesem Thema herauszugeben (Logar/Rösemann/ Zürcher 2002). Ich plädiere für das Engagement der Expertinnen in Fraueneinrichtungen im Bereich der Täterarbeit – als Teil des Opferschutzes und der Unterstützung der Opfer.

Das Anti-Gewalt-Training in Wien

Täterarbeit muss zum Ziel haben, das Leben für von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder sicherer zu machen und die Lebensqualität zu steigern. Um dieses Ziel erreichen zu können, muss die Unterstützung der Partnerin und eine enge Kooperation fixer Bestandteil von Täterarbeit sein. Die Wiener Interventionsstelle führt seit 1999 gemeinsam mit der Männerberatung Wien ein Anti-Gewalt-Training durch. Das Projekt hatte keinen leichten Start, es gab zwischen Männerberatung und Interventionsstelle viele Konflikte und gegensätzliche Interessen, die immer wieder drohten, die Kooperation zum Scheitern zu bringen. Vor allem musste die Interventionsstelle darauf bestehen, dass die finanziellen Mittel für die Unterstützung der Partnerin und für die Kooperation Teil des Gesamtprojektes sein muss und daher von den Fraueneinrichtungen nicht erwartet werden kann, dass sie die-

sen Teil der Arbeit quasi gratis durchführen. Anzunehmen, diese Arbeit könnte von einer Fraueneinrichtung einfach nebenher, ohne eigenes Konzept und ohne Ressourcen miterledigt werden, ist ein Zeichen dafür, dass der Standard Opferschutz oft ein Lippenbekenntnis ist, welcher in der Praxis nicht mitgeplant wird.

Es gehört zu internationalen fachlichen Kriterien und Standards, dass Schutz und Unterstützung der Opfer bei der Durchführung von Täterprogrammen oberste Priorität haben muss. Das Anti-Gewalt-Training hat sich zum Ziel gesetzt, diese Standards zu realisieren. Nachfolgend eine kurze Darstellung des Trainingsprogramms. Das Programm besteht aus drei Teilen:

1. Tätertraining (Männerberatungsstelle)
2. Unterstützung für die Partnerin (Interventionsstelle)
3. Koordination, Fallführung, Vernetzung (Interventionsstelle und Männerberatungsstelle)

Das Programm wird vom Bundesministerium für Inneres als Modellprojekt finanziert. Sehr wichtig ist, dass alle drei Teile zum Programm gehören und auch gemeinsam finanziert werden. Dies war am Anfang, wie gesagt nicht einfach, da auf die finanziellen Mittel für die Unterstützung der Partnerin „vergessen“ wurde. Nun ist es auch für das Bundesministerium für Inneres als Fördergeber selbstverständlich, dass die Unterstützung der Partnerinnen ein integraler Bestandteil des Programms ist.

Tätertraining

Das Training hat einen sozialpädagogischen und kognitiven Ansatz und basiert auf dem schottischen Trainingskonzept CHANGE und dem Training des DAIP Programms in Duluth/Minnesota, USA. Das Training wird in Form von wöchentlichen Gruppensitzungen durchgeführt und dauert acht Monate oder zumindest 28 wöchentliche Gruppensitzungen. Das Training wird von einer Frau und einem Mann als TrainerIn durchgeführt.

Nach dem Erstgespräch in der Männerberatung erfolgt eine Clearingphase, in

der mit dem Täter und der Partnerin Gespräche geführt werden. Danach wird gemeinsam über die Aufnahme in das Programm entschieden. Vorrangige Zielgruppe sind Misshandler, die aufgrund strafrechtlicher Weisungen in das Training kommen.

Inhaltlich wird vor allem an der Verantwortungsübernahme für die Gewalt und an den Auswirkungen der Gewalt auf die Partnerin und die Kinder gearbeitet. Das Programm ist, wie gesagt dem schottischen CHANGE Programm und dem DAIP in Duluth sehr ähnlich. Gewaltfreies und nichtkontrollierendes Verhalten, Achtung und Anerkennung für die Partnerin, Achtung in der Sexualität, Partnerschaft und Verantwortung für die Kinder sind wichtige Inhalte des Trainings. Die Grundidee ist dabei, dass Männer nicht als Misshandler geboren, sondern dazu gemacht werden und die Gewalt lernen. Darum können sie diese auch wieder verlernen. Techniken wie Time-out, das Lernen von Empathie und die Fähigkeit der Partnerin zuzuhören und auf sie einzugehen werden dabei geübt.

Unterstützungsprogramm für die Partnerin

Das Unterstützungsprogramm bietet den Partnerinnen der Misshandler, die im Anti-Gewalt-Training sind, Beratung und Hilfe. Die Unterstützung erfolgt im Zeitrahmen der gesamten Dauer des Programms, während der Abklärungsphase, für die Dauer des Gruppentrainings, sowie in Form von Nachbetreuung. Zu den Angeboten gehören:

- > Abklärung der aktuellen Situation und der Geschichte der Gewalt
- > Einschätzung der Gefährlichkeit, Erstellung von Sicherheitsplänen
- > Information über das Täterprogramm, Abklärung der Erwartungen
- > Beratung und Unterstützung in rechtlichen und sozialen Belangen
- > Laufende Gespräche und Krisenintervention bei Gefährdung

Die Fallkoordination und Unterstützung der Opfer werden durch die Interventionsstelle auch dann fortgesetzt, wenn der Misshandler die Teilnahme am Programm

abbricht oder wegen Nicht-Einhaltung von Vereinbarungen ausscheidet.

Koordination

Eine wichtige Aufgabe des Täterprogramms ist die Koordination der gewaltpräventiven Maßnahmen. Dazu gehören die Fallführung und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit der Polizei, den Jugendämtern, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten. Eine Aufgabe der Interventionsstelle im Bereich der täterbezogenen Interventionen ist es, bei Staatsanwaltschaften und Strafgerichten Maßnahmen anzuregen, die geeignet sind, weitere Gewalt zu verhindern. Dazu gehören Weisungen zum Schutz der Opfer, sowie auch die Weisung an den Täter, das Anti-Gewalt-Training zu absolvieren. Wie sich im bisherigen Projektverlauf gezeigt hat, ist die gerichtliche Verpflichtung zur Teilnahme sehr wichtig, da die Eigenmotivation der Täter, ihr Gewaltproblem zu bearbeiten, oft nicht vorhanden ist. Die Dropout Rate ist bei Teilnehmern, die ohne Weisung und

„freiwillig“ in das Programm kommen, sehr hoch. Meist kommen diese auf Wunsch oder Druck der Partnerin, wenn der Druck wegfällt, brechen sie das Programm ab.

Auch während der Teilnahme am Training sind die Opfer weiterhin gefährdet, Gewalt zu erleiden. Daher besteht eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen Männerberatung und Interventionsstelle, um mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zum Schutz der Opfer zu ergreifen.

Statistische Angaben zum Anti-Gewalt-Training finden sich im nächsten Kapitel.

6. Gewaltschutzgesetz - Zahlen und Erfahrungen

Vom 1. Mai 1997 bis 31. Dezember 2002 wurden laut Statistik des BM für Inneres folgende Zahlen zur Durchführung des Gewaltschutzgesetzes erhoben:

Statistik zur polizeilichen Wegweisung 1997 - 2003

Jahr	Wegweisungen/BV	Strafen wegen Übertretung	Aufhebung	Weitere Einsätze Gewalt i. d. Familie
1997	ca. 1. 449	ca. 138	ca. 106	k. A. ¹¹
1998	2. 673	252	123	k. A.
1999	3. 076	301	k. A.	k. A.
2000	3. 354	430	k. A.	7. 638
2001	3. 283	508	105	7. 517
2002	3. 944	475	109	7. 391
Ges.	17. 779	2. 104	-	-

¹¹ k. A. = keine Angaben; dies bedeutet, dass zu diesen Punkten keine Zahlen für ganz Österreich vorliegen

Die Zahlen der Wegweisungen und Betretungsverbote nehmen laufend zu. Dies ist vermutlich nicht auf ein Ansteigen der Gewalt zurückzuführen, sondern darauf, dass die neuen gesetzlichen Möglichkeiten von der Polizei immer mehr genützt werden. Insgesamt wurden in den ersten sechs Jahren 17.778 Wegweisungen durchgeführt.

Verstöße gegen die Wegweisung sind eher gering, bei ca. 15% wurden Anzeigen wegen Missachtung der Wegweisung erstattet. Auffällig ist, dass die Anzeigen wegen Übertretung im Jahr 2000 massiv angestiegen sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Gesetz bereits einmal novelliert wurde und zwar mit 1. 1. 2000. Damals wurde die gesetzliche Verpflichtung der Polizei, die Einhaltung der Wegweisung zumindest einmal in den ersten drei Tagen zu überprüfen, eingeführt. Es ist wichtig, dass die Täter erfahren, dass die Wegweisung bei Übertretung Konsequenzen hat. Die zehn Tage Trennung sollen den Opfern die Möglichkeit geben, sich zu informieren und möglichst in Ruhe zu überlegen, wie es weitergehen soll. Für die Täter bedeutet diese temporäre Trennung die Möglichkeit, ihr Verhalten zu

überdenken und Veränderungen in Angriff zu nehmen.

Neben den Wegweisungen gibt es laut Statistik des Innenministeriums noch 7.391 sogenannte Streitschlichtungen, das sind Einsätze bei denen die Polizei keine Gefährdung feststellt und quasi nur auf eine Beruhigung der Situation hinarbeitet. In der Zahl über Streitschlichtungen dürften nicht alle Interventionen enthalten sein, da die statistische Erfassung noch nicht hundertprozentig funktioniert. Etwa jede 3. bis jede 4. Polizeiintervention dürfte mit einer Wegweisung enden.

Nachfolgend einige weitere statistische Daten aus dem Bereich der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie aus dem Jahr 2002:

Geschlecht der Opfer

Das österreichische Gewaltschutzgesetz ist geschlechtsneutral, das heißt es schützt jede bedrohte Person unabhängig vom Geschlecht, auch unabhängig von Nationalität und Alter. Die Zahlen zeigen jedoch, dass Gewalt ein Geschlecht hat: laut Polizeistatistik sind die Opfer familiärer Gewalt überwiegend Frauen.

Geschlecht der Opfer

	Zahl	% (ca.)
Frauen	845	92, 2 %
Männer	44	4, 8 %
Kind(er)/Jugendliche (13 Mädchen, 10 Buben)	23	2, 5 %
zwei Personen als Opfer	4	0, 4 %
Gesamt	916	100 %

Die überwiegende Zahl der Opfer, die von der Polizei nach Wegweisung/ Betretungsverbot an die Interventionsstelle überwiesen wurden, sind also Frauen und zwar 92,2%. Kinder bzw. Jugendliche als Hauptbetroffene (das bedeutet, dass die Wegweisung/Betretungsverbot hauptsächlich wegen der Gewalt am Kind verhängt wurde) erhielten in 23 Fällen (oder 2,5%) Schutz durch die Wegweisung. In 44 Fällen (oder 4,8%) waren Männer die

gefährdeten Personen, wobei in 20 dieser Fälle die Täter auch wieder männliche Familienmitglieder waren. In vier Fällen waren zwei Personen (je eine Frau und ein Mann) Opfer, z.B. die Ehefrau und der gerade erwachsene Sohn.

Geschlecht der Täter

Bei den Tätern ergibt sich ein gegenteiliges Bild:

Geschlecht der Täter

	Zahl	% (ca.)
Männer	856	94 %
Männliche Jugendliche	9	1 %
Frauen	42	5 %
Gesamt	916	100 %

Die Täter sind in 856 Fällen (ca. 94%) männlich. In neun Fällen (ca. 1%) handelt es sich um männliche Jugendliche. Frauen sind in 42 Fällen (ca. 5%) die Täterinnen. Für diese steht das Anti-Gewalt-Training derzeit nicht zur Verfügung. Zudem haben ca. die Hälfte der weggewiesenen Frauen beim aktuellen Vorfall oder bei früheren Vorfällen selbst Gewalt erlebt. In manchen Fällen sind sie der Interventionsstelle schon als Opfer bekannt. In diesen Fällen muss also sehr differenziert vorgegangen werden. Auf das Problem der weiblichen Täterinnen sollte in Zukunft

unbedingt stärker eingegangen werden, eine erste schriftliche Analyse dazu ist in der Wiener Interventionsstelle in Arbeit.

Kontaktaufnahmen mit den Betroffenen

Aufgabe und Ziel der Interventionsstellen ist es, wie oben dargestellt, aktiv Kontakt zu allen Betroffenen aufzunehmen. Nachfolgend statistische Informationen zum Bereich der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie:

Kontaktaufname

	Zahl	%
Personen, die über Meldungen der Polizei übermittelt wurden	1.403	100,00 %
Davon Kontaktaufnahme gelungen	1.177	83,89 %
Davon Kontaktaufnahme nicht gelungen	226	16,10 %

In ca. 84% der Fälle ist also die Kontaktaufnahme gelungen, bei ca. 16% konnte kein Kontakt hergestellt werden. Die Kontaktaufnahme erfolgt überwiegend telefonisch, ist in der polizeilichen Dokumentation keine Telefonnummer vorhanden oder stimmt diese nicht, wird versucht über Telefonauskunftstellen herauszufinden, ob es eine Telefonnummer gibt. In jedem Fall wird auch ein Brief geschrieben, der Informationen zum Gewaltschutzgesetz und der Interventionsstelle enthält. In diesem Brief wird auch nochmals darüber informiert, wie lange genau der Gefährder nicht in die Wohnung darf. Das ist sehr wichtig, da die Betroffenen Informationen, die ihnen von der Polizei beim Einsatz gegeben wurden, häufig

stressbedingt nicht aufnehmen können oder wieder vergessen.

Auf das Gelingen der Kontaktaufnahme wird in der Wiener Interventionsstelle großer Wert gelegt, in den Tagen nach der Wegweisung wird mehrmals versucht, die Opfer zu erreichen. Dass Opfer Hilfe in Anspruch nehmen, wird von den Mißhandlern leicht vereitelt, da diese nicht wollen, dass die Opfer Unterstützung erhalten. Die Verstrickung der Opfer familiärer Gewalt in der Gewaltbeziehung macht erforderlich, dass behutsam aber auch beharrlich versucht wird, Kontakt zu den Opfern aufzubauen.

Einstweilige Verfügung (EV)

ANTRÄGE EINSTWEILIGE VERFÜGUNG (EV)

	Zahl	% ca.
Antrag auf EV (von gesamt 1.467 Personen)	443	30%
Antrag EV nach WW/BV (von gesamt 1.369 Personen)	399	29 %

Etwas weniger als ein Drittel der Opfer (29%) beantragen nach der polizeilichen Wegweisung eine einstweilige Verfügung. Leicht höher (30%) ist der Prozentsatz bei allen im Jahr 2002 von der Interventionsstelle unterstützten Opfern.

Erfolgskriterium: Die Gewalt beenden, nicht die Beziehung

Manchmal sind Polizistinnen über diese Zahl enttäuscht, sie haben das Gefühl die Wegweisung hat keinen Sinn, wenn die Opfer danach keinen längerfristigen Schutz

in Anspruch nehmen. Hier ist es wichtig, aufklärend zu wirken um Frustrationen zu vermeiden. Schon alleine die temporäre Trennung durch die Wegweisung ist eine wichtige Intervention zur Unterbrechung der Gewaltspirale. Es wäre jedoch für viele Opfer ein zu großer Schritt, gleich die Trennung zu vollziehen. Es ist wichtig, die Betroffenen, die häufig unter großem Druck stehen und von Familie und Umfeld in verschiedene Richtungen beeinflusst werden, nicht noch mehr unter Druck zu setzen. Ob die Opfer sich trennen oder

nicht, ist deren persönliche Entscheidung und es ist wichtig, dass die Hilfseinrichtungen und Behörden diese Entscheidung respektieren. Die Erfahrungen der Interventionsstelle zeigen, dass Opfer, die schon Trennungsabsichten haben oder auch schon versucht haben, sich zu trennen, eher eine einstweilige Verfügung beantragen, als Betroffene, die einen Trennungsentschluss noch nicht gefasst haben und (noch) nicht zur Trennung bereit sind. Zudem muss auch immer berücksichtigt werden, dass die Gefahr von Gewalt in Zeiten von Trennung und Scheidung enorm ansteigt. So paradox es klingt ist es sicherer in einer Gewaltbeziehung zu bleiben, als sich aus ihr zu

befreien. Eine „einfache“ Trennung aus einer Gewaltbeziehung gibt es nicht. Der Rat „Lassen sie sich doch scheiden“ ist vom Standpunkt der Sicherheit ein bedenklicher, er sollte vielmehr lauten „Wenn sie sich scheiden lassen, dann müssen wir gemeinsam besonders auf ihre Sicherheit achten“.

Unser Ziel muss es daher sein, *die Gewalt zu beenden und nicht die Beziehung*. Dazu ist es notwendig, die Opfer zu stärken und zu schützen, aber vor allem auch mit den Tätern zu arbeiten, um die Gefahr der Gewaltausübung zu beenden oder zumindest zu verringern.

Strafanzeigen

WW/BV UND STRAFANZEIGE

	Zahl	%
gleichzeitig auf Strafanzeige	1.121	76,13
gleichzeitig auch vorläufige Festnahme	348	23,68
Gesamt	1.469	100

In ca. 76% der Fälle wurde von der Polizei auch eine Strafanzeige aufgenommen. Das heißt, in diesen Fällen ist es bereits zu strafbaren Handlungen gekommen. In Österreich sind fast alle Gewaltdelikte Officialdelikte, auch wenn sie im familiären Bereich begangen werden, und werden vom Staat angeklagt und verfolgt. Das Gewaltschutzgesetz ist ein präventives Gesetz, das heißt es kann und soll auch greifen, bevor es noch zu strafbaren Handlungen gekommen ist. Dies ist in ca. 24% der Polizeiinterventionen der Fall. Dass Wegweisungen überwiegend erst

nach Gewaltanwendung verhängt werden, könnte mit zwei Faktoren zusammenhängen: Erstens wird die Polizei häufig erst dann verständigt, wenn es bereits zu Gewalt gekommen ist; die Opfer versuchen zuerst selbst mit der Situation fertig zu werden oder können die Polizei vor dem Angriff nicht mehr verständigen. Zweitens ist zu vermuten, dass die Polizei eine Gefährdung eher dann feststellt, wenn es bereits zu Gewalt gekommen ist und wenn weitere Gewalt droht.

Anti-Gewalt-Training - Statistik 2002

Anzahl Teilnehmer	Art der Beendigung	Prozent	Erläuterungen
8	Training absolviert	16,3	
6	Dropout nach Trainingsbeginn	12,2	
18	Nur Erstgespräch – keine Teilnahme am Programm	36,7	4 von Männerberatung und Interventionsstelle nicht aufgenommen 14 kein Interesse an Aufnahme
16	Mit Ende 2002 im Training	32,6	
1	Mit Ende 2002 in der Clearingphase	2,0	
49	Personen GESAMT	100,0	

Insgesamt haben im Jahr 2002 49 Täter das Anti-Gewalt-Training kontaktiert. 14 Teilnehmer wurden in das Training aufgenommen. Von diesen haben acht Teilnehmer die gesamten acht Monate des Trainings (bzw. sogar länger) absolviert. Sechs Teilnehmer haben das Programm abgebrochen. Mit 18 Teilnehmern wurden Erstgespräche geführt und eine Clearingphase absolviert, ohne dass es zu einer Teilnahme am Täterprogramm gekommen ist. Vier Teilnehmer wurden von der Männerberatungsstelle und der Interventionsstelle nicht aufgenommen, 14 zeigten nach erster Kontaktaufnahme kein Interesse (mehr) an einer Teilnahme (No-Show). Mit Ende 2002 waren 16 Teilnehmer im Training und einer in der Clearingphase.

Es ist auffallend, dass ein großer Teil (36,7%) der Teilnehmer bereits vor dem Beginn des Trainings ausscheidet. Dies ist vor allem bei den Tätern der Fall, die keine gerichtliche Verpflichtung zur Absolvierung des Trainings haben. Acht Teilnehmer haben im Jahr 2002 das Training vollständig absolviert. In der abschließenden Evaluation berichten die Partnerinnen überwiegend, dass der Partner weniger gewalttätig sei und sie sich sicherer fühlen. Ob diese Veränderung nachhaltig ist, wird sich erst zeigen. Wie auch die Forschung zum Thema Täterarbeit, zeigt die Praxis des Anti-Gewalt-Trainings in Wien, dass Täterarbeit, die den Opferschutz im Zentrum

hat, geeignet ist Gewalt zumindest zu vermindern und die Lebensqualität der Opfer zu verbessern (Dobash/Dobash/Cavanagh/Lewis 2000; Gondolf 2001; Logar/Rösemann/Zürcher 2002). Allerdings ist dieses Ziel nicht leicht zu erreichen, das Anti-Gewalt-Training ist sehr aufwendig und erfordert laufende und intensive Kooperationen. In die Unterstützung der Opfer muss viel Energie gesetzt werden um zu verhindern, dass Täter in das Programm gehen und die Frauen weiter misshandeln, wie es leider immer wieder der Fall ist.

Auch hält sich die Zahl der Zuweisungen durch die Strafjustiz noch immer in Grenzen, so dass nur ein Bruchteil der angezeigten Täter (etwa 5%) in das Training verwiesen wird. Hier fehlt es noch an Sensibilisierungsmaßnahmen innerhalb der Strafjustiz. Die rechtlichen Möglichkeiten für Weisungen sind in Österreich vorhanden, werden aber zu wenig genutzt.

7. Problemfelder

Die bisherigen Erfahrungen mit den Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt sind positiv, wenn es auch noch viele Lücken und verbesserungswürdige Bereiche gibt. Im Folgenden möchte ich einige Problemfelder aufzeigen:

7.1. Unzureichende Unterstützung der Opfer

Ein großes Problem ist in Wien derzeit die unzureichende Unterstützung der von Gewalt betroffenen Personen. In Öster-

reich hat die Zahl der Wegweisungen laufend zugenommen. Besonders stark war die Zunahme im Bereich Wien. Nachfolgend eine Gegenüberstellung des Anstiegs der Fallzahlen und der Entwicklung der Ressourcen der Interventionsstelle:

Fallzahlen und Budgetentwicklung in der Wiener Interventionsstelle

	1998	1999	2000	2001	2002
Meldungen der Polizei an die Wiener Interventionsstelle	188	548	949	1.086	1.503
Steigerung in Prozent	100	+ 191	+ 404	+ 477	+ 699
					gegenüber 1998
Budget 1998 – 2002		+ 6	+ 17	+ 22	+ 40
Steigerung in Prozent					gegenüber 1998

Die Zahl der zu betreuenden Opfer hat sich seit 1998 um beinahe 700% erhöht. Demgegenüber wurden die finanziellen Mittel nur um ca. 40% erhöht. Dies hat zu einem ernsten Betreuungsnotstand geführt. Für die Betreuung von 1.503 Akutfällen standen im Jahr 2002 6,5 Dienstposten (260 Wochenstunden) zur Verfügung. Insgesamt wurden im Jahr 2002 2.423 Opfer beraten und unterstützt (Akutfälle aus 2002 und KlientInnen aus den Vorjahren, die noch immer oder wieder Hilfe benötigten). Im Durchschnitt standen nur etwa 4,8 Stunden pro KlientIn zur Verfügung. Das ist für Beratung und Unterstützung sowie für Maßnahmen der Gewaltprävention bei Gewalt in der Familie viel zu wenig.

Die Wiener Interventionsstelle hatte im letzten Jahr leider mehrere schwere Gewaltfälle zu verzeichnen. Analysen dieser Fälle ergaben, dass zur Prävention von Gewalt, die von gefährlichen Tätern ausgeht, eine weit intensivere Betreuung notwendig wäre, als sie derzeit leistbar ist.

Hätte die Interventionsstelle die Ressourcen gehabt, an diesen Fällen dranzubleiben, intensive Unterstützung anzubieten und intensive Interventionen durchzuführen, so wäre die Chance, diese Morde zu verhindern zumindest etwas größer gewesen. So wie schwere, lebensbedrohliche Krankheiten Intensivmedizin brauchen, so brauchen schwere Gewaltfälle Intensivinterventionen. Ein- oder zweimalige Beratungen sind hier wirkungslos.

7.2. Probleme im Bereich Strafrecht – unzureichender Schutz bei schwerer Gewalt

Das Gewaltschutzgesetz ist ein gutes Instrument, um für die Opfer einen Schutzraum zu schaffen. Bei besonders gefährlichen Tätern reicht das Gesetz jedoch nicht aus. Diese lassen sich auch durch eine Wegweisung nicht davon abhalten, weiter Gewalt auszuüben. Wenn Waffen im Spiel sind, ist die Gefährdung besonders hoch. In einem solchen Fall nur

eine Wegweisung durchzuführen würde etwa dem gleichkommen, einen bewaffneten Bankräuber mit seinen Waffen aus der Bank zu entfernen, ihm zu verbieten die Bank wieder zu betreten und sich mit dieser Maßnahme zu begnügen.

Leider gibt es auch in Österreich immer wieder schwere Gewalttaten, die zeigen, dass die Gefährdung der Opfer nicht wirklich ernst genommen wird. So wurde im Dezember 2002 eine Frau von ihrem Ehemann im Beisein der beiden minderjährigen Töchter erschossen. Die Vorgeschichte:

Frau S. hatte seit Jahren in großer Angst vor ihrem Mann gelebt und sich deshalb nicht von ihm getrennt. Zwei Monate vor ihrer Ermordung wurde der Mann wegge- wiesen. Er hatte die Frau mit dem Umbringen bedroht, wurde jedoch nicht festgenommen, sondern nur auf freiem Fuß angezeigt. Wenige Tage vor der Ermordung von Frau S. wurde die Anzeige von der Staatsanwaltschaft wegen „mangelnder Strafwürdigkeit“ eingestellt.

Dieser Fall zeigt, dass die Gefährlichkeit von Tätern im Familienkreis noch immer unterschätzt wird und dies, obwohl es mittlerweile genügend theoretische und praktische Grundlagen gibt, die Gefährlichkeit von Tätern einzuschätzen (Gondolf 2001; Wiener Interventionsstelle 2002a). Es ist dringend notwendig, dass dieses Know-how in Zukunft von Polizei und Justiz in der Praxis besser genutzt wird.

Gewalttaten an Frauen im familiären Bereich kommen praktisch nie aus „heiterem Himmel“. Häufig gehen der Tat Miss-handlungen und Drohungen voraus. Die Gewaltakte werden angekündigt und trotzdem wird zuwenig getan, um sie zu verhindern. Wie lässt sich das erklären? Die Gründe dafür dürften wohl darin liegen, dass sich die öffentlichen Institutionen für die so genannte „private Gewalt“ noch immer nicht hundertprozentig zuständig fühlen. Der Staat verzichtet in diesem Bereich häufig auf die Ausübung des Gewaltmonopols, die Zahl der Einstellungen von Strafverfahren ist im Bereich familiärer Gewalt noch immer hoch. Die zweite Studie zum österreichischen Gewaltschutzgesetz bestätigt dies:

„Ein Gutteil der Strafverfahren in Zusam-

menhang mit Gewalt in der Familie wird eingestellt. Die Auswertung der Tagebücher der Staatsanwaltschaften Wien und Salzburg aus dem ersten Halbjahr 2001 ergab, dass bei rund jeder zweiten Körperverletzungsanzeige eine Verfahrenseinstellung erfolgte, rund ein Drittel der Verfahren wurde diversionell erledigt und bei durchschnittlich jedem siebten wurde ein Strafantrag gestellt. Nur jede dritte Einstellung erfolgte auf Grund der Zeugniseinschlagung des Opfers; häufig kam es wegen der "mangelnden Straf-würdigkeit der Tat" zu einer Einstellung. Beim Verdacht der gefährlichen Drohung wurden mehr als 60 Prozent der Verfahren eingestellt, in rund jedem siebten Fall wurde diversionell vorgegangen, und zu etwa einem Viertel erfolgten Strafanträge.“ (Haller 2002)

Gefährliche Täter müssen, insbesondere wenn sie die Betroffenen mit dem Umbringen bedrohen, in Haft genommen werden. Wenn solche Forderungen von den Opferschutzeinrichtungen erhoben werden, reagiert die Staatsanwaltschaft häufig mit Argumenten wie „Viele Äußerungen sind ja nicht ernst gemeint, sondern ‚milieubedingt‘“. „Da müssten wir ja jeden zweiten einsperren“ und „Dafür reichen die Plätze in den Gefängnissen nicht aus“.

Es ist erschreckend, dass Drohungen mit dem Umbringen in bestimmten „Milieus“ (welchen?) für „normal“ gehalten werden. Täter haben so freie Hand, die Opfer mit den Drohungen einzuschüchtern. Das Argument dass so viele eingesperrt werden müssten ist ebenfalls erschreckend, zeigt es doch wie oft anscheinend Familienmitglieder mit dem Umbringen bedroht werden. Es wird ihnen zugemutet, mit der Angst getötet zu werden zu leben, da der Täter leider nicht eingesperrt werden kann. Dies ist wie russisches Roulette, denn niemand kann den Opfern die Sicherheit geben, dass der Täter seine Tat nicht wahr machen wird. Das Argument, dass der Platz in den Gefängnissen nicht ausreicht, wirkt zynisch, ist es doch eine Tatsache, dass in Österreich viele Diebstahlstäter, von denen lediglich die Gefahr ausgeht, dass sie einen neuerlichen Diebstahl begehen, in

Gefängnissen sitzen. Dies entspricht nicht den Grundrechten, die die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Freiheit über das Rechtsgut Eigentum stellen.

Zur Entschärfung der Tötungsgefahr reicht es natürlich nicht aus, jemanden nur einzusperren. In Haft muss mit dem Täter gearbeitet und überprüft werden, ob die Tötungsabsicht oder die Absicht jemanden schwer zu verletzen weiter besteht, bevor der Täter entlassen wird. Gewalttätige Männer, die Mordabsichten entwickeln, können als Menschen in schweren psychischen Krisen bezeichnet werden. Sie benötigen eine Behandlung um aus dieser Krise und dem Tunneldenken, in dem sie sich befinden, wieder herauszukommen. Das fachliche Know-how zur Einschätzung der Gefährlichkeit und zur Behandlung von gefährlichen Gewalttätern ist wie gesagt in unserer Gesellschaft vorhanden und es ist höchst bedauerlich dass es nicht immer angewendet wird.

Leider ist es in Österreich noch immer nicht gelungen, verpflichtende Schulungen für Richterinnen und StaatsanwältInnen einzuführen oder spezielle Abteilungen einzurichten.

7.3. Die Kosten fehlender Gewaltprävention

Wie bereits angesprochen, wird in die Gewaltprävention zu wenig Mittel investiert. Das ist aus menschenrechtlichen aber auch aus ökonomischen Gründen problematisch, da Gewalt hohe Kosten verursacht. Vergewen wir uns etwa den Mord an Frau S.: Sie hinterlässt drei minderjährige Kinder im Alter von sechs, zehn und 13 Jahren. Diese befinden sich in öffentlicher Pflege und benötigen nach diesem schweren Trauma intensive therapeutische Unterstützung. Der Ehemann und Mörder befindet sich im Gefängnis und wird dort vermutlich 15 bis 20 Jahre verbringen. Nehmen wir an, ein Gefängnisaufenthalt kostet pro Tag 100 Euro. Wenn wir von 15 Jahren Haft ausgehen, so wären das mehr als eine halbe Million Euro. Mit einem Bruchteil dieser Summe hätte die Gesellschaft versuchen können, den Täter daran zu hindern zu einem

Mörder zu werden, indem er z.B. für einige Zeit in Haft genommen worden wäre und eine intensive Behandlung für sein Gewaltproblem erhalten hätte. Frau S. würde heute vielleicht noch leben, die Kinder wären bei der Mutter statt in einem Heim. Jeder Gefängnisaufenthalt kostet enorme Summen und Gewalt verursacht neben den seelischen Schmerzen, die oft unheilbar sind, Kosten für Strafverfahren, Polizei, medizinische Behandlung, Therapie, etc. Wenn durch frühzeitige intensive Intervention und Prävention weitere Gewalt verhindert wird, können dadurch längerfristig auch finanzielle Mittel eingespart werden.

7.4. Probleme im Bereich Polizei

Follow-up nach jeder Polizeiintervention als Standard von Gewaltprävention notwendig

Zum professionellen Umgang mit familiärer Gewalt sollte gehören, dass nach jeder Intervention der Polizei eine Interventionsstelle oder Beratungsstelle informiert wird, um die Opfer zu beraten und zu unterstützen. Der pro-aktive Ansatz hat sich in Österreich sehr bewährt. Allerdings sind wir auch in Österreich vom Ziel, dass es nach jedem Polizeieinsatz bei Gewalt in der Familie ein Follow-up geben soll, noch weit entfernt. Derzeit ist es so, dass die Polizei in allen Fällen von Wegweisungen die Interventionsstelle im Bundesland informieren muss (innerhalb von 24 Stunden). Nach einigen Anfangsschwierigkeiten funktioniert diese Datenübermittlung mittlerweile sehr gut und beinahe zu 100%. Die Übermittlung der Dokumentation der Intervention ist im Bereich der Wiener Polizei zur fixen Routine geworden und gehört zum Abschluss jeder polizeilichen Wegweisung. Interventionsstellen und - wenn Kinder in der Familie sind - auch die Jugendämter sollten aber auch informiert werden, wenn die Intervention mit einer Streitschlichtung abgeschlossen wird. Die sechsjährige Praxis der Interventionsstelle hat gezeigt, dass auch in den Fällen, in denen nur eine Streitschlichtung erfolgt, häufig schon ein massives Gewaltproblem vorhanden ist. Die

Gefährlichkeit wird unterschiedlich eingeschätzt – einige Polizistinnen verfügen eine Wegweisung, andere begnügen sich mit einer Streitschlichtung. Daher kann nicht gesagt werden, dass es sich bei Streitschlichtungen immer um weniger gravierende Fälle handelt. Die Tatsache, dass Betroffene die Polizei zu Hilfe rufen, ist schon ein Indiz dafür, dass sie Angst haben, dass sie mit der Situation selbst nicht mehr fertig werden und daher zusätzliche Hilfe benötigen.

Daten schützen - oder Menschen?

Ein großes Problem besteht im Bereich der Polizei darin, dass Informationen bezüglich Interventionen betreffend Gewalt in der Familie in Österreich nicht elektronisch erfasst und für die Gefahrenprognose zugänglich gemacht werden. Dies führt dazu, dass die Polizei bei einem solchen Einsatz oft nicht weiß, dass es in dieser Familie schon Einsätze gab. Wiederholte Einsätze sind ein Faktor für erhöhte Gefährlichkeit und wenn dieses Wissen nicht zur Verfügung steht, verringert sich die Möglichkeit professionellen Einschreitens. Viele Gespräche wurden von den Interventionsstellen diesbezüglich mit dem Innenministerium geführt, immer wieder enden die Bemühungen jedoch in einer Sackgasse; aus datenschutzrechtlichen Gründen sei die elektronische Erfassung der Informationen nicht möglich. Professionelles Vorgehen könnte in Zeiten von elektronischer Datenverwaltung so aussehen, dass die wichtigen Dokumentationen - Weisungen und Beschlüsse samt Fristen - im Computer nach Adresse und Namen gespeichert sind und schon bei Betätigung des Polizeinotrufs zur Verfügung stehen. Dies ist auch sehr wichtig, damit die Polizei die Situation richtig einschätzen kann, wenn sich Opfer neuerlich an die Polizei wenden. Besonders Migrantinnen wählen eher den Weg, persönlich zur nächsten Polizeistelle zu gehen, da es ihnen schwerfällt, sich am Telefon zu verständigen (wenn sie es überhaupt wagen, die Polizei zu informieren). Kann die Polizei nicht sofort die Vorgeschichte erfassen, kann es zu gefährlichen Fehleinschätzungen kommen. Dies war auch ein großes Problem im Mordfall an einer Klientin der Wiener Interventionsstelle im

September 2003:

Frau Y. war mehrfach vom Ehemann mit dem Umbringen bedroht worden und hatte mehrere Anzeigen erstattet. Die Drohungen hörten nicht auf, sie wandte sich weiter mehrmals an die Polizei und hatte immer wieder mit verschiedenen Polizeibeamtinnen zu tun. Die Informationen, die die bedrohte Frau der Polizei gab wurden viel zu langsam zusammengeführt. Es dauerte Wochen und bevor die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einlangte, war die Frau tot. Der Mann war nicht an der Ausübung der Tat gehindert worden, die Staatsanwaltschaft hatte lediglich Anzeige auf freiem Fuß erstattet. Ein Bericht der Interventionsstelle, indem nochmals auf die Gefährlichkeit hingewiesen wurde, hatte keinen Einfluss auf die Reaktion der Behörden. Herr Y. war nicht an der Ausübung der Tat gehindert worden. Das Leben von Frau Y. wurde nicht gerettet, sie wurde vom Ehemann auf der Straße niedergestochen und starb am selben Tag wie die Schwedische Außenministerin. Zurück bleiben die 5-jährige Tochter und zwei erwachsene Kinder.

Nach solchen tragischen Fällen wird immer wieder klar, dass Schutz vor Gewalt nur mit professionellem Handeln erreicht werden kann. Unprofessionelles Handeln kann bei Gewalt in der Familie zu fatalen Fehlern führen und im wahrsten Sinne des Wortes lebensgefährlich sein. Es stellt sich die Frage, was Frau Y. davon hat, dass ihre Daten geschützt wurden? Was hat Herr Y. davon, der nun als Mörder im Gefängnis sitzt? Wäre es nicht auch für ihn besser gewesen, ihn mittels Haft an der Ausführung der Tat zu hindern? Datenschutz sollte niemals im Vordergrund stehen, wenn es um Schutz vor Gewalt geht. **Menschen schützen, nicht ihre Daten!** Sollte unser Leitsatz sein.

Spezielle Zuständigkeit bei der Polizei notwendig

Im Bereich der Wiener Interventionsstelle zeigt sich immer wieder, dass professioneller Umgang mit dem Problem familiäre Gewalt nur erreicht werden kann, wenn es innerhalb der Polizei zu einer Spezialisierung kommt. Zwar sollen und müssen alle Polizeibeamtinnen geschult sein, um bei den Erstinterventionen adäquat zu reagieren, doch die nachfolgende Arbeit, die

Aufnahme von Anzeigen, der sensible Umgang mit den Opfern und die Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen, Justiz und anderen Einrichtungen sollte von speziellen Beamtinnen durchgeführt werden. In Wien haben die Opfer von Gewalt derzeit mit vielen verschiedenen Beamtinnen zu tun haben und können nur schwer ein Vertrauensverhältnis zur Polizei aufbauen.

Auch die professionelle Ermittlungsarbeit und die Qualität der Anzeigen leiden, da nicht alle Beamtinnen über das entsprechende Hintergrundwissen und die speziellen Fähigkeiten im Befragen von Opfern und Tätern verfügen. Schließlich ist die fehlende Spezialisierung auch ein großes Problem für die Kooperation nach außen. In Wien gibt es mehrere tausend Sicherheitswachebeamtinnen (das sind die uniformierten Beamtinnen); es liegt auf der Hand, dass es unmöglich ist, mit allen zu kooperieren. Daher wurde von der Wiener Interventionsstelle schon mehrfach vorgeschlagen, spezielle Beamtinnen, die sogenannten Familienkontaktbeamtinnen (FAMKOB) einzuführen. Diese gibt es bereits im Bereich der Gendarmerie. Im Bereich der Polizei konnte eine Spezialisierung bisher nicht erreicht werden. Auch das Anliegen der Interventionsstellen nach einer speziellen Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft wurde bisher leider abgelehnt.

7.5. Fehlender Schutz für Migrantinnen

In Österreich wurde im letzten Jahrzehnt die legale Zuwanderung mehr und mehr beschränkt. 1993 wurde eine „Zuwanderungsquote“ festgelegt und damit die sogenannte „legale“ Neuzuwanderung stark reduziert. Österreich ist damit in Europa zwar kein Einzelfall aber leider ein „Musterland“. In der Mehrheit der EU-Länder haben Migrantinnen bereits nach zwei bis fünf Jahren einen erhöhten Ausweisungsschutz, in Österreich erst nach einer Aufenthaltsdauer von 8 Jahren. Österreich hat als einziges EU-Land eine Quote für die Familienzusammenführung, das heißt auch die Erteilung von Aufenthaltsberechtigungen für Familienmitglieder fällt unter die festgelegte Quote für die Zuwan-

derung. Kinder dürfen nur bis zum 15. Lebensjahr zu ihren Eltern nachziehen, kranke und pflegebedürftige Eltern können nicht einmal in Härtefällen nach Österreich geholt werden (Asylkoordination Österreich 2002).

Die neuen Fremdengesetze haben in Österreich dazu geführt, dass es fast keine „legalen“ Zuwanderungsmöglichkeiten mehr gibt. Dies hat zur Folge, dass illegale Zuwanderung, Menschenhandel und Frauen- und Heiratshandel zunehmen. Nach unseren Beobachtungen ist eine Verschärfung des sozialen Klimas zu verzeichnen, soziale Spannungen und Gewalt - auch familiäre Gewalt - nehmen zu.

Die Handhabung der Familienzusammenführung hat zur Folge, dass Familienmitglieder - das sind meist Frauen und Kinder - jahrelang warten müssen bis sie zu ihrem Ehemann und Vater nach Österreich ziehen können (Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt 2003)¹². Dies bewirkt, dass oft eine enorme Entfremdung zwischen den Ehepartnern entsteht. Eine andere soziale Folge der restriktiven Zuwanderung ist, dass Heirat praktisch die einzige Möglichkeit ist, um - zumindest nach Jahren des Wartens - nach Österreich einzuwandern. Dies führt dazu, dass der Heiratshandel blüht. Migrantinnen der zweiten Generation, Frauen und Männer, werden zur begehrten „Ware“ um den Aufenthalt in Österreich zu sichern. In einigen Fällen werden sie sogar regelrecht verkauft. Durch diese Situation entstehen neue Formen der Gewalt gegen Frauen und Migrantinnen sehen sich zunehmend einer brutalen Vorgangsweise ausgeliefert. Dazu zwei Beispiele (die Namen sind geändert):

Ayse

Ayse ist 20 Jahre alt, sie geht noch in die Schule und lebt bei ihren Eltern. Sie ist schon als Kind nach Österreich gekommen und hat einen österreichischen Reisepass. Vor einem Jahr lernt sie im Park Murat, einen jungen Türken kennen. Er ist sehr nett zu ihr und sie verliebt sich Hals über Kopf in ihn, er ist ihre erste Liebe. Murat sagt bald, dass er sie sehr liebt und sie heiraten will. Ayses Eltern sind dagegen, doch Ayse gibt dem Drängen von Murat nach und heiratet ihn gegen den Willen der

12 im Jahr 2002 standen 4.490 „Plätze“ für Familienmitglieder zur Verfügung

Eltern. Das Paar bekommt eine kleine Gemeindewohnung. Schon bald nach der Heirat sagt Murat, dass sich die Polizei bei Ayse melden wird, weil er sich illegal in Österreich aufhält. Ayse ist geschockt, aber sie liebt ihren jungen Ehemann und als die Fremdenpolizei sich meldet, versichert Ayse den Beamten, dass es keine Scheinehe ist, sondern dass sie aus Liebe geheiratet habe. Schon wenige Wochen nach der Eheschließung verschwindet Murat. Ayse sucht ihn vergeblich. Nach einigen Monaten meldet er sich bei ihr und sagt, dass er ihre Papiere und ihre Unterschrift benötigt um das Visum zu verlängern. Ayse weigert sich, ihm die Papiere zu geben. Er beginnt sie zu bedrängen und zu verfolgen, taucht bei der Schule und in ihrer Wohnung auf und droht sie umzubringen, wenn sie ihm die Papiere nicht gibt. Ayse flüchtet zu ihren Eltern. Sie schafft es, eine Anzeige bei der Polizei zu machen. Als sie von der Polizei angerufen und gefragt wird, ob sie ihre Unterschrift gibt, damit Murat in Haft genommen wird, bekommt sie es mit der Angst zu tun und verweigert die Zustimmung. Sie hat panische Angst vor ihm und seiner Familie, die sich an ihr rächen werden, wenn sie erfahren, dass Ayse „schuld“ an der Inhaftierung von Murat ist. Die Polizei verfügt ein Betretungsverbot für Murat und informiert die Wiener Interventionsstelle, wo Ayse von einer Mitarbeiterin nun mit türkischer Muttersprache unterstützt wird. Murat muss als besonders gefährlich eingestuft werden, da er nichts zu verlieren hat und sein sehr traditionelles Verständnis von Männlichkeit eine Kränkung darin erfahren hat, da Ayse ihn bei der Polizei angezeigt hat. So etwas darf eine „anständige“ Ehefrau auf keinen Fall tun.

Esra

Esra ist erst seit einem Monat mit ihren beiden Kindern, die vier und sechs Jahre alt sind, in Österreich. Sie ist zu Verwandten geflüchtet, welche in der Interventionsstelle angerufen haben. Esra wurde von ihrem Ehemann misshandelt, mit dem sie schon sieben Jahren verheiratet ist; bis vor kurzen hat sie mit den Kindern in der Türkei gelebt. Ihr Ehemann Ali lebt schon länger in Österreich, seine Familie hat die Ehe mit Esra arrangiert, sie haben während eines Türkeiurlaubs geheiratet. Zu Beginn ihrer Ehe haben sie sich nur im Urlaub gesehen, dann hat Ali auf Drängen der Eltern einen Antrag auf Familienzusammenführung gestellt. Nach einigen Jahren konnte sie schließlich nach Österreich kommen. Doch das Zusammenleben war

für Esra und die Kinder von Anfang an schrecklich. Ali schlug sie und ließ sie spüren, dass er sie nicht da haben wollte und sie wieder in die Türkei zurückkehren sollte. Er drohte ihr mit dem Umbringen, falls sie Österreich nicht verlasse. Die Mitarbeiterin der Interventionsstelle riet Esra eine Anzeige bei der Polizei zu machen. Der Polizist „regelte“ die Sache jedoch auf seine Weise, er ging mit Esra und den Kindern in die Wohnung, stellte den Mann zur Rede und sagte ihm er müsse Frau und Kinder wieder aufnehmen. Dieser meinte, er wolle nicht mit der Ehefrau leben, er werde aus der Wohnung am nächsten Tag ausziehen. Diesem Versprechen wurde geglaubt und Esra wurde vom Polizisten mitgeteilt, dass sie am nächsten Tag wieder in die Wohnung könne.

Als die Mitarbeiterin der Interventionsstelle nachfragte, warum keine Anzeige aufgenommen und kein Betretungsverbot zum Schutz von Esra und ihrer Kinder verhängt worden war, antwortete der Polizist man müsse den Mann auch verstehen, er spreche gut deutsch und sei integriert, er habe eine Freundin und wolle die türkische Ehefrau nicht; für diese sei es am besten, wenn sie wieder in die Türkei zurückkehre.

Im Bereich Migrantinnen und Schutz vor Gewalt zeigt sich immer wieder, dass strukturelle Verbesserungen für Migrantinnen notwendig sind, um Gewalt zu verhindern. Dazu gehört vor allem, dass Migrantinnen generell ein vom Ehemann unabhängiges Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht erhalten müssen, damit sie nicht vom Ehemann abhängig sind und im Fall von Gewalt eine reale Chance haben, den Misshandler zu verlassen. Aber auch Aufklärungs- und Bewusstseinsarbeit in Migrantinnenkreisen und vor allem bei den Männern ist verstärkt notwendig. Fundamentalistische und ultrakonservative Strömungen verstärken den Druck auf Frauen und Mädchen, sich wieder entsprechend den traditionellen Normen zu verhalten. Dies muss von allen Institutionen im Sozialbereich und im Migrationsbereich verstärkt thematisiert und Gegenmaßnahmen getroffen werden.

7.6. Problem: Fehlende Unterstützung für die Kinder

Kinder sind immer von der Gewalt ihrer Väter und Stiefväter betroffen, häufig werden sie direkt misshandelt. Indirekt sind sie immer betroffen, wenn sie die Gewalt an der Mutter miterleben. Gewalt an Frauen ist also gleichzeitig immer auch Gewalt gegen die Kinder (Haller 2002). Die Kinder benötigen daher ebenfalls intensive Beratung und Unterstützung.

Gewalt gegen die Frau kann nach der Trennung auf die Kinder übergehen. Der gewalttätige Mann kann sich über das Kind an der Frau rächen, wie im Fall der Ermordung eines Mädchens durch den Vater in der Steiermark vor etwa zwei Jahren. Der Vater hatte nie Gewalt gegen die Kinder ausgeübt, „nur“ gegen die Frau. Bei einem Besuchswochenende ertränkte er das Mädchen vor den Augen des Bruders in einem Stausee. Von der Wiener Interventionsstelle wurden daher Empfehlungen für den Umgang mit Besuchsrecht bei Gewalt in der Familie erarbeitet¹³.

Untersuchungen haben gezeigt, dass Gewalt über Generationen weitergegeben wird (Appelt/Höllriegl/Logar 2001). Kinder die Gewalt in der Familie miterleben, haben ein erhöhtes Risiko selbst zu Tätern (Buben) oder Opfern (Mädchen) zu werden. Alle Kinder die familiäre Gewalt erleben, brauchen Therapie und Unterstützung, um das Trauma verarbeiten und integrieren zu können. Es ist ein wichtiges Ziel für die langfristige Gewaltprävention, die Hilfseinrichtungen für die Kinder auszubauen.

8. Resümee

Die bisherigen Erfahrungen mit den Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt in Österreich sind grundsätzlich positiv, wenn es auch noch zahlreiche Lücken und verbesserungswürdige Bereiche gibt. Viele Betroffene sind mit der angebotenen Hilfe sehr zufrieden. Dies ergibt die erste durchgeführte Begleitforschung, in der sich die Opfer von Gewalt durchwegs positiv über

die Unterstützung durch die Interventionsstellen äußern. In der Zusammenfassung stellen die Forscherinnen hinsichtlich der Effektivität des Gesetzes folgendes fest: „Die Zielvorgabe des Gewaltschutzgesetzes, die Gewaltspirale durch die Wegweisung des Täters zu unterbrechen und das Gewaltopfer durch die Beratung und Betreuung von speziell eingerichteten Interventionsstellen zu stützen, konnte in den meisten Fällen erreicht werden. Die neuen gesetzlichen Regelungen sind ein taugliches Instrument für mehr Schutz vor häuslicher Gewalt, und sie sind ein wichtiges gesellschaftspolitisches Signal.“ (vgl. Haller u.a. 1999, S. 39)

Das österreichische Maßnahmenpaket zum Gewaltschutz hat sich zum europäischen Modell von „best practice“ entwickelt. Trotzdem muss angesichts der Probleme, die im Gewaltschutz noch bestehen, dafür gewarnt werden, sich mit einem einmal geschaffenen Gesetz zu begnügen. Aus den österreichischen Erfahrungen nach sechs Jahren Gewaltschutzgesetz wird klar, dass das Gesetz alleine nicht genügt. Wegweisungen ohne intensive Unterstützung der Opfer sind nicht effektiv und können sogar kontraproduktiv sein. Wenn wir es mit dem Gewaltschutz ernst meinen, dürfen wir nicht nur A sagen und gesetzliche Maßnahmen schaffen, sondern wir müssen auch B sagen und den Opfern konkrete Hilfe bieten und effektive Interventionen zur Gewaltprävention setzen. Das braucht natürlich Ressourcen und kostet Geld. Doch Gewaltschutz, der nichts kostet, kann auch nicht erfolgreich sein. Ebenso wenig wie Terrorismus ohne Ressourcen bekämpft werden kann, kann Gewalt in der Familie ohne ausreichende finanzielle Mittel eliminiert werden.

Literatur

Amnesty International USA: End Domestic Violence. End Torture. A Fact Sheet on Domestic Violence as Torture, http://www.amnestyusa.org/women/fact_sheets/domestic_violence.pdf, 2003

Appelt, Birgit / Höllriegl, Angelika / Logar, Rosa: Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder, in: Bundesministerium für Soziale

¹³ Ausführliche Empfehlungen zur Gewaltprävention finden sich im Tätigkeitsbericht 2002 der Wiener Interventionsstelle; dieser kann angefordert werden

- Sicherheit und Generationen (Hg.): Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung, Wien 2001, S. 377 - 502
- Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt (Hg.): Migration von Frauen und strukturelle Gewalt, Wien 2003
- Asylkoordination Österreich: Stellungnahme von NGOs zum Fremdenrecht 2002, Quelle: http://www.asyl.at/fakten_5/migr_2002_02.htm
- Austin, Juliet / Dankwort, Juergen: A Review of Standards for Batterer Intervention Programs, Violence Against Women Online Resources, 1998 (www.vaw.unn.edu/documents/vawnet/standard/standards.html) – Quelle abgerufen am 2. September 2003
- Bowker, Lee H./Arbitell, Michelle/McFerron, Richard J.: On the Relationship Between Wife Beating and Child Abuse. In: Yllö K./Bograd M., 1988
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hg.): Täterarbeit – ein Beitrag zum Opferschutz. Modelle, Grundlagen & Standards, Wien 1999, S. 61
- Canadian Centre for Justice Statistics: Juristat Service Bulletin, Vol. 14, No. 9, 1994
- Dobash, Emerson R. / Dobash, Russel, P / Cavanagh, Kate / Lewis, Ruth: Changing Violent Men, Thousand Oaks/London/New Delhi 2000
- Fröschl, Elfriede/Logar, Rosa: Konzept Wiener Interventionsstelle zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und Kindern, Eigenvervielfältigung, Wien 1996
- Godenzi, Alberto / Yodanis, Carrie: Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen, Universität Freiburg/Schweiz 1998
- Gloor, Daniela / Meier, Hanna / Baeriswyl, Pascale, Büchler, Andrea: Interventionsprojekte gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Grundlagen und Evaluation zum Pilotprojekt Halt- Gewalt, Bern/Stuttgart/Wien 2000
- Gloor, Daniela / Meier, Hanna: Kann Gewalt verlernt werden? Zum Stand der Evaluation sozialer Trainingsprogramme, in: Logar, Rosa / Rösemann, Ute / Zürcher, Urs (Hg.) : Gewalttätige Männer verändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm, Bern/Stuttgart/Wien 2002, S. 75 – 94
- Gondolf, W. Edward: Batterer Intervention Systems. Issues, Outcomes and Recommendations, Thousand Oaks/London/New Delhi 2001
- Graham/Rowlings/Rimini: Survivors of terror. Battered women, hostages and the Stockholm Syndrome. In: Yllö/Bograd (ed.): Feminist perspectives on wife abuse. Sage publications 1988
- Haller, Birgitt, Mitarbeit von Liegl, Barbara / Auer, Katrin: Folgestudie zur Evaluierung des Bundesgesetzes zum Schutz gegen Gewalt in der Familie, Studie im Auftrag des Innenministeriums, Institut für Konfliktforschung, Wien 2002
- Heise, Lori L. u.a.: The Hidden Health Burden. World Bank Discussion Papers. Washington 1995
- Heiskanen, Markku / Piispa, Minna: Faith, Hope, Battering. A Survey of Men's Violence against Women in Finland, Helsinki 1998
- Kavemann, Barbara: Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt „Wir sind ein Kooperationsmodell, kein Konfrontationsmodell“; Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt: (BIG) – Universität Osnabrück/ Barbara Kavemann; Beate Leopold; Gesa Schirmacher (Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) Stuttgart/Berlin/Köln 2001
- Logar, Rosa: Der Herr im Haus darf nicht

mehr tun, was ihm beliebt. Das neue Gesetz zum Schutz vor Gewalt in Österreich, in: Heiliger, Anita / Hoffmann, Steffi (Hg.): Aktiv gegen Männergewalt. Kampagnen und Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen international, München 1998, S. 90 – 104

Logar, Rosa / Rösemann, Ute / Zürcher, Urs (Hg.) : Gewalttätige Männer verändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm, Bern/Stuttgart/Wien 2002

Roggeband, Cornelia M.: Over de grenzen van de politiek. Een vergelijkende studie naar de opkomst en ontwikkeling van de vrouwenbeweging tegen seksueel geweld in Nederland en Spanje, Summary: Beyond the boundaries of the political. A comparative study on the emergence and development of the women's movement against violence in the Netherlands and Spain, Dissertation Catholic University Nijmegen, The Netherlands, Nijmegen 2002

Rösemann, Ute: Untersuchung zur Übertragbarkeit des Amerikanischen Modells DAIP; Intervention gegen Gewalt in der Familie; Forschungsprojekt des BuMijFFG, Selbstverlag, Gladbeck 1989

United Nations: The Beijing Declaration and the Platform for Action, Fourth World Conference on Women Beijing, China 4-15 September 1995, New York 1996

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: Tätigkeitsbericht 2002, Eigen-vervielfältigung, Wien

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: Gegen Gewalt an Frauen und Kindern handeln. Fortbildungsunterlagen, Eigenvervielfältigung, Wien 2002a

Biographische Angaben:

Rosa Logar (geb. 1958),

Dipl. Sozial-arbeiterin, Supervisorin

Seit 25 Jahren im Bereich der Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Gewalt an Kindern tätig; Mitbegründerin des ersten Frauenhauses in Österreich (1978), Vorsitzende des Vereins autonome österreichische Frauenhäuser; Lehrende an Fachhochschulen für Sozialarbeit und in der Aus- und Weiterbildung der Polizei, Training verschiedener Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialbereich sowie im Bereich der Justiz seit 1989; Mitarbeit an neuen Gesetzen zum Schutz vor Gewalt in Österreich; Initiatorin der Interventionsstellen in Österreich, Geschäftsführerin der Wiener Interventionsstelle; Mitbegründerin des Europäischen Netzwerks gegen Gewalt an Frauen WAVE; Mitautorin von: „Eingebrochenes Tabu. Frauenhäuser in Österreich (1988), Gewalt gegen Frauen in der Familie“ (1995), „Aktiv gegen Männergewalt“ (1998), Mitherausgeberin von „Gewalttätige Männer verändern (sich)“ (2002) und andere Publikationen, Handbücher und Trainingsmanuals

Adressen:

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

Amerlingstr. 1/6

A - 1060 Wien

Tel: 0043 / 1 / 585 32 88

Fax: 0043 / 1 / 585 32 88 - 20

e-mail: office@interventionsstelle-wien.at

Web: www.interventionsstelle-wien.at

European Information Centre against Violence

WAVE Co-ordination Office

Bacherplatz 10/ 4

A-1050 Vienna, Austria

phone: +43 - 1 - 5482720

fax: +43 - 1 - 5482720 / 27

e-mail: office@wave-network.org

homepage: <http://www.wave-network.org>



La loi luxembourgeoise sur la violence domestique

Exposé de Madame Laurence Goedert,
attachée de gouvernement 1^{ère} en rang au Ministère de la Promotion
Féminine

La loi luxembourgeoise sur la violence domestique

Laurence Goedert

1. Le contexte général

1.1. L'intérêt croissant de la communauté internationale

En effet, les déclarations, résolutions et recommandations relatives à ce sujet se sont multipliées tant au sein de l'O.N.U. qu'au sein du Conseil de l'Europe ou de l'Union européenne.

Déclarations, résolutions et recommandations au niveau mondial et européen :

- > la Recommandation N° R (85) 4 du Comité des Ministres du Conseil de l'Europe sur la violence au sein de la famille, datant du 26/3/1985
- > la Résolution No 40/36 du 29/11/1985 de l'Assemblée générale des Nations Unies sur la violence dans la famille
- > la Résolution du Parlement européen du 11 juin 1986 sur la violence contre les femmes
- > la Déclaration de l'Assemblée générale des Nations Unies sur l'élimination de la violence à l'égard des femmes du 20/12/1993
- > la Recommandation Rec (2002) 5 du Comité des Ministres du Conseil de l'Europe sur la protection des femmes contre la violence, adoptée le 30/4/2002
- > etc.

Points essentiels:

- 1) La violence au sein de la famille constitue une violation des droits fondamentaux de la personne humaine, que l'Etat ne peut tolérer.
- 2) Comme le droit en vigueur n'arrive pas à endiguer le phénomène de la violence domestique, les Etats sont invités à réviser leur cadre juridique.

Cela a été fait en Autriche d'abord, en Allemagne depuis, dans certains autres pays aussi, même s'ils ont été moins loin que l'Autriche (France, Belgique).

1.2. L'Autriche

L'approche de l'Autriche est apparue particulièrement intéressante au Gouvernement luxembourgeois, puisqu'elle tient compte de la spécificité de la violence domestique :

- le **cycle** de la violence,
- les **réactions de la victime**,
- les **réactions de l'auteur**,
- la **signification symbolique de l'intervention** de la police.

> **CYCLE :**

3 phases : ESCALADE de la tension (quelques incidents mineurs) – EXPLOSION de la violence (épisode court de violence grave) – LUNE DE MIEL (auteur veut se faire pardonner, victime garde espoir).

Phases de plus en plus rapprochées et de plus en plus intenses.

> les **REACTIONS DE LA VICTIME :**

la victime est sous l'emprise de sentiments ambivalents : d'une part, elle a peur et souhaite que la violence s'arrête, voire même que l'auteur soit puni, d'autre part, elle garde longtemps un sentiment de loyauté (voire d'amour) par rapport à l'auteur et veut maintenir l'unité familiale.

Vu de l'extérieur, comportement incohérent : dépôt plainte, retrait plainte, séjour en centre d'accueil, retour au domicile, dépôt plainte, etc.

> les **REACTIONS DE L'AUTEUR :**

Il veut se faire pardonner, éviter poursuites pénales. Il exerce pressions sur la victime (cadeaux, menaces).

Autriche :

- La loi autrichienne sur la protection contre la violence tient expressément compte des antécédents de violence : les antécédents sont pris en compte en tant

qu'indices d'un danger justifiant une expulsion.

- Wegweisung et / ou Betretungsverbot peuvent être prononcés même si la victime s'y oppose !
- les services d'intervention autrichiens ont une approche proactive.
- L'expulsion seule ne suffit pas pour protéger la victime. D'autres mesures de protection sont nécessaires, comme par exemple l'interdiction de prendre contact avec la victime.

> **LA SIGNIFICATION SYMBOLIQUE DE L'INTERVENTION POLICIERE :**

L'intervention de la police en matière de violence domestique a une forte signification symbolique : il s'agit chronologiquement de la première réaction de l'Etat à la violence domestique.

Or, l'intervention traditionnelle, la « Streitschlichtung » (la police essaie de calmer l'auteur et éventuellement emmène la victime dans un foyer d'accueil), n'entraîne qu'un apaisement *momentané*, car il n'amène pas l'auteur à repenser son comportement, puisque ce n'est pas lui qui subit les conséquences de son acte, c'est la victime.

La victime vit une victimisation secondaire et le fait de quitter le domicile conjugal lui inculque un sentiment de culpabilité.

Autriche : à côté de l'injonction de quitter le domicile qui peut être prononcée sur demande de la victime par le Familiengericht, le législateur autrichien a conféré un pouvoir d'expulser à la police, alors que dans d'autres pays, seule la voie judiciaire est ouverte.

2. La loi du 8 septembre 2003

Au Luxembourg aussi la violence à l'égard des femmes est un phénomène réel. Nous manquons de statistiques, mais à titre d'exemple :

En 2002 : 399 femmes accompagnées de 460 enfants ont pu être accueillies. 439 demandes n'ont pu être satisfaites, alors qu'au cours des dernières années l'offre d'accueil a constamment augmenté.

Les femmes qui cherchent refuge dans un centre d'accueil ne représentent que la pointe de l'iceberg : d'après des études menées au Canada, seulement 18 % des femmes victimes de violences conjugales se réfugient dans un centre d'accueil.

La loi du 8/9/2003 vise à réaliser les trois objectifs suivants :

1. la prévention immédiate des actes de violence domestique dans les situations aiguës;
2. la responsabilisation des auteurs de violence, notamment en vue d'une prévention à long terme ;
3. la prise de conscience au niveau de la société et des organes de poursuite et de répression de la gravité et de la spécificité de la violence domestique.

Afin de garantir à la mesure d'expulsion la plus grande efficacité possible la loi propose un concept global, fortement calqué sur celui adopté par l'Autriche.

La loi repose sur cinq éléments essentiels intimement liés les uns aux autres :

1. les circonstances aggravantes,
2. l'expulsion par la police de l'auteur de violences,
3. le renforcement du rôle des associations de défense des droits des victimes,
4. les procédures de référé spéciales et
5. la collecte de statistiques et le suivi de la mise en œuvre de la nouvelle loi.

Exemple pour illustrer les quatre premiers points :

Voici un exemple pour illustrer la nouvelle loi

Le soir vers 22.30 hrs, Monsieur A. téléphone au 113 pour informer la police sur des bruits et des cris dans la maison voisine. Sa voisine, Mme X appelle à l'aide et, par moments, on entend des coups terribles. Déjà maintes fois, M. A. était témoin de telles scènes, et, cette fois-ci, c'est particulièrement grave.

Mme X vit ensemble avec son mari. La police détient déjà des données sur lui. Dans la banque de données INGEPOL il est retenu que 6 mois plus tôt, Mme X a déposé une plainte contre son mari, M.X, parce qu'il l'a battue et lui a cogné la tête contre le radiateur de sorte qu'elle avait une écorchure à la tête. La police avait vérifié le témoignage de Mme X et avait noté dans ce fichier que Mme X avait des blessures et des bleus.

Dans ce fichier, il est également noté que M. A., le voisin, a appelé la police trois semaines avant, car il avait entendu des appels au secours de la part de Mme X. La police était intervenue sur les lieux, mais le mari de Mme X avait tout nié. Mme X ne voulait pas se prononcer à l'époque et ne présentait pas de blessures visibles.

Mme X était pourtant d'accord de se faire conduire dans une maison d'accueil pour femmes battues lorsque la police le lui propose – ceci est également retenu dans le fichier.

Les policiers qui ce soir sonnent à la porte de Mme X et de son mari connaissent donc bien les antécédents.

Dans le logement, les policiers constatent des objets cassés, des chaises renversées. Les enfants ont l'air perturbé et Mme X est manifestement bouleversée et terrorisée. Elle raconte aux policiers que son mari a jeté un vase contre elle, qu'il l'a battue et l'a menacée de la tuer.

Après avoir entendu séparément Mme X et M. X, la police demande par téléphone l'autorisation du procureur d'Etat d'expul-

ser le mari de la maison.

Le substitut qui est de permanence se fait décrire la situation et les antécédents. Il donne l'autorisation.

M. X a la possibilité de rassembler quelques affaires personnelles et de s'informer sur ses possibilités de logement. Il doit remettre ses clefs de la maison à la Police et on l'avertit qu'une éventuelle tentative d'entrer dans la maison avec des clefs de rechange le rendrait passible d'une sanction pénale.

Monsieur X avance que la maison lui appartient, qu'il ne doit pas être expulsé et que, de toute façon, si les policiers demandaient l'avis de sa femme, elle ne serait pas d'accord.

La Police lui réplique que cela ne joue aucun rôle.

Elle lui demande une adresse à laquelle il peut être joint.

D'abord, il ne veut pas en donner, mais quand il est informé que, dans ce cas, les éventuels actes judiciaires seront envoyés à son nom à sa commune, il indique l'adresse de son père.

Sur place, la police dresse un procès-verbal sur l'expulsion qui mentionne

- > pourquoi et quand l'expulsion a été prononcée
- > si le coupable a été expulsé par la force ou non
- > les éventuelles observations de M. X.

Le procès-verbal est signé par M.X et il en garde une copie. Une copie est également remise à Mme X.

Le lendemain, la police avertit un service d'assistance aux victimes de la violence domestique que le mari de Mme X, habitant au 3, rue du 25 décembre à Luxembourg, a été expulsé.

La collaboratrice du service en question (actuellement il n'existe qu'un service d'assistance aux victimes de violence domestique), Sylvie, contacte Mme X. Elle se présente à elle et lui demande si elle peut venir la voir chez elle ou si Mme X préfère venir au service.

L'après-midi, Sylvie rencontre Mme X et l'informe des moyens dont elle dispose pour se protéger. Mme X lui raconte les violences subies de la part de son mari. Sylvie est liée par le secret professionnel. Mme X ne désire pas porter plainte et elle ne sait même pas si elle veut le divorce. Elle souhaite seulement que la violence cesse. Elle a peur que son mari la guette près de l'école que ses enfants fréquentent, qu'il se présente à son lieu de travail et qu'il utilise les enfants pour faire pression sur elle.

Sylvie, la collaboratrice, respecte la volonté de Mme X et lui conseille de consulter un médecin pour recevoir un certificat médical des blessures corporelles dans le cas où elle souhaiterait déposer une plainte ou demander le divorce à une date ultérieure.

Elle informe Mme X que l'expulsion est valable 10 jours. Jusqu'au 10^e jour, Mme X peut demander au président du tribunal d'arrondissement une interdiction de retour pour son mari.

Cette interdiction de retour peut être prononcée pour une période de trois mois et pour pouvoir formuler cette demande, Mme X n'a pas besoin de divorcer.

Sylvie informe en outre Mme X qu'elle peut demander des mesures de protection au président du tribunal d'arrondissement :

- > interdiction au mari de la contacter et de lui envoyer des lettres
- > interdiction au mari de s'approcher d'elle de plus d'une certaine distance
- > interdiction de fréquenter certains lieux comme l'école des enfants, le lieu de travail de Mme X
- > interdiction d'emprunter certains trajets
- > interdiction de voir les enfants en dehors d'une structure spécialisée.

Sylvie souligne que Mme X peut lui donner une procuration pour qu'elle demande au nom de Mme X l'interdiction de retour du mari et/ou la représente lors d'un procès pour demander d'autres interdictions. Mme X réfléchit pendant quelques jours. Elle préférerait une amélioration du caractère de son mari et qu'ils forment une famille heureuse. Son mari a maintes fois promis de changer mais sans résultat.

Comme elle a besoin d'un certain temps de calme et de réflexion, elle charge Sylvie de demander une interdiction de retour de trois mois et d'autres interdictions.

Le 9^e jour après la prise de la mesure d'expulsion par la police, elle donne à Sylvie la copie du procès-verbal de l'expulsion et une procuration. Le 10^e jour, la collaboratrice se présente auprès du greffe du tribunal pour y déposer la demande d'interdiction de retour. Si Mme X n'avait pas engagé une procédure, la police aurait rendu aujourd'hui, à 17.00 hrs, les clés à l'expulsé qui les aurait réclamées. Mais, par le biais du dépôt de la requête, les effets de l'expulsion sont prolongés jusqu'au prononcé de la décision.

Après trois jours, l'interdiction de retour est prononcée et Mme X ainsi que M. X reçoivent l'ordonnance.

Pendant les semaines pour faire appel qui s'en suivent, Mme X reste en contact avec Sylvie et lui annonce qu'elle veut déposer une plainte. Sylvie l'avertit que le service d'assistance aux victimes de violence domestique peut exercer ses droits et faire une citation directe de M. X ce qui va déclencher le procès pénal contre le mari.

Sylvie fait également savoir à Mme X que, depuis la nouvelle loi sur la violence domestique, les sanctions pour les infractions à l'égard de membres de famille sont devenues plus sévères.

Ceci était un exemple-type où la victime est une femme et l'auteur le mari.

Toutefois l'expulsion concerne en général la violence au sein de la famille, terme par lequel on entend :

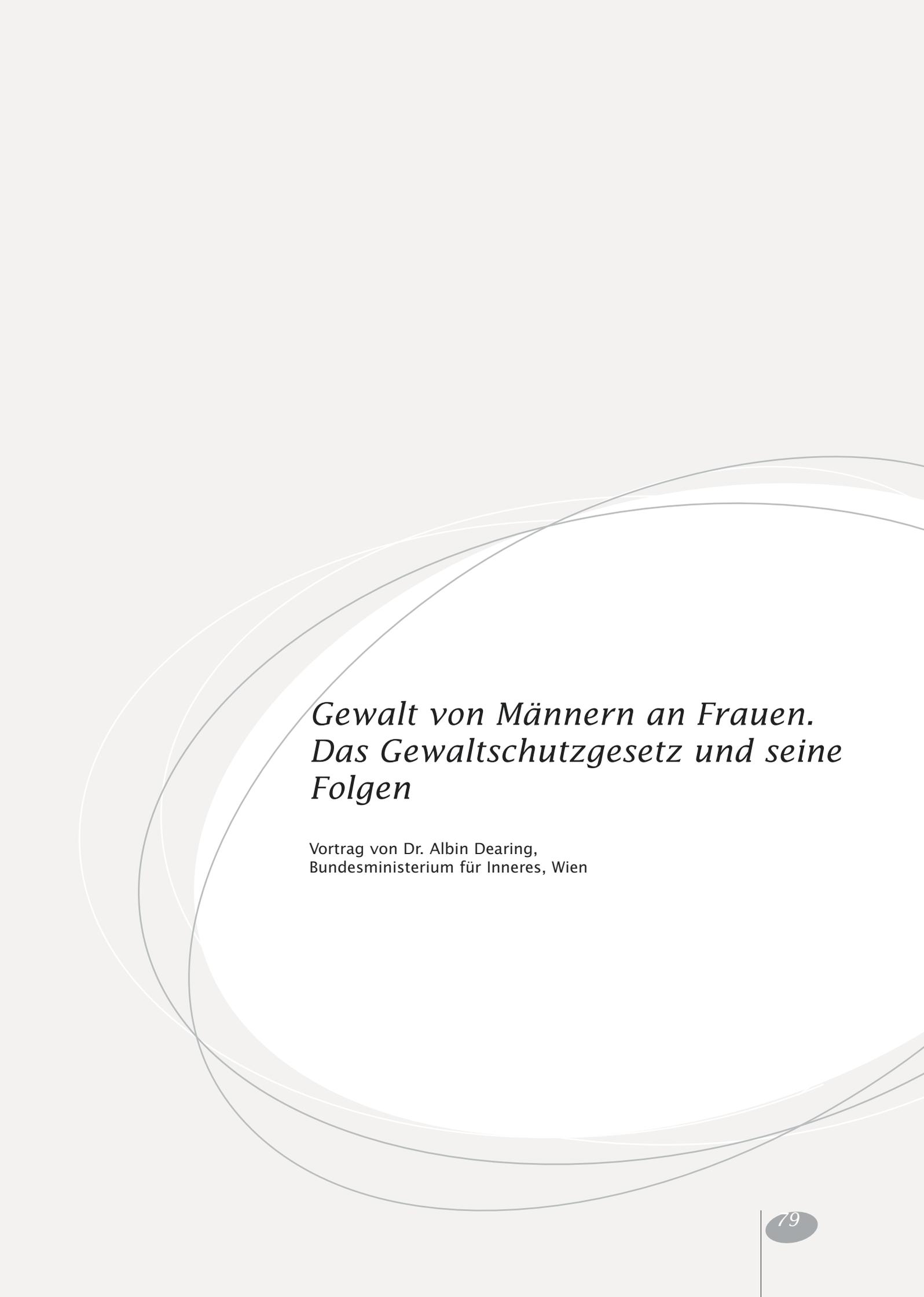
- > le couple, marié ou non
- > les parents, les grands-parents
- > les enfants et les petits-enfants des deux partenaires. Les enfants du partenaire sont seulement protégés par l'expulsion s'ils sont mineurs ou handicapés.

Quant aux procédures de référé, il convient de préciser encore :

S'il n'y a pas d'expulsion, par exemple si personne n'a alarmé la police et la victime

ne veut pas faire de plainte, la victime peut néanmoins faire prononcer par référé une injonction de quitter le domicile avec une interdiction de retour jusqu'à trois mois. Entre-temps, la victime peut chercher refuge dans un foyer d'accueil.

Indépendamment d'une expulsion ou d'une injonction de quitter le domicile (p.ex. après une séparation) la victime peut faire prononcer d'autres interdictions, par exemple dans le cas de harcèlement par téléphone ou si l'auteur de violence poursuit la victime en voiture, il peut se voir interdire ces agissements.



Gewalt von Männern an Frauen. Das Gewaltschutzgesetz und seine Folgen

Vortrag von Dr. Albin Dearing,
Bundesministerium für Inneres, Wien

Gewalt von Männern an Frauen. Das Gewaltschutzgesetz und seine Folgen

Dr Albin Dearing, Bundesministerium für Inneres, Wien

Mein Thema ist die Gewalt von Männern an Frauen. Dabei verstehe ich unter Gewalt kriminelle Handlungen, einschließlich der Straftaten gegen die Autonomie, wie Nötigungen und gefährliche Drohungen.

Die Beschränkung auf Gewalt in der Wohnsphäre ergibt sich daraus, dass ich Ihnen vom österreichischen Reformmodell berichten werde. Dessen zentrale Neuerung besteht in der Ermächtigung der Polizei, dem Gefährder das Betreten jener Wohnung zu untersagen, in der das Opfer lebt. Mithin geht es darum, Frauen in ihrer Wohnsphäre vor der Gewalt ihres Partners zu sichern.

Eine zu Anfang der 90er-Jahre durchgeführte Studie hat ergeben, dass etwa jede fünfte in einer heterosexuellen Beziehung lebende Frau angab, schon einmal Opfer körperlicher Gewalt ihres Partners geworden zu sein. Damit handelt es sich um die in der österreichischen Gesellschaft am weitesten verbreitete Form von Gewalt.

Die Männergewalt an Frauen ist zugleich eine der schwersten Formen der Verletzung der Menschenrechte von Frauen. Gewalt ist jedenfalls und ganz unmittelbar eine Verletzung der Würde der betroffenen Frau als dem Kern ihrer menschenrechtlichen Ansprüche. Viele andere Rechte sind häufig betroffen, insbesondere das Recht auf Gesundheit, das Recht auf eine freie Erwerbsausübung, das Recht, von Zwangsarbeit verschont zu sein und das Recht, über seinen Aufenthalt zu verfügen.

Es ist bemerkenswert, dass die internationale Staatengemeinschaft erst seit etwa einem Jahrzehnt Gewalt an Frauen als ein zentrales Menschenrechtsthema behandelt. Das vielleicht signifikanteste Dokument ist die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt an Frauen, die die UNO-Vollversammlung am 20. Dezember 1993 in New York verabschiedet hat. Daneben ist natürlich vor allem an das Aktionsprogramm und die Schlusserklärung der IV. Weltfrauenkonferenz 1995 in Beijing zu denken.

Diapositive 1

Maßnahmen gegen
Männergewalt an Frauen
in deren Wohnsphäre -

das österreichische Modell

von Albin Dearing

Diapositive 2

Männergewalt an Frauen
in deren Wohnsphäre

- Etwa jede fünfte in einer heterosexuellen Partnerschaft lebende Frau erleidet Gewalt ihres Partners
- Eine besonders verbreitete und schwere Form der Verletzung von Menschenrechten von Frauen

Seitdem ist jeder einzelne Staat an seine Verpflichtung erinnert zu verhindern, dass Frauen in ihrer Wohnsphäre Opfer der Gewalt ihrer Partner werden. Kein Staat kann sich dieser Verantwortung entziehen.

Mitte der 90er-Jahre hat sich der österreichische Staat dieser Verantwortung gestellt. Im Jahre 1993 hat eine breite Auseinandersetzung mit dem Thema eingesetzt, die zu einem radikalen Umdenken geführt hat. Den wichtigsten Anstoß zu dieser Diskussion hat die Frauenhausbewegung gegeben, die von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, Johanna Dohnal, unterstützt worden ist. Zudem haben sich in Regierung und Bürokratie strategisch wichtige Bündnispartner gefunden.

Diese gemeinsamen Bemühungen haben zum Gewaltschutzgesetz geführt, das am 1. Mai 1997 in Kraft getreten ist. Mit diesem haben Polizei und Familiengerichte neue Befugnisse erhalten. Das Gewaltschutzgesetz hat zudem die wichtige Kooperation der Behörden mit den Interventionsstellen ermöglicht, bei denen es sich um private Einrichtungen zur Unterstützung der Opfer handelt.

Aufgrund der ersten praktischen Erfahrungen ist es bereits zum 1. Jänner 1999 zu einer substantiellen Nachbesserung der mit dem Gewaltschutzgesetz geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen gekommen.

Ich will Ihnen den Gehalt der österreichischen Reform in der Weise vermitteln, dass ich Ihnen zwei Geschichten erzähle. Die erste Geschichte gibt einen typischen Polizeieinsatz wieder, wie er sich vor der Reform abgespielt hat. Anhand dieser ersten Geschichte werde ich verdeutlichen, worin die Defizite eines solchen Einsatzes bestanden haben. Danach werde ich Ihnen als zweite Geschichte vorführen, welche neue Routine auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes ent-

Diapositive 3

Das österreichische Gewaltschutzgesetz

- Kern einer umfassenden Neuorientierung des staatlichen Umgangs mit der Partnergewalt
- Gesetzliche Regelungen am 1. Mai 1997 in Kraft getreten
- Novelle per 1. Jänner 1999

Diapositive 4

Geschichte I: "Schlichtung eines Familienstreites"

- Die Polizei wird zu einer Wohnung gerufen, die Beamten können erkennen, dass der Mann seine Frau geschlagen hat.
- Die Beamten raten der Frau, jedes provozierende Verhalten zu vermeiden und
- die nächste Nacht bei einer Freundin zu verbringen
- Polizeibericht: Streitschlichtung

wickelt worden ist.

Die erste Geschichte ist überschrieben mit „Schlichtung eines Familienstreites“ und spielt sich wie folgt ab:

Die Besatzung eines Funkstreifenwagens wird zu einer Wohnung beordert, weil sich die Nachbarn beschwert haben, dass es in dieser Wohnung wieder einmal viel zu laut zugehe. Schon vor der Türe hören die Beamten, dass in der Wohnung eine heftige Auseinandersetzung stattfindet. In der Wohnung sprechen die Beamten mit dem Mann und seiner Frau. Der Mann ist sehr erregt, er bestreitet nicht, dass es einen lauten Streit gegeben habe, und beschwert sich wortreich über das Verhalten seiner Frau. Diese sei nicht in der Lage, ordentlich den Haushalt zu führen. Die Frau blutet leicht aus der Nase, ihre Bluse ist zerrissen. Sie meint, die Beamten sollten am besten einfach wieder gehen, es sei alles in Ordnung, nur wenn ihr Mann getrunken habe, werde er manchmal grob.

Daraufhin erzählen die Beamten der Frau, was ihren Mann so aufgebracht habe, und raten ihr, in Zukunft lieber alles zu vermeiden, was den Mann wieder provozieren könnte.

Damit es in dieser Nacht nicht wieder zu einem Streit komme, empfehlen die Beamten der Frau zudem, die Nacht besser bei einer Freundin zu verbringen. Die Frau stimmt diesem Vorschlag zu. Die Beamten erklären dem Mann, dass sie seine Frau zu einer Freundin bringen, damit er sich beruhigen könne.

Zu ihrer Dienststelle zurückgekehrt verfassen die Beamten einen Bericht darüber, dass sie einen familiären Streit geschlichtet hätten.

Vor dem Hintergrund der vier Grundprinzipien der österreichischen Reform möchte ich Ihnen vor Augen führen, worin die Defizite der alten Polizeiroutine bestehen. Diese Leitlinien der Reform sind:
Die Verantwortung des Staates für die Verhinderung und Ahndung von Gewalttaten:

Diapositive 5

Vier Grundprinzipien

- Verantwortung des Staates
- Gewalt ist kriminelles Unrecht
- Verantwortung des Täters
- Priorität der Sicherheit des Opfers

Der kriminelle Unrechtsgehalt von Gewalt;
Die Verantwortung des Täters für seine
Gewalttätigkeit;
Die prioritäre Orientierung am Sicherheitsanspruch des Opfers

Vor der Reform war die polizeiliche Praxis gegenüber der Paargewalt von großer Zurückhaltung geprägt, eine Zurückhaltung, die in deutlichem Gegensatz zur Entscheidung desselben Beamten stand, wenn es um Gewalt im öffentlichen Raum ging. Dieser Gegensatz hatte in starken Unsicherheiten der Beamten ihre Wurzeln, schon was ihre Zuständigkeit anlangte, in die Wohnsphäre und in höchstpersönliche Beziehungen zu intervenieren. Gewalt in der Wohnsphäre wurde als eine Familienangelegenheit betrachtet, die Außenstehende nichts angeht. Es bestand die Einstellung, dass jeder selbst entscheiden müsse, mit wem er unter welchen Umständen zusammen leben wolle.

In der Tat besteht die erste (und nicht die leichteste) politische Entscheidung darin, klar die staatliche Verantwortung für die Verhinderung von Gewalt in Familien zu übernehmen, und ebenso klar auszusprechen, dass diese Verantwortung dem Anspruch der Individuen, dass sich der Staat aus ihren Wohnungen heraushält, eine deutliche Grenze setzt. Einmal mehr geht es um das Politische des Privaten: Der Staat darf nicht zulassen, dass sich das bestehende Machtungleichgewicht zwischen den Geschlechtern mangels einer staatlichen Intervention in der Wohnsphäre ungehindert in Gewalt auslebt.

Polizeibeamtinnen müssen deshalb wissen, dass sie zuständig und verpflichtet sind, auch in der Wohnsphäre gegen Gewalt entschieden einzuschreiten.

Im übrigen hatte die Unsicherheit der Beamtinnen handfeste Gründe in berechtigten Zweifeln, was denn nun genau von ihnen erwartet wurde und ob ihnen ein geeignetes Instrumentarium überhaupt zur Verfügung stand. In der Tat haben PolizeibeamtInnen in einem so heiklen

Diapositive 6

Verantwortung des Staates

- Gewalt in der Wohnsphäre ist eine öffentliche Angelegenheit.
- Polizeibeamtinnen müssen wissen, dass sie auch dann für die Verhinderung und Verfolgung von Gewalttaten zuständig sind, wenn sich diese in der Wohnsphäre ereignen.

Aufgabenfeld, wie es die Gewalt in der Familie darstellt, Anspruch auf einen klaren gesetzlichen Auftrag und ausreichende Befugnisse. An beidem hat es vor der Reform eklatant gemangelt.

Dass Gewalt kriminelles Unrecht darstellt, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Tatsächlich bestehen jedoch gegenüber Gewalttaten in der Wohnsphäre immer noch Verharmlosungstendenzen. Dumme Sprüche, wie „Pack schlägt sich, Pack trägt sich“ suggerieren, dass alles nicht so schlimm wäre und sich ganz von selbst wieder einrenken werde. (Im übrigen ist auch die Annahme, dass häusliche Gewalt auf die Unterschicht beschränkt sei, falsch.)

Auffällig ist, dass in der Exekutive zur Beschreibung der Gewalt in der Wohnsphäre eine spezifische Begrifflichkeit bestand. Da war von „Streit“ oder „Konflikt“ die Rede. In eigentümlicher Weise wurde das Problem so redimensioniert, dass es zu seiner Lösung passte. Was geschlichtet worden ist, kann nur ein Streit gewesen sein. Wenn deeskaliert wird, ist dem wohl ein Konflikt vorangegangen. In dieser Weise wurde vermittels eines Sprachgebrauchs, der sich vornehm jeder Wertung des Geschehens enthielt und den kriminellen Gehalt der Gewalt zu übersehen bereit war, ein in sich stimmiges und daher stabiles System geschaffen. Es war deshalb ein nicht unwesentliches Element der Reform, auf einen neuen Sprachgebrauch zu dringen, der die Gewalt beim Namen nennt.

Die Gewalt als solche zu benennen, ist freilich noch nicht genug. Es kommt wesentlich darauf an, dass die polizeiliche Reaktion auf Gewalt dieser angemessen ist, also widerspiegelt, dass Gewalttaten vom Staat als grobe Menschenrechtsverletzungen ernst genommen werden und deshalb eine entschiedene Reaktion zur Folge haben und nicht bloß ein halberziges Lavieren.

Man muss deutlich sehen, dass die österreichische Reform ein Kriminalisierungsprojekt war, also das Ziel verfolgte, dass Gewalttaten in der Wohnsphäre öfter als zuvor als kriminelles Unrecht behandelt

Diapositive 7

Gewalt ist kriminelles Unrecht
<ul style="list-style-type: none">• Eine Gewalttat ist auch dann, wenn sie in der Wohnsphäre begangen wird, ein schwerwiegendes kriminelles Unrecht (= eine schwerwiegende Verletzung von Menschenrechten)• Die Verharmlosung beginnt in der Sprache.• Die staatliche Reaktion auf Gewalt, muss deren Gewicht widerspiegeln.

und daher Gegenstand von Strafverfahren werden sollten.

Was die zuvor erwähnte falsche Begrifflichkeit leistete, war auch, dass sie eine Symmetrie vorgaukelte: Denn zum Streiten gehören bekanntlich Zwei, die einander deshalb nichts vorzuwerfen haben. Und auch die Parteien eines Konflikts sind zunächst ununterscheidbar auf einer Ebene angesiedelt. Hingegen ist eine Straftat durch eine ganz entscheidende Asymmetrie gekennzeichnet: Zwischen dem Täter nämlich, dem die Tat zugerechnet wird, und dem Opfer, das zugleich von Schuldvorwürfen entlastet wird.

Die staatliche Reaktion muss dem Rechnung tragen. Sie darf sich nicht gegen das Opfer richten, dem geraten wird, sich halt so zu verhalten, dass es nicht wieder Opfer wird, und dem damit die Verantwortung für fremde Gewalttätigkeit zugeschoben wird. Die staatliche Reaktion muss unmissverständlich demonstrieren, dass es der Gewalttäter ist, der sein Verhalten zu verantworten hat.

Diese Botschaft ist gegenüber mehreren Adressaten von Bedeutung: Neigungen des Täters, sein Verhalten zu bagatellisieren oder die Schuld dem Opfer zuzuschieben, wird entgegengetreten; das Opfer, das nicht selten bei sich selbst die Schuld sucht, wird von solchen Selbstvorwürfen entlastet. Und schließlich liest auch das soziale Umfeld aus dem Einschreiten der Polizei ab, wie sich der Staat der Gewalt in der Privatsphäre gegenüber verhält.

Der Anspruch eines Menschen, von der Gewalt des anderen verschont zu bleiben, ist ein Teilaspekt seiner (oder ihrer) Würde und verdient deshalb, dass ihm bei der Gestaltung einer Politik gegen Gewalt in der Wohnsphäre die höchste Priorität zuerkannt wird.

Die vor der Reform geübten Routinen waren als Sicherheitsvorsorge bestenfalls halbherzig. Häufig sind die Beamten vom Tatort mit dem Gefühl weggefahren, vermutlich bald zurückkehren zu müssen. Was in der Geschichte I auch auffällt, ist

Diapositive 8

Verantwortung des Gefährders

- Asymmetrie der Straftat: Der Gefährder trägt die Verantwortung, nicht das Opfer
- Die staatliche Reaktion muss sich des halb gegen den Gefährder richten
- Diese Botschaft ist wichtig für den Gefährder, das Opfer und deren Umfeld.

Diapositive 9

Priorität der Sicherheit des Opfers

- Der Anspruch des Opfers, von Gewalt verschont zu bleiben, hat höchste Priorität.
- Zeithorizont: Es genügt nicht, das Opfer für Dauer einer Nacht zu schützen.
- Gewalt in einer Paarbeziehung ist ein integrales Moment dieser Beziehung.
- Ziel muss es deshalb sein, Gewaltbeziehungen aufzulösen.

der beschränkte Zeithorizont der Beamten, die sich damit zufrieden geben, dafür zu sorgen, dass sich im Moment, etwa in dieser Nacht, nicht weitere Gewalt ereignet. Dies entspricht einem Grundmuster polizeilichen Handelns, das darin stark ist, Situationen rasch und unaufwändig zu beruhigen.

Dies reicht jedoch bei Gewalttaten nicht aus, weil diese nicht aus einer situativen Eskalation entstehen, sondern in einer engen und stabilen Beziehung wurzeln. Die Gewalt ist ein zentraler Moment dieser Beziehung. Denn wenn es in einer Beziehung einmal zu einer Gewalttat gekommen ist und nicht durch eine massive Reaktion auf eine Veränderung der Beziehung gedungen worden ist, dann bleibt die Gewaltdrohung als ein konstantes Element dieser Beziehung erhalten, gewissermaßen als eine akute Dauergefahr.

Ziel der polizeilichen Intervention kann es deshalb nicht sein, durch eine deeskalierende, schlichtende Intervention die Situation zu beruhigen. Denn dies würde bedeuten, die in der Gewalttat manifestierte Gewaltbeziehung zu akzeptieren und damit zu stärken. Vielmehr muss die polizeiliche Intervention darauf gerichtet sein, einen ersten Schritt zur Auflösung der Gewaltbeziehung zu setzen.

Damit komme ich zur Geschichte II. Diese gibt das typische Einschreiten beim selben Sachverhalt nach dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes wieder.

Diapositive 10

Geschichte II: "Die Verbannung des Gefährders"

- Die Polizei wird zu einer Wohnung gerufen, die Beamten können sehen, dass der Mann seine Frau geschlagen hat.
- Die Polizei weist den Mann an, die Wohnung bis auf weiteres zu verlassen.
- Durch die Zurmittlung einer Dokumentation informiert die Polizei die Interventionsstelle.
- Mit deren Unterstützung stellt das Opfer einen Antrag an das Familiengericht.
- Dessen einstweilige Verfügung tritt für weitere drei Monate an die Stelle der polizeilichen Anordnung.

Die erste Säule besteht in der neugeschaffenen Befugnis der Polizei, den Gefährder von der Wohnung des Opfers zu distanzieren. Dieses „Betretungsverbot“ gilt für zehn Tage. Wenn das Opfer innerhalb dieser Frist beim Familiengericht eine einstweilige Verfügung beantragt, verlängert sich die Geltungsdauer des polizeilichen Betretungsverbotes um weitere zehn Tage, um dem Familiengericht Gelegenheit zu geben, innerhalb dieses Zeitraumes über den Antrag zu entscheiden. Sobald die Polizeibeamtinnen vom Einsatz in ihre Dienststelle zurückkehren, erstellen sie eine präzise Dokumentation ihres Einschreitens, einschließlich einer Beschreibung der von ihnen vorgefundenen Situation. Diese Dokumentation wird umgehend, regelmäßig innerhalb weniger Stunden an die örtlich zuständige Interventionsstelle übermittelt. Deren Aufgabe ist es, dem Opfer solidarische Unterstützung und Beratung zu geben und dadurch das Opfer zu stärken. Im Bereich der Gewalt in der Wohnsphäre gibt es ein flächendeckendes Netz von neun Interventionsstellen, in jeder Landeshauptstadt eine. Die Interventionsstelle ist das unverzichtbare Bindeglied zwischen der polizeilichen Intervention und dem familiengerichtlichen Verfahren.

Das dritte Modul des mit dem Gewaltschutzgesetz geschaffenen Systems ist die wesentlich ausgebauter einstweilige Verfügung des Familiengerichts als Anschlussstück an das polizeiliche Betretungsverbot. Diese Verfügung gilt meist für drei Monate, wenn sie jedoch innerhalb eines Scheidungsverfahrens beantragt wird, bis zum Ende dieses Verfahrens. Inhaltlich kann die einstweilige Verfügung über das polizeiliche Betretungsverbot deutlich hinausgehen. Dem Gefährder kann auch das Aufsuchen anderer Orte als der Wohnung des Opfers untersagt werden, zum Beispiel der Arbeitsplatz der Frau oder die Schule der Kinder. Letztlich kann dem Täter jegliche Kontaktaufnahme mit dem Opfer verboten werden.

Für eine effektive Gewaltprävention braucht es eine enge Kooperation von Behörden und privaten Einrichtungen. Als Begleitmaßnahme zur Implementierung des Gewaltschutzgesetzes ist im Bundes-

Diapositive 11

Die drei Säulen des Gewaltschutzes

- Polizeiliches Betretungsverbot
 - gilt zehn Tage, bei Antrag des Opfers an das Gericht Verlängerung um weitere zehn Tage.
- Interventionsstellen
 - werden von der Polizei umgehend informiert
 - Flächendeckendes Netz kostenloser privater Einrichtungen zur Unterstützung des Opfers
- Die einstweilige Verfügung des Familiengerichts
- Kooperations-Modell!

ministerium für Inneres der Präventionsbeirat eingerichtet worden, der nicht nur der Motor zur Fortsetzung des Reformkurses, sondern auch Hüter der Kooperation zwischen allen Partnern ist.

Das österreichische Gewaltschutzgesetz realisiert ein striktes Zwei-Phasen-Modell: In der ersten Phase werden von der Polizei Maßnahmen zur Sicherung des Opfers getroffen, ohne dass nach dessen Zustimmung gefragt wird. Diese erste Phase dauert zehn Tage. Danach herrscht das entgegengesetzte Prinzip: Es geschieht nichts ohne den Willen des Opfers. Konkret: Der innerhalb der ersten zehn Tage beim Familiengericht eingebrachte Antrag des Opfers auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung verlängert die Geltungsdauer des polizeilichen Betretungsverbot.

Da die erste Phase als eine Bevormundung des Opfers stark in dessen (oder deren) Rechte eingreift, bedarf dieses Zwei-Phasen-Modell der Rechtfertigung. Dabei geht es auch um eine Frage, die – zurecht – bei jeder Schulung mindestens einmal gestellt wird und um die sich viele Mythen ranken: „Warum geht die Frau vom Gewalttäter nicht einfach weg?“ Es ist unerlässlich, in Schulungen einige Zeit darauf zu verwenden, die Dynamik einer Gewaltbeziehung begreiflich zu machen, und damit auch jene Kräfte, die Frauen in Gewaltbeziehungen festhalten. Tatsächlich bedarf es für Außenstehende einer ernsthaften Beschäftigung mit der Materie und eines gewissen Einfühlungsvermögens, um die enorme Stabilität von Gewaltbeziehungen zu verstehen.

Da ist beim relationalen Charakter der Gewalt in der Privatsphäre zu beginnen: Anders als im öffentlichen Raum sind Gewalttaten in der Wohnsphäre nicht das Ergebnis situativer Entgleisungen, sondern finden ihre Erklärung in den Beziehungen zwischen den Menschen, die zusammen wohnen. Da die Beziehung zwischen dem Gewalttäter und seinem Opfer das eigentliche Problem darstellt, darf sie nicht ausgeblendet bleiben.

Diapositive 12

Das Zwei-Phasen-Modell, oder: „Warum geht sie nicht einfach weg?“

- Relationale Gewalt
- Dynamik der Gewaltbeziehung
- Die Traumatisierung des Opfers
- Identifikation mit dem Täter
- Das feindselige Opfer (“hostile victim”)
- Das Opfer kann sich in einer ersten Phase nicht gegen den Täter stellen
- In dieser Phase: amtswegiger Schutz
- Nach dem 10. Tag: uneingeschränkte Autonomie des Opfers

Die Dynamik einer Gewaltbeziehung lässt sich am besten als ein sukzessiver Ausbau eines Machtgefälles durch eine fortwährende Schwächung des Opfers, dem vom Täter Ressourcen entzogen werden, insbesondere: Gesundheit, Sicherheit und Orientierung, Selbstwertgefühl, soziale und ökonomische Ressourcen.

Wiederholte Gewalterfahrungen und das dauernde Fehlen von Sicherheit führen zu einer komplexen Traumatisierung des Opfers. Typische Konsequenzen sind: Der Verlust eines sicheren Bildes von sich selbst und dem Partner, der Rückzug aus sozialen Beziehungen, überflutendes Wieder-Erleben von akuten Gewalterlebnissen, Schlafstörungen, Konzentrationschwierigkeiten, Depressionen, Neigung zu Alkohol und Psychopharmaka.

Ein ebenso häufiger wie selbstzerstörerischer Mechanismus zur Anpassung an die Gefahrensituation verdient besondere Erwähnung, nämlich die sukzessive Uebernahme der Täter-Perspektive durch das Opfer und letztlich dessen Identifikation mit dem Täter; landläufig wird diese Reaktion als „Stockholm-Syndrom“ bezeichnet. Im Grunde spielen zwei Faktoren zusammen: Zum einen ist die Angst vor Gewalt das dominierende Gefühl; zum anderen nimmt das Opfer an, dass die Gewalt des Täters davon abhängt, wie dieser das Verhalten des Opfers wahrnimmt und bewertet. Damit wird aber diese Frage zur alles entscheidenden, weshalb das Opfer permanent bemüht ist zu erkennen, was der Täter wahrnimmt, in welcher Weise, und wie er sich dabei fühlt. Dem unerträglichen Gefühl der Ohnmacht und des Kontrollverlustes entgeht das Opfer, indem es sich mit dem Erleben des Täters identifiziert und dessen Suggestion akzeptiert, dass es nur vom Verhalten des Opfers abhängt, ob es zu neuerlicher Gewalt komme. Damit verliert aber das Opfer sich selbst, seine Selbstachtung, den Bezug zu seinen Gefühlen und jeglichen realistischen Blick auf seine Situation. Zudem führt dieser Mechanismus zu massiven Selbstvorwürfen des Opfers und natürlich zur Entlastung des Täters von jeder Verantwortung.

Der Versuch zu verstehen, in welchem psychischen Ausnahmezustand sich ein

Mensch befindet, der über einen längeren Zeitraum von Gewalt bedroht war, ist unerlässlich, wenn es darum geht, die Reaktion des Opfers auf staatliche Interventionen zu verstehen. Die Erfahrung des Opfers, dass der Täter auf jeden Versuch, seine dominante Position in Frage zu stellen, mit Gewalt reagiert und die Identifikation des Opfers mit dem Täter führen dazu, dass das Opfer auf Interventionen von außen oft ablehnend, ja geradezu feindselig reagiert.

Jedenfalls kann in einer ersten Phase, bevor das Opfer noch die Chance hatte, sich aus der psychischen Beherrschung durch den Täter zu befreien und zumindest teilweise einen realistischen Blick auf seine Situation zurückzugewinnen, vom Opfer nicht erwartet werden, sich gegen den Täter zu stellen. Dies zu erwarten wäre eine systematische Ueberforderung des Opfers.

Deshalb hat sich der österreichische Gesetzgeber dazu bekannt, dass es in einer ersten Phase für die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht auf die Zustimmung des Opfers ankommen soll. Die Polizei spricht das Betretungsverbot sozusagen von Amts wegen aus, selbst dann, wenn das Opfer von sich aus widerspricht. Es ist wichtig, dass dieser Umstand sowohl dem Täter als auch dem Opfer klar kommuniziert wird.

Diese Phase endet mit dem Ablauf des zehnten Tages. Nach dieser Grenze herrscht die Autonomie des Opfers. Wenn dieses bis dahin keinen Antrag an das Familiengericht gestellt hat, tritt das polizeiliche Betretungsverbot außer Kraft. Ansonsten verlängert sich das Betretungsverbot und das Gericht erlässt auf der Basis des Antrags die einstweilige Verfügung. Wenn der Gefährder diese missachtet, hat die Exekutive den rechtmäßigen Zustand nur dann herzustellen, wenn das Opfer ausdrücklich darum ersucht.

Nur in der ersten Phase setzt das Modell also auf staatlichen Schutz. Mittel- und erst recht langfristig ist das Ziel die autonome Sicherheitsvorsorge durch das Opfer selbst, sei es auch, dass dieses staatliche Unterstützung in Anspruch nimmt. Damit das Opfer in die Lage kommt, selbst für seine Sicherheit sorgen zu können, braucht es kurzfristig zwei Dinge, näm-

lich die Befreiung vom Täter und eine solidarische und empathische Unterstützung und Beratung durch die Interventionsstelle.

Diapositive 13

Resümee: Die Polizei kann...

- den Kreislauf der Gewalt unterbrechen, dem Opfer vorläufig Schutz geben
- die Bedeutung der Gewalttat als kriminelles Unrecht aufzeigen
- dem Gefährder die Verantwortung geben
- dem Opfer ermöglichen, wieder zu Kräften zu kommen
- anderen Institutionen eine Basis für anschließende Interventionen geben

Diapositive 14

Empirie-Splitter

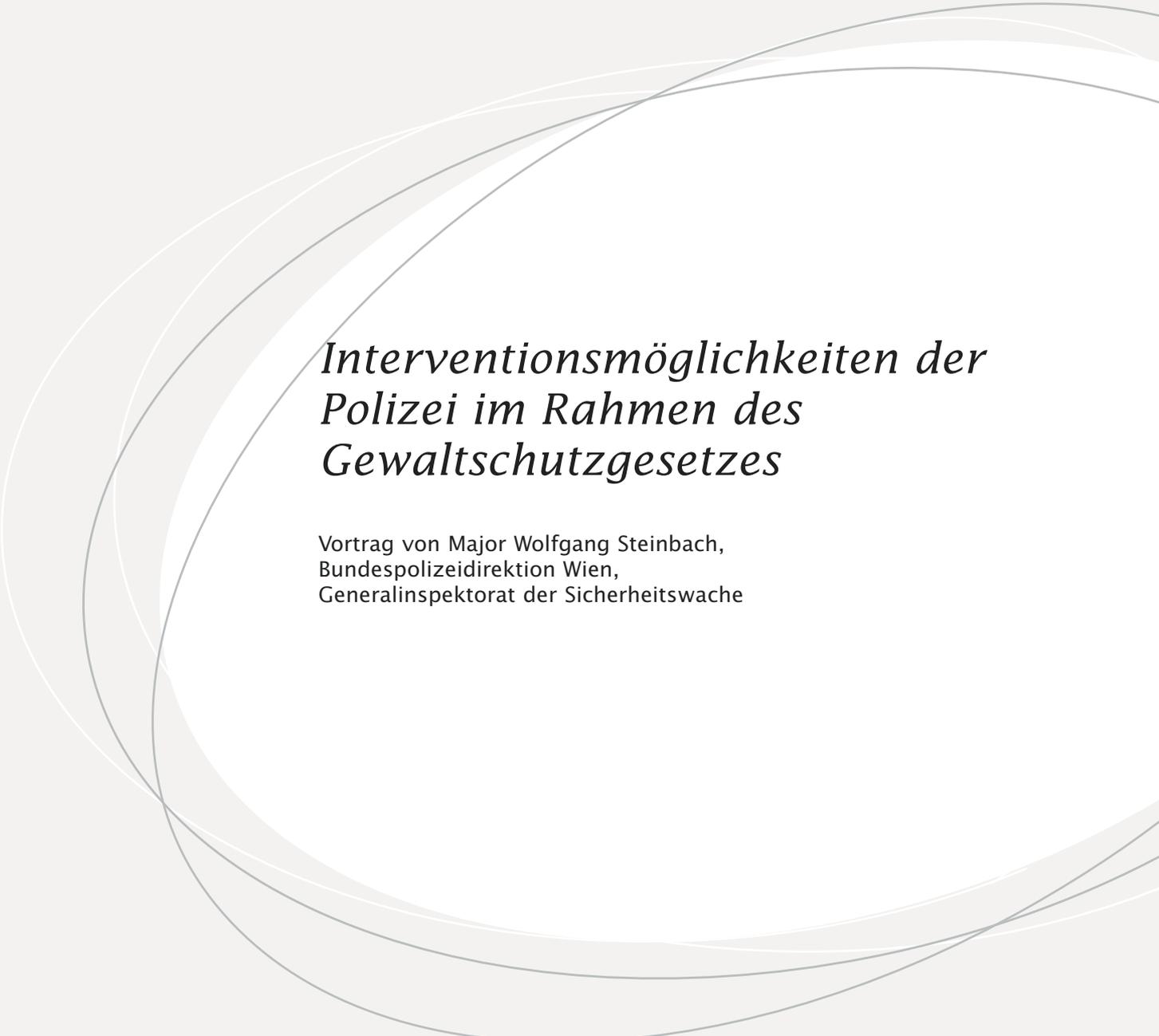
- Jährlich etwa 4.000 Betretungsverbote
- 90% betreffen Gewalt von Männern an ihren Partnerinnen oder Ex-Partnerinnen
- Etwa jeder 10. Gefährder missachtet das polizeiliche Betretungsverbot
- Etwa jedes dritte Opfer beantragt beim Gericht eine einstweilige Verfügung
- Nach einem Betretungsverbot wird einem solchen Antrag fast immer stattgegeben
- Deutliches Stadt/Land-Gefälle

Im März 2003 hat das ungarische Parlament die Regierung mit Beschluss aufgefordert, bis Ende März 2004 eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, mit der eine „Fernhalteverfügung“ in das ungarische Recht eingeführt werden soll.

Diapositive 15

Einfluss auf andere Staaten

- Das österreichische Modell hat Rechtsreformen in Italien, Liechtenstein, Deutschland und Luxemburg beeinflusst
- Beschluss des ungarischen Parlaments, Arbeitskreis in der Tschechischen Republik



Interventionsmöglichkeiten der Polizei im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes

Vortrag von Major Wolfgang Steinbach,
Bundespolizeidirektion Wien,
Generalinspektorat der Sicherheitswache

Interventionsmöglichkeiten der Polizei im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes

Wolfgang STEINBACH, Major - Bundespolizeidirektion Wien - Generalinspektorat der Sicherheitswache

Zunächst möchte ich mich dafür bedanken, dass ich hier und heute die Gelegenheit geboten bekam, Ihnen, nachdem Österreich bereits einen knapp siebenjährigen Weg in der Vollzugspraxis dieses Gesetzes hinter sich gebracht hat, die Interventionsmöglichkeiten der österreichischen Exekutive im Rahmen des **Gewaltschutzgesetzes** näher zu bringen.

Ich möchte zu Beginn meiner Ausführungen jedoch einen kurzen Blick zurück werfen, um Ihnen einen Einblick in den Weg, den Prozess, den wir zurücklegten, zu geben.

Vor in Kraft treten des **„SICHERHEITSPOLIZEIGESETZES“** (01.05.1993) war das Selbstverständnis der österreichischen Exekutive in ihrer Aufgabenerfüllung von der „...Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit..“ geprägt, wie es in Art X Abs 1 Zi 7 des Bundesverfassungsgesetzes niedergeschrieben ist. Dieses Selbstverständnis prägte die Grundausbildung anlässlich des Berufseinstieges in die Exekutive genauso wie nachfolgend auch die berufliche Praxis. ÖFFENTLICH war öffentlich – und damit Aufgabenfeld, PRIVAT – die eigenen vier Wände – war privat und damit in der Regel kein Aufgabenfeld.

War die Exekutive damals gezwungen im privaten/häuslichen Bereich einzuschreiten, so wurden dafür so gut wie ausschließlich strafprozessuale Befugnisse angewendet. Die Anwendung der österreichischen **Strafprozessordnung** ist sehr formalistisch orientiert und dient im Endzweck wohl überwiegend juristischen Bedürfnissen, nämlich denen der Justizbehörden (Staatsanwaltschaft und Gericht). Es gab kaum oder keinen Platz für eine emotionale, psychologische, soziologische Betrachtungsweise von Lebenssituationen. Für den Bereich der „Gewalt in der Familie“ ist es aber wohl klar, dass mehr notwendig ist, als die Formvorschriften, die zu einem formal und formell richtigen Ergebnis eines Strafverfahrens führen sollen.

So zum Beispiel der Gedanke der **„PRÄVENTION“** als einen der wichtig-

sten Aufgabenbereiche polizeilichen Handelns, der untrennbar mit einer entwickelten Betriebskultur (**„LEITBILD“**) einer Exekutive verbunden sein muss. Prävention war kaum verankert; unter anderem auch deshalb weil die Strafprozessordnung (sie stammt im wesentlichen aus dem 19. Jahrhundert) in ihren Befugnissen eigentlich nur eine einzige Bestimmung mit präventivem Charakter kennt. Häufig war bei derartigen Einsätzen der Exekutive die erste Frage „Ist etwas (gemeint sind gerichtlich strafbare Handlungen) passiert?“; wenn nein, so war die Intervention im allgemeinen sofort beendet, wenn ja, wurde die Strafprozessordnung bemüht. In beiden Fällen war aber „Vorbeugung“ keine Denkkategorie der Exekutivbeamten. So hatte über weite Strecken der Stehsatz **„ES MUSS ERST ETWAS PASSIEREN, BEVOR ETWAS GESCHIEHT“** Gültigkeit.

Selbst bei strafbaren Handlungen im Familienbereich – wie zum Beispiel Körperverletzung oder gefährlichen Drohungen – war abgesehen von der Möglichkeit einer vorübergehenden Festnahme keine geeignete Befugnis zur Verfügung, die in Richtung eines ernsthaften Problemlösungsversuches ging. Mit der Erstintervention war der Fall in der Regel abgeschlossen. Der Täter konnte meistens spätestens nach 48 Stunden in seinen Lebenskreis zurückkehren, womit sehr häufig der nächste Interventionsgrund für die Exekutive bevorstand.

Dieser Zustand war weder für die betroffenen Menschen – und hier sowohl Opfer wie auch Täter -, noch für die Exekutive zufriedenstellend.

Ein erster, großer und bedeutender Wandel in der Aufgabenerfüllung der Exekutive brachte mit 01.05.1993 das **„SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ“** mit sich. Es wurde hier der sehr vielversprechende Versuch unternommen, das Handwerkszeug der Polizei vielfältiger zu machen. Dies unter anderem mit dem Hintergrund, für alle von polizeilichem Handeln betroffenen Menschen, mehrere Lösungsalternativen anzubieten, als das stereotype Anwenden von Formvorschriften. Es hielten Begriffe wie

- > Gefahrenerforschung,
- > erste allgemeine Hilfeleistungspflicht,
- > vorbeugender Schutz von Rechtsgütern,
- > Beratung zur Vorbeugung,
- > Streitschlichtung

Einzug in den polizeilichen Alltag.

Dies erforderte ein Umdenken, eine Einstellungsänderung und eine Änderung der Betriebskultur in der Exekutive. Nicht durch Zufall hat zum Beispiel in der Wiener Polizei genau hier ein Diskussionsprozess eingesetzt, der zur Entwicklung eines Leitbildes führte.

Mit in Kraft treten des SICHERHEITSPOLIZEIGESETZES (SPG) war ein immenser Schulungsaufwand verbunden; es gab „train-the-trainer“-Seminare, wobei nachfolgend durch diese Trainer alle ca. 30.000 österreichischen Exekutivbeamte in jeweils dreitägigen Seminaren geschult wurden. Diese konnten sich inhaltlich natürlich nur auf Kernbereiche beschränken; für alles weiterführende wurde auf „Selbststudium“, die berufliche Praxis – einschließlich der zu erwartenden Judikatur durch die Gerichte und unabhängigen Verwaltungssenate – und natürlich die berufsbegleitende Fortbildung gesetzt.

Das Sicherheitspolizeigesetz als wichtigste und in sich geschlossenste Materie für polizeiliches Handeln fand selbstverständlich Eingang in die Grundausbildung aller Exekutivbeamten und führte schlussendlich dazu, dass der Unterrichtsgegenstand „Vollzugsdienst“ (= praktische Anwendung von Rechtsvorschriften, vor allem der diversesten Befugnisse mit sehr stark polizeilich zentrierter Betrachtungsweise) im Laufe der Zeit den Wandel zur „sicherheitspolizeilichen Handlungslehre“ (die Sichtweisen von außen herausforderte beziehungsweise als systemisch geradezu notwendig machte) durchmachte.

Damit war auch eine Schwerpunktverlagerung – sowohl in der Grundausbildung, wie auch in der berufsbegleitenden Fortbildung – einhergehend; nämlich von der reinen Rechtstheorie in den Bereich der Psychologie, zu sozialkommunikativen Inhalten, Rhetorik, Konflikthand-

habung. Dies erforderte Änderungen in der Lehreraus- und -fortbildung, den verstärkten Einsatz externer Trainer, aber auch die Ausbildung interner Trainer in diesen Bereichen.

Ich möchte die Jahre 1993 – 1997 als die erste Praxisphase in der Anwendung des SPG bezeichnen. Eingang in die praktische Aufgabenerfüllung fand dabei vor allem die Aufgabe der **„STREITSCHLICHTUNG“**; dies ist eine Bestimmung, die sicherstellen soll, dass zur Vorbeugung mit „nicht eingreifenden“ Mitteln auf die Beilegung von Streitigkeiten hingewirkt wird. Dies vermutlich wohl deshalb, weil sie sehr einfach handzuhaben ist und damit unter anderem keine umfangreiche Dokumentation verbunden war und ist. Hier war für viele Exekutivbeamte schon der Gedanke spürbar, dass es klug ist, schon in einem recht frühen Stadium eines Konfliktes – selbst wenn noch gar nicht viel geschehen ist – danach zu trachten, diesen Konflikt zu lösen. Dies zum einen im Sinne der Betroffenen, um eine Eskalation hintanzuhalten, zum anderen aber auch im Sinne der Exekutive, die sich dann weitere Interventionen, die möglicherweise länger dauern und einen arbeitsintensiveren Inhalt haben könnten, erspart.

Völlig neu dabei war der Ansatz, dass trotz der Anwendung der Strafprozessordnung gleichwertig nebenher eine weitere Gesetzesmaterie anzuwenden war.

Weitere wirklich spürbare Änderungen in der Praxis haben sich in dieser ersten Phase aber zum Thema „Gewalt in der Familie, beziehungsweise im häuslichen Bereich“ noch nicht ergeben.

Schon vor dem in Kraft treten des SPG zeigten zahlreiche Studien (national und international), dass das Thema „häusliche Gewalt“ eines der Schwerpunktthemen im Zusammenhang mit Familienpolitik, gleichermaßen wie Gesellschafts- und Sicherheitspolitik ist. Die erste Praxisphase in der Anwendung des SPG machte auch deutlich, dass ein Schritt in die richtige Richtung gemacht wurde, das Regelwerk aber wohl nicht ausreicht, um tatsächlich

effektiv Veränderungen bewirken zu können.

Es galt, Regeln zu entwerfen, die es erleichterten, die emotionalen Hürden bei derart sensiblen Amtshandlungen im Bereich der PRIVATSPHÄRE zu überspringen.

Die Exekutive hatte dieses Schwerpunktthema ebenso erkannt und ihre berufs begleitende Fortbildung ganz darauf ausgerichtet. Der Präventionsbereich nahm eine zentrale Stellung ein, wobei für alle Außendienst ver sehenden Beamtinnen und Beamten verpflichtende Übungen in sehr intensiver Form erfolgten.

Natürlich kam es auch zu politischen Initiativen, die ein „Gewaltschutzgesetz“ als integralen Bestandteil des „SICHERHEITSPOLIZEIGESETZES“ forderten. An diesen Initiativen waren im wesentlichen alle politischen Parteien, die Bundesministerien für Inneres, Justiz, Frauen, genauso wie die Exekutive und NGO`s beteiligt. Abgesehen von üblichen kleineren Meinungsverschiedenheiten war aber ein breiter Konsens zu spüren.

Tatsächlich wurde das „Gewaltschutzgesetz“ beschlossen und trat mit 01.05.1997 in Kraft (§ 38a SPG). Parallel dazu wurde durch das Bundesministerium für Inneres ein Erlass verfasst, der das Ziel verfolgte, die Anwendbarkeit dieses Gesetzes zu erleichtern und österreichweit einheitliche Standards in der Umsetzung zu gewährleisten.

Nunmehr standen bei Amtshandlungen im Zusammenhang mit Gewalt im häuslichen Bereich ausdrücklich die neuen Befugnisse der **Wegweisung** des Gefährders und eines **Betretungsverbot**es zur Verfügung.

Mit diesem Gesetz war natürlich ein neuerlicher Schulungsaufwand – diesmal verbunden mit großem Zeitdruck, da die genauen Regeln erst unmittelbar vor in Kraft treten des Gesetzes bekannt wurden – gegeben. Es wurden wiederum Multiplikatoren ausgebildet, die in Schulungen an den Dienststellen und in Seminaren ihr Wissen weiter gaben.

Als die genauen Inhalte des Gesetzes bekannt waren – der konkrete Auftrag zum Einschreiten im privaten Bereich bei der Gefahr von Gewalt im häuslichen Bereich, die damit verbundenen Befugnisse der Wegweisung und des Betretungsverbot es – wurde die emotionale Unsicherheit der Exekutivbeamten im Zusammenhang mit diesem Thema wirklich konkret spürbar. In den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gab es zum Teil heftige Diskussionen; es wurde die Befürchtung des Missbrauches dieser Bestimmungen etwa in Scheidungsverfahren geäußert. Immer wieder kam auch die Frage, welche Verantwortung denn auf den einzelnen Exekutivbeamten zukäme, wenn er etwa eine dieser Befugnisse möglicherweise falsch oder - als Ergebnis einer falschen Lagebeurteilung – falsch anwende? Wie immer war bei der Implementierung von neuen unbekanntem Instrumenten und Methoden ein intensiver Diskussionsprozess zu führen.

Neu war auch, dass die Exekutive Partner bekam, die außerhalb des „üblichen“ Bereiches (nämlich exekutivintern) angesiedelt waren: die Opferschutzeinrichtungen – hier die „INTERVENTIONSSTELLEN GEGEN GEWALT IN DER FAMILIE“, Frauenhäuser. Dies in der Form, dass diese Einrichtungen auch aktiv auf die Polizei zukamen und gleichsam Forderungen – im Sinne der Opfer und einer entsprechenden Vorbeugung – stellten. Hinzu kam, dass in Bezug auf das Thema „Datenschutz“, das österreichweit fast angstbesetzt behandelt wurde und wird, scheinbar mit zweierlei Maß gemessen wurde: auf der einen Seite schien es das credo zu geben, nur ja keinerlei personenbezogene Daten und Nachrichten aus hoheitlichem Handeln an Dritte bekannt zu geben, auf der anderen Seite bestand jedoch die neue Verpflichtung, den Opferschutzeinrichtungen die polizeiliche Dokumentation über Amtshandlungen über Gewalt in der Familie zur Verfügung zu stellen.

Dies war ein scheinbarer Widerspruch, der nur durch viel Aufwand und Kraft aufgelöst beziehungsweise minimiert werden konnte. Es wurden zahlreiche Informa-

tionsveranstaltungen durchgeführt, die Leitung und Mitarbeiter von Opferschutzeinrichtungen nahmen an polizeiinternen Schulungen teil, stellten sich Diskussionen und nahmen an regionalen Zusammenkünften von Führungskräften der Exekutive teil. So wurde im Laufe der Jahre eine brauchbare Arbeitsübereinkunft gefunden, die aber in einigen Bereichen wohl noch verbesserungswürdig ist.

Was aber gesagt werden kann, ist, dass im Laufe der Jahre die praktische Erfahrung und der Umgang mit den neuen Methoden und Instrumenten und den neu gewonnenen Partnern routinierter und konfliktfreier geworden ist. Wie immer wächst mit der Häufigkeit der Verwendung eines neuen Werkzeuges die Qualität der Arbeit und die Vielfalt des Einsatzgebietes.

Welche konkreten Einschreitungs-möglichkeiten hat nun ein österreichischer Exekutivbeamter bei einem Fall von Gewalt im häuslichen Bereich?

Wie bei jeder polizeilichen Amtshandlung wird durch den oder die einschreitenden Polizisten ein Planungs- und Entscheidungsprozess – wenn auch oft nur gedanklich – durchgemacht.

Die erste Phase jedes polizeilichen Planungs- und Entscheidungsprozesses ist die Frage: „HANDELT ES SICH UM EINE POLIZEILICHE LAGE?“ (frei übersetzt: Ist das etwas für uns?)

In den allermeisten Fällen beginnt das polizeiliche Handeln mit einem Anruf am Polizeinotruf. Die Exekutive ist sich der Tatsache bewusst, dass auf Grund vielfältiger Umstände – emotionale Situation des Anrufenden, Informationen nur über das gesprochene Wort, nur eine der involvierten Personen wird gehört – eine gute und seriöse Lagebeurteilung durch den Notrufbeamten wohl nur sehr eingeschränkt möglich ist. Daher hat man durch innerbetriebliche Vorschriften dafür Sorge getragen, dass die Frage „IST DAS ETWAS FÜR DIE POLIZEI?“ in diesen Fällen nicht durch

den Notrufbeamten zu beurteilen ist, sondern jedenfalls Polizeikräfte zum Vorfallsort entsandt werden.

Etwas einfacher ist die Lage, wenn die Anzeige über einen derartigen Sachverhalt in einer Dienststelle erstattet wird. Hier ist sehr häufig die Emotion schon ein wenig draußen, hier kommen zu den akustischen Eindrücken des Polizisten schon optische und manchmal auch sensorische hinzu. Es liegen also schon mehr Informationen zu einer Beurteilung der Frage, ob es sich um eine polizeiliche Lage handelt vor.

Hinter dieser Frage steckt im wesentlichen, ob es sich bei dem Sachverhalt, der zur Anzeige gebracht wird, um eine zivil-/privatrechtliche Problemstellung handelt, oder ob durch die Konfliktsituation öffentliches Recht betroffen ist; es ist – wie es im polizeilichen Sprachgebrauch heißt, zuallererst das Lagefeld „RECHT“ (als unser bedeutendstes Handwerkszeug) zu beurteilen:

- > Verwaltungsübertretungen – wie z.B. Störung der öffentlichen Ordnung, Lärmerregung, Anstandsverletzung
- > Gerichtlich strafbare Handlungen – wie z.B. Körperverletzung, gefährliche Drohung, Nötigung, Delikte gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht

Vor der Anwendung des SPG war die Trennung hinsichtlich der Vorgangsweise bei rein zivil-/privatrechtlichen Sachverhalten eindeutig und strikt: die Exekutive hat keinerlei Einschreitungsbefugnis.

Auch bei Teilbereichen des Strafrechtes war im Anlassfall „Familienkreis“ keine Einschreitungsbefugnis gegeben; zum Beispiel bei Handlungen gegen das Eigentum im Familienkreis (wie etwa Sachbeschädigung, Diebstahl) – hier handelt es sich um Privatanklagedelikte, die durch das Opfer selbst zur Verfolgung zu bringen sind, wobei der Exekutive lediglich eine Informationsverpflichtung zukam und zukommt, aber für die Verfolgung dieses Privatanklagedelikttes keinerlei Befugnis zur Verfügung steht.

Mit dem SPG ist über für beide Teilberei-

che (Zivilrecht einerseits und Privatanklagedelikte andererseits) jedenfalls die Zusatzfrage zu stellen, ob nicht ein Fall hinsichtlich der Aufgabe der „**STREITSCHLICHTUNG**“ (§ 26 SPG) vorliegt.

Die Praxis zeigt, dass jedenfalls in der überwiegenden Anzahl der Fälle von Konflikten im häuslichen Bereich, die der Polizei zur Kenntnis gelangen, ein Einschreitungsgrund gegeben ist und eine Intervention zu erfolgen hat, dass also im Regelfall die erste Frage des polizeilichen Planungs- und Entscheidungsprozesses mit „JA“ zu beantworten sein wird.

Schon bei der Anzeigenentgegennahme – gleichgültig ob am Telefon oder durch persönliche Vorsprache in der Dienststelle – haben aber weitere Lagefelder erfragt, hinterfragt zu werden: zumindest

- > **Anlass**
WAS IST GENAU VORGEFALLEN?
- > **Gegenüber**
WER IST TÄTER/VERURSACHER?
- > **Betroffener**
WER IST OPFER/SONSTIGER BETEILIGTER?
- > **Ort**
WO EREIGNETE SICH DER SACHVERHALT?
- > **Zeit**
WANN EREIGNETE SICH DER SACHVERHALT?

Aufbauend auf diesen Informationen ist durch den entgegennehmenden Beamten ein erster Entschluss zu treffen –

WIE INTERVENIERT DIE EXEKUTIVE UND DURCH WEN INTERVENIERT DIE EXEKUTIVE ?

Nach der Organisationsform und der Ablauforganisation innerhalb der österreichischen Exekutive ist davon auszugehen, dass die Erstintervention in aller Regel durch uniformierte Kräfte erfolgt, erfolgen muss. Damit ist in aller Regel verbunden, dass auch die Umwelt das Einschreiten wahrnimmt, und der Amtshandlung Interesse und Aufmerksamkeit durch

die Umgebung geschenkt wird. Dies bedeutet, dass eine Abwicklung in der Anonymität so gut wie unmöglich wird.

Jeder Beamte, der die Entscheidung trifft, wer denn zum Vorfallsort entsandt wird, muss sich auch zum Lagefeld „Gegenüber“ die Frage stellen, ob nicht die Intervention von „Spezialkräften“ erforderlich sein könnte (Informationen über angeblichen oder tatsächlichen Waffenbesitz des Täters/Verursachers, Informationen über zurückliegende oder gegenwärtige angebliche besondere Gewaltbereitschaft, etc.). Was klar ist, dass mit der Entscheidung, wer zum Einsatzort geschickt wird, der Amtshandlung auch eine bestimmte Richtung gegeben wird, gegeben werden kann. So ist einleuchtend, dass bei angenommenem höheren Gefahrenpotential durch den Einsatz besonders ausgerüsteter, besonders bewaffneter und besonders in Erscheinung tretender Exekutivbeamten (zum Beispiel Einsatzoverall, dunkel gekleidet, beschusshemmende Westen und Helme) der Amtshandlung eine ganz andere Dynamik und Außenwirkung unterlegt werden kann. Dies kann es im Einzelfall erschweren, wenn sich etwa das angenommene höhere Gefahrenpotential nicht bewahrheitet, sich aber – wie häufig im Leben – Zufälle ereignen, die das polizeiliche Handeln beeinflussen, die Dynamik wieder aus der Situation zu nehmen.

Es sind also schon häufig in der ersten Phase derartiger Interventionen komplexe Fragen zu stellen und Entschlüsse zu fassen.

Gleichgültig, welche Exekutivkräfte zum Vorfallsort entsandt wurden; es sind vor Ort wieder Informationen zu den vorangeführten Lagefeldern zu erfragen beziehungsweise zu erheben:

- > **Anlass**
WAS IST GENAU VORGEFALLEN?
- > **Gegenüber**
WER IST TÄTER/VERURSACHER?
- > **Betroffener**
WER IST OPFER/SONSTIGER BETEILIGTER?
- > **Ort**
WO EREIGNETE SICH DER SACHVERHALT?

> **Zeit**

WANN EREIGNETE SICH DER SACHVERHALT?

Dies unter anderem durch Befragung von Opfer/Betroffenen, Täter/Verursacher, Zeugen, Auskunftspersonen; Tatortarbeit, Suchen und Sicherstellen von Beweismitteln, Beiziehung von Sachverständigen – zum Beispiel Amtsärzten -, Einsichtnahme in Dokumente, Einsichtnahme in die Dokumentation eventueller früherer Interventionen am Vorfallsort, Einbeziehung von Opferschutzeinrichtungen.

Mit den so gewonnenen Informationen ist dann das Lagefeld „RECHT“ zu beurteilen!

Folgende Ergebnisse dieser Beurteilung und daraus resultierende Entschlüsse sind denkbar:

- > Reine Zivilrechtssache – ohne Streit (dies ist praktisch – aus den bekannten Lebenssachverhalten - kaum vorstellbar): keinerlei weitere Einschreitungs-befugnisse
- > Reine Zivilrechtssache, es kam aber zu Streitigkeiten, wobei sich aber keine Hinweise auf einen vorangegangenen gefährlichen Angriff ergeben haben und sich auch nichts gerichtlich strafbares ereignet hat: Aufgabe der **STREITSCHLICHTUNG (§ 26 SPG)** – bei Streitigkeiten eingriffsfrei auf deren Beendigung hinzuwirken, um gefährlichen Angriffen vorzubeugen; allenfalls Prüfung, ob eine Verwaltungsübertretung (wie zum Beispiel „Lärmerregung“) stattgefunden hat
- > Privatanklagedelikt = strafrechtlicher Bereich, wie zum Beispiel Sachbeschädigungen im Familienkreis, Diebstahl im Familienkreis, aber auch Beleidigungen: hinsichtlich des Deliktes selbst besteht keinerlei Einschreitungs-befugnis mit Ausnahme der Informationsverpflichtung an den Betroffenen (dieser hat selbst die Initiative für eine Strafverfolgung zu ergreifen); jedoch besteht jedenfalls wiederum die Aufgabe der STREITSCHLICHTUNG und es ist zu prüfen, ob ein Fall des **GEWALT-SCHUTZGESETZES (§ 38a SPG)** vorliegt

> Gerichtlich strafbare Handlung, die dem „Offizialprinzip“ unterliegt: Körperverletzung, gefährliche Drohung, Nötigung, Freiheitsentziehung, strafbare Handlung gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung; setzen aller möglichen strafprozessualen Maßnahmen von der Anzeigeerstattung bis hin zur vorläufigen Festnahme des Täters und gleichzeitig begleitend Anwendung der Befugnisse des **GEWALT-SCHUTZGESETZES (§ 38a SPG)**

> Gefährlicher Angriff (Begriffsbestimmung im § 16 SPG): setzt nicht voraus, dass bereits tatsächlich etwas gerichtlich strafbares geschehen ist (es genügt z.B. zeitlich unmittelbar vorgelegertes Handeln, aus dem nach menschlichem Ermessen begründet ableitbar ist, dass sich etwas gerichtlich strafbares ereignen könnte: Prüfung und Anwendung der Befugnisse des **GEWALT-SCHUTZGESETZES (§ 38a SPG)**

Prüfung der Frage der Anwendbarkeit des Gewaltschutzgesetzes und Einschreiten im Sinne des Gewaltschutzgesetzes:

Im Zuge einer Amtshandlung ist durch die einschreitenden Beamten im Sinne des § 38a SPG zu prüfen:

- > Rückschau auf unmittelbar vorangegangene Ereignisse: liegen bestimmte Tatsachen – wie insbesondere ein vorangegangener gefährlicher Angriff – vor?
- > Prognose: können wir auf Grund dieser bestimmten Tatsachen nach allgemeiner Lebenserfahrung berechtigt annehmen und argumentieren, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorsteht?

Wenn JA – dann weiters

- > Ort: befinden wir uns in einer Wohnung in der die Gefährdete Person wohnt oder der unmittelbaren Umgebung ?
- > Täter/Gefährder: Ist der Gefährder anwesend?

Wenn JA – dann ist die Wegweisung des Gefährders auszusprechen! Diese kann nötigenfalls mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden. Es ist der räumlich/örtliche Bereich (Wohnung in der eine gefährdete Person wohnt und deren unmittelbare Umgebung) auf den sich die Wegweisung bezieht, genau zu definieren und zu dokumentieren und sowohl dem Gefährder wie auch der gefährdeten Person zur Kenntnis zu bringen. Bei der Festlegung dieses räumlichen Bereiches ist darauf zu achten, dass der Schutzgedanke sinnvoll umgesetzt wird, und dass es dem Opfer möglich ist, wichtige Verrichtungen des täglichen Lebens zu erledigen; dies bedeutet, dass etwa auch Dachbodenbereich, Kellerbereich, Garagenbereich, Stiegenhaus mit einbezogen werden kann, sogar mit einbezogen werden soll.

Wenn NEIN – keine Wegweisung möglich

Unter den vorangeführten Voraussetzungen hinsichtlich Rückschau und Prognose ist auch ein Betreten des zuvor dargestellten räumlichen Bereiches durch den Gefährder zu untersagen. Dies ist auch möglich, wenn zuvor keine Wegweisung ausgesprochen wurde oder werden konnte, weil der gefährliche Angriff zum Beispiel in einem Lokal erfolgte, oder der Gefährder nicht mehr anwesend ist. Wichtig dabei ist, dass das Betretungsverbot dem betroffenen Gefährder ausdrücklich zur Kenntnis gebracht wird, da es ansonst nicht wirksam zu vollziehen ist. Das Betretungsverbot selbst ist nicht mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen; vielmehr stellt das Nichtbeachten eines Betretungsverbotes eine Verwaltungsübertretung dar (§ 84 Abs 1 SPG) und ist auf diesem Umweg, nötigenfalls bis zu einer vorläufigen Festnahme, durchsetzbar.

Die Aussprache der Wegweisung und des Betretungsverbotes – was jeweils unabhängig vom Willen des Opfers zu erfolgen hat – ist einer der zentralen Momente in einer derartigen Amtshandlung. Hier werden dem Gefährder die unmittelbaren Folgen seines Handelns direkt und drastisch vor Augen geführt. Er erlebt diese Folgen auch unmittelbar. Dieser Moment

war in den Schulung emotional eine der schwersten Hürden, weil allgemein argumentiert wurde, dass hier generell davon ausgegangen werden kann, dass die Situation eskaliert und sich die Gewalt dann auch gegen die einschreitenden Exekutivbeamten richten wird. Diese Befürchtungen haben sich eindeutig nicht bestätigt.

Ein weiteres Problem für die Aussprache eines Betretungsverbotes vor allem im ländlichen Bereich ist die Tatsache, dass in einigen Bereichen kaum eine geeignete Möglichkeit gegeben ist, dass der Gefährder eine Unterkunft außerhalb seines häuslichen Bereiches findet. Dies ist eine Tatsache, die aber auf die Arbeit der Exekutive keinen Einfluss haben darf. Sinn des Gesetzes ist der Opferschutz; dies wurde auch in den Schulungen so transportiert.

Untrennbar mit dem Schutzgedanken ist natürlich die Frage nach Wohnungsschlüsseln an den Gefährder verbunden; wenn vorhanden, sind sie ihm abzunehmen. Um zu verhindern, dass der Gefährder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Argument, er müsse noch für ihn unbedingt erforderliches Gut holen, zur Wohnung zurückkehrt, ist ihm schon anlässlich der Amtshandlung die Möglichkeit zu geben, dringend benötigte persönliche Gegenstände des täglichen Bedarfs mitzunehmen. Sollte sich dennoch aus einem unvorhergesehenen Grund die Notwendigkeit des Aufsuchens der Wohnung durch den Gefährder ergeben, so darf er dies nur in Gegenwart eines Exekutivbeamten tun. Auch diese Situationen bergen noch weiteren Konfliktstoff in sich, da doch das eine oder andere Mal noch Eigentums-/ Besitzstreitigkeiten untereinander ausgeglichen werden. Hier hängt es wieder vom Geschick und den psychologischen, emotionalen Fähigkeiten der Exekutivbeamten in der Konfliktbehandlung ab, ob es zur Eskalation kommt, oder nicht.

Die Dauer der Gültigkeit des Betretungsverbotes beträgt:

> Bis zur Aufhebung durch die Sicherheitsbehörde (wenn bei verpflichten-

der Überprüfung binnen 48 Stunden nach Aussprache festgestellt wird, dass die rechtlichen Voraussetzung dafür nicht gegeben waren)

- > 10 Tage
- > bis zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung durch das Gericht
- > längstens aber 20 Tage

Ein genauso wichtiger Bestandteil wie die Befugnisse der Wegweisung und des Betretungsverbot sind die vielfältigen Informationsverpflichtungen für Polizisten im Zuge einer derartigen Amtshandlungen.

Wovon sind die Beteiligten zu informieren?

Opfer:

- > Räumlicher/örtlicher Bereich der Wegweisung des Betretungsverbot
- > Gültigkeitsdauer des Betretungsverbot
- > Möglichkeit der Erlangung einer einstweiligen Verfügung
- > Inanspruchnahme/Verständigung von geeigneten Opferschutzeinrichtungen
- > (Möglichkeiten nach dem Verbrechenopfergesetz)
- > allfällige sonstige Hinweise auf sinnvolle Präventionsmaßnahmen (Lebensgewohnheiten, Sperrverhältnisse, Unterstützung durch Verwandte, Nachbarn)
- > weitere Maßnahmen der Exekutive

Gefährder:

- > Räumlicher/örtlicher Bereich der Wegweisung des Betretungsverbot
- > Gültigkeitsdauer des Betretungsverbot
- > Nichtbeachten des Betretungsverbot ist Verwaltungsübertretung
- > Unterkunftsmöglichkeiten
- > Abgabestelle für behördliche Schriftstücke – Hinweis auf die Gefahr der Fristversäumnis
- > (Möglichkeit der „Täterarbeit“ – im Rahmen des kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes)
- > allfällige weitere Maßnahmen der Exekutive

Im Anschluss an die Amtshandlung ist die Dokumentation der Maßnahmen durchzu-

führen. Zur Dokumentation selbst gehören:

- > allfällige Einvernahmen,
- > Befragungen,
- > Erhebungsergebnisse,
- > Ergebnisse der Tatortarbeit,
- > sichergestellte Beweismittel,
- > Fotos,
- > ärztliche Gutachten,
- > die Begründung der gesetzten Maßnahmen,
- > die Anzeigeerstattung,
- > sowie alle weiteren Umstände, die hinsichtlich einer allfälligen einstweiligen Verfügung von Bedeutung sein könnten.

Von derartigen Amtshandlungen sind verpflichtend zu verständigen:

- > die Sicherheitsbehörde, um zu gewährleisten, dass diese binnen 48 Stunden die Anordnung des Betretungsverbot behördlich überprüfen kann
- > geeignete Opferschutzeinrichtungen, um sicher zu stellen, dass die Arbeit mit der gefährdeten Person umgehend aufgenommen werden kann, mit dem Ziel der Unterstützung der gefährdeten Person im Umgang mit den Behörden und zur Entwicklung von Strategien zur Vorbeugung
- > die örtlich zuständige Sicherheitsdienststelle, um eine Hintergrundinformation im Falle einer weiteren Intervention an der Örtlichkeit zur Verfügung zu haben

Dieser Verständigungspflicht wird in der Regel dadurch entsprochen, dass der schriftliche Teil der Dokumentation an den jeweiligen Empfänger übermittelt wird; bei Übermittlungen an die Opferschutzeinrichtungen werden jeweils bis auf die Daten der gefährdeten Person alle anderen personenbezogenen Daten eliminiert.

Überprüfung des Betretungsverbot:

- > sachlich/inhaltlich: durch die Sicherheitsbehörde binnen 48 Stunden; bei Aufhebung ist dies dem Betroffenen und der gefährdeten Person mitzuteilen; die örtlich zuständige Sicherheitsdienststelle wird ebenfalls verständigt; abgenommene Schlüssel sind wieder

- auszuhändigen
- > Einhaltung eines aufrechten Betretungsverbot: durch Exekutivbeamte (Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) zumindest ein mal während der ersten drei Tage seiner Gültigkeit – die Nichtbeachtung eines Betretungsverbot stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit Geldstrafe in einer Höhe bis zu 360.- Euro zu bestrafen

Eines der praktischen Probleme, das bei derartigen Überprüfungen auftreten kann, ist, dass die gefährdete Person einen Beitrag zur Nichtbeachtung des Betretungsverbot geleistet hat; etwa in der Form, dass der Gefährder – nach einer vermeintlichen oder tatsächlichen Aussöhnung wieder freiwillig in die Wohnung gelassen wurde. Rein rechtstheoretisch könnte argumentiert werden, dass dies eine Beihilfe oder aber die Anstiftung zu einer Verwaltungsübertretung darstellt und daher im Sinne des „Offizialprinzips“ zur Anzeige zu bringen ist. Diesem Problem ist man in den Schulungsveranstaltungen damit begegnet, dass die psychologischen Gesetzmäßigkeiten, die lang andauernden Gewaltbeziehungen innewohnen dargestellt und erklärt hat. Diese psychologischen Gesetzmäßigkeiten legen den Schluss nahe, dass bei derartigen Handlungsweisen die Schuld des Handelnden unbedeutend ist, und solange keine weiteren Folgen aus der Handlung resultieren, ein Absehen von der Strafe (was im österreichischen Verwaltungsstrafgesetz vorgesehen ist), möglich macht.

Wird im Zuge einer derartigen Überprüfung ein Gefährder wieder innerhalb des Schutzbereiches angetroffen, so ist das Betretungsverbot über die Schiene des Verwaltungsstrafgesetzes – Abmahnung, Anzeige, eventuell Festnahme nach wiederholter Abmahnung – durchzusetzen.

Wird keine einstweilige Verfügung des Gerichtes erlassen, kann der Gefährder mit Ablauf des zehnten oder spätestens des zwanzigsten Tages nach Aussprache des

Betretungsverbot wieder straffrei in den Schutzbereich zurückkehren.

Durch den § 38a SPG wird der Wohnbereich des Opfers geschützt. Nicht erfasst von dieser Regelung sind andere für das Leben wichtige Örtlichkeiten, wie zum Beispiel die Arbeitsstelle des Opfers, Kindergarten oder Schulen, die die Kinder besuchen. Soll der Schutzbereich darauf erstreckt werden, so ist dies im Rahmen einer „einstweiligen Verfügung“ durch das Gericht - über Antrag der gefährdeten Person - zu veranlassen.

Die Exekutive wird vom Gericht von der Erlassung einer einstweiligen Verfügung verständigt und kann in zweifacher Hinsicht involviert werden:

- > Beim „Erstvollzug“: wenn das Gericht konkret die Exekutive mit der ersten Durchsetzung seiner angeordneten Maßnahmen betraut
- > Oder aber bei der Aufforderung zum Einschreiten, weil sich der Gefährder nicht an den Inhalt der einstweiligen Verfügung hält

In beiden Fällen wird die Polizei funktionsell als Gerichtsorgan tätig und vollzieht – soweit sich im Zuge dieser Amtshandlungen nicht noch andere zusätzliche Aufgaben (zum Beispiel eine neuerliche Anzeige, Festnahme oder neuerliche Wegweisung) ergeben, den Inhalt der einstweiligen Verfügung.

Die Exekutive ist auch hier verpflichtet, den Sachverhalt zu dokumentieren und diese Dokumentation den Gerichten zur Verfügung zu stellen.

Dies waren alle wesentlichen Handlungsschritte der Exekutive im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Themenbereich „häusliche Gewalt, Gewalt in der Familie“.

Nun möchte ich Ihnen noch einige Zahlen aus der Vollzugspraxis des Gewaltschutzgesetzes präsentieren:

Zahlen des Bundesministerium für Inneres (österreichweit) vom März 2003:

Jahr	Wegweisung/ Betretungsverbot	Anzeigen wg. Nichtbeachtung BV	Aufhebung eines BV durch Sicherheitsbeh.	Sonstige Einsätze bei GIF
1997	Ca. 1.449	Ca. 138	Ca. 106	kA
1998	2.673	252	123	kA
1999	3.076	301	kA	kA
2000	3.354	430	kA	7.638
2001	3.283	508	105	7.517
2002	3.944	475	109	7.391
Gesamt:	17.779	2.104	--	--

Diese Zahlen zeigen zum einen einen jährlichen Anstieg in der absoluten Zahl der durch die Exekutive gesetzten Maßnahmen; sie zeigen ebenso, dass die Gesamtanzahl der Amtshandlungen im Bereich häuslicher Gewalt etwa gleichbleibt; sie verdeutlichen auch, dass die praktische Anwendung der Befugnisse ausgewogen scheint; die Zahl der Aufhebungen be-

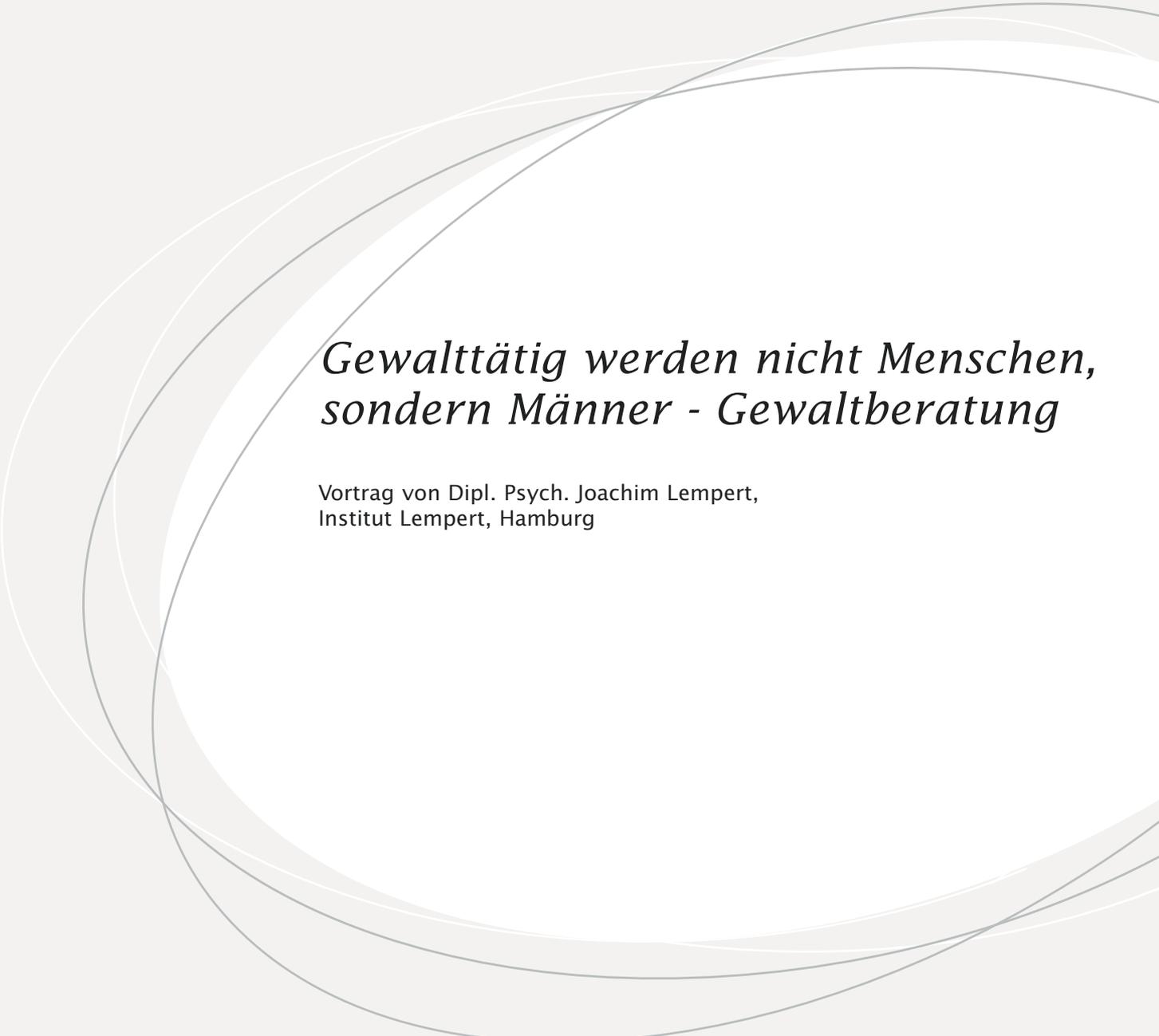
wegt sich immer deutlich unter der 5%-Marke und sinkt stetig.

Innerhalb Österreichs hat die Bundespolizeidirektion Wien einen beträchtlichen Anteil an derartigen Amtshandlungen zu bewältigen; zur Verdeutlichung einige Zahlen aus dem Bereich der Bundespolizeidirektion Wien (Stand September 2003):

Wien (Stand September 2003)

Jahr	Streitschlichtungen	Betretungsverbote	Anzeigen wg. Nichtbeachtung BV	Verständigung von EV durch Gericht
1997	kA	193	19	67
1998	kA	271	28	87
1999	866	556	117	182
2000	1.667	942	173	274
2001	1.911	1.051	269	276
2002	1.910	1.542	324	358
2003 (bis 08)	948	1.082	238	271

Mit diesen Zahlen möchte ich meinen Vortrag beenden und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.



*Gewalttätig werden nicht Menschen,
sondern Männer - Gewaltberatung*

Vortrag von Dipl. Psych. Joachim Lempert,
Institut Lempert, Hamburg

Gewalttätig werden nicht Menschen, sondern Männer - Gewaltberatung

© Dipl. Psych. Joachim Lempert, Hamburg

Guten Tag, herzlichen Dank für Ihre Einladung hier nach Luxembourg. Ich stelle Ihnen gerne unsere Arbeit mit Tätern von häuslicher Gewalt vor.

Ich bin Psychologin und habe 10 Jahre lang die Beratungsstelle „Männer gegen Männer-Gewalt“¹ aufgebaut und geleitet. Seit einigen Jahren bilden wir Männer für die Arbeit mit gewalttätigen Jungen, jungen Männern und Männern weiter¹. Daneben bin ich Geschäftsführer von EuGeT[®], der Europäischen Gesellschaft Gewaltberatung - Tätertherapie, einem europaweiten Zusammenschluss von Beratungs- und stationären Einrichtungen für die Arbeit mit gewalttätigen Jungen, jungen Männern und Männern. Wir haben aktuell 22 Beratungsstellen, die zu diesem Zusammenschluss gehören. Das bedeutet, dass wir seit über 15 Jahren in der Arbeit mit gewalttätigen Männern tätig sind - den meisten bei häuslicher Gewalt. Im Laufe dieser Jahre haben wir mit mehreren tausend Männern als Klienten gearbeitet, die wegen häuslicher Gewalt zu uns gekommen sind. Aktuell haben wir in diesen Einrichtungen mehrere hundert Männer in Beratung.

Ich möchte Ihnen die Erfahrungen vorstellen, die wir in der Arbeit mit Gewalttätern machen; wie es dazu kommt, dass jemand gewalttätig wird, und Sie einladen, sich in Rolle, in die Vorstellungswelt eines Gewalttäters zu versetzen. Ich weiß, es ist ein wenig unerschämmt, Sie aufzufordern, Gewaltsituationen oder die Welt aus der Täterperspektive zu betrachten. Allerdings weiß ich: nur wenn ich jemanden verstehe, habe ich auch die Möglichkeit Einfluss auf ihn zu nehmen. Nur wenn ich ihn verstehe, kann ich ihn verändern. Verstehen ist die Grundvoraussetzung, aber Verstehen bedeutet nicht, dass ich akzeptiere, dass jemand gewalttätig wird oder dass ich das gar gutheiße - dann würde Täterarbeit keinen Sinn machen. Aber Verstehen ist die Voraussetzung, um überhaupt Einfluss nehmen zu können! Und deshalb versuchen wir im Laufe der Jahre immer genauer die Dynamik von Gewalt zu verstehen. Was ist es, das in dem Täter vor sich geht? Warum verhält er sich so?

Wenn man sich die Erklärungsmuster für Gewalt anschaut, stellt man etwas Interessantes fest: Es gibt hinsichtlich der Altersstruktur oder der gesellschaftlichen Herkunft relativ wenig Auffälligkeiten. Das markanteste Merkmal von Gewalttätern, ganz besonders im häuslichen Bereich, ist ihr Geschlecht: das wird häufig in der Arbeit kaum oder gar nicht berücksichtigt. Gewalttätig werden nicht Menschen, sondern Männer. Ganz gleich, in welchem Bereich wir uns das anschauen - die Zahlen vom Bundeskriminalamt legen offen: Zwischen 85% und 99% der Täter sind männlichen Geschlechts. 92% der Mörder sind nach der neuesten Statistik des Deutschen Bundeskriminalamts Männer. Im Bereich der schweren Körperverletzung, anderer Tötungsdelikte oder Vergewaltigung sind es zwischen 85% und 99%. Man kann nicht davon ausgehen, es sei für beide Geschlechter dasselbe Problem. Täterschaft ist eindeutig ein männliches Problem.

Das heißt nicht, wir Männer - ich gehöre ja mit dazu - sind das schlechte Geschlecht und die Frauen sind das gute. Aber ich frage: Wer übt diese Handlung aus? Und die Antwort ist leider: Das sind Männer, das machen wir, das macht mein Geschlecht. Damit stellt sich die Frage: Wie kommt es dazu? Wieso macht das jemand? Wieso werden Männer gewalttätig? Was geschieht, welche Erklärungsansätze gibt es dafür?

Wenn wir uns dem Bereich der häuslichen Gewalt genauer zuwenden, dann stellen wir etwas sehr Interessantes fest: Eine Schweizer Studie hat 2002 festgestellt, dass der Bereich der organisierten Kriminalität weitgehend überschätzt wird, der Bereich der häuslichen Gewalt aber weitestgehend unterschätzt. Eine österreichische Studie kommt zu dem Ergebnis, dass jede 3. Frau in einer ihrer langjährigen Beziehungen massive körperliche Gewalt erleidet. Bezüglich der Männer heißt das, dass etwa jeder 5. bis 6. Mann irgendwann in seinem Leben gegenüber der Partnerin massiv körperlich gewalttätig wird. Wenn wir uns das vor Augen führen, ist es schon erschreckend.

Zudem klaffen zwischen dem Bild, dass wir uns von der Täterschaft machen, und der Realität, die zu beobachten ist, Welten.

Wir haben meist folgendes Bild vor Augen: Gewalt oder häusliche Gewalt findet in der sozialen Unterschicht statt. Es ist ein Problem der Ungebildeten, die Konflikte nicht austragen können, die nicht wortgewandt genug sind und zuschlagen, weil sie keine Worte mehr zur Verfügung haben. Aber wenn wir uns die Zahlen anschauen, finden wir häusliche Gewalt über alle gesellschaftlichen Schichten gleichmäßig verteilt; demographisch gesehen handelt es sich um das einzige gleich verteilte Verbrechen. Ob jemand Hafearbeiter ist oder beim Rundfunk arbeitet, Beamter in der Verwaltung ist oder Geschäftsinhaber einer großen Firma: die statistische Wahrscheinlichkeit, dass er zu Hause gewalttätig wird, ist gleich groß. Ob jemand keine Berufsausbildung oder aber ein Studium absolviert hat, die statistische Wahrscheinlichkeit, dass er seine Partnerin schlägt, ist gleich. Der Gründer von „Männer gegen Männer-Gewalt®“ war ein gewalttätiger Mann. Er war Dozent an der Universität Hamburg, hatte ein Hochschulstudium absolviert, trug einen Dokortitel und war in seinem Bereich ein hoch angesehener Mann - gleichzeitig schlug und misshandelte er zu Hause seine Frau über einen langen Zeitraum. Er hatte eine Therapie gemacht. Er hatte sogar eine Therapieausbildung absolviert - alles ohne Erfolg. Ich kenne ihn relativ gut: Dass er sprachlich nicht gewandt wäre, kann man ihm wirklich nicht unterstellen! Trotzdem war er körperlich massiv gewalttätig. Allein schon an diesem konkreten Beispiel wird deutlich, wie fragwürdig das Bild ist, wonach häusliche Gewalt ein soziales Unterschichtphänomen ist.

Ein weiteres Bild können wir nicht bestätigen. Als es zusammenbrach, hat es mich sehr erschüttert: Die Vorstellung, häusliche Gewalt wäre ein Problem der älteren Generation, ein Problem derer, die Konfliktlösung nicht mehr gelernt hätten. Aber 19-jährige junge Männer kamen genauso zu mir, die ihre Frau oder Freundin

prügeln, wie 65-jährige Männer. Auch dort können wir keine Unterschiede feststellen.

Es kursieren weitere interessante Erklärungsversuche für häusliche Gewalt. Eine große deutsche Partei verkündet: „Häusliche Gewalt ist deswegen ein Problem, weil die Familien zerbrechen. Früher, als die Familien noch heil, noch intakt waren, gab es weniger häusliche Gewalt.“ Nun kann ich da nur eine betagte Großmutter zitieren: „In einer guten Ehe gehört so was dazu!“ Häusliche Gewalt gab es genauso zu Zeiten, als es noch keine Scheidung gab. Die meiste Gewalt unter allen Gewaltformen findet im sozialen Nahraum statt. Die meiste Gewalt findet dort statt, wo Menschen sich sehr nahe stehen, wo sie eng zusammenleben, in der Partnerschaft, Ehe, Beziehung. Ich müsste auf meinem Erfahrungshintergrund eher sagen: Also Leute, lasst euch scheiden, zieht auseinander, dann gibt's weniger häusliche Gewalt.

Dann gibt es - wir wollen gerecht sein - die andere große deutsche Partei, die sagt: „Häusliche Gewalt ist ein Problem, weil Menschen keine Ausbildung haben, weil sie arbeitslos sind, weil die Wohnungen zu klein sind. Da müssen wir was tun.“ Ich finde es richtig, dass jeder eine Wohnung hat, die groß genug ist und ich finde es absolut notwendig, dass jeder Jugendliche einen Ausbildungsplatz hat und nicht schon am Anfang seines Lebens am Ende steht; keine Frage. Aber wenn wir uns den Bereich der Jugendgewalt anschauen - im rechtsradikalen Milieu ist das am besten untersucht - stellen wir fest: Wenn jemand gewalttätig wird, ist er eher höher als niedriger qualifiziert. Er wird eher eine Bankerlehre als eine Tischlerlehre machen. Wir finden nicht überdurchschnittlich viele Ungelernte! Ausbildungsprogramme zu fordern und durchzuführen ist wunderbar! Nur zu denken, das wäre Gewaltprävention, ist ein Irrtum.

Aber diese Mythen halten sich und sind kaum auszurotten.

Den anderen Mythos, dass Opfer ehemaliger Täter sind, haben Sie sicherlich auch

schon gehört. Interessanterweise gibt es keine Studie, die das belegt. Glückliche Mädchen! Sie werden anscheinend nie Opfer von Gewalt - denn Frauen werden nur selten gewalttätig. Diese „Tatsache“ ist in Wirklichkeit nur ein Mythos. Auch in der Psychodynamik können wir keine Psychologik finden, die erklären würde, wie aus einem Opfer später ein Täter wird. Doch es gibt eine überzeugende Logik, warum ein Täter sich als Opfer darstellt. Dazu komme ich später.

Zusammenfassend: Wir finden im Bereich der Gewalt und ganz besonders in Bezug auf die Täterschaft viele Mythen und erschreckend wenig Wissen. Ein Grund liegt darin, dass häusliche Gewalt unglaublich verbreitet, aber gleichzeitig tabu ist.

Wären Männer darauf stolz, ihre Partnerin zu schlagen, würde an jedem Stammtisch, bei jedem Treffen von Männern das Gespräch früher oder später folgenden Inhalt haben: „Gestern Abend habe ich meine Frau geschlagen, das war Klasse!“ Wenn er stolz darauf wäre, würde er seine Tat nach Außen tragen, anderen Leuten davon erzählen, ihnen berichten und damit prahlen. Die Erfahrung ist aber eine ganz andere. Kein Mann erzählt von seinen Gewalttaten. In der Regel sind die Berater die Allerersten, die davon erfahren. Nur zwei Personen wissen davon: Das Opfer und der Täter; mehr nicht. Häusliche Gewalt ist tabu.

Darauf ist ein Täter nicht stolz.

Das ist einer der Gründe, dass wir so wenig über die Täter wissen. Sie kennen in Ihrem privaten Umfeld sehr wahrscheinlich mehr als 5 Männer: Statistisch gesehen befindet sich darunter ein gewalttätiger Mann, von dem Sie es nicht wissen. Wenn wir diesen Statistiken, den Untersuchungen und unseren Erfahrungen glauben schenken, bedeutet das: Wenn Sie zum Mittagessen in die Kantine gehen, mit dem Bus, mit der Straßenbahn durch Luxembourg fahren, in den Zug steigen oder in das Flugzeug, dann sind Sie permanent von lauter Gewalttätern umgeben. Wenn man sich das vergegenwärtigt, mag man sich kaum noch auf die Straße wagen. Das ist einer der Gründe, dass man häusliche Gewalt und besonders die

Täter lieber ausblendet oder nichts damit zu tun haben will. Auch in kleineren Städten - das finde ich gut und notwendig - arbeiten schon seit langem Frauenhäuser. Zu jeder geschlagenen Frau muss ein sie schlagender Mann gehören. Das wird erst seit wenigen Jahren in den Köpfen gedacht. Lange wurde dieser Teil der Gewalt ignoriert. Über den Bereich, in dem wir die meiste Gewalt finden, das Zuhause, das Heim wissen wir gleichzeitig am wenigsten.

Wir haben ein kleines Hellfeld und auf der anderen Seite ein großes Dunkelfeld. Hellfeld heißt: Das sind Gewalttaten, die nach außen deutlich werden, auf die zum Beispiel die Justiz einen Zugriff hat; bei denen die Polizei gerufen wird, so dass die Tat aktenkundig wird. Über diese Gewalt wissen wir relativ viel. Es sind bei dieser Veranstaltung einige Polizisten anwesend: Einsätze bei häuslicher Gewalt sind Ihr Alltag, das kennen Sie, das erleben Sie täglich in der Arbeit. Aber der größte Teil der häuslichen Gewalt findet im Dunkelfeld statt. Davon erfährt kein Außenstehender etwas. Davon weiß das Opfer, davon weiß der Täter, sonst niemand.

Wir von EuGeT®, von Männer gegen Männer-Gewalt®, haben uns die Aufgabe gestellt, auch Männer aus dem Dunkelfeld zu erreichen und zu motivieren, Beratung aufzusuchen. Die Männer, von denen niemand etwas weiß, zu bewegen, sich zu verändern, in Zukunft gewaltfrei zu leben.

Es stellt sich die Frage: Was geschieht bei jemandem, der gewalttätig wird? Es existieren die verschiedensten Erklärungsansätze. Das, was ich Ihnen jetzt vorstellen möchte, haben wir nicht als abstrakte theoretische Erklärung kreiert, sondern in und für die praktische Arbeit entwickelt. Für uns gibt ein entscheidendes Kriterium für Erklärungsansätze von Gewalt und für die Arbeit mit Gewalttätern, ein einziges wirklich markantes Entscheidungskriterium: Ist diese Arbeit erfolgreich? Wird der Täter erneut gewalttätig oder hat er aufgehört, zu schlagen? Hat er sich dauerhaft verändert? Das ist für uns das oberste, das wichtigste Ziel der Arbeit und der Maßstab schlechthin.

Wenn ich über häusliche Gewalt und die Arbeit mit den Tätern spreche, bildet das Hauptproblem gar nicht, wie wir arbeiten, sondern das Bild, das man sich von den Tätern macht. Das ist mir erst in den letzten Jahren deutlich geworden. Es ist die Vorstellung davon, wie Täter aussehen, was sie bewegt, und diese Vorstellung bestimmt das weitere Vorgehen der Arbeit. Ich möchte Ihnen heute vorstellen, unter welchem Gesichtspunkt wir Gewalt verstehen und welche Folgen das für unsere Arbeit hat. Wenn ich das Bild verfolge, Gewalt im sozialen Nahraum ist ein Unterschichtphänomen, es ist ein Problem von Leuten die sich nicht ausdrücken und nicht diskutieren können, die Konflikte nur mit Gewalt lösen können, dann werde ich anders mit den Tätern arbeiten, als wenn ich davon ausgehe, dass Gewalt etwas ist, die sich in allen gesellschaftlichen Gruppen findet, die sich quer durch die Bevölkerung zieht und die kein Problem der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit ist. Die Fragen lauten:

- > Wie kommt es, dass jemand gewalttätig wird?
- > Warum macht er das?
- > Warum schlägt ein Mann seine Frau, wenn er sich doch sprachlich ausdrücken kann, wenn er intelligent ist?
- > Und warum schlagen nur Männer und nicht Frauen?

Konflikte haben beide. Probleme haben beide. Trotzdem wird Gewalt fast ausschließlich von Männern ausgeübt.

Wenn wir Täter befragen: „Warum haben Sie geschlagen?“ Dann formuliert man damit nur die Frage, die der Täter sich schon ungezählte Male selbst gestellt hat. - „Warum tue ich das? Ich wollte das doch gar nicht! Ich hab doch versprochen, das nie wieder zu tun.“ - Weitergehend, wenn wir ihn fragen: „Wie stehen Sie zu dieser Person, zu dieser Frau, die Sie schlagen?“ - Dann beschreiben die meisten Täter: „Es gibt niemanden in meinem Leben, der mir so nahe steht wie meine Frau. Wenn ich Probleme habe, wende ich mich an sie. Es gibt niemanden, der mich so gut versteht wie sie. Es gibt andere Leute, die ärgern mich, die stellen mich bloß; mein Chef. Mein Nachbar lässt den Hund immer über

den Rasen laufen. Die schlag ich nicht. Auch meine Eltern, selbst meine Kinder stehen mir nicht so nahe wie meine Frau, und gleichzeitig ist sie die einzige Person, die ich misshandle, die ich schlage. Das passt doch nicht zusammen!“

Jeder kleine Junge hat gelernt, dass man Mädchen nicht haut. Jeder erwachsene Mann weiß, Schlagen und Lieben bilden Gegensätze. Wen man liebt, den schlägt man nicht. Das weiß jeder Täter, das muss man keinem erklären. Jeder Täter ist in Erklärungsnot „Wie kann das nur kommen, wieso kann ich das nur gemacht haben?“ Es ist keineswegs so, dass er diese Partnerschaft schon fast aufgegeben hätte, sie nicht mehr wollte. Ganz im Gegenteil. „Wenn ich eine Vertraute in meinem Leben habe: Meine Frau ist es. Sie ist die Wichtigste. Ich war vielleicht sogar schon einmal verheiratet, aber auch diese Beziehung hatte nicht diese Intensität, diese Nähe, wie die Beziehung zu meiner Frau jetzt. Mit ihr möchte ich zusammen alt werden. Mit ihr möchte ich Kinder haben oder habe ich Kinder. Mit ihr stelle ich mir ein ganzes Leben vor - und gleichzeitig ist sie die einzige Person in meinem ganzen Leben, die ich misshandle. Das klingt seltsam, das klingt verrückt, das kann doch nicht sein!“

So erlebt es der Täter. „Das macht doch keinen Sinn, wie kann das nur sein!“ Er überlegt, was vorgefallen war und stellt fest: „Das war ein ganz normaler Tag und plötzlich bin ich ausgerastet. Plötzlich habe ich zugeschlagen! Es kam über mich, ich war nicht mehr Herr meiner selbst. Ich hatte ein Blackout...“

Diese Erklärungen kennen Sie, wenn Sie mit Tätern zu tun hatten. Erklärungen, die sich dadurch auszeichnen, dass die Ursache unklar bleibt, der Mann gar nichts dafür konnte, ausgerastet zu sein. Wie gesagt: „Die Hand ist mir ausgerutscht“. Als wäre sie etwas, mit dem er nichts zu tun hätte. Als wäre sie ein fremdes Körperteil. Auch Opfer beschreiben den Täter so: „Eigentlich ist er ein liebevoller Familienvater, nur manchmal, da rastet er aus.“ Als wäre die Täterschaft ein fremder Teil. Wir finden eine Aufteilung in den „liebvollen Familienvater“ auf der einen Seite und „ab und zu ist er nicht mehr Herr seiner selbst“ auf der anderen

Seite. So erlebt sich der Täter auch. Für ihn ist die Gewalt etwas, die plötzlich „über ihn kommt“, die unberechenbar ist, auf die er keinen Einfluss hat.

Wie konnte das nur geschehen? Wenn wir die Frau befragen, überlegt sie: „Ja, ich glaube, an dem Tag war ich irgendwie seltsam, ich war leicht gereizt.“

Schon haben wir die Ursache gefunden! Die Ursache der Gewalt ist das Opfer!

Die Frau war etwas gereizt, deshalb hat der Mann sie geschlagen. Wir haben die Erklärung für Gewalt schlechthin.

Es gibt eigentlich gar keine Gewalt! Sondern es gibt nur berechnete Gegengewalt, berechtigtes Sich-Wehren! Das Muster kennen wir schon aus dem Sandkasten. Der andere hat angefangen und deshalb musste ich ihm meine Schaufel über den Kopf hauen.

Das kennen wir auch aus großen Konflikten zwischen Staaten. Nehmen Sie einen der schrecklichen Konflikte, die wir aktuell erleben: Palästina und Israel. Die Palästinenser sagen: Wir wehren uns nur, deshalb müssen wir Selbstmordattentäter losschicken. Und die Israelis sagen: Wir wehren uns nur, weil die uns immer Selbstmordattentäter schicken und deshalb müssen wir mit unseren Panzern einfahren. Beide Seiten „wehren sich“. Nur mit der tiefen Überzeugung des „Ich-wehre-mich-nur“ können sie Gräueltaten begehen.

Ich habe im Laufe der Jahre gelernt: Die absolut notwendige Bedingung für die Ausübung von Gewalt ist das Erleben und die subjektive Überzeugung von: „Ich-wehre-mich-nur“.

„Ich übe gar keine Gewalt aus, sondern ich übe nur berechnete Gegengewalt aus.“ „

Die Verantwortung für die Gewalttat liegt nicht bei mir sondern außen.“ Ich habe im Laufe dieser 15 Jahre mit vielen Tätern zu tun gehabt. Ich hatte auch mit Tätern außerhalb von verändernden Beratungen sondern in Interviewsituationen Kontakt. Ich habe noch keinen Täter getroffen, der dieses Muster nicht verinnerlicht hätte: Das Muster der Verantwortungsabgabe. Der Abgabe der Verantwortung an das Gegenüber, meist sogar an das Opfer. „Der

andere hat mich dazu gebracht, dass ich schlage. Ich konnte gar nichts dafür, ich war nicht mehr Herr meiner selbst.“ Die Verantwortung delegiert der Täter nach außen. Je mehr jemand davon überzeugt ist, dass nicht er etwas getan hat, sondern dass „es“ nur Gegengewalt war, umso schlimmer sind die Gräueltaten, die er tun kann.

Der Täter stellt seine Tat so dar, dass er dafür nichts konnte. Die Verantwortung für die Gewalttat liegt außen. Er hat das eigentlich gar nicht gewollt. Irgendwie ist „es“ über ihn gekommen, er kann eigentlich gar nichts dafür.

Wenn „es“ heute neblig draußen ist, kann ich nichts dafür. Deshalb kann ich es auch nicht ändern. Wenn die Gewalt „über jemanden kommt“, kann er sie ebenso wenig verhindern.

Folglich kann ein Täter so oft versprechen wie er will, dass er nicht wieder schlagen wird - wenn er nichts dafür getan hat, kann er auch nichts dagegen tun. Folglich finden wir bei Gewalttätern eine hohe Rückfallquote.

Bei häuslicher Gewalt finden wir einen Gewaltkreislauf². Der Täter schlägt immer wieder und immer massiver. Die Gewalttaten werden immer häufiger und immer brutaler.

Was bewegt den Mann?

Wie kommt er zur Gewalttätigkeit?

Wenn wir ihn fragen: „Wie geht es Ihnen?“ Wird er uns antworten: „Gut!“ - Was so viel heißt wie „Guten Tag!“. Wenn ich ihn dann fragen würde: „Sagen Sie, wie geht es Ihnen?“ Dann würde er mich verständnislos anschauen: „Was will der von mir?“ - Wenn ich seine Partnerin fragen würde: „Wie geht es Ihrem Mann?“, würde sie sagen: „Oh, der kommt erschöpft von der Arbeit, den lasse ich jetzt in Ruhe, dem stelle ich eine Tasse Kaffee hin. In einer halben Stunde kann ich ihn fragen, ob wir noch einkaufen gehen wollen.“ Oder sie wird antworten: „Oh, er ist ausgeruht, ist gut drauf, ich kann sofort einen Ausflug vorschlagen.“ Innerhalb von Sekunden weiß die Partnerin, wie es dem Mann geht, und sie wird sich entsprechend verhalten.

Diese Standardaufteilung der Rollen finden wir heute in Partnerschaften nach wie vor. An sich ist das kein Problem. Wenn Menschen so glücklich sind, soll es mir recht sein. Wer bin ich, dass ich diese Aufteilung in Frage stellen könnte.

Aber es gibt ein Problem. Wenn es - wie in jeder Partnerschaft - Schwierigkeiten gibt, wenn die Stimmung zwischen den Partnern nicht mehr gut ist, wenn dicke Luft herrscht, sitzt dieser Mann gleich in zweierlei Hinsicht auf dem Trockenen (ich komme von der Küste).

Auf dem Trockenen sitzt er zum einen, weil er Auseinandersetzungen in der Partnerschaft erlebt. Das ist für jeden unangenehm und belastend. Das geht jedem nahe. Zum Zweiten haben die Schwierigkeiten mit der Partnerin zur Folge, dass es niemanden gibt, der ihn versteht. Niemanden, der wahrnimmt, wie es ihm geht und das Richtige tut, damit er entlastet wird. Er ist allem, was kommt, ausgeliefert, er kann sich nicht passend dazu verhalten.

Übrigens ist es eine der Kompetenzen, die die Männer bei uns in der Beratung erlernen, ihre Belastung selbst wahrzunehmen und selbst für Entlastung zu sorgen. Das sind meist keine großen oder dramatischen Handlungen, wie der nächste Urlaub, der allerdings erst in einem 3/4 Jahr ist.

Sie lernen, sich im Alltag zu entlasten.

Voraussetzung ist die Erkenntnis, was einen belastet und - das ist die entscheidende Klippe - sich als Mann einzugestehen: Es gibt etwas, das mich anstrengt! Wir Männer haben gelernt, dass jemand, der belastet ist, schon versagt hat. Wir haben alles schon im Voraus zu bewältigen. Wenn der Chef fragt: „Sagen Sie mal, sind Sie belastet, sind sie angestrengt?“ - Dann heißt das: „Jetzt droht Gefahr. Möglicherweise bin ich der Nächste, der entlassen wird!“ Belastung darf es nicht geben, deshalb sind wir nicht belastet!

Natürlich sind wir es doch, aber wir gewöhnen uns ab, darauf zu achten, wir nehmen es einfach nicht mehr wahr. Soweit der Vorteil - der Nachteil ist, dass

wir darauf angewiesen sind, dass eine andere Person - und das ist üblicherweise die Partnerin - die Belastung wahrnimmt und sich entlastend verhält, damit wir von dem Druck, unter dem wir stehen, wieder etwas erleichtert werden. Wir selbst können uns das kaum leisten. Wenn im zweiten Teil unseres Programms der Gewaltberatung® die Männer an einer Trainingsgruppe teilnehmen und wir über das Thema „Belastung“ sprechen, dann benötigen 10 erwachsene, gestandene Männer zwei Anleiter und einen ganzen Abend bis sie sich eingestehen können: „Ja, einen Kredit abzubezahlen für das Haus, drei Kinder zu haben und nicht zu wissen, ob ich nächsten Monat noch meinen Arbeitsplatz habe - das könnte man Belastung nennen.“ Nur weil wir dieses Thema in einer Gruppe bearbeiten, können sich die Männer ihren Druck eingestehen. Wenn ich das mit jemandem alleine erarbeite, würde er sich als einziger Versager auf Gottes Erdboden abwerten. Hier holt uns Männer unser Selbstverständnis, unser Rollenbild ein.

Was erwarten wir von uns?

Wir erwarten von uns, immer funktionsfähig zu sein. Wir erwarten von uns, dass uns letztendlich nichts anstrengt, dass wir alle Anforderungen leicht und ohne Anstrengung bewältigen. Es gibt keinen Mann, der das wirklich kann. Weil es keiner leisten kann, erleben wir permanentes persönliches Versagen.

Junge Männer erleben das als besonders schmerzhaft. Und: Diese Altersgruppe ist besonders auffällig durch die so genannte Jugendgewalt. Das Problem ist nicht die Belastung, das Problem ist nicht das Versagen an sich, sondern wie wir uns bewerten. In der Bewertung von Belastung finden wir für das Thema Gewalt den entscheidenden Unterschied zwischen Männern und Frauen.

Nochmals zurück zu dem Mann, der nach Hause kommt, der seine Partnerin schlägt und den wir befragen. Ihm ist es nicht erklärlich. Es tut ihm sehr leid, er entschuldigt sich bei der Partnerin - er meint es ehrlich. Er verspricht ihr mit ehrlichem Bemühen: „Ich werde es nie wieder tun!“

Dieses Versprechen gibt er immer wieder - und hält es nicht. Er liebt seine Partnerin, es gibt niemanden, der ihm in seinem Leben so nahe steht wie diese Frau, und gleichzeitig schlägt er sie. Dass das nicht zusammenpasst, weiß er. Jemanden zu misshandeln, zu schlagen, das ist nicht in Ordnung, das weiß er. Seine Partnerin zu schlagen, ist verachtenswert, empfindet er. Er schämt sich. - „Wie konnte mir das nur passieren? Wie konnte ich das bloß machen?“ - Er fühlt sich schuldig. Schuldig, die Person, die ihm am nächsten steht, so zugerichtet zu haben. Er wird sich die nächste Zeit bemühen, vorsichtig sein, keinerlei Streit mehr eingehen, kein lautes Wort sprechen, denn wahrscheinlich führt das wieder zur Gewalt. Er erlebt die Schuld als niederdrückend. Sein Sehnsucht: Er möchte ein liebevoller Familienvater sein; möchte ein guter Vater seiner Kinder sein; er möchte ein guter Partner seiner Frau sein.

Nach neuen Untersuchungen ist für 80% der Männer in Deutschland das Wichtigste in ihrem Leben die eigene Partnerschaft, die Familie, das Heim. Der Beruf kommt erst danach. Wofür wir Männer leben, wofür wir arbeiten, ist das eigene Zuhause. Das sieht im Verhalten bisweilen anders aus, aber: Wir arbeiten, um ein Heim aufzubauen. Wir arbeiten, damit es die Kinder einmal besser haben – wie meine Eltern das formuliert haben.

Gleich wie verquer das im Leben manchmal aussieht, das Hauptziel, die Motivation, etwas zu tun, sich anzustrengen, ist die eigene Familie.

Dann kommt dieser Mann nach Hause und schlägt seine Partnerin. Dass er mit der einen Hand das Heim zerstört, das er mit der anderen Hand so mühevoll aufbaut, ist ihm völlig klar. Dass das nicht zusammenpasst, ist ihm mehr als einsehbar. Dafür schämt er sich, das tut ihm leid, und dafür fühlt er sich zutiefst schuldig. Die Schuld erlebt er als so schwer, dass er sie kaum tragen kann.

Wir alle haben gelernt: Wenn es ein Problem gibt, dann muss man die Ursache finden. Wenn man weiß, warum man

etwas getan hat, kann man es in Zukunft vermeiden.

Jetzt habe ich zum Thema Ursachenforschung bei Gewalt schon etwas gesagt. Die Ursache ist: Es lag irgendwie am anderen. Wenn der Mann nach Hause kam, der seine Frau geschlagen hat, dann lag das daran, weil das Dreirad des Kindes in der Garage mitten im Weg lag. Dieses Dreirad wird in Zukunft nie wieder in der Garage im Weg liegen. Denn das würde zur nächsten Gewalttat führen.

Aber es gibt die nächste Gewalt, diesmal weil ein Fleck an der neuen Tapete ist. Es wird nie wieder einen Fleck an der neuen Tapete geben!

Die nächste Gewalt „kommt“, weil ein Besuch bei den Schwiegereltern unabgesprochen stattgefunden hat. Es wird nie wieder unabgesprochen ein Besuch bei den Schwiegereltern stattfinden.

Im Laufe der Jahre sammeln sich eine Menge Gründe an, warum es zur Gewalt „gekommen“ ist. In der Partnerschaft, in dieser Ehe wird man versuchen, diese Klippen zu umschiffen, diese Situationen zu vermeiden.

Das Lebensgefühl gleicht dem auf einem Minenfeld. Stellen Sie sich vor, Ihr Lebensraum ist ein Minenfeld: Sie treten irgendwo hin und fliegen in die Luft. Dann machen Sie hinterher ein Fähnchen an dieser Stelle – zum Beispiel Fleck an der Tapete – und werden dort nie wieder hintreten. Sie bewegen sich an einer anderen Stelle und fliegen trotzdem in die Luft, dann war es „das Dreirad des Kindes“. Wieder machen Sie ein Fähnchen an diese Stelle, Sie werden auch hier nie wieder hintreten. Sie gehen weiter – Besuch bei den Schwiegereltern - Fähnchen aufstellen, Sie werden es nie wieder tun.

Im Laufe von einem Jahr, von zwei, von zehn Jahren haben Sie eine Menge Fähnchen. Aber auch in den Zwischenräumen werden Sie sich auch nicht sicher fühlen können.

Das Leben ist von unglaublicher Anstrengung und von sehr großer Bedrohung geprägt. Damit wird verständlich, warum die Gewalt immer häufiger stattfindet, trotz so vieler Anstrengungen. Sie leben in völliger Überforderung. Man

kann nicht entspannt sein und sich erholen. Das Heim hat die Atmosphäre eines Minenfeldes und ist damit bereits zerstört. Der Mann wird noch öfter zuschlagen. Der Gewaltkreislauf² dreht sich immer schneller. Unterstützung von außen ist kaum möglich, von der Gewalt darf ja nichts nach außen dringen. Es ist geheim, es ist peinlich! Wenn die Freunde das wüsten, würden sie mich nicht mehr anschauen, nie wieder mit mir reden.

Die Beziehung, diese Familie steht unter einem unglaublichen Druck, das Problem „irgendwie“ zu lösen. Sie schafft es trotz aller Anstrengung nicht, ganz im Gegenteil wird das Problem immer größer, die Gewalt immer schlimmer. Alle Erklärungsversuche fruchten nichts. Man kommt keinen Schritt weiter. Natürlich versucht die Frau weitere Gewalt zu vermeiden. Sie möchte ja nicht mehr geschlagen werden! Aber auch sie kann nichts verhindern.

Die Verantwortungsabgabe des Täters hat einen großen Vorteil: Wenn die Ursache außen gesucht wird, dann ist der Mann nicht schuldig.

Das funktioniert ein wenig, aber nicht wirklich. Bei jedem Täter bleibt noch ein Anteil Schuld übrig. Wenn er vollkommen entlastet wäre, müsste er nicht ständig „Gründe“ suchen, warum er wieder gewalttätig geworden ist, warum er nichts dafür konnte. Ohne Schuld wäre er im Frieden. Aber er spürt seine Schuld. Alle Versuche, die Schuld gänzlich loszuwerden, so dass er gar nichts für die Gewalt konnte - so richtig funktionieren sie nicht.

Die Verantwortungsabgabe beinhaltet noch ein weiteres Problem.

Er erlebt zwar den Vorteil, einen Teil der Schuld losgeworden zu sein. Aber der Nachteil ist, dass er weitere Gewalttaten nicht verhindern kann.

Sie kennen sicherlich die These, wonach Gewalt Ausübung von Macht ist.

Wenn ich mit Tätern spreche, erlebe ich es anders.

Hier im Saal werden viele Eltern sein. Sie werden Situationen erlebt haben, in denen sie mit ihren Kindern beträchtlichen Ärger hatten. Vielleicht wussten Sie nicht mehr weiter. Vielleicht haben Sie in

dem Moment gedacht: Noch ein Wort, und er bekommt eine Ohrfeige! Vielleicht haben Sie in so einem Moment auch tatsächlich geschlagen. Damit will ich jetzt eine Ohrfeige keineswegs mit dem zusammengeschlagen seiner Frau gleichsetzen. Und ich sehe Sie nicht als Gewalttäter.

Aber vielleicht können Sie sich noch daran erinnern, wie es Ihnen unmittelbar vor diesem Moment ging. Wenn ich sagen würde: Sie haben sich mächtig gefühlt, Sie waren im vollen Bewusstsein Ihrer Kräfte, oder - wie wir Therapeuten so sagen - Sie waren in Ihrer Mitte, dann würden Sie mich auslachen!

In diesem Moment sind wir am Rande, wir wissen nicht weiter. Von Macht keine Spur! Eigentlich sind wir schon nicht mehr vor dem Abgrund, sondern schon einen Schritt weiter.

Das Gefühl, das ein Täter hat, der seine Frau misshandelt, ist nicht grundsätzlich anders. Er erlebt in dem Moment keine Macht. Er weiß nicht mehr weiter. Er erlebt etwas zutiefst Bedrohliches, zudem kann er es nicht einmal fassen. Zu fühlen, was gerade stattfindet, haben wir Männer uns abgewöhnt, damit wir besser funktionieren. Mann erlebt, dass die Frau weint, kreischt, die Tür knallt. Er selbst bemerkt nur die Bedrohlichkeit der Situation. Nichts ist ihm so wichtig wie diese Familie, diese Ehe. Hier erlebt er in diesem Moment wie er vollständig den Boden unter den Füßen verliert. Es wäre schlecht, wenn er seine Arbeit verlieren würde. Aber seine Partnerschaft zu verlieren wäre eine Katastrophe.

Irgendetwas ist äußerst bedrohlich, oben-drein erlebt er sich gleichzeitig als handlungsunfähig. Er sitzt still da, sein Gesicht versteinert. Man kann nicht sehen, wie es ihm geht. Wenn man ihn fragen würde, könnte er keine Auskunft geben. Denn er erlebt sich der Situation ohnmächtig ausgeliefert. Diese Form von Ohnmacht ist für uns Männer kaum auszuhalten. Für uns heißt diese Ohnmacht, dass wir die Sicherheit der eigenen Persönlichkeit verlieren. Wir verlieren das Bewusstsein der Geschlechtsidentität.

In diesem Moment gibt es eine Möglichkeit, diese Sicherheit wieder herzustellen:

Indem Mann zuschlägt, ist Mann schlagartig – im wörtlichsten Sinne - wieder stark. Mann erlebt körperliche Kraft, erlebt sich handlungsfähig und - das ist das Wichtigste - ist diese Ohnmacht losgeworden. Er wehrt die Ohnmacht ab, die vorher so bedrohlich angekrochen kam. Gewalt ist nicht die Ausübung von Macht, sondern die Abwehr von Ohnmacht. Dafür funktioniert Gewalt.

Durch Gewalt fühle ich mich nicht mehr ohnmächtig. In diesem Moment habe ich keine Angst mehr, sondern ab diesem Moment erlebe ich Kraft, erlebe ich körperliche Stärke und spüre die eigene Identität wieder.

Die Bedrohung ist gebannt.

Der Mann wird die Ohnmacht los, die er zuvor selbst durch die Verantwortungsabgabe verursacht hatte. Verantwortungsabgabe heißt: Ich kann nichts beeinflussen, bin der Situation einflusslos ausgeliefert.

Deshalb hat seine Erklärung für die Gewaltanwendung letztendlich dazu geführt, dass er genau das Gefühl erzeugt hat, das doch für ihn das Schrecklichste ist: Ohnmacht. Er ist wieder einer Situation ausgeliefert, die er nicht beeinflussen kann.

Deswegen wehrt er die Ohnmacht mit dem Mittel ab, das sich schon bewährt hatte: Er übt wieder Gewalt aus, so schließt sich der Gewaltkreislauf². Die Gewalt; das Erleben von Erschrecken; von Schuld; das Nicht-aushalten-Können dieser Schuld; das Abgeben der Verantwortung für die Gewalt und durch die Verantwortungsabgabe sich selber wieder in die Ohnmacht zu manövrieren; die Abwehr der Ohnmacht durch erneute Gewaltausübung.

Damit wird einsichtig, warum die Frau auf diesen Kreislauf so wenig Einfluss hat. Wie die Frau sich verhält, beeinflusst den Gewaltkreislauf kaum. Wenn die Frau sich anders verhalten würde, hieße das nicht, dass sie nicht geschlagen würde. Daher hat es z. B. keinen Sinn, mit diesem Paar ein Kommunikationstraining zu veranstalten, in dem die Frau lernt, in Zukunft anders zu kommunizieren.

Ob der Mann sie schlägt, darauf wird es keinen Einfluss haben.

Deshalb arbeiten wir nur mit dem Mann.

Das heißt keineswegs, dass ich Opferarbeit für sinnlos oder falsch halten würde – im Gegenteil! Eine Frau, die Gewalt erlitten hat, die lange Zeit Opfer von Gewalt gewesen ist, braucht Unterstützung – keine Frage.

Nur: Weitere Gewalt kann sie nicht verhindern.

Ausschließlich eine einzige Person kann das, nur und ausschließlich der Täter. Das Opfer kann versuchen sich in Sicherheit zu bringen, mehr nicht.

In diesem Sinne bedeutet Täterarbeit Opferschutz.

Erst wenn der Mann sie nicht mehr schlägt, ist die Frau in Sicherheit.

Ich habe weiter oben erste Eindrücke von unsrer Arbeitsweise gegeben. Auf die Beratung möchte ich jetzt genauer eingehen.

Wenn jemand seine Frau schlägt, dann handelt er entgegen seiner Selbstdefinition des liebevollen Familienvaters. Er möchte seine Frau nicht misshandeln, aber er tut es doch immer wieder. Er vertuscht seine Gewalttätigkeit. Mit niemandem kann er darüber sprechen. Zu Recht fürchtet er, dass ihn seine Kollegen und sogar die Freunde ächten würden. Ansonsten gibt es niemanden, an den er sich wenden könnte.

Deshalb machen wir die Erfahrung, dass die Männer bereitwillig unser Angebot annehmen: An uns können Sie sich wenden, Sie müssen nicht einmal sagen, weshalb Sie gekommen sind - allein Ihr Kommen zeigt, weshalb Sie gekommen sind. Wir haben in keiner Beratungseinrichtung das Problem, dass wir zu wenige Klienten hätten. Vielmehr haben wir überall dasselbe Problem: zu wenig Beratungskapazität!

Die Vorstellung, dass Gewalttäter Beratung nicht aufsuchen, dass man sie deshalb zwingen muss, finde ich sehr interessant, aber bestätigen kann ich sie nicht. Wenn ich mir allerdings die Angebote anschau, die wir im sozialen Bereich machen, dann kann ich verstehen, warum Männer sie nicht aufsuchen. Da heißt eine Beratungseinrichtung - ohne jetzt irgend-

welchen Kollegen zu nahe treten zu wollen, ich bin ja auch aus diesem Metier – „Lebenshilfeeinrichtung“. Das Angebot bedeutet: Du bist hilflos. Das ist ein Angebot, das konsequenterweise im Bundesdurchschnitt zu 85% von Frauen in Anspruch genommen wird.

Es ist nun wirklich nicht so, dass wir keine Probleme hätten - die Selbstmordrate bei Männern liegt viermal höher als bei Frauen. Aber Mann steht am Rande und soll auch noch zugeben, dass Mann hilflos ist.

Das ist demütigend.

Gerade in solchen Momenten versucht Mann, das letzte bisschen Würde, das Mann noch hat, aufrecht zu erhalten. Wenigstens die Fassade soll noch stehen bleiben, auch wenn dahinter schon alles in Schutt und Asche liegt. In solch einer Situation gibt Mann ein Problem nicht zu. Wenn er wirklich nicht mehr weiter weiß, löst er das Problem endgültig - er begeht Selbstmord.

Wir machen im sozialen Bereich Angebote an Ratsuchenden, die sich die eigene Ratlosigkeit und Hilflosigkeit eingestehen müssten. Das Angebot ist für Frauen attraktiv, aber für Männer ist es extrem unattraktiv.

Ich bin Psychotherapeut, Kindertherapeut. Ich habe früher in einer Erziehungsberatungsstelle gearbeitet und dabei ein interessantes Phänomen erlebt: Natürlich hatten wir auch Elterngespräche zu führen. Wenn man das im Kollegenkreis äußerte, war einem das Mitgefühl aller Kollegen sicher.

Aber das allerschlimmste war es, wenn es wirklich Elterngespräche waren. Wenn zu den Gesprächen nicht nur die Mutter sondern auch der Vater kam. Auf die Fragen an die Mutter habe ich Antworten erhalten. Aber wenn ich den Mann gefragt habe, stammelte er vor sich hin, so jedenfalls kam es mir vor. Das waren durchaus bemühte, engagierte Väter. Aber der konnte keine vernünftige Antwort geben, der wusste über sein Kind überhaupt nicht Bescheid, dachte ich. „Zufällig“ hatte er „leider“ beim nächsten Gespräch einen wichtigen beruflichen Termin. Oder er musste bei den Kindern zu Hause bleiben.

Er kam nie wieder. Ehrlich gesagt, waren wir ein bisschen erleichtert.

Erst später habe ich verstanden, dass es vielleicht an mir lag. Ich hatte eine Sprache verwendet, die Männer nicht benutzen. Wenn ich - als Mann - einen anderen Mann frage: „Was fühlst du?“ - was ich als Therapeut natürlich tue - schaut er mich verständnislos an oder ist peinlich berührt und meidet den weiteren Kontakt zu mir. Ich habe in meinen Therapieausbildungen wunderbare Dinge gelernt. Aber einen Satz hat mir leider kein Ausbilder gesagt: Was du hier lernst ist wunderbar. Wende es in deiner Praxis an, aber niemals bei Männern! Die Sprache, mit der ich auf Männer zugegangen bin, war für Männer abschreckend. Wenn ich als Mann einen anderen Mann frage, was er fühlt, dann hat er nur eine Assoziation (*Gelächter*). Danke!

Im Anfang meiner Tätigkeit bei „Männer gegen Männer-Gewalt®“ habe ich große, breitschultrige Männer beraten, die sehr viel Gewalt ausgeübt hatten. Ich unterhielt mich mit ihnen und tat das, was ich als Therapeut gelernt hatte: Ich fühlte mich in jemanden ein und konnte vieles von ihm erfassen. Ich sagte ihm, was ich mitgeföhlt hatte, er aber gar nicht thematisiert hatte.

Er war zutiefst erschreckt. Meine Abbruchquoten waren alpträumhaft.

Bei einem Mann habe ich erlebt, dass er seine Partnerin mitbrachte, also die Frau, die er geschlagen hatte. Es war klar, dass ich keine Paarberatung mit ihnen machen würde. Aber die Alternative wäre gewesen, dass er nicht mehr gekommen wäre. Dann sollte er lieber seiner Partnerin mitbringen. In den Gesprächen habe ich viel gelernt. Seine Frau hat die gesamte Zeit beschwichtigt. Für den Mann war das, was ich so mitfühlend und so vorsichtig formulierte, ein Angriff: Ich habe ihn „durchschaut“. Das kann ich natürlich nicht, aber er hat mich so erlebt. Ich habe mehr über ihn gewusst, als er selbst. Das war für ihn das Schlimmste, das war die gefährlichste Waffe, die ich einsetzen konnte. Es war für mich schockierend festzustellen, wie das Beste, das ich tun wollte, das Schlimmste war, was ich machen konnte.

Natürlich hat der Mann trotzdem die Beratung abgebrochen.

Damals haben wir unsere Arbeit vollständig verändert. Mann kommt nicht als hilfloser Ratsuchender zu uns, sondern als jemand, der ein Problem hat. Wenn Mann ein Problem mit dem Auto hat, wendet Mann sich an die Werkstatt. Wenn Mann ein Problem mit dem Computer hat, ruft Mann die Hotline an. Und wenn Mann gewalttätig ist, wendet Mann sich an uns. Ein ganz normaler Vorgang. Wir sind Experten, es ist unser Job, dafür werden wir bezahlt, wir werden das Problem lösen.

Wir stehen bei unserer Beratung unter Erfolgsdruck. Wenn er nicht innerhalb von kürzester Zeit Veränderungen erfährt, kommt er nicht wieder. Die Beratung nützt nichts! Und wenn es nichts nützt - warum sollte er dahin gehen? Was soll er sich noch weiter auseinander setzen? Innerhalb von kürzester Zeit muss der Mann erleben, dass sein Verhalten sich verändert. Z. B. erlebt er Situationen, von denen er weiß: Das wird jetzt gefährlich. „Eigentlich wäre es gut, wenn ich jetzt den Raum verlassen würde.“ Aber er tut es nicht. Er bleibt. Dann weiß ich - ich bin ja auch ein Mann, habe auch die männliche Sozialisation erlebt: Wenn Mann in solch einer Situation den Raum verlässt, fühlt Mann sich als Feigling. Mann hat gekniffen, ist weggelaufen. Deshalb bleibt der Mann.

Als Mann kann ich jetzt eine Umwertung vornehmen: „Wenn Sie bleiben, ist das nicht mutig, sondern verantwortungslos! Wenn Sie gehen, übernehmen Sie Verantwortung!“ „Verantwortung“ ist ein sehr positiv besetzter Begriff für uns. Wenn der Mann geht, kneift er nicht, sondern tut etwas überaus Positives: Er übernimmt Verantwortung. Durch diese Umwertung gestützt kann er von einem Tag auf den anderen solche Situationen verlassen.

Er erlebt: In dieser Situation hätte ich früher geschlagen, jetzt tue ich es nicht mehr. Das motiviert ihn, sich in der Beratung zu engagieren.

Er merkt, dass die Beratung Hand und Fuß hat, dass sie funktioniert. Damit liefern wir das überzeugendste Argument, um sich weiter dieser Beratung auszusetzen,

die wirklich alles andere als angenehm ist.

Am Anfang arbeiten wir fokussiert auf die aktuellen Gewalttaten, in denen das Opfer aktuell gefährdet ist.

Dieses Vorgehen beinhaltet zweierlei Aspekte. Zum einen soll das Opfer sicher sein, wir arbeiten also im Interesse des Opfers. Zum anderen sprechen wir mit dem Mann über die Gefährdung des Opfers. Niemand kann die Gefährdung des Opfers besser einschätzen als der Täter. Wir ordnen ihm ganz selbstverständlich den entscheidenden Einfluss auf die (Gewalt-) Situation zu. Er ist derjenige, der für die Sicherheit des Opfers sorgen kann oder aber das Opfer gefährdet.

Er hat die Verantwortung.

Bereits durch dieses Herangehen machen wir von Anfang an deutlich, dass die Verantwortung für die Gewalttat nur und ausschließlich beim Täter liegt und bei sonst niemanden. Es gibt keine hälftige Aufteilung in 50% zu 50%. Nicht einmal 95% zu 5%, sondern 100 % der Verantwortung für die Gewalttat sind bei ihm.

Die gesamte Zeit über werden wir mit ihm immer wieder daran arbeiten. Bei Erklärungsversuchen wie: „Es ist über mich gekommen“ nehmen wir sofort eine Gegenwertung vor: „Sie haben zugeschlagen.“ Nicht: „Die Hand ist ausgerutscht“, sondern: „Sie haben geschlagen. Deshalb sind Sie aber kein schlechter Mensch.“

Ich verurteile keine Menschen, ich verurteile Handlungen. Ich verurteile das Ausüben von Gewalt. Es gibt für mich keinen Grund und keine Berechtigung für Gewalt (außer Notwehr). Es gibt keine Berechtigung Gewalt auszuüben - keine einzige. Ich verurteile aber nur und ausschließlich die Handlung, niemals den Mann als Person. Das ist eine Gratwanderung, die ich machen muss. Aber wenn ich die Person verurteile, verliere ich die Möglichkeit, sie noch beeinflussen zu können. Ich arbeite mit dem Mann daran, dass er die Verantwortung für das, was er tut, übernimmt.

Viele Täter kommen und erwarten, dass sie von uns beschuldigt und verurteilt werden. Diesen Gefallen tue ich ihnen nicht. Wenn ich anfangen würde, den

Täter zu verurteilen, hätte er einen großen Vorteil:

In ihm gibt es auch den Teil, der sich zutiefst schuldig fühlt, der ihn sich selbst dafür verurteilen lässt. Diesen Teil würde er gerne an andere delegieren, sozusagen anderen Leuten unter den Stuhl schieben. Wenn ich diese Rolle übernehmen würde und sagen würde: „Ja, Sie sind ein schlechter Mensch!“, dann ist er von seinen Selbstvorwürfe befreit - das macht jetzt jemand anderes. Aus den Selbstvorwürfen sind Fremdvorwürfe geworden. Gegen diese Fremdvorwürfe kann er sich berechtigt wehren: „Mein Gott, ich mache vielleicht etwas, was nicht in Ordnung ist, aber deshalb bin ich doch nicht rundherum ein schlechter Mensch!“ - Er wird gehen und nicht wieder kommen. Wenn er wiederkommen würde, würde er sich möglicherweise mit seinen Selbstvorwürfe auseinandersetzen müssen. Das Ziel sich zu entlasten hat er erreicht, beim nochmaligen Erscheinen in der Beratungsstelle kann er nur verlieren. Den Täter als Person zu beschuldigen ist kontraproduktiv, vielmehr ist unser Ziel, dass er seine Schuldgefühle behält, dass er die Schuld, gewalttätig geworden zu sein, erlebt.

Bitte erinnern Sie sich nochmals an die Situation, in der Sie möglicherweise Ihrem Kind eine Ohrfeige gegeben haben. Wenn Sie sich daran erinnern, wie es Ihnen im Anschluss an die Situation ging und wie es Ihnen heute mit der Situation ergeht, dann werden Sie sich vielleicht immer noch Vorwürfe machen. Dabei mag die Situation Jahre her sein! Vielleicht denken Sie: „Wie konnte mir das nur passieren! Wie konnte ich das nur machen!“ Sie fühlen sich schuldig, dass Sie so gehandelt haben. Diese Schuldgefühle haben dazu geführt, dass Sie danach in anderen Situationen nicht wieder geschlagen haben, obwohl Sie Ihr Kind gequält hat. Sie sind nicht wieder gewalttätig geworden ist, haben nicht wieder zugeschlagen, weil Sie wussten, wie sich das anschließend anfühlt. Diese Schuldgefühle sind die Bremse, damit man das Kind nicht wieder schlägt. So erlebt der Gewalttäter seine Schuldgefühle auch. Wir haben nicht das Ziel, dass er seine Schuldgefühle verliert. Im

Gegenteil:

Er übernimmt die Verantwortung und damit auch die Schuld. Wenn man jemanden geschlagen hat, ist man damit gegenüber einem anderen Menschen schuldig geworden. Diese Schuld kann man nie wieder „gut“ machen. Es kann keinen „Ausgleich“ geben, keinen Täter-Opfer-„Ausgleich“. Wie wollte man Gewalt ausgleichen?

Das Wichtigste ist, dass man das Bewusstsein dieser Schuld behält und weiß: Ich habe etwas getan, ich bin das gewesen. Dafür gibt es keine Erklärung, keine Ausrede. Ich spreche nicht von Schuld im juristischen bzw. strafrechtlichen Sinne. Ich bin kein Jurist. Ich meine Schuld im psychologischen und im moralischen Sinne. Mir geht es um Schuld, die mit Verantwortungsübernahme gepaart ist. Der Täter, der Mann, ist gegenüber seiner Partnerin schuldig geworden.

Durch die Beratung wird der Täter befähigt, Situationen, in denen er früher plötzlich ausgerastet ist, detaillierter, differenzierter wahrzunehmen. Zum Beispiel wird der Mann nicht mehr sagen, dass er plötzlich ausgerastet sei. Er wird beschreiben: „Ich habe Abwertung durch meinen Chef erlebt. Ich hatte mich unglaublich engagiert. Dann wurde mein Projekt, in das ich Monate an Arbeit hinein gesteckt hatte, einfach abgebügelt. Das hat mich zutiefst gekränkt. Anschließend fahre oder, besser gesagt, rase ich mit meinem Auto nach diesem schrecklichen Tag nach Hause. Da schneidet mich auch noch ein anderer Autofahrer. Ich bin Zuhause sehr angespannt angekommen. Es gab eine Menge Situationen, schon bevor ich zu Hause angekommen bin, die mich angestrengt haben.“

Wenn der Mann lernt, sich so genau wahrzunehmen, dann kann er auch einen Schnitt setzen. Bei einem Klienten habe ich erlebt, dass er sich angewöhnt hat, auf dem Nachhauseweg auf einem Parkplatz anzuhalten. Er ist ausgestiegen, hat eine Zigarette geraucht und in diesem Moment Selbstwahrnehmung betrieben. Er hat wahrgenommen, wie es ihm wirklich geht. Den ganzen Tag hatte er im Büro Hektik erlebt, dort hat er sich nicht mehr gemerkt. Jetzt hatte er einen Moment

Ruhe: „Wie ist eigentlich meine Stimmung? Wie fühle ich mich für mich so ganz alleine ohne diese Hektik?“ – Erst anschließend ist er wieder eingestiegen und nach Hause gefahren.

Je größer und belastender der Stress gewesen war, umso schneller war er früher nach Hause gerast. Er hatte dann den ganzen emotionalen Ballast in der Familie abgekippt.

Das hat er verändert. Er merkt, wie es ihm geht. Wenn er nach Hause kommt, sagt er: „Wisst ihr, heute ist ein ganz schlechter Tag. Sprecht mich einfach nicht an, lasst mich in Ruhe und in einer Stunde bin ich wieder da.“ Er hat Verantwortung auch dafür übernommen, sich transparent zu machen und zudem den Tagesablauf so zu gestalten, dass die anderen nicht unnötig belastet werden.

Wir arbeiten mit den Männern daran, sich Gefühle einzugestehen, die landläufig als unmännlich gelten. Aber wir Männer haben sie, wir benötigen sie sogar. Dann können die Männer auch lernen, für sich passende Ausdrucks- und Verhaltensweisen zu finden.

Wir arbeiten am Thema Belastung und am Thema Entlastung.

Wie streitet man richtig?

Leider gibt es in der Schule nicht als Fach: Richtig streiten. Landläufig heißt es: „Wer schreit, hat Unrecht!“ – Was für ein Unsinn! Oder „laut streiten ist falsch“ – Auch nicht besser. Oder: „Gewalt ist das Ende einer Aggressionsspirale“ – Völlig abwegig! Zum Streiten gehören Emotionen. Es gehört dazu, laut zu werden. Dazu gehören knallende Türen – das ist doch kein Problem. Und Aggressionen führen nicht zu Gewalt – im Gegenteil. Gewalttäter zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht aggressiv sind. Sie sind still, Sie zeigen nichts nach außen. Wenn Sie Berichte über Amokläufer in der Zeitung verfolgen, erhalten Sie folgendes Bild: Jemand hat seine Familie, seine Frau, seine Kinder und am Ende sich umgebracht. Wenn noch weitere Sätze dabei stehen, lesen Sie immer dasselbe: „Alle sind völlig überrascht. Keiner hätte das von diesem Mann erwartet.“ Dieser Mann ist nicht aufgefallen, weil er extrem

aggressiv war. Ganz im Gegenteil, er ist überhaupt nicht aufgefallen, er war eine sehr graue Maus. Die sog. Amokschützen sind Jugendliche oder Männer, die nicht auffallen, die man vorher nicht wahrnimmt. Sie sind nicht zuviel sondern eher zuwenig aggressiv.

Wenn man eine Schlägerei auf dem Schulhof beobachtet, sieht man, dass sich zwei Jungen gegenseitig beleidigen, aber nicht prügeln. Sie beleidigen sich immer mehr, immer übler, aber sie schlagen sich nicht. Dann sagt der eine Junge nichts mehr, er wird still. Der andere hört nicht auf. ... Dann schlagen sie sich. Raten Sie, wer von den beiden als erster zugeschlagen hat. Das war nicht derjenige, der beleidigt hat, der hochaggressiv war, sondern der andere, der still geworden ist, nicht mehr aggressiv war.

Wenn ein Täter versucht, noch weniger aggressiv zu sein, dann ist das sehr gefährlich. Bei uns lernt er, aggressiver zu werden. Er wird sich mehr einbringen, mehr ausdrücken, Grenzen ziehen. „Halt! Noch mehr Akten auf meinem Schreibtisch, das geht nicht! Ich erledige meine Arbeit, aber bitte nicht überfordern!“ Auch das ist ein aggressiver Akt. Er lernt Aggressionen zu leben, dadurch wird er offensiver und kann direkter streiten.

Diese Themen haben wir vorher in der Einzelberatung bereits erarbeitet.

Danach arbeiten wir in einer halbjährigen Gruppe. Wir erarbeiten diese Themen anhand von Übungen noch einmal genauer. Dabei ist bemerkenswert, dass wir nur und ausschließlich zum Bereich der Gewalt arbeiten. Wir machen keine Lebensberatung, dennoch fangen die Männer an, sich auch in anderen Lebensbereichen völlig anders zu verhalten. Zum Beispiel thematisieren wir nie die Kinder. (Außer wenn der Mann gegenüber den Kindern auch gewalttätig ist.) Trotzdem erzählen die Männer, dass sie den Kindern aufmerksamer zuhören, dass sie mehr den Kindern mitteilen und dass die Kinder mit ihren Problemen nicht mehr nur zur Mutter gehen, sondern nun auch vermehrt zu ihnen kommen. Es ist ein größeres und intensiveres Vertrauensverhältnis gewachsen. Sie können mehr das leben, was sie doch so gerne sein wollen: Liebevolle Familienväter.

Sie entwickeln Stolz.

Sie behalten die Schuld für das, was sie früher einmal getan haben. Andererseits erleben sie Stolz auf ihrem Weg, den sie seitdem zurückgelegt haben. Sie sind stolz darauf, heute Probleme zu lösen und nicht mehr durch Gewalt zur Seite zu schieben. Diesen Stolz will der Mann nicht wieder verlieren wollen. Er weiß, auf welche Art und Weise er ihn verlieren kann - durch zuschlagen.

Ein kleiner Junge, der früher seine ganze Klasse verhauen hatte, hat mir das einmal beschrieben: „Die haben mich heute in der Klasse alle gereizt, aber ich habe nicht gehauen. Ich habe das gemacht, was ich wollte und nicht, das, was die anderen von mir wollten. Ich habe mich entschieden: ich haue nicht und ich habe Wort vor mir selbst gehalten.“ Und wirklich, der Stolz sprang ihm aus jedem Knopfloch. Ich hatte keine Sorge mehr, dass er schlägt, denn er kennt den Preis dafür. Er kennt die Verachtung seiner selbst. Er weiß, wie schnell er seinen Stolz wieder verlieren kann.

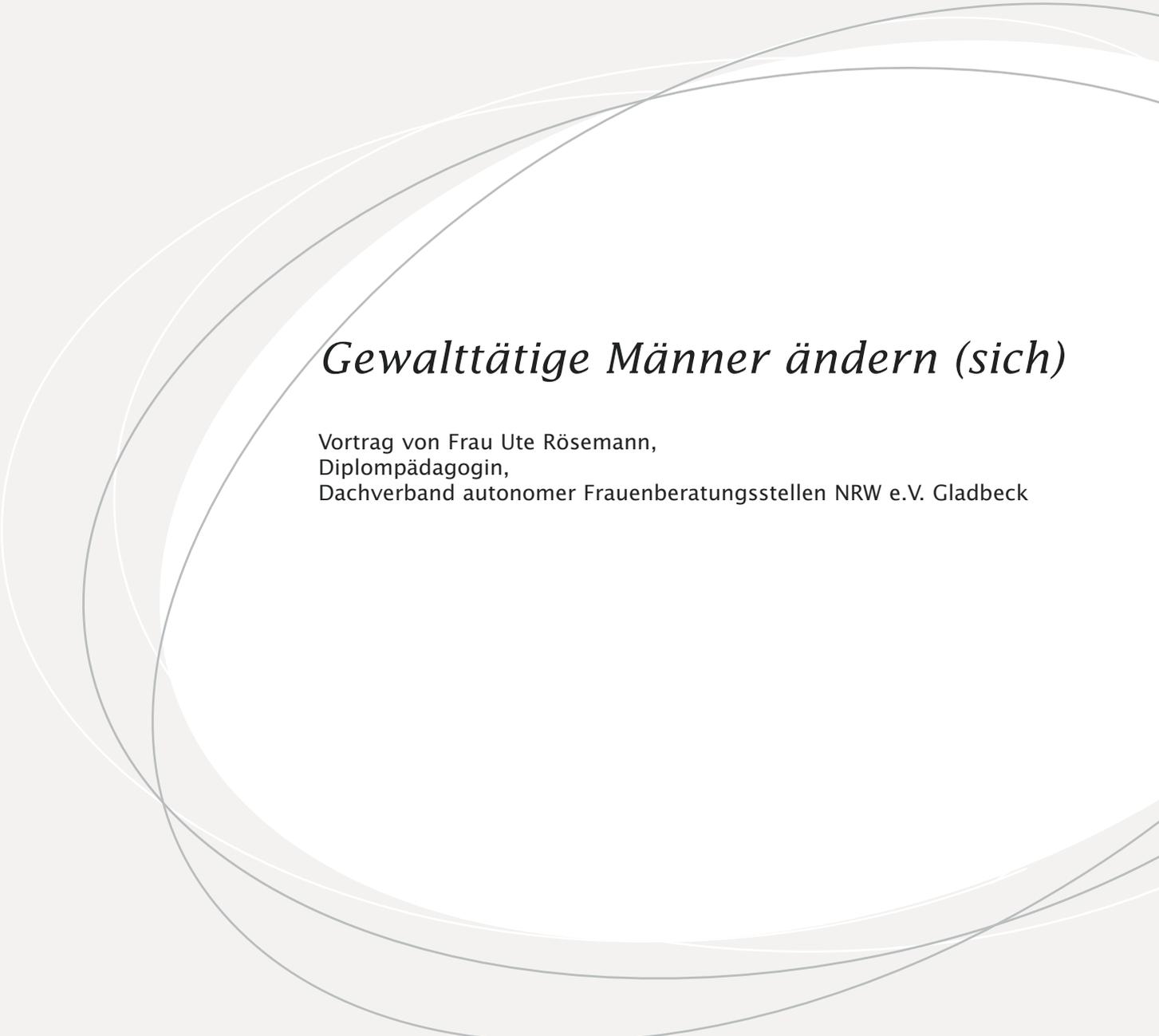
Das finden wir auch bei Männern, die zu Hause gewalttätig geworden sind. Sie

haben die Erfahrung gemacht, wie anders, wie intensiv eine Beziehung sein kann und wie viel Stolz sie entwickeln können, dass sie jetzt so leben, wie sie es immer wollten. Wie gesagt, für 80% der Männer ist die eigene Familie das Wichtigste. Sie wollen liebevolle Familienväter sein. Sie wollen jemand sein, auf den man bauen kann, der seine Familie schützt.

Vielleicht wird damit deutlich, dass es nicht so sehr darum geht, Männern die Gewalttätigkeit abzugewöhnen. Vielmehr können wir ihnen etwas Kostbareres vermitteln, wodurch Gewaltanwendung überflüssig wird: Sie erleben, wie anders ihr Lebensgefühl sein kann und vor allen Dingen, wie es ist, so zu sein, wie sie sein wollen.

Vielleicht wird Ihnen jetzt verständlich, warum wir das Problem nicht kennen, dass uns zuwenig Männer aufsuchen und sich einer Gewaltberatung[®] unterziehen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Gewalttätige Männer ändern (sich)

Vortrag von Frau Ute Rösemann,
Diplompädagogin,
Dachverband autonomer Frauenberatungsstellen NRW e.V. Gladbeck

Gewalttätige Männer ändern (sich)

Ute Rösemann

In meinem Vortrag beziehe ich mich auf die Täterarbeit nach der Konzeption des Domestic Abuse Intervention Projects in Duluth, Minnesota, USA. Dieses Programm wird seit über 20 Jahren erfolgreich praktiziert. Es ist so erfolgreich, weil es eingebunden ist in koordinierte Massnahmen gegen häusliche Gewalt.

1. Gewalt in Ehe und Partnerschaft ist ein gesellschaftlich relevantes Problem und erfordert als solches eine aktive gesellschaftliche Antwort.

Gewalttätigkeit wird in Familien über Generationen weitergegeben und hat Auswirkungen auf viele andere gesellschaftliche Bereiche. An dieser Stelle seien nur einige stichwortartig erwähnt: Gewalt an Schulen, Folgekosten im Gesundheitswesen, Kosten z.B. durch Waisenrenten, wenn der Täter z.B. seine Ehefrau umbringt, sowie die Kosten für Freiheitsstrafen nach der Eskalation von häuslicher Gewalt, sprich den Tötungsdelikten.

Unter einer aktiven gesellschaftlichen Antwort ist zu verstehen, dass gemeinsam gegen häusliche Gewalt vorgegangen wird und Lösungen gefunden bzw. ausprobiert werden, die nicht die Opfer sondern die Täter in die Verantwortung nehmen. Häusliche Gewalt in ihren Dimensionen wird als weitverzweigtes Phänomen gesehen, dass in viele Bereiche ausstrahlt und deshalb auch auf vielen Ebenen angegangen werden sollte.

2. Häusliche Gewalt ist ein Ausdruck der Ungleichheit der Geschlechter.

Um es gleich vorweg zu nehmen: Sicherlich gibt es auch Frauen als Täterinnen bei häuslicher Gewalt. Wie internationale Studien belegen, sind die Zahlen eher gering. Häusliche Gewalt ist eine Bündelung von Taktiken und Strategien, um Macht und Kontrolle über eine Person oder auch mehrere Personen durchzusetzen und aufrechtzuerhalten. Dieses Macht- und Kontrollverhalten fehlt häufig (wenn auch nicht immer), wenn Frauen gewalttätig werden. Das Opfer lebt in Angst und

Schrecken und zwar auch außerhalb der gewalttätigen Episoden.

3. Gewalt ist nie zufällig und kennt keine Rechtfertigung.

Übermäßiger Alkoholkonsum, Stress am Arbeitsplatz, Arbeitslosigkeit etc. werden als Rechtfertigung oft vorgegeben, sind aber keinesfalls die Ursachen von häuslicher Gewalt.

Häusliche Gewalt ist intentional, das heißt sie wird eingesetzt, um bestimmte Interessen durchzusetzen. Das hauptsächliche Interesse ist die Macht- und Kontrolleerreichung und -erhaltung über die Frau bzw. die Familie.

Da wo der Täter es sich leisten kann, setzt er seine Interessen mit Gewalt durch. Dort, wo er es sich nicht leisten kann (z.B. am Arbeitsplatz), tut er es normalerweise nicht.

2/3 der Täter werden ausschließlich in der Familie gewalttätig, nur 1/3 auch außerhalb der Familie, z.B. in einer Kneipenschlägerei.

4. Gewalttätiges Verhalten lässt sich ändern.

Das vorgestellte Programm basiert auf dem pädagogischen Ansatz des sozialen Lernens in Gruppen des brasilianischen Pädagogen Paulo Freire. Es rechnet mit der Lernfähigkeit von Tätern. Diese werden nicht als "Opfer" ihrer eigenen Handlungen gesehen, sondern als aktive Personen, die verantwortlich sind für ihr gewalttätiges Verhalten und die Wahl haben, sich für oder gegen die Gewaltanwendung zu entscheiden.

Im pädagogischen Ansatz von Paulo Freire soll kritisches Denken initiiert werden - im Gegensatz zum mystischen Denken. "Mystisches Denken" bedeutet, dass kulturelle Phänomene zu faktischen Aussagen stilisiert werden, wie beispielsweise: "Das war schon immer so, die Frau sei dem Manne untertan, deshalb hat der Mann zu Hause das Sagen!" Oder: "Der Mann verdient die Brötchen, deshalb hat

er auch das Recht, das Geld auszugeben wie er will!" Diese als "gottgegebene" oder "naturegegebene" Annahmen müssen durch Fragen des Trainingsteams herausgefordert werden. Das Trainingsteam muss ständig mit den Fragen "wieso, wie und wer, was tut" den Teilnehmer herausfordern, seine Annahmen zu überdenken.

Ziel ist es, die eigene Haltung zu hinterfragen und deren kulturelle Hintergründe bzw. gesellschaftlichen Bedingungen zu erkennen. Nicht das individuelle Verhalten selbst, mit seinen Gefühlen, familiären Strukturen und persönlichen Merkmalen steht im Mittelpunkt, sondern vielmehr die Wurzeln der Gemeinsamkeiten. Beispielsweise wird nicht gefragt: Was bedeutet es für Sie, die Kontrolle in der Familie zu haben?, sondern: Wie kommen Sie darauf, die Kontrolle über Ihre Familie haben zu müssen, wer gibt Ihnen das Recht dazu? Diese Art der Fragestellung kreiert eine besondere Form der Diskussion: Es werden Gedanken ausgetauscht, die Teamleitung fördert diesen Austausch durch herausfordernde Fragen. Es soll ein Dialog entstehen und kein Frontalunterricht im Sinne der allwissenden Lehrenden und den unwissenden Lernenden stattfinden.

Kritischreflektierendes Denken vollzieht sich unter drei Aspekten:

- > Kulturelle Hintergründe verstehen (Was ist mystisch, was ist natürlich?)
- > "Stepping back" durch Heranziehen von Analogien
- > Lernen zu Hinterfragen

Es liegt im Verantwortungsbereich des Trainingsteams den Dialog unter diesen drei Aspekten aufrecht zu erhalten. Das Ergebnis dieses Erkenntnisprozesses ist abhängig davon, inwieweit der Täter in der Lage ist, Vorteile für sich in einer positiven Verhaltensänderung zu finden. Diese Vorteile ergeben sich nicht unbedingt kurzfristig und können ein gewisses Frustrationspotential in sich bergen.

5. Das Trainingsprogramm ist EIN Element möglicher Interventionen. Es ist konzipiert für Täter, die Gewalt gegen die (Ex-) Partnerin angewendet haben.

Interventionen bei häuslicher Gewalt sollten an erster Stelle immer das Ziel des Schutzes und der Sicherheit der Opfer haben. Erst an zweiter Stelle steht die Inverantwortungnahme der Täter. Das bedeutet, die Unterstützung, Beratung und die Hilfe für die Opfer von häuslicher Gewalt muss gewährleistet und abgesichert sein.

Zudem ist es notwendig, den gesamten Prozess zu koordinieren. Es darf nicht passieren, dass ein Täter an dem Training teilnimmt, ohne dass Kontakt zu der Frau besteht. Damit könnte bei ihr ein fatales Sicherheitsgefühl entstehen, das realiter womöglich nicht gegeben ist. Außerdem wird die Frau um Rückmeldung gebeten, ob der Teilnehmer seine Gewalttätigkeit tatsächlich aufgegeben hat. Erfahrungen in der Opferarbeit zeigen, dass Frauen sich dazu häufig nur äußern, wenn ein Vertrauensverhältnis zwischen ihr und der Unterstützerin besteht. Ein Anruf z.B. oder auch ein Besuch seitens des Trainingsteams bringt meist nicht die tatsächlichen Verhältnisse ans Licht.

Das hier vorgestellte soziale Training ist eine **Sanktionsmaßnahme**, kein Hilfsangebot in Form einer Beratung und/oder Therapie.

Rahmenbedingungen:

- > Einbettung in ein koordiniertes Interventionssystem mit entsprechender Unterstützung für die Opfer
- > Zuweisung der Teilnehmer durch Staatsanwaltschaft, Amtsanwaltschaft, Zivil-, Familien-, Strafgericht
- > Keine Selbstmelder
- > Frau und Mann als Trainingsteam
- > Neueinstiege alle 3 Wochen (jeweils nach Abschluss eines Moduls)

Inhalt:

Wird ein Täter zugewiesen, führt er in der ersten Woche ein **Einzelgespräch** mit der Trainerin und dem Trainer. Hier unter-

zeichnet er die Verpflichtung regelmäßig teilzunehmen und jegliche Form von Gewalt zu unterlassen. Gleichzeitig wird er über die Maßnahmen aufgeklärt, die ergriffen werden, sollte er seiner Verpflichtung nicht nachkommen.

In der **Orientierungssitzung** werden die neuen Teilnehmer auf die Inhalte der Lerngruppe vorbereitet. Sie müssen berichten, warum sie an dem Training teilnehmen, was der Anlass war. Die Methoden werden kurz erläutert und die Wichtigkeit der Hausaufgaben als Bestandteil des Programms betont.

Nach diesen beiden Einheiten wird der Teilnehmer der Gruppe zugeteilt.

Macht und Kontrolle zu erkennen, kritisch zu hinterfragen und die Weitergabe an Frau und Kinder zu verhindern, sind die wichtigsten Ziele dieses Programms.

Das Programm ist ausgerichtet am Rad der Partnerschaft! Es besteht aus **8 Modulen**:

- > Gewaltlosigkeit
- > Unbedrohliches Verhalten
- > Achtung und Anerkennung
- > Achtung und Anerkennung in der Sexualität
- > Eigenständigkeit der Partnerin
- > Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit
- > Partnerschaft
- > Faires Verhandeln

An jedem Modul wird 3 Wochen gearbeitet. Wird ein neues Modul begonnen, können neue Teilnehmer in die Gruppe kommen.

In der jeweils ersten Woche werden (neben der Definition des Themas) Fakten und Mythen gegenübergestellt. Das Trainingsteam gibt nur möglichst kurze Definitionen in die Gruppe oder es werden Szenen vorgelesen oder kurze Szenen auf Video vorgespielt. Dann werden Listen mit Stichworten der Teilnehmer (auf der Flipchart) erstellt. Die Listen werden nach und nach abgearbeitet.

In der ersten Woche werden sehr oft meinungsbildende Faktoren wie Kirche, Medien, Bildungssystem, Arbeitsstelle usw.

auftauchen, die unter Umständen das Bild der Teilnehmer in Bezug auf das Thema prägen. Der Glaube an die Hierarchie als "natürliche", "gottgegebene" Struktur, die unveränderbar ist, läßt die Männer auch glauben, dass sie (an der Spitze der Familienhierarchie stehend) das Recht haben, Regeln zu setzen. In der Gruppe wird nun gefragt, wer sie dort an die Spitze gesetzt hat, zu welchem Zweck und zu wessen Vor- und Nachteil. Dann wird herausgearbeitet, was es für den einzelnen Mann bedeutet, dort an der Spitze zu stehen. Welche Strategien muss er anwenden, um den Platz nicht zu verlieren? Wie prägt das sein tägliches Leben? In welcher Hierarchiestruktur befindet er sich an seinem Arbeitsplatz, gibt es auch eine in seinem Freundeskreis, etc. Als Hausaufgabe müssen persönliche Analyseraster ausgefüllt werden.

In der zweiten Woche werden eigene gewalttätige/kontrollierende Verhaltensweisen untersucht. Die Teilnehmer verwenden Beispiele aus ihren eigenen Analyserastern. Durch die "Stepping back" Methode soll das emotionale Aufgeladensein durch die Diskussion persönlicher Situationen entschärft werden: Das Heranziehen von Analogien und das Abstrahieren von der eigenen Situation (d.h. die Rückführung von der persönlichen auf die gesellschaftliche Ebene) soll dem Teilnehmer ermöglichen, kritischreflektiv über sein eigenes Verhalten nachzudenken. Der pädagogische Prozess im Sinne Freires verläuft dann erfolgreich, wenn sich die Teilnehmer durch die Fragen der Gruppenleitung herausgefordert fühlen und diese Herausforderung zu entsprechenden Erkenntnisprozessen führt. Beinhaltet ein Beitrag z.B. einen Mythos, muss dieser Mythos als solcher entlarvt werden. Das Erreichen der Teilnehmer durch ständiges Hinterfragen und Aufdecken der Wurzeln dieses Mythos.

In der 3. und letzten Woche wird wieder auf die individuelle Ebene zurückgeführt. Hier geht es um die Einübung gewaltfreier, nicht-kontrollierender Verhaltensweisen. Die Erkenntnisse aus den vorherigen Arbeitseinheiten bieten den Hintergrund. Durch wechselnde Rollen sollen sich die Teilnehmer in die jeweiligen Per-

sonen hineinversetzen können und eine Situation aus verschiedenen Perspektiven beleuchten können. Erst wenn sich alle einig sind, dass ein Verhalten tatsächlich gewaltfrei und nicht-kontrollierend ist, sollte mit dem Rollenspiel aufgehört werden.

Zum Analyseraster:

Das Analyseraster ist ein bewährtes Mittel, um die eigenen Verhaltensweisen zu hinterfragen. 7 Punkte werden abgefragt und müssen je nach Thema bearbeitet werden.

1. HANDLUNG:

Beschreiben Sie die Handlung!

2. ABSICHTEN UND ANSICHTEN:

Was sollte sich an der gegebenen Situation durch Ihr Verhalten ändern?

Welche Ansichten vertreten Sie, die Ihre Absicht und Vorgehensweise untermauern?

3. GEFÜHLE:

Welche Gefühle hatten Sie in der gegebenen Situation?

4. VERHARMLOSEN, ABSTREITEN UND BE-SCHULDIGEN:

Wie haben Sie versucht, Ihre Tat zu verharmlosen oder abzustreiten oder Ihre Partnerin zu beschuldigen?

5. AUSWIRKUNGEN:

Was waren die Folgen Ihrer Handlungen: Für Sie selbst, für Ihre Partnerin, für die Kinder?

6. FRÜHERE GEWALT TÄTIGKEIT:

Auf welche Weise hat Ihre frühere Gewalttätigkeit die Situation beeinflusst?

7. NICHT-KONTROLLIERENDES VERHALTEN:

Wie hätten Sie sich in dieser Situation anders verhalten können?

Zusammenfassung der Lernziele

Nach Absolvierung des Trainingsprogramms sollte jeder Teilnehmer folgendes gelernt haben:

- > Erkennen von Wegen, die zu einem gewaltlosen Lebensstil führen
- > Erkennen gewalttätiger Verhaltensweisen und dem Muster von Gewaltverhalten bei dem einzelnen Teilnehmer
- > Erkennen des Zwecks von gewalttätigem

Verhalten und dem Glaubenssystems, das dieses Verhalten unterstützt

- > Verstehen des Zusammenhangs zwischen schmerzlichen und negativen Gefühlen und dem Glauben an Stereotypen bei Männer- und Frauenrollen
- > Erkennen von Funktion und Ausmaß von Bagatellisierung, Verleugnung und Schuldverschiebung durch den Teilnehmer
- > Erkennen der Auswirkung von gewalttätigem Verhalten auf die Partnerin, Kinder und den Teilnehmer selbst
- > Erkennen und Einüben von gewaltfreien und nicht-kontrollierendem Verhalten

6. Das Programm ist in einem größeren Interventionszusammenhang eingebettet, worin alle vom Thema betroffenen Behörden und privaten Stellen involviert sind.

Wie bereits oben erwähnt, stellt das Trainingsprogramm alleine keine Intervention dar. Nur im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen ergibt sich eine Interventionsform. Es ist kein Hilfsangebot für gewalttätige Männer, sondern ein Training, um gewaltfreies Handeln zu lernen.

Der Informationsfluss zwischen den beteiligten Stellen muss unbedingt gewährleistet sein. Nur so kann die Sicherheit und der Schutz der Opfer verbessert werden.

Ein Trainingsprogramm als alleiniges "Allheilmittel" bei häuslicher Gewalt ist contraproduktiv und kann die Gefährdung der Opfer immens erhöhen.

7. Die Wirkung des Programms wird ständig überprüft. Wendet ein Teilnehmer weiterhin Gewalt an oder nimmt am Programm nicht oder nicht regelmäßig teil, wird er ausgeschlossen, und es kommen die vorher festgelegten, HÄRTEREN Maßnahmen zum Zug.

Vor Beginn einer Sanktionierungsmaßnahme sollte festgelegt werden, was passieren sollte, wenn ein Täter die Auflagen nicht erfüllt. Der pädagogische Prozess

führt sich selbst ad absurdum, wenn keine Konsequenzen für Fehlverhalten folgen.

Das Trainingsprogramm ist die niedrigste Stufe der Sanktionierung. Hier kann der Teilnehmer auch etwas lernen, wenn er will. Will er nicht oder nicht länger teilnehmen, muss eine härtere Maßnahme erfolgen.

Nur durch die Einbettung und den regelmäßigen Austausch zwischen den beteiligten Stellen ist eine Evaluierung realitätsnah und überprüfbar. "Um einer Reprivatisierung der Gewalt zusätzlich vorzubeugen, ist eine Kontrolle während des Programms unabdingbar."

8. Die Teilnahme kommt nicht in Frage bei Vergewaltigung, sexueller Nötigung, schwerer Körperverletzung und Tötungsdelikten.

Diese Delikte sind schwere Straftaten, die mit einem Trainingskurs nicht zu ahnden sind. Zudem kann bei diesen Delikten davon ausgegangen werden, dass dem Täter durchaus bewußt ist, dass er eine schwere Straftat begangen hat. Dieses Unrechtsbewußtsein ist bei den meisten Tätern bei häuslicher Gewalt nicht entwickelt und sie sollten daher noch die Chance haben, das zu lernen.

Schlußbemerkungen:

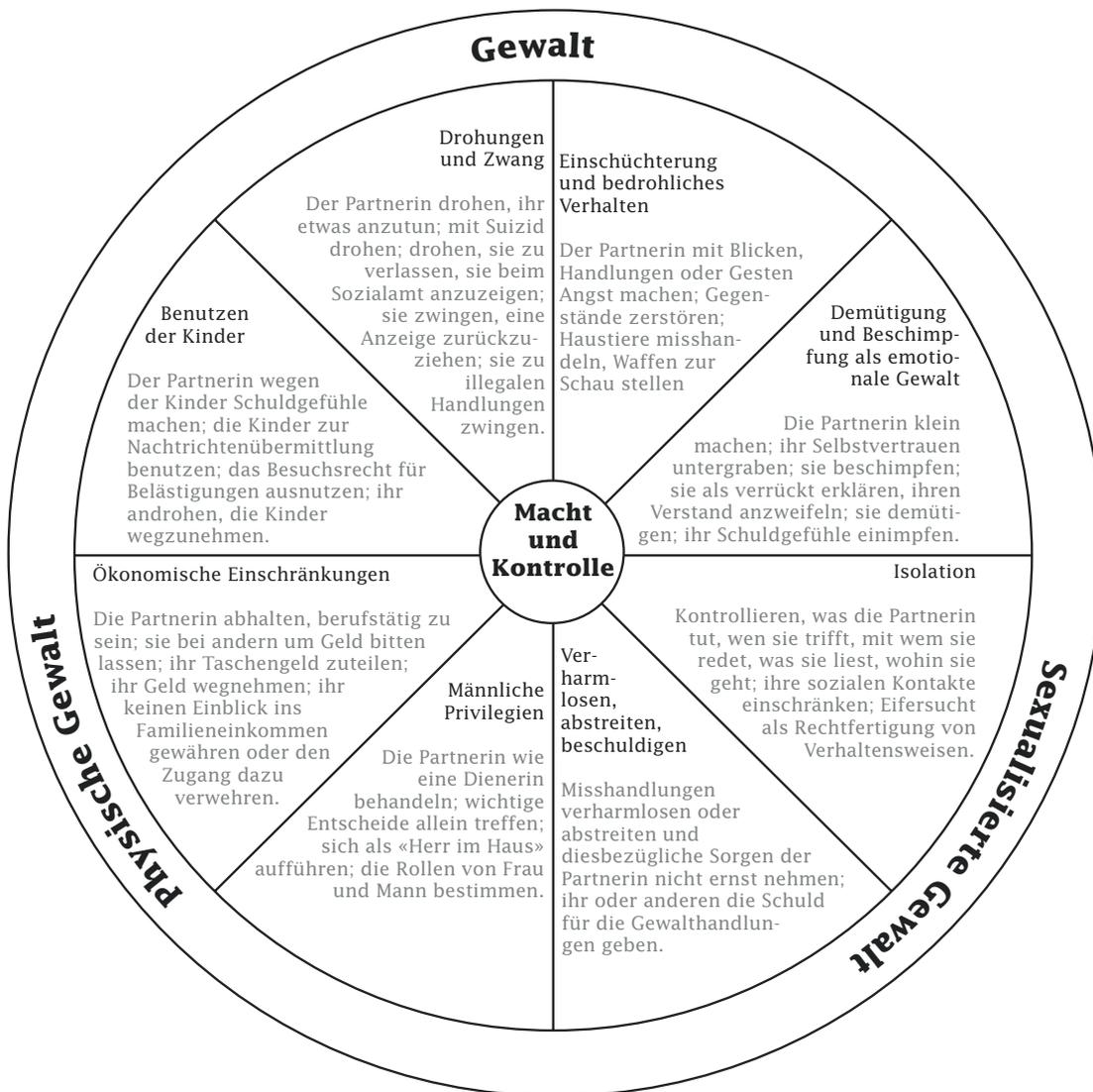
In NRW sterben jährlich ca. 50 Frauen durch häusliche Gewalt. Die gesellschaftlichen Folgekosten sind immens (Hinterbliebenenrente für die Kinder, Gefängnisaufenthalte für Täter etc.).

Demgegenüber gestellt sind die Kosten für die Prävention dieser schweren Straftaten sehr gering!

Das Rad der Gewalt

- Radfelge: Körperliche & sexualisierte Gewalt
 Radspeichen: Strategien/Taktiken
 Radnabe: Erreichen und Erhalten von Macht und Kontrolle

Rad der Gewalt



Das Rad der Partnerschaft

Radfelge: Gewaltlosigkeit
 Radspeichen: Verhaltensweisen
 Radnabe: Partnerschaftlichkeit

Das Rad der Partnerschaft

